

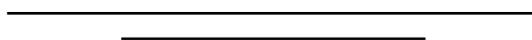
**Haushaltsplan**

für die

**Haushaltsjahre 2022 und 2023**

**Einzelplan 15**

**Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und  
Klimaschutz**





# Vorwort zum Einzelplan 15

## A. Gliederung

Der Einzelplan 15 enthält die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen des Geschäftsbereichs des Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU):

### 1. Landeshaushalt

Kapitel		Seite
1501	Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz	10
1502	Allgemeine Bewilligungen, Abfälle, Altlasten	26
1503	Energie, Klimaschutz und Nachhaltigkeit	54
1506	Gewerbeaufsichtsverwaltung	76
1510	Wohnungs- und Siedlungswesen	86
1511	Wohnungsbauprogramme	96
1512	Städtebauförderung und Stadterneuerung	104
1520	Naturschutz	116
1522	Budgetierung Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz	168
1524	Nationalpark Harz	180
1525	Nationalpark Wattenmeer	188
1526	Biosphärenreservat Elbtalaue	202
1552	Verwendung der Abwasserabgabe	212
1554	Küsten- und Hochwasserschutz	244
1555	Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Anlage im Anschluss an das Kapitel: Wirtschaftsplan	266
1556	Verwendung der Wasserentnahmegebühr	292
1591	Fachaufgaben der Ämter für regionale Landesentwicklung	316
6151	Rücklage für die Zwischenlagerung schwachradioaktiver Abfälle	360
6152	Rücklage für die Maßnahmen nach § 13 des Abwasserabgabengesetzes	362
6153	Rücklage für Maßnahmen nach § 28 des Nds. Wassergesetzes	364
6154	Rücklage für Kompensationsmaßnahmen im Nationalpark Wattenmeer	366
6155	Rücklage für Maßnahmen des Naturschutzes aus Ersatzzahlungen	368

### 2. Sondervermögen

Kapitel		Seite
5151	Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen – ELER (2007-2013)	320
5152	Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen – ELER (2014-2020)	322
5153	Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen – ELER (2014-2020) Umschichtungsmittel	326
5154	Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen – LIFE -	330
5155	Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen – ELER (2023-2027)	334
5156	Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen – ELER (2023-2027) Umschichtungsmittel	336
5157	Wirtschaftsförderfonds, Ökologischer Bereich	340
5158	Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen – Aufbauinstrument der Europäischen Union	352
5159	Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen – Städtebauförderungsmittel des Bundes	356

### 3. Übersicht über Beschäftigungsvolumen, Budget und Stellen (BBS)

## B. Wesentliche organisatorische Änderungen

### 1. Landeshaushalt

"keine"

### 2. Sondervermögen

Die Sondervermögen 5158 und 5159 wurden neu eingerichtet.

**C. Hochbaumaßnahmen**

"keine"

**D. Politisch bedeutsame Vorhaben**

"keine"



Kap.	Bezeichnung	Einnahmen					Gesamtein- nahmen	4 Personal- ausgaben	5 Sächliche Verwaltungs- ausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausga- ben für den Schuldendienst
		0 Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel	1 Verwaltungs- einnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen	2 Einnahmen aus Zuwei- sungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	3 Einnahmen aus Schuldenauf- nahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitio- nen, besondere Finanzierungs- einnahmen				
		Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
1501	Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz	—	34.832	2.163	687	37.682	31.884	34.852	
1502	Allgemeine Bewilligungen, Abfälle, Altlasten	—	—	4.780	7.001	11.781	395	993	
1503	Energie, Klimaschutz und Nachhal- tigkeit	—	—	—	—	—	167	242	
1506	Gewerbeaufsichtsverwaltung	—	14.853	93	—	14.946	47.248	5.496	
1510	Wohnungs- und Siedlungswesen	—	1	75.000	—	75.001	—	238	
1511	Wohnungsbauprogramme	—	—	—	70.531	70.531	—	—	
1512	Städtebauförderung und Stadter- neuerung	—	50	—	19.521	19.571	—	19	
1520	Naturschutz	—	—	—	10.939	10.939	45	798	
1522	Budgetierung Alfred Toepfer Aka- demie für Naturschutz	—	125	847	11	983	1.822	1.064	
1524	Nationalpark Harz	—	—	500	—	500	5.581	4	
1525	Nationalpark Wattenmeer	—	73	—	442	515	2.786	1.319	
1526	Biosphärenreservat Elbtalaue	—	143	73	—	216	1.286	578	
1552	Verwendung der Abwasserabgabe	30.000	10	1.512	9.568	41.090	1.222	2.838	
1554	Küsten- und Hochwasserschutz	—	175	50	62.387	62.612	—	584	
1555	Nds. Landesbetrieb für Wasserwirt- schaft, Küsten- und Naturschutz	—	—	3.100	5.692	8.792	—	—	
1556	Verwendung der Wasserentnahme- gebühr	109.000	—	—	—	109.000	781	10	
1591	Fachaufgaben der Ämter für regio- nale Landesentwicklung	—	—	—	—	—	712	—	
	Summe 2022	139.000	50.262	88.118	186.779	464.159	93.929	49.035	
	Summe 2021	134.000	44.599	83.334	245.330	507.263	89.851	43.083	
	2022 mehr(+)/weniger(-)	+5.000	+5.663	+4.784	-58.551	-43.104	+4.078	+5.952	

## Einnahmen und Verpflichtungsermächtigungen

Epl. 15

Ausgaben					2022 Überschuss (+) Zuschuss (-) (Sp. 7 - Sp. 14)	2021 Überschuss (+) Zuschuss (-)	2022 Verbesserung(+) Verschlechterung (-) (Sp. 15 - Sp. 16)	Verpflichtungs- ermächtigungen
6 Ausgaben für Zuwei- sungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	7 Baumaßnahmen	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsför- dermaßnahmen	9 Besondere Finan- zierungsausgaben	Gesamtausgaben				
Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
10	11	12	13	14	15	16	17	18
1.098	—	397	410	68.641	-30.959	-29.240	-1.719	—
22.503	5.284	1.500	—	30.675	-18.894	-409.496	+390.602	815
5.889	—	—	—	6.298	-6.298	-6.775	+477	5.534
334	—	1.100	1.413	55.591	-40.645	-38.682	-1.963	15.380
151.464	—	—	—	151.702	-76.701	-74.173	-2.528	—
3.000	—	107.391	—	110.391	-39.860	-42.575	+2.715	161.721
—	—	82.968	—	82.987	-63.416	-64.320	+904	57.861
32.438	125	19.591	1.180	54.177	-43.238	-43.610	+372	29.290
907	—	10	61	3.864	-2.881	-2.643	-238	529
2.308	—	170	13	8.076	-7.576	-7.048	-528	52
1.574	—	—	197	5.876	-5.361	-5.286	-75	—
293	—	230	390	2.777	-2.561	-2.582	+21	—
14.339	2.955	7.309	2.920	31.583	+9.507	+8.556	+951	9.300
952	28.014	50.806	622	80.978	-18.366	-13.093	-5.273	72.732
89.240	—	14.577	—	103.817	-95.025	-90.919	-4.106	—
54.869	—	1.100	23.847	80.607	+28.393	+27.293	+1.100	40.283
—	—	—	—	712	-712	-686	-26	—
381.208	36.378	287.149	31.053	878.752	-414.593	-795.279	+380.686	393.497
364.061	35.419	729.589	40.539	1.302.542	—	—	—	367.545
+17.147	+959	-442.440	-9.486	-423.790	—	—	—	+25.952

Kap.	Bezeichnung	Einnahmen					Gesamtein- nahmen	4 Personal- ausgaben	5 Sächliche Verwaltungs- ausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausga- ben für den Schuldendienst
		0 Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel	1 Verwaltungs- einnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen	2 Einnahmen aus Zuwei- sungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	3 Einnahmen aus Schuldenauf- nahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitio- nen, besondere Finanzierungs- einnahmen				
		Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
1501	Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz	—	34.914	2.066	687	37.667	32.524	34.574	
1502	Allgemeine Bewilligungen, Abfälle, Altlasten	—	—	4.780	1	4.781	395	966	
1503	Energie, Klimaschutz und Nachhal- tigkeit	—	—	—	—	—	170	246	
1506	Gewerbeaufsichtsverwaltung	—	14.853	93	—	14.946	48.605	5.618	
1510	Wohnungs- und Siedlungswesen	—	1	73.000	—	73.001	—	189	
1511	Wohnungsbauprogramme	—	—	—	98.710	98.710	—	—	
1512	Städtebauförderung und Stadter- neuerung	—	50	—	10.651	10.701	—	19	
1520	Naturschutz	—	—	—	11.001	11.001	45	808	
1522	Budgetierung Alfred Toepfer Aka- demie für Naturschutz	—	150	847	11	1.008	1.862	1.064	
1524	Nationalpark Harz	—	—	500	—	500	5.701	4	
1525	Nationalpark Wattenmeer	—	73	—	442	515	2.866	1.462	
1526	Biosphärenreservat Elbtalaue	—	143	73	—	216	1.323	578	
1552	Verwendung der Abwasserabgabe	30.000	10	1.531	10.621	42.162	1.222	2.862	
1554	Küsten- und Hochwasserschutz	—	175	50	63.944	64.169	—	584	
1555	Nds. Landesbetrieb für Wasserwirt- schaft, Küsten- und Naturschutz	—	—	2.550	5.722	8.272	—	—	
1556	Verwendung der Wasserentnahme- gebühr	104.000	—	—	8.568	112.568	994	10	
1591	Fachaufgaben der Ämter für regio- nale Landesentwicklung	—	—	—	—	—	733	—	
	Summe 2023	134.000	50.369	85.490	210.358	480.217	96.440	48.984	
	Summe 2022	139.000	50.262	88.118	186.779	464.159	93.929	49.035	
	2023 mehr(+)/weniger(-)	-5.000	+107	-2.628	+23.579	+16.058	+2.511	-51	

## Einnahmen und Verpflichtungsermächtigungen

Epl. 15

Ausgaben					2023 Überschuss (+) Zuschuss (-) (Sp. 7 - Sp. 14)	2022 Überschuss (+) Zuschuss (-)	2023 Verbesserung(+) Verschlechterung (-) (Sp. 15 - Sp. 16)	Verpflichtungs- ermächtigungen
6 Ausgaben für Zuwei- sungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	7 Baumaßnahmen	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsför- dermaßnahmen	9 Besondere Finan- zierungsausgaben	Gesamtausgaben				
Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
10	11	12	13	14	15	16	17	18
893	—	397	410	68.798	-31.131	-30.959	-172	—
22.503	2.827	1.500	—	28.191	-23.410	-18.894	-4.516	4.600
4.792	—	2.000	—	7.208	-7.208	-6.298	-910	10.100
334	—	1.334	1.413	57.304	-42.358	-40.645	-1.713	—
147.651	—	—	—	147.840	-74.839	-76.701	+1.862	—
3.000	—	135.570	—	138.570	-39.860	-39.860	—	81.985
—	—	72.988	—	73.007	-62.306	-63.416	+1.110	57.861
36.624	135	21.917	1.192	60.721	-49.720	-43.238	-6.482	52.139
907	—	10	61	3.904	-2.896	-2.881	-15	529
2.309	—	170	13	8.197	-7.697	-7.576	-121	765
1.574	—	—	198	6.100	-5.585	-5.361	-224	7.520
293	—	230	390	2.814	-2.598	-2.561	-37	1.340
14.382	2.874	8.390	2.925	32.655	+9.507	+9.507	—	7.400
806	28.014	50.967	622	80.993	-16.824	-18.366	+1.542	50.147
90.465	—	16.813	—	107.278	-99.006	-95.025	-3.981	—
55.706	—	100	18.246	75.056	+37.512	+28.393	+9.119	39.335
—	—	—	—	733	-733	-712	-21	—
382.239	33.850	312.386	25.470	899.369	-419.152	-414.593	-4.559	313.721
381.208	36.378	287.149	31.053	878.752	—	—	—	393.497
+1.031	-2.528	+25.237	-5.583	+20.617	—	—	—	-79.776

**Einzelplan 15** Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz  
**Kapitel 1501** Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>E I N N A H M E N</b>							
111 01-9	342	Gebühren, sonstige Entgelte		3.571	3.489	2.999	1.963
111 10-8	649	Gebühren und tarifliche Entgelte für Maßnahmen nach dem Energiewirtschaftsrecht (EnWG)		598	598	350	571
111 12-4	011	Gebühren und tarifliche Entgelte der Bauabteilung		139	139	139	121
111 65-5	342	Auslagen für die Heranziehung von Sachverständigen in Atomgenehmigungs-, Planfeststellungs- und Aufsichtsverfahren <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 65.</i>		30.000	30.000	25.000	25.500
119 01-0	011	Sonstige Verwaltungseinnahmen <i>*** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 4 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.</i>		2	2	2	0
119 03-6	011	Einnahmen aus Nebentätigkeiten		4	4	4	7
119 30-3	011	Abwicklung offener Posten aus dem Vorjahr		—	—	—	—
231 64-2	342	Zuweisungen vom Bund - Erstattung von Zweckausgaben im Rahmen der Zwischenlagerung von radioaktiven Abfällen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 64.</i>		1.000	1.000	1.000	—
232 01-0	011	Erstattungen anderer Länder		—	100	—	—
281 17-8	841	Erstattungen von Beihilfepauschalen durch Landesbetriebe		956	953	1.022	962
381 10-5	891	Zuführung von 15 56 - 981 12 für Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Wasserentnahmegebühr		255	255	255	208
381 11-3	891	Zuführung von 15 52 - 981 14 für Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Abwasserabgabe und Aufgaben nach EG-Wasserrahmenrichtlinie		232	232	232	312
381 12-1	891	Zuführung von 15 52 - 981 83 für Personalausgaben des beamteten Personals des Havariekommandos		107	107	107	88
381 13-0	891	Zuführung von 1552 - 981 78		93	93	93	93
<b>Titelgruppe(n)</b>							
<b>TGr. 61</b>		<b>Zwischenlagerung von radioaktiven Abfällen gemäß § 9 a Atomgesetz</b> <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 61/62.</i>		(600)	(600)	(600)	(408)
111 61-2	342	Gebühren für die Übernahme radioaktiver Abfälle		600	600	600	163
231 61-8	342	Sonstige Erstattungen vom Bund		—	—	—	—
359 61-4	851	Zuführung von 61 51 - 919 11		—	—	—	246
<b>TGr. 63</b>		<b>Niedersächsisches Umweltinformationssystem</b> <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 63.</i>		(110)	(110)	(110)	(114)
231 63-4	332	Erstattung von Verwaltungsausgaben vom Bund		13	13	13	13

---

ERLÄUTERUNGEN

---

**Zu Kapitel 1501**

Bei den Ansätzen der Titel der Hauptgruppe 5 sind auch die für die Arbeit der Regulierungskammer Niedersachsen gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Regulierungskammer Niedersachsen (RegKNG) vom 31.10.2012 (Nds. GVBl. S. 265) erforderlichen Mittel veranschlagt.

**Zu 111 65**

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabe-Titelgruppe 65.

**Zu 231 64**

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabe-Titelgruppe 64.

**Zu 281 17**

Erstattung durch den Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz; die Zahlung ist jeweils bei 15 55 – 682 10 veranschlagt.

**Zu 381 10**

Vgl. 15 56 – 981 12.

**Zu 381 11**

Vgl. 15 52 – 981 14.

**Zu 381 12**

Vgl. 15 52 – 981 83.

**Zu 381 13**

Vgl. 1552 - 981 78

**Zu Titelgruppe 61**

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabeteilgruppe 61/62.

**Zu Titelgruppe 63**

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabeteilgruppe 63. Bei den Einnahmeansätzen ist die Mitfinanzierung des von Niedersachsen federgeführten VKoopUIS-Projekts (Vereinbarung über die Kooperation bei Konzeptionen und Entwicklungen von Software für Umweltinformationssysteme) "InGrid" durch Kooperationspartner des Bundes und der Länder veranschlagt.

**Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz**  
**Kapitel 1501 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
232 63-0	332	Erstattung von Verwaltungsaufgaben von Ländern		97	97	97	101
<b>A U S G A B E N</b>							
412 10-8	011	Entschädigung an Vorsitzende der Einigungsstellen gem. § 71 Abs. 7 Nds. PersVG und § 48 Abs. 3 Nds. Richtergesetz	—	1	1	1	—
421 01-8	011	Bezüge der Ministerpräsidentin, des Ministerpräsidenten, der Ministerinnen und Minister	—	208	204	199	194
421 02-6	011	Bezüge der Ministerpräsidentin, des Ministerpräsidenten, der Ministerinnen und Minister - Übergang	—	—	—	—	—
422 01-4	011	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter *** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.	—	28.965	28.346	27.856	16.990
422 04-9	011	Anwärterbezüge	—	288	288	179	101
422 17-0	011	Bezüge für zugewiesene Beamtinnen und Beamte	—	—	—	—	—
422 19-7	011	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	2
427 31-8	011	Entschädigungen für nebenamtliche Kräfte der Ausbildung, Fortbildung und Prüfung	—	5	5	5	2
427 39-3	011	Beschäftigungsentgelte für Ersatzkräfte für Landesbedienstete im Mutterschutz	—	16	16	16	—
428 01-2	011	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	9.427
428 04-7	011	Entgelte für Auszubildende	—	76	84	63	7
428 17-9	011	Entgelte für zugewiesenes Tarifpersonal	—	—	—	—	—
441 01-9	841	Beihilfen für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter	—	2.868	2.843	2.805	2.280
441 05-1	841	Beihilfen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	21	21	23	11
443 01-1	841	Fürsorgeleistungen	—	48	48	48	81
453 01-7	011	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen	—	28	28	28	23
511 01-7	011	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 511 01, 514 01, 517 01, 518 01, 518 02, 519 01, 525 01, 526 01, 526 02, 526 10, 527 01, 527 02, 531 10, 541 10, 546 01, 547 11, 547 12, 1506-511 01, 1506-514 01, 1506-514 02, 1506-517 01, 1506-518 02, 1506-519 01, 1506-525 01, 1506-526 01, 1506-526 02, 1506-527 01, 1506-527 02, 1506-531 01, 1506-546 01, 1506-547 13, 1525-511 01, 1525-514 01, 1525-517 01, 1525-518 01, 1525-518 02, 1525-519 01, 1525-525 01, 1525-527 01, 1525-546 01, 1526-511 01, 1526-514 01, 1526-517 01, 1526-518 01, 1526-518 02, 1526-525 01, 1526-526 02, 1526-527 01 und 1526-546 01.</i>	—	373	348	266	255

---

ERLÄUTERUNGEN

---

**Zu 412 10**

Der/die Vorsitzende einer Einigungsstelle erhält für jeden bearbeiteten Einzelfall eine Vergütung von 125 EUR.

**Zu 422 01**

1. Die erste Vorzimmerkraft der Ministerin/des Ministers und der Staatssekretärin/des Staatssekretärs wird für die Dauer der Vorzimmer Tätigkeit übertariflich in Entgeltgruppe 9b TV-L eingruppiert. Die Vorzimmerkraft erhält eine außertarifliche Zulage von 130 Euro (Stand 1.1.2020); dieser Betrag wird bei linearen Tarifierhöhungen angepasst und verdoppelt sich nach zweijähriger Vorzimmer Tätigkeit. Nach sechsjähriger Vorzimmer Tätigkeit wird die Vorzimmerkraft unter Wegfall der Zulage für die weitere Dauer der Vorzimmer Tätigkeit übertariflich in Entgeltgruppe 10 TV-L eingruppiert.
2. Die zweite Vorzimmerkraft der Ministerin/des Ministers und der Staatssekretärin/des Staatssekretärs wird für die Dauer der Vorzimmer Tätigkeit übertariflich in Entgeltgruppe 6 TV-L eingruppiert. Die Vorzimmerkraft erhält eine außertarifliche Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Entgelten nach Entgeltgruppe 6 und Entgeltgruppe 8 TV-L (erfahrungsstufengleich).
3. Die Vorzimmerkräfte der Abteilungsleitungen und der der Staatssekretärin/dem Staatssekretär unmittelbar unterstellten Referatsgruppenleitungen (soweit diese eine Besoldung nach Besoldungsgruppe B 3 erhalten) werden für die Dauer der Vorzimmer Tätigkeit übertariflich in Entgeltgruppe 6 TV-L eingruppiert. Nach zweijähriger Vorzimmer Tätigkeit erhalten sie eine außertarifliche Zulage in Höhe von 50 Euro (Stand 1.1.2020); diese wird bei linearen Tarifierhöhungen angepasst.

Für Vorzimmerkräfte, die aus nicht von ihnen zu vertretenden Gründen aus dem Vorzimmer ausscheiden, gilt Folgendes:

Die außertariflichen Zulagen werden nach dem Ausscheiden aus dem Vorzimmerdienst abgeschmolzen. Nach sechsjähriger Vorzimmer Tätigkeit bleiben die übertariflichen Eingruppierungen nach Entgeltgruppe 6 TV-L auch nach dem Ausscheiden aus dem Vorzimmerdienst erhalten; die übertarifliche Eingruppierung nach Entgeltgruppe 10 TV-L wandelt sich in eine übertarifliche Eingruppierung nach Entgeltgruppe 9a unter Gewährung einer außertariflichen Zulage, die ebenfalls abgeschmolzen wird.

**Zu 428 04**

Veranschlagt sind Mittel für die Ausbildung von drei Verwaltungsfachgestellten sowie einer Volontärin/eines Volontärs.

**Einzelplan 15** Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz  
**Kapitel 1501** Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
514 01-6	011	Haltung von Dienstfahrzeugen und dgl. <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	25	25	25	30
517 01-5	011	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	530	530	530	555
518 01-1	011	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	51	51	51	50
518 02-0	011	Mieten und Pachten für Maschinen, Geräte und Fahrzeuge <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	19	19	19	21
519 01-8	011	Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	—	—	—	—
525 01-8	011	Aus- und Fortbildung der Bediensteten <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	200	199	188	124
526 01-4	011	Ausgaben für Sachverständige <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	144	344	194	126
526 02-2	011	Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	59	59	59	269
526 10-3	011	Kosten der Regierungskommissionen <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	40	40	40	1
527 01-0	011	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	210	210	210	74
527 02-9	011	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	20	20	20	13
529 10-2	011	Zur Verfügung der Ministerin oder des Ministers	—	5	5	5	2
531 10-7	011	Ausgaben für Veröffentlichungen, Dokumen- tationen und sonstige Kosten der Öffentlich- keitsarbeit <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	309	371	142	135
541 10-2	011	Veranstaltungen <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	16	16	66	17
546 01-5	011	Sonstige Ausgaben <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	41	297	41	20
546 02-3	011	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte	—	—	—	—	0
546 09-0	011	Umsatzsteuer	—	—	—	—	—
546 30-9	011	Abwicklung offener Posten aus dem Vorjahr	—	—	—	—	—
547 11-9	011	Wirtschaftskontakte, Delegationsreisen <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i> <i>*** Kostenbeiträge können durch Absetzen von der Ausgabe vereinnahmt werden.</i>	—	60	60	60	3
547 12-7	011	Vorhaben "Gesund im MU" (Gesundheitsma- nagement) <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	10	10	10	—

---

**ERLÄUTERUNGEN**

---

**Zu 514 01**

Bestand an Dienstkraftfahrzeugen

	Ist 1.1.2021	Soll 2022	Soll 2023
Pkw	4	4	4

**Zu 526 10**

Veranschlagt sind die sächlichen Ausgaben für die Arbeit der 8. Regierungskommission „Nachhaltige Umweltpolitik und Digitaler Wandel“, die im September 2017 ihre Arbeit aufgenommen hat. Schwerpunktthemen sind „Nachhaltige Chemikalienpolitik“, „Fortentwicklung der Kreislauf- und Abfallwirtschaft“, „Produktverantwortung und Ressourceneffizienz“, „Emissionsrechtehandel“, „Umweltpolitik in Zeiten des Digitalen Wandels“ sowie „Hemmnisse in der Sektorkopplung und Lösungsansätze“.

**Zu 546 01**

Mittelerhöhung in 2022 wegen Durchführung der Umweltministerkonferenzen 2022 durch Niedersachsen als Vorsitzland.

**Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz**  
**Kapitel 1501 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
632 01-9	649	Erstattung von Verwaltungsausgaben für die länderübergreifende Servicestelle für stoffliche Marktüberwachung <i>Übertragbar.</i>	—	39	39	43	34
633 01-5	641	Öffentlichkeitsbeteiligung in Genehmigungs- und Planfeststellungsverfahren nach dem Atomgesetz <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	—
633 02-3	342	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Leistungen Dritter im Auswahlprozess nach StandAG <i>Übertragbar.</i>	—	500	500	500	—
686 10-0	623	Mitgliedsbeiträge an Vereine, Verbände und Gesellschaften	—	57	57	49	30
686 12-7	623	Landesanteil am Stiftungsvermögen der WaddenSea Foundation <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	—
686 13-5	011	Zuschuss für den Deutschen Naturschutztag	— — 205	—	205	—	—
697 01-3	623	Zuführung an Landesbetriebe für Aufwendungen zum Ausgleich von Inanspruchnahmen bei Schadensfällen Dritter	—	—	—	—	—
812 10-6	011	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	25	25	25	25
972 13-8	881	Ressortspezifische Zuschussminderung HP 2021	—	-1.040	-1.040	-1.819	—
972 18-9	881	Globale Minderausgabe 2018	—	—	—	—	—
972 20-0	881	Ressortspezifische Zuschussminderungen	—	—	—	—	—
981 11-0	891	Abführung an 13 21 - 381 15	—	1.290	1.290	1.334	1.164
<b>Titelgruppe(n)</b>							
<b>TGr. 61/62</b>		<b>Zwischenlagerung von radioaktiven Abfällen gemäß § 9 a Atomgesetz</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 61.</i>	(—)	(600)	(600)	(600)	(408)
547 61-5	342	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	20	20	20	87
547 62-3	342	Beauftragung eines Dritten zum Betrieb einer Landessammelstelle	—	150	150	150	193
631 61-6	342	Sonstige Zuweisungen an den Bund	—	270	270	270	—
919 61-0	851	Abführung an Kapitel 61 51 Titel 359 10 zur Rücklage	—	160	160	160	128

ERLÄUTERUNGEN

**Zu 633 02**

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung der Durchführung von Informationsveranstaltungen und Inanspruchnahme von Leistungen Dritter im Zusammenhang mit dem Standortauswahlgesetz

Rechtliche Grundlage:

§§ 24, 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz					500	500	500	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					500	500	500	0	0

Empfänger:

Unternehmen  Vereine/Verbände  Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen  Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe  Projektförderung  Institutionelle Förderung  Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2021

Befristung:

Nein  Ja, bis 2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die Auseinandersetzung mit dem Standortauswahlprozess soll auf kommunaler Ebene unterstützt werden.

Zielgruppe:

Kommunale Gebietskörperschaften

**Zu 686 10**

Veranschlagt sind die im Geschäftsbereich (ohne NLWKN, Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz und Nationalparkverwaltung Harz) anfallenden Ausgaben.

	EUR
1. Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA)	439,00
2. Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V., Eschborn	250,00
3. Deutsches Institut für Normung, Berlin	1.345,21
4. Nationale Naturlandschaften e. V.	18.750,00
5. Europarc Federation	1.320,00
6. Marschenrat e. V.	5,10
7. Forum für Zukunftsenergie e. V.	399,30
8. IMPEL Europäisches Netzwerk für die Anwendung u. Durchsetzung des Umweltrechts	423,45
9. Bund der Ingenieure für Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Kulturbau e. V. (BWK)	225,00
10. Aireg - Aviation Initiative for Renewable Energy in Germany e. V.	1.000,00
11. Fachagentur Wind an Land	20.280,80
12. Fördermitgliedschaft im Verein Agentur für Erneuerbare Energien e. V.	7.560,88
zusammen:	<u>51.998,74</u>

**Zu 686 13**

Es ist geplant, in der ersten Jahreshälfte 2022 den 36. Deutschen Naturschutztag (DNT) in Niedersachsen durchzuführen. Der federführende Veranstalter ist der Bundesverband Beruflicher Naturschutz e.V. (BBN), der in enger Kooperation mit dem Deutschen Naturschutzring e.V. (DNR) und dem Bundesamt für Naturschutz (BfN) diesen Bundeskongress ausrichtet. Der DNT findet seit 1957 regelmäßig alle zwei Jahre statt und ist der zentrale deutsche Naturschutzkongress des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes. Durchgeführt wird der DNT in



ERLÄUTERUNGEN

**Noch zu 686 13**

jeweils wechselnden Gastgeberländern.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2022	—	205	—	205
2023	—	—	—	—
2024	—	—	—	—
2025	—	—	—	—
2026	—	—	—	—
2027 ff.	—	—	—	—
Summe	—	205	—	205

**Zu 981 11**

Abführung der für dieses Kapitel ermittelten Nutzungsentgelte für Liegenschaften des Landes an den Epl. 13.

**Zu Titelgruppe 61/62**

Gemäß § 9 a Abs. 3 des Atomgesetzes haben die Länder Landessammelstellen für die Zwischenlagerung der in ihrem Gebiet angefallenen radioaktiven Abfälle einzurichten. Das Land bedient sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben eines Dritten, der GNS Gesellschaft für Nuklear-Service mbH, Essen.

**Zu 547 62**

Veranschlagt sind die Ausgaben für die Inanspruchnahme der Leistungen der GNS.

**Zu 631 61**

Veranschlagt sind die Ausgaben für die an den Bund abzuführende Endlagerpauschale.

**Einzelplan 15** Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz  
**Kapitel 1501** Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>TGr. 63</b>		<b>Niedersächsisches Umweltinformationssystem</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Mehr-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 63.</i>	(—)	(987)	(809)	(809)	(764)
538 63-2	332	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an Dritte)	—	587	409	409	491
547 63-1	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	1	1	1	—
631 63-2	332	Sonstige Zuweisungen an den Bund	—	13	13	13	10
632 63-9	332	Sonstige Zuweisungen und Erstattungen an Länder	—	14	14	14	15
812 63-7	332	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen sowie Software	—	372	372	372	249
<b>TGr. 64</b>		<b>Zwischenlagerung und Endkonditionierung von radioaktiven Abfällen aus geschlossenen Landessammelstellen gemäß § 9a Atomgesetz</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 64.</i>	(—)	(1.000)	(1.000)	(1.000)	(664)
547 64-0	641	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	1.000	1.000	1.000	664
671 64-2	641	Erstattungen an Dritte für Sanierungsmaßnahmen und endlagergerechte Verpackung	—	—	—	—	—
<b>TGr. 65</b>		<b>Auslagen in Atomgenehmigungs-, Planfeststellungs- und Aufsichtsverfahren</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 111 65.</i>	(—)	(30.000)	(30.000)	(25.000)	(25.350)
526 65-0	342	Sachverständige	—	29.930	29.930	24.930	25.325
547 65-8	342	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	70	70	70	25
<b>TGr. 98/99</b>		<b>Kosten der Informations- und Kommunikationstechnik</b> <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: Ausgabeteilgruppe 98/99, 1506 Ausgabeteilgruppe 98/99, 1522 Ausgabeteilgruppe 98/99, 1525 Ausgabeteilgruppe 98/99 und 1526 Ausgabeteilgruppe 98/99.</i>	(—)	(704)	(668)	(463)	(395)
511 98-0	011	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände (IT.N)	—	57	78	20	30
511 99-8	011	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	129	129	129	88
525 98-0	011	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch IT.N	—	1	1	1	—
525 99-9	011	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch andere Dienstleister	—	5	5	5	16

---

**ERLÄUTERUNGEN**


---

**Zu Titelgruppe 63**

Betrieb, Pflege und Weiterentwicklung der Niedersächsischen Umweltinformationssysteme (1) sowie der Anteil Niedersachsens an Kooperationen mit dem Bund und den Ländern für den Aufbau, die Unterhaltung und Weiterentwicklung gemeinsamer Umweltinformationssysteme (2). Den gesetzlichen Hintergrund für die nachfolgend beschriebenen Anwendungen bilden das Niedersächsische Umweltinformationssystemgesetz (Umsetzung der EU-Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG), das Niedersächsische Geodateninfrastrukturgesetz (Umsetzung der EU-INSPIRE-Richtlinie 2007/2/EG) sowie das Niedersächsische UVP-Gesetz (Umsetzung der EU-UVP-Änderungsrichtlinie 2014/52/EU).

(1) Zu den Niedersächsischen Umweltinformationssystemen gehören

- das Nds. Umweltinformationsportal (NUMIS) inkl. angeschlossener Datenkataloge,
- das Nds. UVP-Portal und
- das Nds. Geoinformationssystem (GEOSUM) inkl. der Fachsysteme des Geschäftsbereichs.

Ein Großteil der Betriebskosten fällt für die Beschaffung von Geodaten, die Softwarewartung und Softwareentwicklung sowie für den Betrieb der Systeme an. Die Maßnahmen dienen dazu, die Informationsangebote und Basisdaten der Dienststellen im Geschäftsbereich zu harmonisieren, zu strukturieren und zu ergänzen sowie einen zentralen, benutzerfreundlichen Zugang zu den Informationen für die Öffentlichkeit bereit zu stellen.

NUMIS/UVP-Portal und GEOSUM werden, entlang der gesetzlichen Vorgaben, kontinuierlich weiterentwickelt und mit den Datenportalen der Geodateninfrastruktur Niedersachsen (GDI-NI) des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN) und der Geodateninfrastruktur Deutschland (GDI-DE) technisch und inhaltlich harmonisiert. Für die fachspezifischen Aufgaben ist ständig ein aktueller Bestand an Geobasisdaten zu beschaffen und vorzuhalten.

(2) Im Rahmen einer Bund-Länder-Verwaltungskooperation wird die Software "InGrid" (u.a. technische Basis von NUMIS- und UVP-Portal) gewartet und gepflegt. Die Mittelverwaltung des Projekts obliegt als federführendem Partner Niedersachsen. Aus diesem Grund fließen auf vertraglicher Basis jährlich Mittel von den Kooperationspartnern in den Landeshaushalt.

**Zu 538 63**

Veranschlagt sind Mittel für Betrieb, Pflege und Weiterentwicklung der niedersächsischen Umweltinformationssysteme sowie für die Beschaffung von Geodaten für den Geschäftsbereich des MU.

**Zu 547 63**

Veranschlagt sind Mittel für die Haltung von Internet-Domänen außerhalb des Landesnetzes.

**Zu 631 63**

Veranschlagt sind Mittel für die Geschäftsführung des Lenkungsausschusses und die Kooperationen bei Konzeptionen und Entwicklungen von Software für Umweltinformationssysteme (LA KoopUIS, Bundesamt für Naturschutz) sowie für die Entsendung und Finanzierung von deutschen Experten an das europäische IVU-Büro in Sevilla (Informationsaustausch zu den BVT-Blättern) auf Basis einer Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung (Umweltbundesamt).

**Zu 632 63**

Veranschlagt sind Mittel für verschiedene Projekte im Rahmen der Bund-Länder-Vereinbarung über die Kooperation bei Konzeptionen und Entwicklungen von Software für Umweltinformationssysteme (VKoopUIS). Im Einzelnen sind dies die Projekte Informationssystem gefährliche Stoffe – Anwendung Gemeinsamer Stoffdatenpool Bund/Länder (IGS-GSBL), Geschäftsführung des Ständigen Ausschusses Umweltinformationssysteme (StA UIS) und Betrieb der EXTRANET-Plattform (StA UIS-Extranet), Einrichtung einer UMK- (Umweltministerkonferenz) Homepage sowie Recherchesystem „Messstellen und Sachverständige“ (ResyMesa).

**Zu 812 63**

Veranschlagt sind Mittel für Beschaffung, Pflege und Wartung von Softwarekomponenten des im Geschäftsbereich eingesetzten Geographischen Informationssystems (ESRI ArcGIS).

**Zu 547 64**

Veranschlagt sind die Ausgaben für die Zwischenlagerung radioaktiver Abfälle aus geschlossenen Landessammelstellen des Landes Niedersachsen.

1. Anteil des Landes Niedersachsen an den laufenden Betriebskosten in Höhe von 4/9 von 38 % der von den vier norddeutschen Küstenländern eingerichteten gemeinsamen Sammelstelle beim Helmholtz-Zentrum Geesthacht, Zentrum für Material- und Küstenforschung.
2. Ausgaben für die Prüfung, Sicherung und Zwischenlagerung der Abfälle aus der geschlossenen Landessammelstelle Steyerberg bei einem Dritten.
3. Mittel für ein Nachqualifizierungskonzept sowie die Nachqualifizierung, Nachkonditionierung, Dokumentation, Produktkontrolle, Pufferlagerung und endlagergerechte Verpackung der radioaktiven Abfälle aus der geschlossenen Landessammelstelle Steyerberg bis zur Abführung an das Endlager Konrad bei einem Dritten.

Die Ausgaben werden vom Bund nach Artikel 104 a Grundgesetz erstattet (vgl. Titel 231 64). Die Mittel für die in Betrieb befindliche Landessammelstelle sind in der TGr. 61/62 veranschlagt.



---

**ERLÄUTERUNGEN**


---

**Noch zu 547 64**

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2022	750	—	—	750
2023	750	—	—	750
2024	750	—	—	750
2025	750	—	—	750
2026	750	—	—	750
2027 ff.	8.250	—	—	8.250
Summe	12.000	—	—	12.000

**Zu Titelgruppe 65**

Veranschlagt sind die Ausgaben, die das Land für die Heranziehung von Sachverständigen in Genehmigungs-, Planfeststellungs- und Aufsichtsverfahren nach dem Atomgesetz zu verauslagen hat. Schwerpunktmäßig handelt es sich dabei um Begutachtungen und Stellungnahmen zu Änderungsvorhaben sowie für wiederkehrende Prüfungen in den niedersächsischen Kernkraftwerken. Diese Ausgaben werden von den jeweiligen Betreibern als Auslagen erstattet.

**Einzelplan 15** Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz  
**Kapitel 1501** Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
538 98-5	011	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an IT.N)	—	512	455	308	192
538 99-3	011	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an andere)	—	—	—	—	69
812 98-0	011	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen durch IT.N	—	—	—	—	—
812 99-8	011	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen sowie Software	—	—	—	—	—
<b>Abschluss Kapitel 1501</b>							
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		34.914	34.832	29.094	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		2.066	2.163	2.132	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		687	687	687	
		<b>Summe der Einnahmen</b>		<b>37.667</b>	<b>37.682</b>	<b>31.913</b>	
		4 Personalausgaben	—	32.524	31.884	31.223	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	34.574	34.852	28.969	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	893	1.098	889	
			205				
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	397	397	397	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	410	410	-325	
		<b>Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben</b>	—	<b>68.798</b>	<b>68.641</b>	<b>61.153</b>	
			205				
		<b>Zuschuss</b>		<b>31.131</b>	<b>30.959</b>	<b>29.240</b>	

---

**ERLÄUTERUNGEN**

---

**Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz**  
**Kapitel 1502 Allgemeine Bewilligungen, Abfälle, Altlasten**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>E I N N A H M E N</b>							
119 01-3	332	Sonstige Verwaltungseinnahmen		—	—	—	0
119 12-9	332	Zinsen und Rückzahlungen von Zuwendungen aus Zuweisungen der Freien Hansestadt Bremen <i>*** Erstattungen an die Freie Hansestadt Bremen sind durch Absetzen von der Einnahme zu verausgaben.</i>		—	—	—	—
119 14-5	332	Zinsen und Rückzahlungen aus Rückforderungen der EU-Förderperiode 2014-2020 <i>*** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Ausgaben von den Einnahmen auch nach Abschluss der Bücher abgesetzt werden.</i>		—	—	—	—
119 90-0	332	Zinsen und Rückzahlungen von Zuwendungen der EU-Förderperiode 2000-2006 (Restabwicklung) <i>*** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Ausgaben von den Einnahmen auch nach Abschluss der Bücher abgesetzt werden.</i>		—	—	—	—
119 91-9	332	Abwicklung der Zins- und Rückzahlungen von Überzahlungen der EU-Förderperiode 2007-2013 <i>*** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Ausgaben von den Einnahmen auch nach Abschluss der Bücher abgesetzt werden.</i>		—	—	—	—
231 01-8	332	Zuweisung des Bundes für Sanierungsmaßnahmen am Dethlinger Teich <i>Vgl. K-Vermerk zu 633 04, Ausgabeteilgruppe 69, Ausgabeteilgruppe 70, 1552-547 11, 1552-631 11, 1552-632 11, 1552-632 12, 1552-919 10, 1552-981 12, 1552-981 13, 1552-981 14, 1552-981 15, 1552-981 16, 1552-981 17, 1552- Ausgabeteilgruppe 72, 1552- Ausgabeteilgruppe 73, 1552- Ausgabeteilgruppe 74/75, 1552- Ausgabeteilgruppe 76, 1552- Ausgabeteilgruppe 84, 1552- Ausgabeteilgruppe 85, 1552- Ausgabeteilgruppe 95/96, 1552- Ausgabeteilgruppe 97 und 1555-682 11.</i>		4.480	4.480	4.480	4.378
282 02-0	332	Zweckgebundene Einnahmen zur Untersuchung von Standorten ehemaliger Öl- und Bohrschlammgruben <i>Vgl. K-Vermerk zu 633 02.</i>		—	—	750	358
282 03-8	332	Zweckgebundene Einnahmen zur Untersuchung und Sanierung von Altstandorten der ehem. MONTAN (Eigentumsstandorte) <i>Vgl. K-Vermerk zu 671 03.</i>		—	—	—	—
282 68-2	332	Zweckgebundene Einnahmen zur Untersuchung und Sanierung von Altstandorten der ehem. MONTAN (Fremdstandorte) <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 68.</i>		—	—	—	—
282 69-0	332	Zweckgebundene Einnahmen für die Sanierung eines Montan-Altstandortes in Goslar <i>Vgl. K-Vermerk zu 633 04, Ausgabeteilgruppe 69, Ausgabeteilgruppe 70, 1552-547 11, 1552-631 11, 1552-632 11, 1552-632 12, 1552-919 10, 1552-981 12, 1552-981 13, 1552-981 14, 1552-981 15, 1552-981 16, 1552-981 17, 1552- Ausgabeteilgruppe 72, 1552- Ausgabeteilgruppe 73, 1552- Ausgabeteilgruppe 74/75, 1552- Ausgabeteilgruppe 76, 1552- Ausgabeteilgruppe 84, 1552- Ausgabeteilgruppe</i>		300	300	—	—

---

**ERLÄUTERUNGEN**

---

**Zu 119 14**

Für Rückflüsse von Fördergeldern aus dem PFEIL-Programm (2014-2020).

Rückzahlungen (Rückforderungen) von aufgrund nach der VO (EG) 1305/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (Amtsblatt der EU Nr. L 347 S. 487) gewährten Zuwendungen sind aus haushaltstechnischen Gründen insgesamt (EU-Mittel und Kofinanzierungsmittel) zunächst bei diesem Titel zu vereinnahmen, bevor sie entsprechend der Zweckbestimmung jeweils den zutreffenden Einnahmetiteln zugeordnet und dorthin umgebucht werden.

**Zu 119 90**

Für Rückflüsse von Fördergeldern aus dem PROLAND-Programm (2000-2006).

Rückzahlungen (Rückforderungen) von aufgrund nach der VO (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17.05.1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (Amtsblatt der EG Nr. L 160, S. 80) gewährten Zuwendungen sind aus haushaltstechnischen Gründen insgesamt (EU-Mittel und Kofinanzierungsmittel) zunächst bei diesem Titel zu vereinnahmen, bevor sie entsprechend der Zweckbestimmung jeweils den zutreffenden Einnahmetiteln zugeordnet und dorthin umgebucht werden.

**Zu 119 91**

Für Rückflüsse von Fördergeldern aus dem PROFIL-Programm (2007-2013).

Rückzahlungen (Rückforderungen) von aufgrund nach der VO (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20.09.2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (Amtsblatt der EU Nr. L 277, S. 1) gewährten Zuwendungen sind aus haushaltstechnischen Gründen insgesamt (EU-Mittel und Kofinanzierungsmittel) zunächst bei diesem Titel zu vereinnahmen, bevor sie entsprechend der Zweckbestimmung jeweils den zutreffenden Einnahmetiteln zugeordnet und dorthin umgebucht werden.

**Zu 231 01**

Vgl. Erläuterung zu Titel 633 04.

**Zu 282 02**

Vgl. Erläuterung zu Titel 633 02.

**Zu 282 03**

Vgl. Erläuterung zu Titel 1502 – 671 03

**Einzelplan 15** Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz  
**Kapitel 1502** Allgemeine Bewilligungen, Abfälle, Altlasten

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
noch 282 69-0		85, 1552- Ausgabeteilgruppe 95/96, 1552- Ausgabeteilgruppe 97 und 1555-682 11.					
331 80-2	623	Zuweisung des Bundes für die Maßnahme "Flexible Tidesteuerung" Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 80.		1	1	23.000	513
334 11-9	813	Entnahme aus dem Sondervermögen Wirtschaftsförderfonds (ökologischer Bereich) - 5157 - 882 12 - zur Zuführung an den Landeshaushalt		—	7.000	—	—
<b>A U S G A B E N</b>							
632 01-2	332	Erstattung von Verwaltungsausgaben an das Land Baden-Württemberg Übertragbar.	—	19	19	19	10
633 01-9	332	Zuweisungen an Gemeinden und Gemein- deverbände für Maßnahmen nach § 11 NBo- dSchG Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfä- hig: 633 01 und 883 11.	—	830	600	300	—
633 02-7	332	Untersuchungsmaßnahmen an Standorten ehemaliger Öl- und Bohrschlammgruben durch die unteren Bodenschutzbehörden Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 282 02.	—	—	—	750	307
633 03-5	332	Zuweisungen an Gemeinden und Gemein- deverbände für Maßnahmen am Dethlinger Teich Übertragbar.	—	—	—	—	1.379
633 04-3	332	Zuweisungen an Gemeinden und Gemein- deverbände für Sanierungsmaßnahmen am Dethlinger Teich Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 01, 282 69, 1552-099 95, 1552-119 11, 1552-232 11, 1552- 281 84 und 1552-359 01. Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungs- fähig: 633 04, Ausgabeteilgruppe 69, Ausgabete- itelgruppe 70, 1552-547 11, 1552-631 11, 1552- 632 11, 1552-632 12, 1552-919 10, 1552-981 12, 1552-981 13, 1552-981 14, 1552-981 15, 1552- 981 16, 1552-981 17, 1552 Ausgabeteilgruppe 72, 1552 Ausgabeteilgruppe 73, 1552 Ausgabete- itelgruppe 74/75, 1552 Ausgabeteilgruppe 76, 1552 Ausgabeteilgruppe 84, 1552 Ausgabeteilgruppe 85, 1552 Ausgabeteilgruppe 95/96, 1552 Ausga- betitelgruppe 97 und 1555-682 11.	— — 32.000	6.400	6.400	6.400	3.273
671 02-6	332	Erstattung von Verwaltungskosten an die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) Übertragbar.	—	8.569	8.569	7.625	2.332
671 03-4	332	Untersuchungen und Sanierungen von Alt- standorten der ehem. MONTAN (Eigentums- standorte) Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 282 03.	—	—	—	—	3.448

**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu 282 69**

Der Titel dient der Vereinnahmung von Mitteln im Zusammenhang mit der Sanierung eines Montan-Altstandortes in Goslar (vgl. Ausgabeteilgruppe 69).

**Zu 331 80**

Vgl. 1502 – 891 80.

**Zu 632 01**

Erstattung von Personal- und Sachkosten des Vorjahres an das Land Baden-Württemberg auf Grund eines Staatsvertrags über die Bildung einer gemeinsamen Einrichtung nach § 8 Abs. 1 Satz 4 Abfallverbringungsgesetz.

**Zu 633 01**

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Maßnahmen nach § 11 NBodSchG

Rechtliche Grundlage:

§ 11 NBodSchG

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz					300	600	830	900	900
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					300	600	830	900	900

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2021

Befristung:

Nein     Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die Mittel sind vorgesehen zur Unterstützung der Unteren Bodenschutzbehörden im Rahmen von Ersatzvornahmen in Bezug auf die Wirkungspfade Boden – Mensch oder Boden - Gewässer.

Zielgruppe:

Kommunale Gebietskörperschaften

**Zu 633 02**

Gegenstand und Zweck des am 18.12.2015 zwischen dem Land Niedersachsen und dem Wirtschaftsverband Erdöl- und Erdgasgewinnung e. V. (WEG e. V.) - jetzt: Bundesverband Erdgas, Erdöl und Geothermie e. V. (BVEG) - geschlossenen Vergleichsvertrages sind Regelungen über einen effizienten und sachgerechten Vollzug von Untersuchungsmaßnahmen der unteren Bodenschutzbehörden an Standorten der ehemaligen Öl- und Bohrschlammgruben sowie über die hierfür erforderliche Finanzierung. Der Vergleichsvertrag ist zum 01.01.2016 in Kraft getreten. Für die Untersuchungsmaßnahmen an den in der Vereinbarung aufgeführten Standorten zahlt der BVEG bis zum 31.12.2021 einen zweckgebundenen Betrag von maximal 5 Mio. EUR. Die Mittel sollen grundsätzlich 80 v.H. der bei den Untersuchungsmaßnahmen anfallenden Kosten decken; ein Anteil von 20 v.H. ist als Eigenanteil von den unteren Bodenschutzbehörden zu erbringen. In den Jahren 2022 und 2023 wird noch eine Restabwicklung erfolgen.

**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu 633 03**

In den Jahren 2017 - 2020 wurden bei diesem Titel Mittel für Untersuchungsmaßnahmen am Dethlinger Teich in Höhe von 2,6 Mio. EUR veranschlagt. Zusammen mit Mitteln des Landkreises Heidekreis in Höhe von 1,1, Mio. EUR standen damit bis 2020 Mittel in Höhe von 3,7 Mio. EUR für Untersuchungsmaßnahmen zur Verfügung. Ab 2020 wurden zudem Mittel für Sanierungsmaßnahmen am Dethlinger Teich veranschlagt, dies erfolgte bei Titel 633 04.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Untersuchungsmaßnahmen am Dethlinger Teich

Rechtliche Grundlage:

Verpflichtung des Landes Niedersachsen nach Bundes-Bodenschutzgesetz zur Teilfinanzierung von Untersuchungsmaßnahmen

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz			1.221	1.379	0	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Empfänger:

Unternehmen  Vereine/Verbände  Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen  Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe  Projektförderung/Vertrag  Institutionelle Förderung  Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2017

Befristung:

Nein  Ja, bis 2020

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Untersuchungsmaßnahmen zur Abschätzung der Gefährdungen für das Grundwasser von abgelagerten Kampfmitteln und Munition im Dethlinger Teich.

Zielgruppe:

Kommunale Gebietskörperschaften

**Zu 633 04**

Im Zeitraum zwischen 1942 und 1952 wurde der ehemalige Kieselgur-Teich „Dethlinger Teich“ von verschiedenen Beteiligten als „Entsorgungsanlage“ genutzt. Ab 1942 versenkte das Deutsche Reich Kampfmittel und entsorgte kampfstoffbelastetes Abwasser. Ab April 1945 verwendete die Britische Besatzungsarmee den ehemaligen Teich zur Ablagerung von sog. losen Kampfstoffen und nicht transportfähigen Kampfmitteln. Zuletzt wurde der Teich von ca. 1950 bis 1952 durch das Bombenräumkommando der Polizei Hannover als „Entsorgungsanlage“ genutzt, weshalb das Land Niedersachsen in der Angelegenheit auch als Störer bzw. Pflichtiger i.S. des BBodSchG in Betracht kommt. Aufgrund der umfassenden Ablagerungen von Kampfstoffen und Kampfmitteln birgt der Dethlinger Teich ein hohes Gefährdungspotential für die umgebenden Schutzgüter.

Die im 4. Quartal 2019 und 1. Quartal 2020 erfolgte Teichöffnung erbrachte das Ergebnis, dass unverzüglich eine umfangreiche Sanierung zu erfolgen hat. Insbesondere müssen die vorgefundenen Kampfmittel unverzüglich geborgen und sicher entsorgt werden. Die Gesamtkosten der Maßnahme Dethlinger Teich werden auf rd. 53,7 Mio. EUR geschätzt; darin enthalten sind 3,7 Mio. EUR, die von Land und Landkreis bereits bis einschließlich 2020 bereitgestellt wurden, um im Rahmen einer Machbarkeitsstudie die Situation am Dethlinger Teich zu untersuchen und die erforderlichen Rahmenbedingungen und die Machbarkeit einer Sanierung zu klären.

Für Sanierungsmaßnahmen im engeren Sinne ist mit mind. 50 Mio. EUR an Kosten zu rechnen. Einen geschätzten Anteil von 5 Mio. EUR für die Entsorgung von Kampfmitteln übernimmt der Bund direkt selbst und zu 100%. Die vorbereitenden Arbeiten für die Sanierung haben im Jahr 2020 begonnen, der Beginn der eigentlichen Sanierungsmaßnahme ist für Herbst 2021 geplant und wird sich über voraussichtlich 5 Jahre bis zum Jahr 2026 erstrecken. In 2020 wurden im Epl. 15 bereits 6,6 Mio. EUR an Ausgaben für Sanierungsmaßnahmen veranschlagt, insofern sind weitere 38,4 Mio. EUR in den Jahren 2021 - 2026 zu veranschlagen. Das MU rechnet mit einer Beteiligung des Bundes an den Gesamtkosten der Maßnahme (53,7 Mio. EUR, s.o.) in Höhe von 80%; dies entspricht einem Betrag von 42,96 Mio. EUR. Davon zahlt der Bund geschätzte 5 Mio. EUR direkt selbst an eine Firma zur Entsorgung von Kampfmitteln, so dass für 2020 - 2027 mit über den Landeshaushalt laufenden Einnahmen des Bundes von 37,96 Mio. EUR zu rechnen ist.

**ERLÄUTERUNGEN**

**Noch zu 633 04**

Bezeichnung des Förderprogramms:  
Sanierungsmaßnahmen am Dethlinger Teich

Rechtliche Grundlage:  
Verpflichtung des Landes Niedersachsen nach Bundes-Bodenschutzgesetz zur Teilfinanzierung von Sanierungsmaßnahmen

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz				3.273	6.400	6.400	6.400	6.400	6.400
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					4.480	4.480	4.480	4.480	4.480
Sonstige									
Zuschuss					1.920	1.920	1.920	1.920	1.920

Empfänger:  
 Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:  
 Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2020

Befristung:  
 Nein     Ja, bis 2026

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:  
 Maßnahmen zur Sanierung der Altlast Dethlinger Teich

Zielgruppe:  
 Kommunale Gebietskörperschaften

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2022	—	6.400	—	6.400
2023	—	6.400	—	6.400
2024	—	6.400	—	6.400
2025	—	6.400	—	6.400
2026	—	6.400	—	6.400
2027 ff.	—	—	—	—
Summe	—	32.000	—	32.000

**Zu 671 02**

Die NBank erledigt Aufgaben im Zusammenhang mit der Bewilligung von EU-Mitteln für den Bereich des EFRE (ausgewiesen als Sondervermögen im Einzelplan 08) und von Bundesmitteln für den Aufbauhilfefonds (Kapitel 1554 TGr. 86/87) auf der Grundlage von Übertragungsvereinbarungen. Außerdem bewilligt sie Zuwendungen, die insb. in den Kapiteln 1502, 1511 und 1512 sowie in den Sondervermögen 5157 und 5159 veranschlagt sind. Der Veranschlagung des Ausgabeansatzes liegt eine Kalkulation der NBank von Oktober 2021 zugrunde.



---

**ERLÄUTERUNGEN**

---

**Zu 671 03**

Am 29.04.2014 hat das Land mit der Fa. IVG Immobilien AG einen Vergleichsvertrag zur Durchführung von Untersuchungen und Sanierungen von Altstandorten der ehem. MONTAN abgeschlossen. Danach hatte die IVG 20 Mio. EUR für die Untersuchungen und Sanierung von Altstandorten bereitzustellen, die sich in ihrem Eigentum befinden. Durch Abschluss einer Folgevereinbarung vom 03.09.2019 zwischen dem Land, der Fa. IVG und den Firmen Halali GmbH und Eickhofer Heide KG wurde geregelt, dass diese Verpflichtung der Fa. IVG auf die Firmen Halali und Eickhofer Heide übergeht. Der noch in die Eigentumsstandorte zu investierende Betrag wird in vier Teilschritten zweckgebunden bei 1502 - 282 03 im Landeshaushalt vereinnahmt und den neuen Grundstückseigentümern Fa. Halali und Fa. Eickhofer Heide Zug um Zug entsprechend erfolgter Investitionen im Erstattungswege zugewiesen. In 2019 ist ein Zahlungseingang in Höhe von 10,818 Mio. EUR erfolgt. Die weiteren Zahlungseingänge erfolgen in 2026 (500.000 EUR) und 2027 sowie 2028 (je 2 Mio. EUR). Die Mittel sind zweckgebunden und werden bis zu ihrem vollständigen Verbrauch bei diesem Titel verausgabt.

**Einzelplan 15** Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz  
**Kapitel 1502** Allgemeine Bewilligungen, Abfälle, Altlasten

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
686 10-4	332	Finanzhilfe an die Niedersächsische Bingo- stiftung für Umwelt und Entwicklungszu- sammenarbeit gemäß § 14 Abs. 2 und Abs. 4 NGLüSpG <i>*** Ausgaben dürfen in Höhe des gesetzlichen Anteils an der Glücksspielabgabe geleistet werden.</i>	—	4.500	4.500	4.500	7.303
686 20-1	332	Zuschuss an ein Landesbüro der Umwelt- und Naturschutzverbände	600 600 350	600	600	600	384
686 22-8	332	Zuschuss für die Einrichtung eines Labors für Mikroplastikanalytik <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	—
686 23-6	332	Zuschuss zur Förderung eines Projekts zur Abwasseraufbereitung	—	—	—	200	—
686 24-4	332	Zuschuss für die Entwicklung einer Analytik für die Abwasserreinigung von Mikroplastikartikeln	— 165 —	165	165	—	—
686 25-2	332	Zuschuss zur Förderung eines Projektes im Zusammenhang mit Motorradlärm	— 50 —	50	50	—	—
883 11-2	332	Zuweisungen für Investitionen an Gemein- den und Gemeindeverbände für Maßnahmen nach § 11 NBodSchG <i>Vgl. D-Vermerk zu 633 01.</i>	—	—	—	—	—
884 11-9	332	Zuführung an den Wirtschaftsförderfonds (ökologischer Bereich) - Kapitel 51 57 - zur Finanzierung von Investitionen <i>Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zulasten 1554 Ausgabeteilgruppe 65.</i>	—	—	—	380.000	—
<b>Titelgruppe(n)</b>							
<b>TGr. 65</b>		<b>Schutz von Gewässern gegen Gefahren von Altlasten</b> <i>Übertragbar.</i>	(—)	(70)	(300)	(600)	(—)
633 65-5	332	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	70	300	600	—
883 65-1	332	Zuweisungen für Investitionen an Gemein- den und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
<b>TGr. 66</b>		<b>Schutz von Gewässern gegen Gefahren von Altlasten (bis 2018)</b> <i>Übertragbar.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(1.063)
633 66-3	332	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	631
883 66-0	332	Zuweisungen für Investitionen an Gemein- den und Gemeindeverbände	—	—	—	—	432
<b>TGr. 67</b>		<b>Projekte zur Qualitätssicherung von Oberflächengewässern</b>	(—)	(250)	(250)	(—)	(—)
547 67-8	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaus- gaben	—	—	—	—	—
633 67-1	332	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	150	150	—	—

**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu 686 10**

Die Niedersächsische Bingostiftung für Umwelt und Entwicklungszusammenarbeit erhält eine Finanzierungshilfe von 4.500.000 EUR, zusätzlich 60 % der den Betrag von 7.000.000 EUR übersteigenden Einnahmen aus der Glücksspielabgabe der Lotterie „Bingo“ nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 Nr. 5 a) und b) des Niedersächsisches Glücksspielgesetz (NGLüSpG) sowie 4,14 % von dem den Betrag von 147,3 Mio. EUR in einem Kalenderjahr übersteigenden Einnahmen aus den Glücksspielabgaben nach § 13 (vgl. § 14 Abs. 4 Nr. 5 NGLüSpG).

Bezeichnung des Förderprogramms: Finanzhilfe an die Niedersächsische Bingostiftung für Umwelt und Entwicklungszusammenarbeit

Rechtliche Grundlage: § 14 Abs. 2 und Abs. 4 Niedersächsisches Glücksspielgesetz (NGLüSpG) vom 17.12.2007 (Nds. GVBl. S. 756), in der jeweils geltenden Fassung

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz	6.418	6.194	7.059	7.303	4.500	4.500	4.500	4.500	4.500
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					4.500*)	4.500*)	4.500*)	4.500*)	4.500*)

\*) Die darüber hinaus zu leistenden Finanzhilfen an die Niedersächsische Bingostiftung für Umwelt und Entwicklungszusammenarbeit, die sich aus Mehreinnahmen aus der Glücksspielabgabe der Lotterie „Bingo“ bzw. den Betrag von 147,3 Mio. EUR übersteigenden Betrag ergeben könnten, sind in diesen Beträgen nicht enthalten.

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1994

Befristung:

Nein     Ja, bis ...

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Stiftungen können bei der Bewältigung von ökologischen Aufgaben tatkräftig und unterstützend wirken. Deshalb wendet das Land einen Teil der Glücksspielabgabe als Finanzhilfe verschiedenen Stiftungen zu.

Die Nds. Bingostiftung für Umwelt und Entwicklungszusammenarbeit hat die Finanzhilfen zur Förderung von Projekten zugunsten der Natur, der Umwelt, der Entwicklungshilfe und des Denkmalschutzes zu verwenden. Die Förderung von Projekten der Entwicklungshilfe darf 20 % des zur Verfügung stehenden Betrages nicht übersteigen und darf nur Trägern mit Sitz in Niedersachsen zugewendet werden (§ 20 Abs. 2 bis 4 NGLüSpG).

Zielgruppe: Mittelbar diejenigen Verbände und Personen, die sich im Rahmen des Förderzwecks betätigen.

**Zu 686 20**

Das von BUND Landesverband Niedersachsen e. V., Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e. V. (LBU), Naturschutzbund Niedersachsen e. V. (NABU) und Naturschutzverband Niedersachsen e. V. (NVN) gemeinsam eingerichtete „Landesbüro der Umwelt- und Naturschutzverbände (LabÜN)“ erhält seit 2015 jährlich eine institutionelle Förderung in Höhe von 350.000 EUR. Im Jahr 2020 erfolgte die Integration der Naturschutzverbände der Niedersächsischen Koordinierungsstelle Naturschutz GbR (NKN), namentlich die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald – Landesverband Niedersachsen e. V. (SDW), die Landesjägerschaft Niedersachsen e. V. (LJN), der Anglerverband Niedersachsen e. V. (AVN) und der Landesfischereiverband Weser-Ems e. V. (LFV) in das LabÜN. Aus diesem Grund erfolgte ab dem Jahr 2020 eine Aufstockung des Ansatzes um 250.000 EUR.

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Landesbüros der Umwelt- und Naturschutzverbände in Hannover auf Basis der bisher im Landesbüro zusammengeschlossenen Verbände

	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2022 Tsd. EUR	Betrag für 2021 Tsd. EUR	Ist-Ergebnis 2020 Tsd. EUR
Ausgaben	600	600	600	384
Einnahmen		-	-	-
Fehlbetrag	600	600	600	384

**ERLÄUTERUNGEN**

**Noch zu 686 20**

Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch:

	2023 Tsd. EUR	2022 Tsd. EUR
1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	-	-
2. das Land mit lfd. Zuschuss (686 20)	600	600
3. den Bund mit	-	-
4. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	-	-
5. Private	-	-
Zusammen	600	600

Die Ausgaben von 600 Tsd. EUR teilen sich voraussichtlich wie folgt auf:

	Betrag in Tsd. EUR
a) Personalausgaben des LabüN	226
b) Sachausgaben des LabüN	74
c) Personal- und Sachaufwand des BUND	50
d) Personal- und Sachaufwand des LBU	25
e) Personal- und Sachaufwand des NABU	50
f) Personal- und Sachaufwand des NVN	25
g) Personal- und Sachaufwand des AVN	50
h) Personal- und Sachaufwand der LJN	37,5
i) Personal- und Sachaufwand des LFN	37,5
j) Personal- und Sachaufwand der SDW	25

Die Verpflichtungsermächtigung von 600 Tsd. EUR jährlich ermöglicht, einen Bewilligungsbescheid für das Folgejahr in dieser Höhe schon im laufenden Haushaltsjahr zu erlassen.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuschuss des Landes Niedersachsen an das „Landesbüro der Umwelt- und Naturschutzverbände (LabüN)“

Rechtliche Grundlage:

§§ 23,44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz	314	335	328	384	600	600	600	600	600
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					600	600	600	600	600

Empfänger:

Unternehmen  Vereine/Verbände  Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen  Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe  Projektförderung  Institutionelle Förderung  Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2015

**ERLÄUTERUNGEN**

**Noch zu 686 20**

Befristung:

Nein  Ja, jährlich

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Stärkung des fachkundigen bürgerschaftlichen Engagements bei öffentlich-rechtlichen Planungsprozessen von landesweiter Bedeutung

Zielgruppe:

Mittelbar die ehrenamtlich im Naturschutz engagierten Bürgerinnen und Bürger

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2022	—	350	—	350
2023	—	—	600	600
2024	—	—	600	600
2025	—	—	—	—
2026	—	—	—	—
2027 ff.	—	—	—	—
Summe	—	350	600 600	1.550

**Zu 686 22**

Der Titel wird zur Abwicklung von Ausgaberesten genutzt.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung der Einrichtung eines Labors für Mikroplastikanalytik

Rechtliche Grundlage:

§§ 23, 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz				0	0	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Empfänger:

Unternehmen  Vereine/Verbände  Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen  Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe  Projektförderung  Institutionelle Förderung  Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2020

Befristung:

Nein  Ja, bis 2020

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Gefördert werden soll die Einrichtung eines Labors für Mikroplastikanalytik.

**ERLÄUTERUNGEN**

**Noch zu 686 22**

Zielgruppe:

Die Förderung kommt mittelbar den Verbraucherinnen und Verbrauchern zugute.

**Zu 686 23**

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung eines Pilotprojekts auf einer Kläranlage zur Elimination von Spurenstoffen und Mikroplastik

Rechtliche Grundlage:

§§ 23, 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz					200	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					200	0	0	0	0

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Befristung:

Nein     Ja, bis 2021

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Das Pilotprojekt dient dem Ziel der Gewinnung von Erfahrungen bei der Elimination von Mikroplastik und Spurenstoffen aus Abwässern.

Zielgruppe:

Betreiber von Kläranlagen

**Zu 686 24**

Bezeichnung des Förderprogramms:

Entwicklung einer Analytik für die Abwasserreinigung von Mikroplastikartikeln

Rechtliche Grundlage:

§§ 23, 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

**ERLÄUTERUNGEN**

**Noch zu 686 24**

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz						165	165	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss						165	165	0	0

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2022

Befristung:

Nein     Ja, bis 2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Für die Lebensmittelsicherheit sowie für Umwelt- und Verbraucherschutz in Niedersachsen soll das Thema Abwasserreinigung von Mikroplastikpartikeln bearbeitet werden.

Zielgruppe:

Die Förderung kommt mittelbar den Verbraucherinnen und Verbrauchern zugute.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2022	—	—	—	—
2023	—	—	165	165
2024	—	—	—	—
2025	—	—	—	—
2026	—	—	—	—
2027 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	165	165

**Zu 686 25**

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung eines Projektes im Zusammenhang mit Motorradlärm

Rechtliche Grundlage:

§§ 23, 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 686 25

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz						50	50	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss						50	50	0	0

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2022

Befristung:

Nein     Ja, bis 2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Vernetzung von Forschungsergebnissen zur Etablierung eines Internetauftritts sowie Aufbau einer entsprechenden Datenbankstruktur.

Zielgruppe:

Die Förderung dient mittelbar dem Schutz der Bevölkerung vor Verkehrslärm.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2022	—	—	—	—
2023	—	—	50	50
2024	—	—	—	—
2025	—	—	—	—
2026	—	—	—	—
2027 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	50	50

Zu 884 11

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuführung an den Wirtschaftsförderfonds zur Finanzierung von investiven Vorhaben im Kapitel 5157

Rechtliche Grundlage:

Gesetz über ein Sonderprogramm zur Wirtschaftsförderung des Landes Niedersachsen vom 08.11.1977 in der jeweils geltenden Fassung

Ansatz und korrespondierende Einnahmen:

**ERLÄUTERUNGEN**

**Noch zu 884 11**

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz			27.000	0	380.000	0	0	0	
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					380.000	0	0	0	0

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: seit 01.01.1978

Befristung:

Nein     Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Verbesserung der Wirtschaftskraft und Wirtschaftsstruktur durch Maßnahmen im ökologischen Bereich

Zielgruppe: Schutz der Bevölkerung und der Umwelt durch Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen sowie durch Maßnahmen zum Schutz von Natur, Arten und Gewässern und zur Erhaltung natürlicher Lebensgrundlagen

Vgl. Anlage 1 zum Epl. 15

**Zu Titelgruppe 65**

Das Land hat die kommunalen Gebietskörperschaften abweichend von § 10 Abs. 4 NBodSchG und ergänzend zu § 11 NBodSchG in den Jahren 2012 bis 2018 mit einem Förderprogramm dabei unterstützt, die Altlastensituation in Niedersachsen nachhaltig zu verbessern. Mit den „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zum Schutz von Gewässern gegen Gefahren und Altlasten“ (zuletzt: RdErl. des MU v. 27.04.2016, Nds. MBl. S. 569) wurden die Ziele der Altlastensanierung und des Gewässerschutzes kombiniert. Gefördert wurden orientierende Untersuchungen, Detailuntersuchungen und Sanierungsmaßnahmen, die haushalterische Veranschlagung erfolgte bei Kapitel 1502 Titelgruppe 66. Für die Fortführung der Unterstützung wurden im Jahr 2020 erneut Mittel veranschlagt sowie Verpflichtungsermächtigungen, deren Ablauf sich über die Jahre 2021 bis 2023 erstreckt.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Schutz von Gewässern gegen Gefahren durch Altlasten

Rechtliche Grundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Schutzes von Gewässern gegen Gefahren durch Altlasten (Richtlinie Altlasten-Gewässerschutz), Erl. des MU 8. 9. 2020 (Nds. MBl. S. 933)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz				0	600	300	70	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					600	300	70	0	0

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

**ERLÄUTERUNGEN**

**Noch zu Titelgruppe 65**

Beginn der Förderung: 2020

Befristung:

Nein  Ja, bis 31.12.2020

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zweck der Förderung ist die befristete Unterstützung der unteren Bodenschutzbehörden bei der Altlastenbearbeitung mit dem Ziel, die Altlastensituation in Niedersachsen nachhaltig zu verbessern. Von etwa 90 % der Altlasten geht eine Verunreinigung oder Gefährdung von Gewässern, insbesondere des Grundwassers aus. Im Hinblick auf diese Gefahren besteht ein erhebliches Landesinteresse daran, die etwaigen, von Altlasten ausgehenden Gefahren zu erforschen und abzuwehren. Mit der Durchführung von orientierenden Untersuchungen und Detailuntersuchungen sollen Verdachtsflächen entweder anschließend aus dem Altlastenkataster entlassen werden können oder ihre weitere Bearbeitung als Altlast vorangebracht werden können. In Fällen, in denen sich eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der Gewässergüte bestätigt und Dritte dafür nicht belangt werden können, sollen die Beeinträchtigungen durch gezielte Sanierungsmaßnahmen abgewendet werden.

Zielgruppe:

Kommunale Gebietskörperschaften und deren Unternehmen

**Zu 633 65**

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2022	300	—	—	300
2023	70	—	—	70
2024	—	—	—	—
2025	—	—	—	—
2026	—	—	—	—
2027 ff.	—	—	—	—
Summe	370	—	—	370

**Zu Titelgruppe 66**

Zur Abwicklung von Ausgaberesten aus zweckgebundenen Mitteln der Abwasserabgabe.

**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu Titelgruppe 67**

Unterstützung der Stadt Bad Zwischenahn bei der Lösung der Blaualgenproblematik am Zwischenahner Meer durch eine Personalkostenförderung; Förderung von Projekten zur Reduzierung von Nährstoffeinträgen an den Ahlhorner Fischteichen und am Dümmer; Finanzierungsbeteiligung otterfreundliche Fischreusen am Steinhuder Meer

Bezeichnung des Förderprogramms:

Projekte zur Qualitätssicherung von Oberflächengewässern (633 67 und 686 67)

Rechtliche Grundlage:

§§ 23, 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz						250	250	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss						250	250	0	0

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2022

Befristung:

Nein     Ja, bis 31.12.2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zweck der Förderung ist die befristete Unterstützung von Akteurinnen und Akteuren zur Beseitigung von besonderen Problemsituationen bei bestimmten Oberflächengewässern in Niedersachsen (Zwischenahner Meer, Ahlhorner Fischteiche, Dümmer, Steinhuder Meer), die einen Mehrwert u. a. auch für den Naturschutz in Niedersachsen generieren. Damit kommt die Förderung mittelbar auch den Menschen in Niedersachsen zugute.

Zielgruppe:

Kommunale Gebietskörperschaften, Vereine und Verbände

**Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz**  
**Kapitel 1502 Allgemeine Bewilligungen, Abfälle, Altlasten**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
686 67-8	332	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	—	100	100	—	—
<b>TGr. 68</b>		<b>Untersuchungen und Sanierungen von Altstandorten der ehem. MONTAN (Fremdstandorte)</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 282 68.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(191)
547 68-6	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
633 68-0	332	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
883 68-6	332	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	191
<b>TGr. 69</b>		<b>Sanierung eines Montan-Altstandortes in Goslar</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 01, 282 69, 1552-099 95, 1552-119 11, 1552-232 11, 1552-281 84 und 1552-359 01.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 633 04.</i>	(—)	(300)	(300)	(49)	(330)
547 69-4	646	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
671 69-7	332	Erstattung von Kosten für Sanierungsmaßnahmen	—	300	300	49	330
<b>TGr. 70</b>		<b>Projekte zur Reduzierung des Flächenverbrauchs</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 01, 282 69, 1552-099 95, 1552-119 11, 1552-232 11, 1552-281 84 und 1552-359 01.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 633 04.</i>	(—)	(500)	(500)	(500)	(622)
633 70-1	332	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
684 70-5	332	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	—	—	—	—	—
894 70-0	332	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland	—	500	500	500	622
<b>TGr. 71</b>		<b>Sanierung der Altlast Morgenstern</b> <i>Übertragbar.</i>	(—)	(250)	(250)	(1.193)	(1.798)
633 71-0	332	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	250	250	—	—
671 71-9	332	Kostenerstattung an die Anstalt Niedersächsische Landesforsten nach § 10 Abs. 4 LForstAnstG	—	—	—	1.193	1.798

**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu Titelgruppe 68**

Grundlage für die hier zu verausgabenden Haushaltsmittel war zunächst ein Vergleichsvertrag mit dem Land zur Durchführung von Untersuchungen und Sanierungen von Altstandorten der ehemaligen MONTAN, die im Eigentum Dritter sind (sog. Fremdstandorte), mit einer über mehrere Jahre von der Fa. IVG Immobilien AG zu leistenden Zahlung von insgesamt 10 Mio. EUR. Durch Abschluss einer Folgevereinbarung vom 03.09.2019 zwischen dem Land, der Fa. IVG und den Firmen Halali GmbH und Eickhofer Heide KG wurde geregelt, dass die Fa. IVG den noch ausstehenden Betrag in einer Summe an das Land zahlt. Dies ist in 2019 erfolgt. Diese Mittel sind zweckgebunden und werden bis zu ihrem vollständigen Verbrauch bei dieser Titelgruppe verausgabt.

**Zu Titelgruppe 69**

Veranschlagt wird hier der Anteil des Landes an den Kosten zur Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung eines Montan-Altstandortes in Goslar, den die Firma Industriepark- und Verwertungszentrum Harz (IVH) im Jahr 2020 von der Firma Harz-Metall GmbH übernommen hat. Die Gesamtausgaben werden mit 11,15 Mio. EUR kalkuliert. Aufgrund einer Vereinbarung zwischen der Firma IVH, dem Landkreis Goslar und dem Land Niedersachsen trägt das Land hiervon kalkulierte 4,25 Mio. EUR, die sich in der Verausgabung voraussichtlich bis zum Jahr 2032 erstrecken werden (Restmittel 2020: 1.200.000 EUR, Ansatz 2021: 49.000 EUR, weitere Planung: Ansatz 2025 – 2030 je 300.000 EUR und 2031 - 2032 je 600.000 EUR).

Des Weiteren werden bei dieser Titelgruppe die Kostenbeiträge der Firma IVH und des Landkreises Goslar für die Sicherung des Montan-Altstandortes verausgabt (vgl. 282 69).

**Zu 671 69**

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2022	300	—	—	300
2023	300	—	—	300
2024	600	—	—	600
2025	900	—	—	900
2026	1.300	—	—	1.300
2027 ff.	6.501	—	—	6.501
Summe	9.901	—	—	9.901

**Zu Titelgruppe 70**

Diese Richtlinie soll in der neuen EU-Förderperiode 2021 – 2027 fortgeführt werden.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Sanierung von verschmutzten Flächen

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (Amtsblatt der EU Nr. L 347 S. 289);

Niedersächsisches fonds- und zielgebietsübergreifendes Operationelles Programm für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und den Europäischen Sozialfonds (ESF) – Multifondsprogramm – für die EU-Strukturfondsförderperiode 2014-2020 vom 12.02.2015 – CCI 2014DE16M2OP001;

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Sanierung von verschmutzten Flächen (Richtlinie Brachflächenrecycling), RdErl. d. MU v. 27.05.2015 (Nds. MBl. S. 581).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz	315	157	570	622	500	500	500	500	500
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					500	500	500	500	500



---

**ERLÄUTERUNGEN**


---

**Noch zu Titelgruppe 70**

Es sind ausschließlich Landesmittel veranschlagt. Der Förderumfang erhöht sich durch die EU-Beteiligung. Die Veranschlagung der EU-Mittel (EFRE) erfolgt im Einzelplan des MW bei Kapitel 50 86 Titelgruppen 70 und 71.

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2007

Befristung:

Nein     Ja, bis 2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Gefördert werden Vorhaben zur Sanierung verschmutzter Brachflächen (einschließlich Flächen in Umwandlungsgebieten [Konversionsflächen]) mit dem Ziel der nachhaltigen Nachnutzung. Das Vorhaben muss zu einer Beseitigung von Umweltschäden führen. Das Ziel der nachhaltigen Nachnutzung kann sowohl durch eine bauliche Nachnutzung als auch durch Schaffung von Freiräumen und grüner Infrastruktur umgesetzt werden. Gegenstand der Förderung ist insbesondere die Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten.

Zielgruppe:

Unternehmen, Kommunen.

**Zu Titelgruppe 71**

Beim Standort Morgenstern handelt es sich um ein mit Altlasten belastetes ehemaliges Bergbaugelände, das als Deponiestandort genutzt wurde. Teilflächen des Geländes sind der Anstalt Niedersächsische Landesforsten (NLF) im Zuge ihrer Einrichtung durch das Land Niedersachsen übertragen worden. Neben diesen Flächen sind Flächen des Landkreises Goslar durch die Altlast betroffen. Die Verursacher der Altlasten können nicht mehr zur Verantwortung gezogen werden, daher sind die beiden heutigen Grundeigentümer als Zustandsstörer im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes für die Altlasten verantwortlich. Notwendige Maßnahmen zur Sicherung der Altlast werden aufgrund einer zwischen der NLF und dem Landkreis Goslar geschlossenen Vereinbarung anteilig von der NLF getragen.

Nach § 10 Abs. 4 des Gesetzes über die Anstalt der Niedersächsischen Landesforsten (LForstAnstG) stellt das Land Niedersachsen die NLF von 80 Prozent der Kosten für die notwendige Sanierung von Altlasten frei, deren Eigentum die NLF mit Gründung erhalten hat.

Zum 01.01.2022 tritt das Land anstelle der NLF in die vertraglichen Rechte und Pflichten der Vereinbarung ein.

**Einzelplan 15** Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz  
**Kapitel 1502** Allgemeine Bewilligungen, Abfälle, Altlasten

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>TGr. 80</b>		<b>Maßnahmen zur Umsetzung des Vertrages "Masterplan Ems 2050"</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe erhöhen oder vermindern sich um die Mehr- oder Minder-Einnahmen bei 331 80.</i>	(4.000) (—) (5.040)	(4.931)	(7.415)	(34.233)	(22.604)
429 80-2	623	Nicht aufteilbare Personalkosten	—	395	395	395	334
547 80-5	623	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	209	236	122	212
633 80-9	623	Zuweisung an Landkreis Emsland	—	500	500	—	750
682 80-0	332	Erstattungen an den NLWKN	—	—	—	—	450
761 80-7	623	Landeseigene Tiefbaumaßnahmen *** Bei dieser Maßnahme entfällt die Vorlage der Unterlagen gem. § 24 Abs. 3 LHO, wenn sie im Einzelnachweis dargestellt wird.	4.000 — 5.040	2.827	5.284	1.500	6.616
821 80-0	623	Landeseigener Erwerb von bebauten Grundstücken	—	—	—	—	793
822 80-6	623	Landeseigener Erwerb von unbebauten Grundstücken	—	1.000	1.000	1.000	—
891 80-8	623	Erstattungen an den NLWKN zur Ertüchtigung des Emssperrwerkes für eine Tidesteuerung *** Bei dieser Maßnahme entfällt die Vorlage der Unterlagen gem. § 24 Abs. 3 LHO, wenn sie im Einzelnachweis dargestellt wird.	—	—	—	31.216	13.449
<b>TGr. 81</b>		<b>Maßnahmen zur Neuordnung der Be- und Entwässerung in der Wesermarsch</b> <i>Übertragbar.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
637 81-2	623	Zuweisung für die Neuordnung der Be- und Entwässerung in der Wesermarsch	—	—	—	—	—
682 81-8	623	Erstattungen an den NLWKN	—	—	—	—	—
<b>TGr. 95</b>		<b>Sonderabfalldeponie Münchehagen</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: Ausgabeteilgruppe 95 und Ausgabeteilgruppe 96.</i>	(—)	(408)	(408)	(408)	(241)
547 95-3	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	408	408	408	241
812 95-9	332	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	—	—	—	—
<b>TGr. 96</b>		<b>Sonderabfalldeponie Hoheneggelsen</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 95.</i>	(—)	(349)	(349)	(349)	(217)
547 96-1	646	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	349	349	349	217
811 96-0	646	Erwerb von Dienstkraftfahrzeugen	—	—	—	—	—
812 96-7	646	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

**Zu Titelgruppe 80**

Zwischen den für die Region verantwortlichen Akteuren ist am 26.01.2015 ein Vertrag über einen „Masterplan Ems 2050“ geschlossen worden, der die ökologische Situation an der Ems verbessern und zur nachhaltigen Entwicklung und Optimierung des Emsästuars im Hinblick auf Sicherheit, Natürlichkeit und Zugänglichkeit beitragen soll. Vorrangig werden vom Land die folgenden Vorhaben ergriffen (Artikel verweisen auf den Masterplan):

- Tidesteuerung durch das Emssperrwerk (Art. 10 Abs. 6),
- Planung und Anlegung eines Tidespeicherbeckens als Versuchspolder (Art. 10 Abs. 7),
- Einrichtung eines Flächenmanagements (Art. 11),
- Errichtung und Betrieb einer Naturschutzstation (Art. 14),
- Öffentlichkeitsarbeit unter Beteiligung der Vertragspartner und
- Geschäftsstelle zur Unterstützung des Lenkungskreises.

Ein Monitoring-Programm ist fester Bestandteil des Masterplans.

**Zu 429 80**

Für die Aufgabenwahrnehmung der Verbesserung der Infrastruktur und der Umsetzung von Natura 2000 an der Ems können bis zu fünf Beschäftigungsmöglichkeiten, befristet bis 31.12.2025, im Tarifbereich eingesetzt werden. Die Befristung wurde um drei Jahre verlängert. In Anspruch genommen werden können folgende Beschäftigungsmöglichkeiten in:

Entgeltgruppe	Anzahl
E 11	1
E 14	4
Zusammen	5

Die Beschäftigungsmöglichkeiten werden beim NLWKN (aktuell: drei E 14 und eine E 11) und beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems (aktuell: eine E 14) eingesetzt.

**Zu 547 80**

Neben den veranschlagten Ausgaben für die Geschäftsstelle Masterplan Ems 2050 beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems und den Betrieb der Naturschutzstation Ems dienen die Mittel u. a. dazu, fachliche Expertisen zur Konzeptionierung von Maßnahmen einzuholen. Der Ansatz ist im Wirtschaftsplan des NLWKN berücksichtigt (siehe Anlage zu Kap. 15 55, Erfolgsplan, Erträge, Pos. 5.5).

Ein Mehrbedarf für die Erstellung eines Sicherheitskonzeptes nach ISRL des Landes, zur Übernahme des Kamerasystems sowie für weitere Monitoring-Maßnahmen wurde berücksichtigt.

**Zu 633 80**

Der Titel ist für die Erstattung von Verfahrenskosten für das Planfeststellungsverfahren gem. Art. 18 Masterplan Ems 2050 an den Landkreis Emsland vorgesehen.

**Zu 761 80**

Einzelnachweis der Baumaßnahmen:

Landeseigene Baumaßnahmen bei Titel (Jahr der Kostenermittlung)	Gesamtkosten gemäß § 24 LHO	Bis einschl. 2021 verfügbar	2022	2023	noch zu veranschlagen		
					2024	2025 ff	Summe (2024 bis 2025 ff)
in Tsd. EUR							
Landeseigene wasserwirtschaftliche Maßnahmen im Binnenland – Tiefbaumaßnahmen							
Auentypischer Lebensraum Coldemüntje (2016, aktualisiert 2021)	9.500	5.960	713	2.827	0	0	0
Neubau einer Hofanlage auf der Domäne Meer/Aland (2020, aktualisiert 2021)	7.828	3.995*)	3.833	0	0	0	0
Tidepolder Leer (2020)	4.000	0	0	0	4.000	0	4.000
Summe	21.328	9.955	4.546	2.827	4.000	0	4.000

Die Schaffung auentypischer Lebensräume im Bereich der Emsschleife bei Coldemüntje beruht auf Art. 12 des Masterplans.

Die Maßnahme „Neubau einer Hofanlage auf der Domäne Meer/Aland“ steht im Zusammenhang mit der Verpflichtung des Landes aus Art. 13 i.V.m. der Anlage zu Art. 13, Ziffer 4c des Masterplans. Die Aktualisierung erfolgte auf Grundlage der konkreten Planung durch das Staatliche Baumanagement. Die Baumaßnahmen umfassen drei getrennte Einzelmaßnahmen, die jeweils als KNUE nach Abschnitt D RLBau durchgeführt werden sollen. Für 2022 wurde 2021 eine überplanmäßige Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 2,333 Mio. EUR zur Verfügung gestellt.



**ERLÄUTERUNGEN**

**Noch zu 761 80**

Die Maßnahme Tidepolder Leer ist für die Schaffung ästuartypischer Lebensräume erforderlich und beruht auf Art. 13 i.V.m. der Anlage zu Artikel 13 des Masterplan Ems 2050. Die Maßnahme steht im direkten Zusammenhang mit der Maßnahme „Neubau einer Hofanlage auf der Domäne Meer/Aland.

Die landeseigenen Tiefbaumaßnahmen wickelt der NLWKN auf der Basis seines Wirtschaftsplans ab (s. Kapitel 1555).

\*) inklusive Ausgabereste in Höhe von 2,495 Mio. EUR aus Vorjahren.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2022	—	4.546	—	4.546
2023	—	2.827	—	2.827
2024	—	—	4.000	4.000
2025	—	—	—	—
2026	—	—	—	—
2027 ff.	—	—	—	—
Summe	—	7.373	4.000	11.373

**Zu 822 80**

Die Mittel sind vorgesehen u. a. für Maßnahmen des Flächenerwerbs für Naturschutzmaßnahmen.

**Zu 891 80**

Einzelnachweis der Baumaßnahmen

Landeseigene Baumaßnahmen bei Titel	Jahr der Kostenermittlung	Gesamtkosten gemäß § 24 LHO	Bis einschl. 2021 verfügbar	2022	2023	Noch zu veranschlagen		
						2024	2025 ff	Summe (2024 bis 2025 ff)
				in Tsd. EUR				
Landeseigene wasserwirtschaftliche Maßnahme im Binnenland, Tiefbaumaßnahme: Flexible Tidesteuerung	2017	46.000	46.000	0	0	0	0	0

Die Maßnahme „Flexible Tidesteuerung“ soll die Verschlickung der Ems reduzieren, sie beruht auf Art. 10 Abs. 5 und 6 des Masterplans Ems. Die Gesamtkosten werden auf rund 46 Mio. EUR geschätzt. Mit Datum vom 03.08.2017 sowie vom 15.07.2019 haben Bund und Land Verträge geschlossen, mit denen eine hälftige Teilung der Planungs- und Investitionskosten vereinbart ist.

**Zu Titelgruppe 95**

Nach Umsetzung der baulichen Sicherung der ehemaligen Sonderabfalldeponie Münnehagen ist seit dem Jahr 2002 die Pflege und Unterhaltung (Nachsorge) der Altlast sicherzustellen. Das Nachsorgeprogramm umfasst Regelungen zur Erhaltung und Funktionskontrolle der bestehenden Bauwerke und Anlagen sowie zur Überwachung der Sanierungsziele und Schutzgüter. Die Projektsteuerung wird vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim wahrgenommen.

**Zu Titelgruppe 96**

Nach Beendigung der Einlagerung von Sonderabfällen im Jahr 2005 und dem Abschluss der Arbeiten zur Oberflächenabdichtung und Rekultivierung des Deponiebereichs West in 2009 sind hier die Ausgaben für die Pflege und Unterhaltung (Nachsorge) des Geländes der Sonderabfalldeponie Hoheneggelsen veranschlagt. Die Projektsteuerung wird vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim wahrgenommen.

**Einzelplan 15** Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz  
**Kapitel 1502** Allgemeine Bewilligungen, Abfälle, Altlasten

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		<b>Abschluss Kapitel 1502</b>					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		—	—	—	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		4.780	4.780	5.230	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		1	7.001	23.000	
		<b>Summe der Einnahmen</b>		4.781	11.781	28.230	
		4 Personalausgaben	—	395	395	395	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	966	993	879	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	600 815 32.350	22.503	22.503	22.236	
		7 Baumaßnahmen	4.000 — 5.040	2.827	5.284	1.500	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	1.500	1.500	412.716	
		<b>Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben</b>	4.600 815 37.390	28.191	30.675	437.726	
		<b>Zuschuss</b>		23.410	18.894	409.496	

---

**ERLÄUTERUNGEN**

---

**Einzelplan 15** Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz  
**Kapitel 1503** Energie, Klimaschutz und Nachhaltigkeit

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>E I N N A H M E N</b>							
119 01-7	332	Sonstige Verwaltungseinnahmen		—	—	—	—
119 63-7	331	Vermischte Einnahmen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 63.</i>		—	—	—	—
<b>Titelgruppe(n)</b>							
<b>TGr. 61</b>		<b>Erneuerbare Energien, Neuausrichtung der Energieversorgung</b> <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 61, Ausgabeteilgruppe 62, Ausgabeteilgruppe 64 und Ausgabeteilgruppe 65.</i>		(—)	(—)	(—)	(93)
119 61-0	332	Vermischte Einnahmen		—	—	—	93
162 61-3	332	Zinseinnahmen von privaten Unternehmen und Sonstigen		—	—	—	—
<b>A U S G A B E N</b>							
546 09-8	332	Umsatzsteuer	—	—	—	—	—
<b>Titelgruppe(n)</b>							
<b>TGr. 61</b>		<b>Erneuerbare Energien, Neuausrichtung der Energieversorgung</b> <i>Übertragbar. Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 61. Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: Ausgabeteilgruppe 61, Ausgabeteilgruppe 62, Ausgabeteilgruppe 64 und Ausgabeteilgruppe 65.</i>	(—) (1.784) (750)	(830)	(906)	(808)	(1.122)
526 61-5	332	Ausgaben für Sachverständige	— 984 —	246	242	44	337
531 61-9	332	Ausgaben für Veröffentlichungen, Dokumentationen und sonstige Kosten der Öffentlichkeitsarbeit	—	—	—	—	—
547 61-2	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	4
683 61-3	332	Zuschüsse an private Unternehmen	—	—	—	—	446
685 61-6	332	Umsetzung von Energie- und Klimaschutzmaßnahmen außerhalb des Kapitels 5157	— — 300	100	100	100	256
686 61-2	332	Umsetzung von Akzeptanzmaßnahmen für Erneuerbare Energien	— 800 450	384	464	564	78
687 61-9	332	Sonstige Zuschüsse	—	100	100	100	—

**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu Kapitel 1503**

Im Kapitel 1503 werden die finanziellen Mittel zur Umsetzung bzw. Bewältigung für Aufwände und Maßnahmen aus den Bereichen Energie, Klimaschutz und Nachhaltigkeit angesetzt.

Darüber hinaus hat die Landesregierung mit zusätzlichen Mitteln im Umfang von 150 Mio. EUR im Wirtschaftsförderfonds – ökologischer Bereich – (Kapitel 5157, TGr.62) einen weiteren, gesonderten Beitrag zur Erreichung der Nds. Klimaschutzziele beschlossen. Dieser ist Bestandteil des ressortübergreifenden Maßnahmenprogramms Energie und Klimaschutz.

Bereits umgesetzt ist die finanzielle Ausstattung im Wirtschaftsförderfonds –ökologischer Bereich – (Kapitel 5157, TGr. 61) zur Deckung von Maßnahmen, die im Wesentlichen auf Luftreinhaltung, nachhaltige Mobilität sowie weitere Bereiche abzielen: Der Nds. Landtag hatte am 18.06.2019 das „Gesetz zur Stärkung von Zukunftsinvestitionen und Zukunftsvorsorge“ beschlossen. Durch Artikel 4 dieses Gesetzes ist geregelt, dass dem Sondervermögen Wirtschaftsförderfonds im Haushaltsjahr 2019 ein Betrag in Höhe von 100 Mio. EUR zugeführt wurde. Zur Verwendung dieser Mittel siehe Kapitel 5157, Titelgruppe 61.

**Zu Titelgruppe 61**

Schwerpunkte innerhalb dieser Titelgruppe stellen die Akzeptanzmaßnahmen zum Ausbau erneuerbarer Energien dar.

**Zu 526 61**

Die deutlich erhöhten Bedarfe für Sachverständige sind zeitlich befristet (2022-2026). Hintergrund ist der Abbau der seit Bestehen der Regulierungskammer aufgelaufenen Rückstände, wodurch zusätzlich Einnahmen bei 1501-111 10 generiert werden. Die Durchführung der Verfahren unterliegt gesetzlichen Regelungen und Fristen.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2022	—	—	—	—
2023	—	—	246	246
2024	—	—	246	246
2025	—	—	246	246
2026	—	—	246	246
2027 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	984	984

**Zu 685 61**

In diesem Titel werden begleitende Aufwände und Maßnahmen zum Maßnahmenprogramm Klima und Klimafolgenanpassung (siehe Kapitel 5157, TGr.62) veranschlagt, welche die Umsetzung der Klimaschutzziele des Landes gewährleisten sollen.

Bezeichnung des Förderprogramms:  
Maßnahmenprogramm Klimaschutz

Rechtliche Grundlage:  
§§ 23,44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz			116	256	100	100	100	100	100
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					100	100	100	100	100

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

**ERLÄUTERUNGEN**

**Noch zu 685 61**

Gesetzliche Finanzhilfe       Projektförderung       Institutionelle Förderung       Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:  
2019

Befristung:  
 Nein       Ja, jährlich

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Das Maßnahmenprogramm Klimaschutz, dient der Erreichung der Klimaschutzziele des Landes wie z.B. dem Ausbau von erneuerbaren Energien, der Sektorkopplung, der nachhaltigen Mobilität, zur Projektbegleitung und -initiierung beim Wind-Wasserstoff sowie beim Aufbau eines Klimakompetenzzentrums.

Zielgruppe:

Akteure im Bereich Energie und Klimaschutz

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2022	—	100	—	100
2023	—	100	—	100
2024	—	100	—	100
2025	—	—	—	—
2026	—	—	—	—
2027 ff.	—	—	—	—
Summe	—	300	—	300

**Zu 686 61**

Ambitionierter Klimaschutz erfordert den Ausbau erneuerbarer Energien. Während die allgemeine Akzeptanz der Energiewende hoch ist, stoßen konkrete Vorhaben auf Vorbehalte. Die hier veranschlagten Mittel sollen für Akzeptanzmaßnahmen bzgl. Errichtung und Betrieb von Erneuerbare-Energien-Anlagen, insbesondere Windenergieanlagen, verwendet werden. Damit sollen z.B. Kommunen bei der Lösung von Konflikten unterstützt und begleitet werden.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Einzelne Zuwendungen des Landes Niedersachsen für die Umsetzung von Akzeptanzmaßnahmen für erneuerbare Energien

Rechtliche Grundlage:

§§ 23,44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz	78	69	55	79	564	464	384	384	384
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					564	464	364	384	384

Empfänger:

Unternehmen       Vereine/Verbände       Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen       Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe       Projektförderung       Institutionelle Förderung       Billigkeitsleistung

**ERLÄUTERUNGEN**

**Noch zu 686 61**

Beginn der Förderung:

Befristung:

Nein  Ja, bis 31.12.2024

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Verbesserung der kommunikativen Prozesse zur Steigerung der Akzeptanz von Genehmigungsverfahren für (Wind-)Energieanlagen (s. LT-Entscheidung Drs. 18/2658). Dies wird erreicht durch effektivere Verfahren, Best-Practice-Modelle für begleitende Prozesse und Strukturen sowie Best-Practice für eine kooperative Kommunikationsstruktur, ggf. mit Mediation und frühzeitiger Einbindung der Akteure.

Zielgruppe:

Unternehmen, Verbände/Vereine Bürgerinnen und Bürger, die mittelbar und unmittelbar vor dem Ausbau erneuerbarer Energien betroffen sind.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2022	113	150	—	263
2023	—	150	200	350
2024	—	150	200	350
2025	—	—	200	200
2026	—	—	200	200
2027 ff.	—	—	—	—
Summe	113	450	800	1.363



**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu 687 61**

Das Kompetenzzentrum 3N Niedersachsen Netzwerk Nachwachsende Rohstoffe und Bioökonomie e.V. ist niedersachsenweit als operativ tätige Informationsstelle aktiv, deren Schwerpunktsetzung auf Bioökonomie und Etablierung nachhaltiger Prozessketten liegt. Als Kompetenzverbund stärkt der 3N e.V. die niedersächsischen Interessen im Bereich der nachwachsenden Rohstoffe auf nationaler und internationaler Ebene und fördert die Zusammenarbeit zwischen Forschungseinrichtungen und Wirtschaft. Die Federführung und der Hauptanteil der institutionellen Förderung liegen beim ML, der finanzielle Anteil des MU beträgt 35.000 EUR.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuwendungen des Landes Niedersachsen für Forschung und sonstige Förderung auf den Gebieten klimaschonende Landwirtschaft und der nachwachsenden Rohstoffe; Kompetenzzentrum 3 N Niedersachsen

Rechtliche Grundlage:

§§ 23,44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen\*:

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz					100	100	100	100	100
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					100	100	100	100	100

\* Die Mittel für die institutionelle Förderung 3N, waren bis einschließlich 2020 bei Titel 686 61 veranschlagt.

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Befristung:

Nein     Ja, jährlich

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Das Kompetenzzentrum 3N hat das Ziel, die Entwicklung und Nutzung nachhaltiger Produkte zu fördern. Durch die stoffliche und energetische Anwendung erneuerbarer Rohstoffe und Biomassen soll ein Beitrag zum Klimaschutz und zum Aufbau einer biobasierten Wirtschaft geleistet werden.

Das Kompetenzzentrum 3N vernetzt verschiedene Akteure aus der Region und über die Grenzen Niedersachsens hinaus miteinander.

Zielgruppe:

Unmittelbar das Kompetenzzentrum 3N; mittelbar die Forschungseinrichtungen und Wirtschaft, die durch das Kompetenzzentrum in der Zusammenarbeit gestärkt werden.

**Einzelplan 15** Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz  
**Kapitel 1503** Energie, Klimaschutz und Nachhaltigkeit

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>TGr. 62</b>		<b>Energieeinsparung und Energieeffizienz</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 61.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 61.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—) (—) (315)	(105)	(105)	(105)	(60)
547 62-0	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
686 62-0	332	Sonstige Zuschüsse	— — 315	105	105	105	60
<b>TGr. 63</b>		<b>Innovationen für Klimaschutz in Mooren</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 63.</i>	(—) (1.750) (—)	(174)	(958)	(1.952)	(2.246)
633 63-2	332	Zuweisungen an Gemeinden	—	—	—	—	—
682 63-3	332	Erstattungen an den NLWKN	—	—	—	—	37
686 63-9	332	Sonstige Zuschüsse	— 1.750 —	174	958	1.952	2.125
761 63-0	332	Investive Maßnahmen auf landeseigenen Flächen	—	—	—	—	—
821 63-3	332	Erwerb von unbeweglichen Sachen, soweit nicht Gruppen 822 und 823	—	—	—	—	—
822 63-0	332	Erwerb von unbebauten Grundstücken	—	—	—	—	—
891 63-1	332	Erstattungen für Investitionen an den NLWKN	—	—	—	—	84
893 63-4	332	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	—	—	—	—	—
<b>TGr. 64</b>		<b>Klimaschutz, Klimafolgen, Unterstützung kommunaler Klimaaktivitäten</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 61.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 61.</i>	(100) (—) (465)	(190)	(360)	(500)	(567)
547 64-7	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
684 64-4	332	Maßnahmen der Strategie zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels	— — 65	40	60	100	—
685 64-0	332	Zuschüsse an öffentliche Einrichtungen für Energieagenturen	— — 50	50	150	250	236
686 64-7	332	Zuschüsse für Preisverleihungen, Wettbewerbe	100 — 350	100	150	150	160
981 64-9	891	Abführung an 08 18 - 381 11	—	—	—	—	171

**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu Titelgruppe 62**

Aufbauend auf den guten Erfahrungen aus dem Projekt „Klima(s)check für Sportvereine“ (Laufzeit 2017-2020) wird mit dem Landessportbund (LSB) und der KEAN GmbH das landesweite Projekt „Solar Check im Sportverein“ im Rahmen der Solaroffensive Niedersachsen fortgeführt. Mit über 50% entfällt der größte Anteil des Endenergieverbrauchs in Deutschland auf den Wärmesektor. Durch eine Kombination aus Energieeinsparung und Einsatz erneuerbarer Energien kann die Wärmewende weiter vorangebracht werden und mit Hilfe der Energieeinsparung können die Vereine Kosten einsparen. Darüber hinaus bieten entsprechende Aktionen des Projekts die Möglichkeit, dass die Vereine über die Nutzung erneuerbarer Energien informiert werden. Für die Haushaltsjahre 2021-2025 sollen daher Mittel in Höhe von 167.000 Euro (41.000 Euro p.a.) bereitgestellt werden. Weitere Vorhaben für das verbleibende jährliche Budget befinden sich in der Vorbereitung.

**Zu 686 62**

Bezeichnung des Förderprogramms:

Klima(s)check für Sportvereine

Rechtliche Grundlage:

§§23,44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz	147	69	275	60	105	105	105	105	105
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					105	105	105	105	105

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2017

Befristung:

Nein     Ja

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Mit Hilfe der Förderung soll vor allem die Energieeffizienz verbessert und die Energieeinsparung bei Gebäuden erhöht werden, um so das Klima unter dem Einsatz erneuerbarer Energien zu entlasten.

Die Förderung zielt vor allem auf die Solarberatung von Sportvereinen ab, um Potentiale und Umsetzungsmöglichkeiten für Photovoltaik oder Solarthermie auszuloten. Begleitet werden die Impulsberatungen von Öffentlichkeitsarbeit, Informationsveranstaltungen und digitalen Ratgebern für die Zielgruppen der Vereinsvorstände und -mitglieder, aber auch der Freiwilligendienstleistenden aus den Sportorganisationen. Nicht zu unterschätzen ist daher die klare Vorbild- und Multiplikationswirkung des Sports. Das allgemeine Bewusstsein für den Klimawandel ist bei Sportvereinen und Sporttreibenden hoch – diese Potentiale sind unbedingt zu fördern und weiterzuentwickeln.

Weitere Mittel für denselben Zweck sind bei Kapitel 0331 TGr. 62 und Titel 684 11 veranschlagt.

Zielgruppe:

Sportbünde, die Gliederungen des LSB sind sowie Sportvereine und Landesfachverbände, die ordentliches Mitglied im LSB sind

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 686 62

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2022	—	105	—	105
2023	—	105	—	105
2024	—	105	—	105
2025	—	—	—	—
2026	—	—	—	—
2027 ff.	—	—	—	—
Summe	—	315	—	315

Zu Titelgruppe 63

Für die Förderperiode 2014 - 2020 (Abwicklung bis 2023) stehen EFRE-Mittel von insgesamt rund 25 Mio. EUR im Rahmen des Förderprogramms „Klimaschutz durch Moorentwicklung“ zur Verfügung. Sie werden durch weitere Mittel aus dem ELER ergänzt, die für Flurbereinigungsverfahren bestimmt sind. Die veranschlagten Landesmittel dienen auch der Kofinanzierung dieser EU-Mittel.

In Niedersachsen liegen 38% der deutschen Moorflächen. In der Vernässung bereits renaturierter Moorflächen liegt ein erhebliches CO<sub>2</sub>-Einsparpotenzial. Schwerpunkt der Maßnahmen ist die Sicherung der Flächenverfügbarkeit, die Durchführung von Wiedervernässungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen sowie die Erarbeitung projektbezogener Planungen und Konzepte. Mit Wiedervernässungen kann eine Reduzierung von Treibhausgasemissionen erreicht werden. Wieder wachsende Moore binden mittel- bis langfristig CO<sub>2</sub> aus der Atmosphäre. Darüber hinaus ergeben sich vielfältige Synergien zur Erhaltung von Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensräumen sowie zum Erhalt der Biodiversität. Ziel ist es, Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten wieder in einen naturnahen Zustand zu versetzen, um ihre Klima- und Bodenschutzfunktionen zurückzugewinnen.

In der Förderperiode ab 2021 ändert sich die Zielrichtung der mit EFRE-Mitteln geförderten Projekte im Bereich „Klimaschutz durch Moorentwicklung“. Zukünftig können hier innovative Projekte zur Entwicklung und Erprobung von moorschonenden Wirtschaftsweisen und neuen Produktions- und Verwertungsverfahren unterstützt werden. Die Sicherung entsprechender Flächen, Projekte zur Optimierung des Wasserhaushalts in Mooren, aber auch begleitende Maßnahmen wie Gutachten und Planungen können ab 2023 mit ELER-Mitteln gefördert werden.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Klimaschutz durch Moorentwicklung

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (Amtsblatt der EU Nr. L 347 S. 289);

Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (Amtsblatt der EU Nr. L 347 S. 487);

Niedersächsisches fonds- und zielgebietsübergreifendes Operationelles Programm für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und den Europäischen Sozialfonds (ESF) – Multifondsprogramm – für die EU-Strukturfondsförderperiode 2014-2020;

Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums von Niedersachsen und Bremen für eine Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums vom 26.05.2015 - CCI 2014DE06RDRP012 – www.pfeil.niedersachsen.de;

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Klimaschutzes durch Verringerung der Freisetzung von Treibhausgasen aus kohlenstoffreichen Böden (Richtlinie „Klimaschutz durch Moorentwicklung“) vom 16.07.2015 (Nds. MBl. S. 942), geändert durch RdErl. vom 24.06.2019 (Nds. Mbl. 2019, S.1012).

Flurbereinigungsverfahren aus der Maßnahme „Flächenmanagement Klima und Umwelt“ der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ZILE) vom 19.08.2015 (Nds. MBl. S. 1096).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz*	860	803.860	1.120	2.246	1.952	958	174	523	523
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1.952	958	174	523	523

\* Es sind ausschließlich Landesmittel veranschlagt. Der Förderumfang erhöht sich durch die EU-Beteiligung. Die Veranschlagung der EU-

**ERLÄUTERUNGEN**

**Noch zu Titelgruppe 63**

Mittel erfolgt im Sondervermögen 5086.

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2015

Befristung:

Nein     Ja, bis 2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die Förderung trägt zu einer Neuausrichtung des Moorschutzes durch die Umsetzung des Programms „Niedersächsische Moorlandschaften“ bei und dient der Reduktion von Treibhausgasemissionen aus Moorböden oder der Erhaltung und der Wiederherstellung der natürlichen landschaftsökologischen Funktionen als Kohlenstoffspeicher, Lebensraum, Nähr- und Schadstofffilter und Wasserspeicher. Neben der Fortführung konventioneller Ansätze der Moorerhaltung und -regeneration sollen innovative Ansätze zur klimaschonenden Bewirtschaftung von Moorböden zielgerichtet entwickelt werden.

Zielgruppe:

Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts – insbesondere Gebietskörperschaften, Unternehmen, Stiftungen, Verbände und Vereine.

**Zu 686 63**

Die Verpflichtungsermächtigung ist für mehrjährige Maßnahmen vorgesehen.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2022	824	—	—	824
2023	—	—	150	150
2024	—	—	400	400
2025	—	—	400	400
2026	—	—	400	400
2027 ff.	—	—	400	400
Summe	824	—	1.750	2.574

**Zu Titelgruppe 64**

Der Klimawandel gehört zu den zentralen aktuellen Herausforderungen. Er beeinflusst schon heute unsere Lebensgrundlagen und die Entwicklungschancen künftiger Generationen in Niedersachsen. Die Klimaentwicklung und deren Auswirkungen auf die Regionen des Landes sind daher im Rahmen der Daseinsvorsorge kontinuierlich zu analysieren und durch die Entwicklung von geeigneten Klimaschutz- und Anpassungsmaßnahmen einzudämmen.

**Zu 684 64**

Veranschlagt sind Mittel für Klimafolgenforschung, Klimafolgen-Monitoring und für Anpassungen an die Folgen der Erderwärmung, insbesondere für regionale Klimawirkungs- und Vulnerabilitätsanalysen sowie Aufgaben des Klimakompetenznetzwerks Niedersachsen. Auch der Aufbau und die Unterstützung des Niedersächsischen Kompetenzzentrums für Klimawandel erfolgen aus diesen Mitteln. Die Verpflichtungsermächtigung ist für mehrjährige Maßnahmen vorgesehen. Die Verpflichtungsermächtigung ist für mehrjährige Maßnahmen vorgesehen.

**ERLÄUTERUNGEN**

**Noch zu 684 64**

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2022	20	35	—	55
2023	20	15	—	35
2024	—	15	—	15
2025	—	—	—	—
2026	—	—	—	—
2027 ff.	—	—	—	—
Summe	40	65	—	105

**Zu 685 64**

Veranschlagt sind Mittel für die Unterstützung von regionalen Energie- und Klimaschutzagenturen im Rahmen des kommunalen Förderprogramms Klimawandel.

Die Verpflichtungsermächtigung ist für mehrjährige Projekte vorgesehen.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Kommunales Förderprogramm Klimawandel (Errichtung von regionalen Energie- und Klimaschutzagenturen)

Rechtliche Grundlage:

§§ 23,44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz	267	591	314	237	250	150	50		
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					250	150	50		

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2014

Befristung:

Nein     Ja, bis 31.12.2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Durch die Einrichtung von regionalen und lokalen Energieagenturen soll eine möglichst direkte Ansprache von Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen und anderen örtlichen Akteuren, wie z.B. kommunalen Entscheidungsträgern und Energieversorgern zu Themen der Energieeinsparung und Effizienzverbesserung vereinfacht werden. Um die energetische Sanierung von Gebäuden weiter voranzutreiben und möglichst viele Hauseigentümer zu erreichen, ist es erforderlich, in möglichst vielen Regionen lokale Energieagenturen einzurichten.

Zielgruppe:

regionale Energie- und Klimaschutzagenturen.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 685 64

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2022	100	50	—	150
2023	50	—	—	50
2024	—	—	—	—
2025	—	—	—	—
2026	—	—	—	—
2027 ff.	—	—	—	—
Summe	150	50	—	200

Zu 686 64

Veranschlagt sind u.a. Mittel für den niedersächsischen Wettbewerb „Klima kommunal“, in dem alle zwei Jahre herausragende kommunale Klimaschutzprojekte ausgezeichnet werden.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2022	—	150	—	150
2023	—	100	—	100
2024	—	100	100	200
2025	—	—	—	—
2026	—	—	—	—
2027 ff.	—	—	—	—
Summe	—	350	100	450

**Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz**  
**Kapitel 1503 Energie, Klimaschutz und Nachhaltigkeit**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>TGr. 65</b>		<b>Nachhaltigkeit, Energieeffizienz</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 61.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 61.</i>	(4.000) (2.000) (310)	(1.530)	(1.590)	(1.031)	(1.462)
547 65-5	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	32
683 65-6	332	Energieeffizienz	4.000 2.000 310	1.150	1.150	491	1.309
684 65-2	332	Geschäftsstellenanteil für externe Partner der Allianz für Nachhaltigkeit	—	—	—	100	97
685 65-9	332	Kooperation mit der Leuphana Universität Lüneburg zur Nachhaltigkeit	—	—	—	—	-6
686 65-5	332	Maßnahmen der Nachhaltigkeitsstrategie	—	380	440	440	29
687 65-1	332	Maßnahmen zur Fluchtursachenbekämpfung	—	—	—	—	—
<b>TGr. 66</b>		<b>Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen (KEAN)</b>	(—)	(2.379)	(2.379)	(2.379)	(2.320)
429 66-0	332	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	170	167	163	159
547 66-3	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
685 66-7	332	Zuschüsse für laufende Zwecke	—	2.209	2.212	2.216	2.161
894 66-5	332	Zuschüsse für Investitionen	—	—	—	—	—
<b>TGr. 67/68</b>		<b>Förderung von Projekten im Bereich des Wassermengenmanagements</b> <i>Übertragbar.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(20)
633 67-5	332	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
637 67-0	332	Zuweisungen an Zweckverbände	—	—	—	—	—
682 67-6	861	Zuschüsse für lfd. Zwecke an öffentliche Unternehmen	—	—	—	—	20
682 68-4	861	Erstattungen an den NLWKN	—	—	—	—	—
683 67-2	332	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	—	—	—	—	—
684 67-9	332	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	—	—	—	—	—
686 67-1	332	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke	—	—	—	—	—
<b>TGr. 69</b>		<b>Ressourceneffizienz und Kreislaufwirtschaft</b> <i>Übertragbar.</i>	(6.000) (—) (—)	(2.000)	(—)	(—)	(—)
633 69-1	331	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
683 69-9	331	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	—	—	—	—	—
685 69-1	331	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen	—	—	—	—	—

**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu Titelgruppe 65**

Sowohl Maßnahmen zur Nachhaltigkeit als auch Maßnahmen zur Steigerung der Energie- und Ressourceneffizienz sind maßgebliche Eckpfeiler zur Erreichung der Klimaschutzziele bzw. zur Minderung der Treibhausgasemissionen. Dazu zählen einerseits mehrjährige Projekte im Rahmen der Nds. Nachhaltigkeitsstrategie als auch die Förderung von Treibhausgasminderungs- und Effizienzmaßnahmen im Rahmen von zwei Förderrichtlinien, die sowohl in Unternehmen als auch in öffentlichen Einrichtungen umgesetzt werden und bereits seit längerer Zeit eine große Nachfrage haben. Angesichts dessen ist beabsichtigt, mit einer Förderrichtlinie zur Energieeffizienz in der neuen EU-Förderperiode dem erheblichen Interesse gerecht zu werden und entsprechende Effekte für den Klimaschutz zu erreichen.

**Zu 683 65**

Bezeichnung des Förderprogramms:  
Betriebliche Ressourcen- und Energieeffizienz

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (Amtsblatt der EU Nr. L 347 S. 289).  
Niedersächsisches fonds- und zielgebietsübergreifendes Operationelles Programm für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und den Europäischen Sozialfonds (ESF) – Multifondsprogramm – für die EU-Strukturfondsförderperiode 2014-2020.  
Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Optimierung des betrieblichen Ressourcen- und Energiemanagements vom 09.12.2015 (Nds. MBl. S. 1518), zuletzt geändert am 07.05.2020 (Nds. MBl. 2020 S. 549).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz*	5	142	456	1.310	491	155	155	155	155
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					491	155	155	155	155

\* Bis einschließlich 2016 waren die Ausgaben bei dem Titel 686 65 veranschlagt.  
Es sind ausschließlich Landesmittel veranschlagt. Der Förderumfang erhöht sich durch die EU-Beteiligung. Die Veranschlagung der EU-Mittel erfolgt im Sondervermögen 5086.

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2015

Befristung:

Nein     Ja, bis 2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zweck der Förderung ist die Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen durch die Förderung von einzelbetrieblichen Pilotprojekten im Rahmen der Energieeffizienz, der Einrichtung von Energieeffizienznetzwerken sowie der Reduzierung der sehr energieintensiven Förderung und Aufarbeitung von Rohstoffen durch einen intelligenten und verringerten Ressourceneinsatz. Durch entsprechende Forschung, Beratung und einzelbetriebliche Förderung von Unternehmen zum effizienten Energie- und Ressourceneinsatz können Rohstoffe eingespart werden und die energieintensive Aufarbeitung und Weiterverarbeitung von Rohstoffen verhindert werden. Dies führt zu einer Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen in allen Wirtschaftsbranchen, zu einer Schonung der Ressourcen und zu einer Vermeidung von Abfall.

Zielgruppe:

Unternehmen

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 683 65

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2022	155	155	—	310
2023	—	155	500	655
2024	—	—	500	1.500
2025	—	—	500	1.500
2026	—	—	500	1.500
2027 ff.	—	—	1.000	1.000
Summe	155	310	2.000	6.465
			4.000	

Zu 684 65

Am 16.05.2017 hat das Kabinett die "Nachhaltigkeitsstrategie für Niedersachsen" mit 26 Handlungsfeldern und 60 Indikatoren beschlossen. Die Landesregierung erstellt dazu alle drei Jahre auf der Grundlage von Nachhaltigkeitsindikatoren einen Bericht, der den Fortschritt der Zielerreichung in den Schwerpunktthemen darstellt. Einen entsprechenden Bericht hat die Landesregierung im Juni 2020 vorgelegt. Einer der Schwerpunktbereiche ist die „Niedersachsen Allianz für Nachhaltigkeit“. Zur Umsetzung der Aufgaben der Allianz ist eine Geschäftsstelle eingerichtet worden, die personell zu gleichen Teilen von der Klimaschutz und Energieagentur Niedersachsen (KEAN), dem Institut der Norddeutschen Wirtschaft (INW) und der Technologieberatungsstelle des Deutschen Gewerkschaftsbundes (TBS) besetzt ist. Die Geschäftsstelle ist bei der KEAN angesiedelt und wird unter ihrem Vorsitz geführt. Zur Finanzierung haben beide Partner für die Jahre 2016 bis 2020 jährlich je bis zu 50.000 EUR erhalten. Die Partner der Allianz haben sich darauf verständigt, die Partnerschaft ab 2021 für weitere fünf Jahre fortzusetzen. Der Anteil der KEAN in Höhe von 50.000 EUR ist im Rahmen der institutionellen Förderung (siehe TGr. 66) veranschlagt. Die beiden Partner der Allianz erhalten ab 2021 eine Förderung aus Kapitel 5157, TGr.62.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Niedersachsen Allianz für Nachhaltigkeit, hier: Kosten der Geschäftsstelle

Rechtliche Grundlage:

§§ 23, 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz	90	94	90	100	0	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2016

Befristung:

Nein     Ja, bis 31.12.2025

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Mit Hilfe der Förderung bietet die Niedersachsen Allianz für Nachhaltigkeit Unternehmen Angebote an, wie zum Beispiel Seminare und Netzwerke, um sie auf dem Weg zur Klimaneutralität zu unterstützen. Das Thema Transformation zu Treibhausgasneutralität soll mit der

**ERLÄUTERUNGEN**

**Noch zu 684 65**

Durchführung von Projekten und dem Einsatz von Modulen in den betrieblichen Prozess verankert werden. Zur Umsetzung der Aufgaben der Allianz ist eine Geschäftsstelle eingerichtet worden, die personell zu gleichen Teilen von der Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen (KEAN), dem Institut der Norddeutschen Wirtschaft (INW) und der Technologieberatungsstelle des Deutschen Gewerkschaftsbundes (TBS) besetzt wird. Die Geschäftsstelle wird vom MU aus diesem Titel finanziert und ist bei der KEAN angesiedelt, die auch die Leitung übernimmt. Hier dargestellt sind die Anteile für die beiden o.g. externen Partner bis 2020 (der Anteil der KEAN ist bei TGr. 66 integriert). Ab dem Jahr 2021 erhalten die beiden anderen Partner der Allianz eine Förderung aus Kapitel 5157, TGr. 62.

Zielgruppe:

Unmittelbar die Niedersachsen Allianz für Nachhaltigkeit; mittelbar Unternehmen, die die Angebote der Niedersachsen Allianz für Nachhaltigkeit in Anspruch nehmen.

**Zu 686 65**

Zu den Maßnahmen der Nachhaltigkeitsstrategie zählen Veranstaltungen, Veröffentlichungen, Aktionen, Beratungs- sowie Qualifizierungsangebote und die Unterstützung von Netzwerken.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Maßnahmen der Nachhaltigkeitsstrategie; insbesondere Förderung von kommunalen Nachhaltigkeitsprojekten

Rechtliche Grundlage:

§§ 23,44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz	32	36	19	30	440	440	380	430	430
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					440	440	380	430	430

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2017

Befristung:

Nein     Ja, bis 2025

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Fortschreibung und Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie Niedersachsen, vor allem auf der kommunalen Ebene seit 2020 (vertikale Integration). Ziel ist es, die Handlungsempfehlungen der Nachhaltigkeitsstrategie auf der kommunalen Ebene zu operationalisieren. Des Weiteren sind Veranstaltungen, Veröffentlichungen, Aktionen, Beratungs- und Qualifizierungsangebote und die Unterstützung von Netzwerken Teil der Umsetzung und Fortschreibung der Nachhaltigkeitsstrategie Niedersachsen.

Zielgruppe:

Kommunen und Gemeinden, Netzwerke

**ERLÄUTERUNGEN**

**Noch zu 686 65**

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2022	367	—	—	367
2023	367	—	—	367
2024	338	—	—	338
2025	35	—	—	35
2026	—	—	—	—
2027 ff.	—	—	—	—
Summe	1.107	—	—	1.107

**Zu Titelgruppe 66**

Institutionelle Förderung der Klimaschutz- und Energieagentur GmbH (KEAN).

**Zu 429 66**

Gesonderte Ausweisung von Personalkosten für zwei Beschäftigte, die vom Land Niedersachsen zugewiesen sind.

**Zu 685 66 und 894 66**

Unterhaltung der Einrichtung als alleiniger Gesellschafter in Form einer Zuwendung zur institutionellen Förderung. Es können zusätzlich auch Projektförderungen gewährt werden.

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben der Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen GmbH (KEAN) in Hannover

	Betrag 2023 in Tsd. EUR	Betrag 2022 in Tsd. EUR	Betrag 2021 in Tsd. EUR
Ausgaben	3.470	3.470	3.037
Einnahmen	23	23	23
Fehlbetrag	3.447	3.447	3.014

Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen GmbH (KEAN)	2023 Tsd. EUR	2022 Tsd. EUR	2021 Tsd. EUR
Eigenmittel des Zuwendungsempfängers	-	-	-
Landesmittel für lfd. Zuschuss (685 66)	2.209	2.212	2.216
Landesmittel für nicht aufteilbare Personalausgaben (429 66)	169	166	163
Landmittel für Investitionen (894 66)	-	-	-
(Projektmittel)	1.235	1.235	799
Private Mittel	-	-	-
Zusammen	3.613	3.613	3.178

Auszug aus dem Wirtschaftsplan der KEAN (nur Grundhaushalt) für die Jahre 2021 bis 2023

- als Auszug: Erfolgsplan, zuwendungsrechtliche Einnahme und Ausgabepositionen des Grundhaushalts

**ERLÄUTERUNGEN**

**Noch zu 685 66 und 894 66**

	2023 in EUR	2022 in EUR	2021 in EUR
1.1 Institutionelle Zuwendung des Landes	2.209.000	2.212.000	2.216.000
1.2 Eigene operative Einnahmen	20.000	20.000	20.000
2. Sonstige Einnahmen	3.000	3.000	2.792
Summe betriebliche Einnahmen	2.232.000	2.235.000	2.238.792
3. Investitionen	15.000	15.000	15.000
4. Operative Maßnahmen/Fremdleistungen	745.890	777.733	809.801
4.1 Kommunalen Klimaschutz	180.000	185.000	189.600
davon Impulsberatungen Solar*	(30.000)	(30.000)	(30.000)
4.2 Energetische Gebäudeoptimierung	170.000	175.000	178.651
4.3 Betriebliches Energiemanagement	165.000	175.000	188.000
davon Impulsberatungen Solar/Ressourceneffizienz*	(145.000)	(145.000)	(145.000)
4.4 Niedersachsen Allianz für Nachhaltigkeit (NAN)	80.000	80.000	80.000
4.5 Regionale Kooperationen	120.000	127.733	131.550
4.6 Öffentlichkeitsarbeit	30.890	35.000	42.000
5. Personalausgaben	1.275.034	1.250.033	1.225.523
6. Sonstige (inner-)betriebliche Ausgaben	195.940	192.098	188.332
Summe betriebliche Ausgaben	2.231.864	2.234.864	2.238.656
7. Steuern und Einkommen vom Ertrag	10	10	10
8. Sonstige Steuern	126	126	126
9. Ergebnis	0	0	0

Nachrichtlich: Geplante Projektförderungen	2023	2022	2021
FeBOP-MFK, Wärmeversorgung in Mehrfamilienhäusern	0	10.000	45.000
Niedersächsisches Wasserstoff-Netzwerk	450.384	454.152	463.174
Öffentliche Bauherren stärken (DBU)	4.495	8.985	8.985
Nachhaltige Kommune Niedersachsen	35.000	35.000	35.000
Transferprojekt zur Niedersachsen Allianz für Nachhaltigkeit	150.000	150.000	112.502
Beratung Betriebliche Mobilität	92.500	92.500	123.500
Netzwerk Grüne Arbeitswelt	48.578	43.297	10.340
Klimaschutz in kleinen Kommunen und Stadtteilen durch ehrenamtliche Klimaschutzpaten (KlikKS)	84.350	70.566	0
Transformationsberatung Klimaneutralität für KMU	370.000	370.000	0

\* bei Bewilligung dieses Projekts ist eine Kürzung der Institutionellen Förderung geplant

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuschuss an die Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen GmbH (KEAN)

Rechtliche Grundlage:

§ 23, 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz	1.808	1.938	1.846	2.162	2.216	2.212	2.209	2.209	2.209
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					2.216	2.212	2.209	2.209	2.209

Empfänger:

Unternehmen  Vereine/Verbände  Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen  Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe  Projektförderung  Institutionelle Förderung  Billigkeitsleistung

---

ERLÄUTERUNGEN

---

**Noch zu 685 66 und 894 66**

Beginn der Förderung:

2014

Befristung:

Nein  Ja, jährlich

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die Arbeit der KEAN GmbH stellt einen wichtigen Eckpfeiler der niedersächsischen Klimaschutz- und Energiepolitik dar. Sie bündelt die im Land vorhandenen Kompetenzen und entwickelt und organisiert strategische und innovative Programme vor dem Hintergrund der EU-Richtlinien und Fördermöglichkeiten. Im Auftrag der Landesregierung übernimmt sie Beratungsfunktionen – auch gegenüber den Kommunen, Gewerkschaften und Kirchen - und kooperiert mit den dort bereits tätigen Einrichtungen, regionalen Energieagenturen, den Wirtschafts- und Sozialpartnern sowie den NGO.

Zielgruppe:

Die KEAN; mittelbar die Organisationen, für die die KEAN Beratungen übernimmt und Initiativen entwickelt.

**Zu Titelgruppe 67/68**

Ein zielgerichteter Umgang mit der Ressource Wasser im Sinne eines Wassermengenmanagements wird insbesondere im Hinblick auf den Klimawandel in Niedersachsen zunehmend bedeutsamer. Dabei muss das Wasserdargebot mit dem Wasserbedarf abgeglichen werden. Da es in den verschiedenen Regionen unterschiedliche Folgen des Klimawandels geben wird, unterschiedliche Landschaften, unterschiedliche Wassernutzungen vorliegen etc., müssen regional maßgeschneiderte Anpassungsstrategien und Maßnahmen entwickelt werden. In 2020 wurden aus den Ansätzen der Titelgruppe Pilotprojekte und Konzepte zum Rückhalt von Wasser, zur Speicherung von Wasser, zur Anreicherung der Grundwasserkörper und zur Stärkung der Resilienz von Oberflächengewässern gegen klimawandelbedingte Veränderungen gefördert.

**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu Titelgruppe 69**

Die Landesregierung plant ab 2023 mit Mitteln im Umfang von 10 Mio. Euro einen Beitrag zur Beförderung der Kreislaufwirtschaft und des Ressourcenschutzes in Niedersachsen zu leisten. Es sollen insbesondere Aufwände und Maßnahmen zum vermehrten Einsatz von Recyclingmaterialien und der Gestaltung ressourceneffizienter Produkte unterstützt werden. Ziel ist eine vermehrte Kreislaufführung von Ressourcen in Niedersachsen beispielsweise bei Kunststoffen und kritischen Rohstoffen.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Ressourceneffizienz und Kreislaufwirtschaft

Rechtliche Grundlage:

befindet sich derzeit in Vorbereitung

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz							2.000	2.000	2.000
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss							2.000	2.000	2.000

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

vorgesehen in 2023

Befristung:

Nein     Ja, bis 31.12.2029

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Einer Studie des VDI Zentrum Ressourceneffizienz aus dem Jahr 2015 zu Folge entfallen mehr als 40 Prozent der Betriebskosten in KMU des verarbeitenden Gewerbes auf Materialkosten und stellen damit einen wesentlichen Treiber für die betriebliche Wettbewerbsfähigkeit dar. Vor dem Hintergrund des Ressourcenverbrauchs und der Folgen für Umwelt und Klima, ist ein stärkerer Wiedereinsatz von Ressourcen und ein Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft sinnvoll und erstrebenswert. In der Praxis scheidet dies häufig daran, dass Investitionen in notwendige Verfahren zur Rückgewinnung und Wiederverwertung von Ressourcen bzw. ein Betrieb derselben durch Unternehmen nicht wirtschaftlich darstellbar sind. Eine Entwicklung nachhaltigerer Produkte kann insbesondere von KMU, aufgrund der hohen Investitionskosten, langen Amortisationszeiten und einhergehenden Prozessrisiken sowie fehlender Personalkapazität für Anpassungen nicht allein aus eigenen Kapazitäten geleistet werden. Insbesondere auch im Hinblick auf Produkte mit kritischen Rohstoffen und Produkte bzw. Materialien, die möglichst lange im Wertstoffkreislauf verbleiben und wiederholt einer Nutzung zugeführt werden sollen, ist daher eine finanzielle Förderung von KMU zur Erreichung der Ziele des Landes Niedersachsen erforderlich. Das Land Niedersachsen hat ein erhebliches Interesse daran, den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft in niedersächsischen KMU zu befördern.

Zielgruppe:

Die geplante Maßnahme richtet sich in erster Linie an KMU der gewerblichen Wirtschaft. Darüber hinaus können mit KMU kooperierende Einrichtungen, darunter Forschungseinrichtungen und Institute gefördert werden. Die Studien und Ideenwettbewerbe richten sich an Forschungseinrichtungen und Institute in Zusammenarbeit mit KMU in Niedersachsen.

**Einzelplan 15** Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz  
**Kapitel 1503** Energie, Klimaschutz und Nachhaltigkeit

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
686 69-8	331	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke	—	—	—	—	—
883 69-8	331	Zuweisungen für Investitionen an Gemein- den und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
892 69-7	331	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	6.000 — —	2.000	—	—	—
893 69-3	331	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	—	—	—	—	—
894 69-0	331	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Einrichtungen	—	—	—	—	—
<b>Abschluss Kapitel 1503</b>							
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen				—	—	—	
<b>Summe der Einnahmen</b>				—	—	—	
4 Personalausgaben			—	170	167	163	
5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militäri- sche Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst			— 984 —	246	242	44	
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen			4.100 4.550 1.840	4.792	5.889	6.568	
7 Baumaßnahmen			—	—	—	—	
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen			6.000 — —	2.000	—	—	
9 Besondere Finanzierungsausgaben			—	—	—	—	
<b>Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben</b>			10.100 5.534 1.840	7.208	6.298	6.775	
<b>Zuschuss</b>				7.208	6.298	6.775	

ERLÄUTERUNGEN

**Zu 892 69**

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2022	—	—	—	—
2023	—	—	—	—
2024	—	—	—	—
2025	—	—	2.000	2.000
2026	—	—	—	—
2027 ff.	—	—	2.000	2.000
Summe	—	—	6.000	6.000

**Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz**  
**Kapitel 1506 Gewerbeaufsichtsverwaltung**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>E I N N A H M E N</b>							
111 01-7	313	Gebühren, sonstige Entgelte		12.650	12.650	12.650	13.515
111 11-4	313	Erstattungen von Auslagen nach § 13 Verwaltungskostengesetz <i>Vgl. K-Vermerk zu 526 11.</i>		10	10	10	—
111 12-2	313	Gebühren und Auslagen bei Überwachungs- verfahren nach § 64 Arzneimittelgesetz unter Beteiligung externer Sachverständiger <i>Vgl. K-Vermerk zu 631 12, 632 12 und 671 12.</i>		24	24	24	23
112 01-3	313	Geldstrafen, Geldbußen und Zwangsgelder (einschl. Gerichts- und Verwaltungskosten)		2.140	2.140	2.140	1.519
119 01-8	313	Sonstige Verwaltungseinnahmen		28	28	28	79
119 11-5	313	Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Sicherheitsleistungen <i>Vgl. K-Vermerk zu 547 11.</i>		—	—	—	—
132 01-4	313	Einnahmen aus der Veräußerung beweglicher Sachen		1	1	1	0
231 01-2	313	Sonstige Zuweisungen vom Bund		93	93	93	22
232 99-0	313	Erstattungen von Verwaltungsausgaben von Ländern		—	—	—	—
281 11-7	313	Erstattung der Kosten von Ersatzvornahmen		—	—	—	—
<b>Titelgruppe(n)</b>							
<b>TGr. 61</b>		<b>Einnahmen im Rahmen der flexibilisierten Haushaltsführung bei den Gewerbeauf- sichtsämtern Hannover und Hildesheim</b>		(—)	(—)	(—)	(3.273)
111 61-0	313	Gebühren, sonstige Entgelte		—	—	—	2.886
112 61-7	313	Geldstrafen, Geldbußen und Zwangsgelder (einschl. Gerichts- und Verwaltungskosten)		—	—	—	375
119 61-1	313	Sonstige Verwaltungseinnahmen		—	—	—	12
<b>A U S G A B E N</b>							
412 11-4	313	Entschädigung für Mitglieder der Ausschüsse für Jugendarbeitsschutz	—	1	1	1	—
422 01-2	313	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtin- nen, Beamten, Richterinnen und Richter	—	48.407	47.050	45.119	23.066
422 04-7	313	Anwärterbezüge	—	—	—	—	—
422 19-5	313	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	4
427 31-6	313	Entschädigungen für nebenamtliche Kräfte der Ausbildung, Fortbildung und Prüfung	—	32	32	32	18
427 39-1	313	Beschäftigungsentgelte für Ersatzkräfte für Landesbedienstete im Mutterschutz	—	—	—	—	—
428 01-0	313	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	21.860
428 04-5	313	Entgelte für Auszubildende	—	145	145	145	105
453 01-5	313	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen	—	20	20	20	31

**ERLÄUTERUNGEN**

**Allgemeine Erläuterung zu Kapitel 1506**

Es sind vorhanden:

Staatliche Gewerbeaufsichtsämter Braunschweig, Celle, Cuxhaven, Emden, Göttingen, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Oldenburg und Osnabrück.

**Zu 111 01**

Verwaltungsgebühren und Auslagen.

Hier werden auch die anteiligen Gebühreuzuschläge für die Mitwirkung der Gewerbeaufsichtsbehörden bei der Erteilung einer Baugenehmigung oder bei sonstigen Amtshandlungen der kommunalen Bauaufsichtsbehörden gem. der Baugebührenordnung vom 13.1.1998 (Nds. GVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2.3.2021 (Nds. GVBl. S. 88), vereinnahmt.

**Zu 111 11**

Erstattung von Auslagen, die bei Titel 526 11 verausgabt werden.

**Zu 111 12**

Im Rahmen der Durchführung der Überwachung nach § 64 Arzneimittelgesetz sind Betriebsbesichtigungen in besonderen Fällen unter Beteiligung von Sachverständigen anderer Bundesländer, des Bundes oder öffentlicher Institutionen vorzunehmen. Die in solchen Überwachungsverfahren zu erhebenden Gebühren und Auslagen sind hier zu vereinnahmen. Dies gilt auch für die Erstattungen der anteiligen Kosten, wenn niedersächsische Überwachungskräfte in anderen Bundesländern zu Betriebsbesichtigungen hinzugezogen werden.

**Zu 112 01**

Geldbußen nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten.

**Zu 231 01**

Zuweisung des Umweltbundesamtes zur Finanzierung der Personal- und Sachausgaben im Zusammenhang mit der bis zum 31.12.2024 befristeten Einrichtung einer Beschäftigungsmöglichkeit für eine Fachadministratorin oder einen Fachadministrator im Bereich eines gemeinsamen Projekts des Bundes und der Länder zu Entwicklung, Pflege und Betrieb eines Software-Systems für die Betriebliche Umweltdatenberichterstattung (siehe auch Erläuterung zu Titel 547 99).

**Zu 232 99**

Für Erstattungen von Kosten für die Entwicklung von IuK-Verfahren im Rahmen der Kooperation mit anderen Bundesländern.

**Zu Titelgruppe 61**

Vom Haushaltsjahr 2021 an sind die bis dahin für die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter Hannover und Hildesheim im Rahmen der flexibilisierten Haushaltsführung geltenden Erweiterungen bei der Übertragung von Ausgaberechten sowie die separate Veranschlagung der Einnahmen der beiden Ämter und Zusammenfassung in einer Titelgruppe entfallen. Die Einnahmen werden seitdem bei den Titeln 111 01, 112 01 und 119 01 nachgewiesen.

**Zu 412 11**

Nach dem Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz) in der Fassung vom 12. 4. 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. 7. 2021 (BGBl. I S. 2970), sind bei den Gewerbeaufsichtsämtern Ausschüsse und gegebenenfalls Unterausschüsse zu bilden. Veranschlagt sind Mittel für die Gewährung von Entschädigungen für bare Auslagen und Entgeltausfall der Ausschussmitglieder nach Maßgabe der jeweils geltenden Entschädigungsregelungen des MS.

**Zu 422 01**

Die Leiterin oder der Leiter des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Hannover erhält eine Amtszulage gemäß Fußnote 3 zur Bes.-Gr. A 16 der Anlage 1 zum NBesG.

**Zu 422 04**

Mittel sind nicht veranschlagt, da die Stellen für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst vorübergehend nicht besetzt sind.

**Zu 427 31**

Die Höhe der veranschlagten Lehr- und Prüfungsvergütungen an Beschäftigte des Landes richtet sich nach den Vergütungsrichtlinien (Gem. Runderlass des MF u. d. übr. Min. vom 24. 1. 2020, Nds. MBl. S. 178).

**Zu 428 04**

Auszubildende	2023	2022	2021
Kauffrau/Kaufmann für Bürokommunikation, Verwaltungsfachangestellte/Verwaltungsfachangestellter	8	8	8

**Einzelplan 15** Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz  
**Kapitel 1506** Gewerbeaufsichtsverwaltung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
511 01-5	313	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	629	590	525	488
514 01-4	313	Haltung von Dienstfahrzeugen und dgl. <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	55	55	55	42
514 02-2	313	Dienst- und Schutzkleidung, persönliche Ausrüstungsgegenstände (einschl. Zuschüsse) <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	50	50	—	—
517 01-3	313	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	45	45	45	58
518 02-8	313	Mieten und Pachten für Maschinen, Geräte und Fahrzeuge <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	12	12	12	30
519 01-6	313	Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	6	6	6	19
525 01-6	313	Aus- und Fortbildung der Bediensteten <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	770	770	680	260
526 01-2	313	Ausgaben für Sachverständige <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	20	20	20	13
526 02-0	313	Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	23	23	23	73
526 11-0	313	Sachverständigen- und Gutachterkosten in Verfahren nach § 13 Verwaltungskostengesetz <i>Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 111 11. *** Die nicht durch Einnahmen im laufenden Haushaltsjahr gedeckten Ausgaben sind als Vorgriff gem. § 37 Abs. 6 LHO nachzuweisen.</i>	—	10	10	10	—
527 01-9	313	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	400	400	380	210
527 02-7	313	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	4	4	4	4
531 01-6	313	Veröffentlichungen und Dokumentationen <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01. *** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 4 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.</i>	—	10	10	10	37
546 01-3	313	Sonstige Ausgaben <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	20	20	20	1
546 02-1	313	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte	—	—	—	—	—
546 09-9	313	Umsatzsteuer	—	—	—	—	—
547 11-7	313	Kosten von Ersatzvornahmen <i>Übertragbar. Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 11.</i>	—	200	200	510	12

ERLÄUTERUNGEN

**Zu 511 01**

Im Haushaltsjahr 2022 weniger infolge Verlagerung in Höhe von 50 000 EUR zu Titel 514 02. Insgesamt jedoch mehr, da nur im Haushaltsjahr 2021 eine einmalige Einsparung in Höhe von 85 000 EUR zum Ausgleich eines Mehrbedarfs an anderer Stelle innerhalb des Kapitels 1506 vorzunehmen war sowie infolge des Bedarfs an zusätzlichen Sachmitteln in Höhe von 30 000 EUR im Zusammenhang mit der Ausbringung von neuen Personalstellen (s. auch Stellenplan zu Kapitel 1506).

Im Haushaltsjahr 2023 mehr infolge des Bedarfs an zusätzlichen Sachmitteln in Höhe von 39.000 EUR im Zusammenhang mit der Ausbringung von neuen Personalstellen in den Jahren 2022 und 2023 (s. auch Stellenplan zu Kapitel 1506).

Die Ausgaben für die Beschaffung von Dienst- und Schutzkleidung sowie für die Gewährung von Dienst- und Schutzkleidungszuschüssen werden vom Haushaltsjahr 2022 an bei Titel 514 02 nachgewiesen.

**Zu 514 01**

Bestand an Dienstkraftfahrzeugen

	Ist 1.1.2021	Soll 2021	Für 2022 erforderlich	Für 2023 erforderlich
Pkw	-	-	-	-
Leasing-Pkw	9	9	9	9
Zusammen	9	9	9	9

**Zu 514 02**

Verlagerung in Höhe von 50 000 EUR von Titel 511 01, da hier vom Haushaltsjahr 2022 an die Ausgaben für die Beschaffung von Dienst- und Schutzkleidung sowie für die Gewährung von Dienst- und Schutzkleidungszuschüssen veranschlagt sind.

Die im Außendienst tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten – soweit ihnen das Land nicht unentgeltlich Schutzkleidung zur Verfügung stellt – nach Maßgabe der jeweils geltenden Regelungen des MU eine pauschale Aufwandsentschädigung zur Abgeltung von Aufwendungen für die Erstbeschaffung sowie die Reinigung, Unterhaltung und Ersatzbeschaffung von Schutzkleidung.

Die von der Niedersächsischen Landesregierung am 24. 3. 1998 beschlossene Aufwandsentschädigung ist steuerfrei im Sinne des § 3 Nr. 12 Satz 1 EStG.

**Zu 525 01**

Mehr, da nur im Haushaltsjahr 2021 eine einmalige Einsparung in Höhe von 90 000 EUR zum Ausgleich eines Mehrbedarfs an anderer Stelle innerhalb des Kapitels 1506 vorzunehmen war.

**Zu 526 01**

Für Messungen/Ermittlungen nach §§ 26 und 29 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.9.2021 (BGBl. I S. 4458), sowie für Überwachungsmaßnahmen nach § 52 Abs. 2 und 3 BImSchG, sofern das Land die Kosten zu tragen hat (§ 30 Satz 2, § 52 Abs. 4 BImSchG).

Für technische Prüfungen von Produkten im Rahmen der Marktüberwachung nach dem Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz, dem Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz und dem Sprengstoffgesetz sowie für die Einschaltung von Sachverständigen in Gentechnikverfahren, soweit die Kosten nicht als Auslagen einem Dritten auferlegt werden können.

**Zu 526 11**

Für Sachverständigengutachten zur Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit von Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und für Untersuchungen von Abfallproben im Rahmen der abfallwirtschaftlichen Überwachung (u. a. Probenahme und -analyse im Rahmen der Durchführung von Abfalltransportkontrollen auf der Straße).

Verauslagte Kosten werden bei Titel 111 11 vereinnahmt.

**Zu 527 01**

Mehr, da nur im Haushaltsjahr 2021 eine einmalige Einsparung in Höhe von 20 000 EUR zum Ausgleich eines Mehrbedarfs an anderer Stelle innerhalb des Kapitels 1506 vorzunehmen war.

**Zu 546 09**

Leertitel für die Abwicklung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand nach §§ 2, 2b Umsatzsteuergesetz n.F. ab 01.01.2023.

**Zu 547 11**

Veranschlagt sind Mittel für die Durchführung von Ersatzvornahmen durch die Gewerbeaufsichtsverwaltung. Weniger, da umfangreiche Ersatzvornahmen nicht absehbar sind.

**Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz**  
**Kapitel 1506 Gewerbeaufsichtsverwaltung**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
547 13-3	313	Kosten für Dienstleistungen Außenstehender zur Durchführung eines Qualitätsmanagements in der Gewerbeaufsichtsverwaltung <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	15	15	15	—
631 12-6	313	Kostenerstattung an den Bund bei Überwachungsverfahren nach § 64 Arzneimittelgesetz <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 111 12.</i> <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 631 12, 632 12 und 671 12.</i>	—	8	8	8	20
632 11-4	313	Kostenerstattung an andere Länder und Landwirtschaftskammern <i>Übertragbar.</i> <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 632 11 und 882 11.</i>	—	310	310	335	267
632 12-2	313	Kostenerstattung an andere Länder u. die Koordinierungsstelle der Länder im Arzneimittelbereich bei Überwachungsverfahren nach § 64 Arzneimittelgesetz <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 111 12.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 631 12.</i>	—	13	13	13	—
671 12-8	313	Kostenerstattung an das Institut für pharmazeutische und angewandte Analytik (InphA) GmbH bei Überwachungsverfahren nach § 64 Arzneimittelgesetz <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 111 12.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 631 12.</i>	—	3	3	3	3
698 01-8	313	Schadenersatzleistungen und Unfallentschädigungen	—	—	—	—	3
812 11-2	313	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	60	60	50	—
882 11-0	313	Erstattung von Kosten für Investitionen an andere Länder <i>Vgl. D-Vermerk zu 632 11.</i>	—	—	—	—	—
981 11-9	891	Abführung an 13 21 - 381 15	—	1.413	1.413	1.413	1.399
<b>Titelgruppe(n)</b>							
<b>TGr. 61</b>		<b>Flexibilisierte Haushaltsführung bei den Gewerbeaufsichtsämtern Hannover und Hildesheim</b> <i>Übertragbar.</i>	(—) (15.380) (—)	(2.858)	(2.567)	(2.466)	(2.413)
547 61-3	313	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	— 15.380 —	2.258	1.967	1.866	1.845
698 61-1	313	Schadenersatzleistungen und Unfallentschädigungen	—	—	—	—	1
812 61-9	313	Ausgaben für Investitionen	—	600	600	600	568

ERLÄUTERUNGEN

**Zu 631 12**

Soweit im Rahmen der Durchführung von Überwachungsverfahren nach § 64 Arzneimittelgesetz bei Betriebsbesichtigungen in Niedersachsen Sachverständige von Bundesoberbehörden zu beteiligen sind, sind dem Bund die anteiligen Gebühren und Auslagen zu erstatten. Ausgaben hierfür werden nur in der Höhe geleistet, in der bei Titel 111 12 entsprechende Einnahmen eingehen.

**Zu 632 11**

In einer zwischen allen Ländern abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung über die Gemeinsamen Abfall-DV-Systeme (GADSYS) sind der Aufbau, der Betrieb und die Fortentwicklung gemeinsamer DV-Anwendungssysteme im Bereich der Abfallwirtschaft geregelt. Auf der Grundlage dieser Vereinbarung erfolgt auch der Betrieb der im Zusammenhang mit der Einführung der elektronischen Nachweisführung in der Abfallwirtschaft eingerichteten Zentralen Koordinierungsstelle Abfall (ZKS-Abfall) einschl. ihres Rechenzentrums.

Die organisatorischen, DV-technischen und finanziellen Abläufe und Entscheidungen werden durch die Länderarbeitsgruppe GADSYS sichergestellt, die zur Unterstützung ihres allgemeinen Geschäftsbetriebs eine Geschäftsstelle, die Informationskoordinierende Stelle Abfall-DV-Systeme (IKA), eingerichtet hat. Die Geschäftsstelle nimmt auch die Aufgaben der gemeinsamen Geschäftsstelle der Länder nach der Altfahrzeugverordnung wahr. Die Kostenbeteiligung des Landes erfolgt nach dem Königsteiner Schlüssel.

Veranschlagt sind hier auch die Mittel für die Kostenerstattungen an andere Länder und Landwirtschaftskammern für die Mitarbeit bei Gute Laborpraxis (GLP) – Überwachungsverfahren.

**Zu 632 12**

Soweit im Rahmen der Durchführung von Überwachungsverfahren nach § 64 Arzneimittelgesetz bei Betriebsbesichtigungen in Niedersachsen Sachverständige der Länder oder der zentralen Koordinierungsstelle der Länder im Arzneimittelbereich beteiligt werden, sind die anteiligen Gebühren und Auslagen zu erstatten. Ausgaben hierfür werden nur in der Höhe geleistet, in der bei Titel 111 12 entsprechende Einnahmen eingehen.

**Zu 671 12**

Mit dem Abkommen über die Zusammenarbeit auf verschiedenen Gebieten des Gesundheitswesens haben die Länder Bremen, Hamburg, Schleswig-Holstein und Niedersachsen eine Kooperation u.a. bei der Wahrnehmung der Aufgaben der Arzneimitteluntersuchung vereinbart. Soweit außerhalb des von diesem Abkommen abgedeckten Auftrags im Rahmen der Durchführung von Überwachungsverfahren nach § 64 Arzneimittelgesetz bei Betriebsbesichtigungen in Niedersachsen Sachverständige des gemeinsamen Arzneimitteluntersuchungsinstituts „Institut für pharmazeutische und angewandte Analytik (InphA) GmbH“ beteiligt werden, sind die anteiligen Gebühren und Auslagen zu erstatten. Ausgaben hierfür werden nur in der Höhe geleistet, in der bei Titel 111 12 entsprechende Einnahmen eingehen.

**Zu 698 01**

Umgesetzt von 1506 – 681 11.

**Zu 812 11**

	2023 Tsd. EUR	2022 Tsd. EUR
Ersatzbeschaffungen:		
Dienstzimmerausstattungen	60	60
Zusammen	60	60

**Zu 981 11**

Abführung der für dieses Kapitel ermittelten Nutzungsentgelte für Liegenschaften des Landes an den Einzelplan 13.

**Zu Titelgruppe 61**

Mit der flexibilisierten Haushaltsführung bei den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern Hannover und Hildesheim ist eine weitgehend dezentrale Ressourcensteuerung eingeführt worden, die im Interesse einer effizienteren Verwaltung Kostenbewusstsein und Motivation in den Ämtern fördern soll. Zur besseren Übersicht sind die Ausgaben der beiden Ämter mit Ausnahme der Personal- und der IuK-Ausgaben in einer Titelgruppe zusammengefasst. Dadurch werden auch die Investitionsausgaben in die gegenseitige Deckungsfähigkeit einbezogen. Ferner werden sämtliche Ausgaben der Titelgruppe für übertragbar erklärt.

Der durch die Größe der beiden Ämter bedingte Aufgabenumfang sowie die zentrale Wahrnehmung von bestimmten Aufgaben für die gesamte staatliche Gewerbeaufsichtsverwaltung in Niedersachsen (z.B. Lufthygienisches Überwachungssystem Niedersachsen (LÜN), Gerätesicherheitsprüfstelle, Zentrale Unterstützungsstellen) haben zur Folge, dass oftmals kurzfristige Notwendigkeiten u.a. für die Vornahme umfassender Ersatz- oder Ergänzungsbeschaffungen von besonderen Fachgeräten oder auch für die Beauftragung sonstiger Leistungen entstehen. Die gegenseitige Deckungsfähigkeit und Übertragbarkeit sämtlicher Ausgaben der Titelgruppe ermöglichen es, hierauf flexibel reagieren zu können, und stellen gleichzeitig eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Haushaltsmittel sicher.

**Zu 547 61**

Veranschlagt sind hier die Mittel für die sächlichen Verwaltungsausgaben der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter Hannover und Hildesheim. Im Haushaltsjahr 2022 mehr, da nur im Haushaltsjahr 2021 eine einmalige Einsparung in Höhe von 90 000 EUR zum Ausgleich eines Mehrbedarfs an anderer Stelle innerhalb des Kapitels 1506 vorzunehmen war sowie infolge des Bedarfs an zusätzlichen Sachmitteln in Höhe von 11 000 EUR im Zusammenhang mit der Ausbringung von neuen Personalstellen (s. auch Stellenplan zu Kapitel 1506).

Im Haushaltsjahr 2023 mehr infolge des Bedarfs an zusätzlichen Sachmitteln in Höhe von 16.000 EUR im Zusammenhang mit der Ausbringung von neuen Personalstellen in den Jahren 2022 und 2023 (s. auch Stellenplan zu Kapitel 1506). Zudem weiterer Mehrbedarf in Höhe von 275 000 EUR infolge eines höheren Mietpreises bei Abschluss eines Vertrages zur Verlängerung des Mietverhältnisses für das Dienstgebäude des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Hannover.



ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 547 61

Bestand an Dienstkraftfahrzeugen

	Ist 1.1.2021	Soll 2021	Für 2022 erforderlich	Für 2023 erforderlich
Pkw	3	3	3	3
Leasing-Pkw	14	14	14	14
Sonderfahrzeuge	-	-	-	-
Anhänger	4	4	4	4
Zusammen	21	21	21	21

Die Laufzeit des Vertrags über die Anmietung des Dienstgebäudes für das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hannover endet am 31.12.2022. Die für das Haushaltsjahr 2022 veranschlagte VE ist vorgesehen für den Abschluss eines Vertrags zur Verlängerung des Mietverhältnisses.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2022	481	—	—	481
2023	—	—	769	769
2024	—	—	769	769
2025	—	—	769	769
2026	—	—	769	769
2027 ff.	—	—	12.304	12.304
Summe	481	—	15.380	15.861

Zu 698 61

Umgesetzt von 1506 – 681 61.

Zu 812 61

	2023 Tsd. EUR	2022 Tsd. EUR
Ersatzbeschaffungen:		
8 Messplätze PM10	250	
Laboraausstattung	35	
LÜN-Messcontainergehäuse	55	55
2 Geräte zur gravimetrischen Bestimmung von Feinstaub	32	
Test- und Kalibriersystem	20	
ICP/MS-System		180
15 Messplätze NOX		225
Mikrowellenaufschlussystem		30
Ergänzungsbeschaffungen:		
Next-generation Sequencing System	130	
Erweiterung der Zug-Druck-Prüfmaschine	38	
Softwareanpassung DV LÜN	40	
Chip-basierte Elektrophorese		30
Zug-Druck-Prüfmaschine		60
Brutschrank Zellkultur		10
Softwareanpassung Gentechnik		10
Zusammen	600	600

**Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz**  
**Kapitel 1506 Gewerbeaufsichtsverwaltung**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>TGr. 98/99</b>		<b>Informations- und Kommunikationstechnik</b> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501 - Ausgabebetitelgruppe 98/99.</i>	(—)	(1.765)	(1.739)	(1.708)	(1.453)
511 98-8	313	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsge- genstände, sonstige Gebrauchsgegenstände (IT.N)	—	152	128	55	102
511 99-6	313	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsge- genstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	97	97	80	101
525 98-9	313	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch IT.N	—	5	5	5	2
525 99-7	313	Aus- und Fortbildung durch Dritte	—	50	50	50	28
538 98-3	313	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an IT.N)	—	420	458	360	403
538 99-1	313	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an Dritte)	—	250	444	390	288
547 99-0	313	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaus- gaben	—	117	117	117	64
812 98-8	313	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen durch IT.N	—	674	440	626	459
812 99-6	313	Erwerb von Geräten und sonstigen bewegli- chen Sachen sowie Software	—	—	—	25	8
<b>Abschluss Kapitel 1506</b>							
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen				14.853	14.853	14.853	
2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüs- sen mit Ausnahme für Investitionen				93	93	93	
<b>Summe der Einnahmen</b>				14.946	14.946	14.946	
4 Personalausgaben			—	48.605	47.248	45.317	
5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militäri- sche Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst			15.380	5.618	5.496	5.238	
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen			—	334	334	359	
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen			—	1.334	1.100	1.301	
9 Besondere Finanzierungsausgaben			—	1.413	1.413	1.413	
<b>Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben</b>			— 15.380 —	57.304	55.591	53.628	
<b>Zuschuss</b>				42.358	40.645	38.682	

ERLÄUTERUNGEN

**Zu Titelgruppe 98/99**

In der Titelgruppe sind die Ausgaben für die Informations- und Kommunikationstechnik in der Gewerbeaufsichtsverwaltung zentral veranschlagt (einschl. Emissionsfernüberwachung-EFÜ).

**Zu 511 98**

Verbrauchsmittel, Ersatz- und Ergänzungsbeschaffungen sowie Wartungs- und Reparaturkosten.  
Im Haushaltsjahr 2022 mehr infolge Verlagerung in Höhe von 55 000 EUR von Titel 812 98 sowie infolge des Bedarfs an zusätzlichen Sachmitteln in Höhe von 18 000 EUR im Zusammenhang mit der Ausbringung von neuen Personalstellen (s. auch Stellenplan zu Kapitel 1506).  
Im Haushaltsjahr 2023 mehr infolge des Bedarfs an zusätzlichen Sachmitteln in Höhe von 24.000 EUR im Zusammenhang mit der Ausbringung von neuen Personalstellen in den Jahren 2022 und 2023 (s. auch Stellenplan zu Kapitel 1506).

**Zu 511 99**

Verbrauchsmittel, Ersatz- und Ergänzungsbeschaffungen sowie Wartungs- und Reparaturkosten.  
Mehr infolge Verlagerung in Höhe von 17 000 EUR von Titel 812 98.

**Zu 525 98**

Schulungen der Bediensteten.

**Zu 525 99**

Schulungen der Bediensteten.

**Zu 538 98**

Entwicklung und Weiterentwicklung von Software und Programmen, Verfahrens- und Programmpflege, Systemarbeiten durch IT.N.  
Im Haushaltsjahr 2022 mehr infolge Verlagerung in Höhe von 95 000 EUR von Titel 812 98 sowie Umsetzung von Tarifierungsmitteln in Höhe von 3 000 EUR von 0333 – 682 10.  
Im Haushaltsjahr 2023 Umsetzung von weiteren Tarifierungsmitteln in Höhe von 2 000 EUR von 0333 – 682 10, insgesamt jedoch weniger infolge Rückverlagerung in Höhe von 40 000 EUR zu Titel 812 98.

**Zu 538 99**

Entwicklung und Weiterentwicklung von Software und Programmen, Verfahrens- und Programmpflege, Systemarbeiten Dritter.  
Im Haushaltsjahr 2022 mehr infolge Verlagerung in Höhe von 19 000 EUR von Titel 812 98 und 25 000 EUR von Titel 812 99. Zudem 10 000 EUR mehr, da in dieser Höhe nur im Haushaltsjahr 2021 eine einmalige Einsparung in der Titelgruppe 98/99 zum Ausgleich eines Mehrbedarfs an anderer Stelle im Kapitel 1506 vorzunehmen war.  
Im Haushaltsjahr 2023 weniger infolge Verlagerung in Höhe von 194 000 EUR zu Titel 812 98.

**Zu 547 99**

Veranschlagt sind hier auch die Sachausgaben in Höhe von 20 000 EUR im Zusammenhang mit der bis zum 31.12.2024 befristeten Einrichtung einer Beschäftigungsmöglichkeit für eine Fachadministratorin oder einen Fachadministrator im Bereich eines gemeinsamen Projekts des Bundes und der Länder zu Entwicklung, Pflege und Betrieb eines Software-Systems für die Betriebliche Umweltdatenberichterstattung. Sowohl die Sachausgaben als auch die Personalausgaben für die Fachadministratorin oder den Fachadministrator werden aus Mitteln des Bund-Länder-Projekts finanziert und durch eine Zuweisung des Umweltbundesamtes erstattet (siehe Titel 231 01). Der auf Niedersachsen nach dem Königsteiner Schlüssel entfallende Eigenanteil an den Projektkosten wird aus den Haushaltsmitteln der TGr. 98/99 gedeckt.

**Zu 812 98**

	2023 Tsd. EUR	2022 Tsd. EUR
Ersatzbeschaffungen:		
Netzwerk-Switche	200	150
WLAN-Infrastruktur		75
Client-Computer (Notebooks, Tablet-Computer und Monitore)	474	215
Zusammen	674	440

Im Haushaltsjahr 2022 weniger infolge Verlagerung in Höhe von 55 000 EUR zu Titel 511 98, 17 000 EUR zu Titel 511 99, 95 000 EUR zu Titel 538 98 und 19 000 EUR zu Titel 538 99.  
Im Haushaltsjahr 2023 mehr infolge Verlagerung in Höhe von 40 000 EUR von Titel 538 98 und 194 000 EUR von Titel 538 99.

**Zu 812 99**

Weniger infolge Verlagerung in Höhe von 25 000 EUR zu Titel 538 99.

**Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz**  
**Kapitel 1510 Wohnungs- und Siedlungswesen**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>E I N N A H M E N</b>							
099 11-5	411	Ausgleichszahlungen nach dem Gesetz über den Abbau von Fehlsubventionierungen im Wohnungswesen (AFWoG)	—	—	—	—	—
119 01-9	411	Sonstige Verwaltungseinnahmen	—	1	1	1	—
231 62-5	233	Erstattung des Bundesanteils an den Aufwendungen für Miet- und Lastenzuschüsse nach dem Wohngeldgesetz	—	73.000	75.000	72.500	66.610
<b>A U S G A B E N</b>							
511 02-4	419	Kosten der Geschäftsstelle des Bündnisses für bezahlbares Wohnen <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 511 02, 511 03, 685 21, 685 22 und 686 23.</i>	—	25	25	25	16
511 03-2	419	Ausgaben des Bündnisses für gute Nachbarschaft <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 02.</i>	—	—	—	—	—
537 11-2	423	Planungsarbeiten, Wettbewerbe und Preisverleihungen sowie Gutachtertätigkeiten auf dem Gebiet des Städtebaues <i>Übertragbar. Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 537 11, 547 11, 632 11, 684 11, 686 51, 686 52 und 686 53.</i>	—	35	84	35	81
546 09-0	419	Umsatzsteuer	—	—	—	—	—
547 11-8	423	Maßnahmen zur Ausbildung, Aufklärung und Beratung auf dem Gebiet des Städtebaues und der Baukultur <i>Übertragbar. Vgl. D-Vermerk zu 537 11.</i>	—	90	90	90	44
632 11-5	011	Anteil des Landes Niedersachsen an den Kosten der Geschäftsstelle der Bauministerkonferenz <i>Vgl. D-Vermerk zu 537 11.</i>	—	24	24	45	22
633 01-4	419	Erstattung von Verwaltungsausgaben an Gemeinden (GV) für Hauszinssteuer- und ähnliche Darlehen <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 633 01 und 671 01.</i>	—	1	1	1	0
633 11-1	681	Stichprobenkontrollen nach § 99 GEG	—	181	178	175	153
671 01-3	419	Erstattung von Verwaltungsausgaben an die Norddeutsche Landesbank für Hauszinssteuer- und ähnliche Darlehen <i>Vgl. D-Vermerk zu 633 01.</i>	—	—	—	—	—
684 11-5	419	Mitgliedsbeiträge an Vereine, Verbände und Gesellschaften <i>Vgl. D-Vermerk zu 537 11.</i>	—	7	7	7	6
685 21-9	681	Anteil des Landes Niedersachsen an dem Zuschussbedarf des Instituts für Bautechnik <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 02.</i>	—	810	626	630	343
685 22-7	681	Zuschüsse zu den Kosten für Untersuchungen, Planungen und Erprobungen auf dem Gebiet der Bauaufsicht <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 02.</i>	—	100	100	100	94
685 52-9	419	Energetische Quartiersentwicklung <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

**Zu 099 11**

Die Fehlbelegungsabgabe wird in Niedersachsen seit dem 1.1.2004 nicht mehr erhoben. Der Titel dient der Abwicklung von Restverfahren.

**Zu 119 01**

Es handelt sich hierbei überwiegend um Zinseinnahmen aus der Rückforderung von Zuwendungen. Die Bundesanteile werden durch Absetzen von der Einnahme dem Bund wieder zugeführt.

**Zu 231 62**

Nach § 32 des Wohngeldgesetzes in der Fassung vom 24.9.2008 (BGBl. I S. 1856), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 09.12.2020 (BGBl. I S. 2855) erstattet der Bund dem Land die Hälfte des gezahlten Wohngeldes.  
Vgl. Ausgabe-Titelgruppe 62/63.

**Zu 511 02**

Das Bündnis für bezahlbares Wohnen wurde am 21.03.2018 auf Initiative des MU sowie des Verbandes der Wohnungswirtschaft (vdw) gegründet. Mehr als 60 Gründungsmitglieder und Unterstützer wirken in dem Bündnis mit. In fünf Arbeitsgruppen mit mehr als 100 Personen wurden rund 100 Handlungsempfehlungen erarbeitet, die derzeit – soweit möglich – von den Bündnispartnern umgesetzt werden. Einige der Empfehlungen müssen weiter konkretisiert werden. Das Plenum tagt weiterhin zweimal jährlich. Eine Steuerungsgruppe koordiniert Inhalt und Verfahren und wird dabei von der Geschäftsstelle unterstützt, die im MU angesiedelt ist.

**Zu 511 03**

Das „Bündnis für gute Nachbarschaft in Niedersachsen“ wurde am 14.04.2021 auf Initiative der Landesarbeitsgemeinschaft Freie Wohlfahrtspflege und des Nds. Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz von insgesamt dreizehn Institutionen gegründet; darunter Verbände der Wohnungswirtschaft, der Mieterbund, der DGB, der Landespräventionsrat, der Flüchtlingsrat, die Landesvereinigung für Gesundheit und Akademie für Sozialmedizin und die Landesarbeitsgemeinschaft soziale Brennpunkte. Weitere Institutionen können sich anschließen. Das Bündnis will Vorbild und Impulsgeber sein; es erarbeitet Konzepte und Empfehlungen und gibt diese in Publikationen und Veranstaltungen weiter.

**Zu 537 11**

Wettbewerbsdurchführung und Verleihung des niedersächsischen Staatspreises für Architektur.  
Der Staatspreis für Architektur wird durch Entschließung des Niedersächsischen Landtages vom 17.5.1995 – Drs. 13/1086 – alle zwei Jahre für hervorragende und beispielhafte Arbeiten vergeben. Die zur Ausrichtung erforderlichen Leistungen wie Vorarbeiten, Ausschreibung, Bereisung durch die Jury, Bewertung, Verleihung, Dokumentation und Wanderausstellung werden zeitlich über zwei Jahre versetzt erbracht. Der Staatspreis wird weiterhin alle zwei Jahre verliehen; die nächste Verleihung findet im Jahr 2022 statt.

**Zu 547 11**

Maßnahmen zur Durchführung von Veranstaltungen und zur Entwicklung von Planungshilfen mit dem Ziel, die Städte und Gemeinden bei der Aufstellung von integrierten Stadtentwicklungsstrategien zu unterstützen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung in der Stadtentwicklung zu stärken sowie die Weiterentwicklung der Baukultur in der Öffentlichkeit und in Fachkreisen zu verbreiten. Mit dem Ansatz werden folgende Aufgabenschwerpunkte abgedeckt:

	2023 in EUR	2022 in EUR	2021 in EUR
- Weiterentwicklung der Baukultur	45.000	45.000	45.000
- Klimaschutz im Städtebau	45.000	45.000	45.000
Zusammen	90.000	90.000	90.000

**Zu 632 11**

Anteilige Kosten der Geschäftsstelle der Bauministerkonferenz (ARGEBAU) gemäß Verwaltungsvereinbarung der für das Bauwesen zuständigen Ministerinnen und Minister sowie Senatorinnen und Senatoren der Länder vom 1. 7. 1991. Die anteiligen Verpflichtungen der Länder richten sich nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahl.

**Zu 633 01**

Veranschlagt sind die Kosten für die Verwaltung der staatlichen und gemeindlichen Hauszinssteuerhypotheken sowie verschiedener von der Norddeutschen Landesbank verwalteten Wohnungsbaudarlehen.

**Zu 633 11**

Die Zuwendungen dienen der dauerhaften Überprüfung von Energieausweisen und Inspektionsberichten von Klimaanlagen auf Grundlage des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) und des mit dem Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) abgestimmten Prüfumfanga. Für diese Rechtsverpflichtung werden computergestützte Berechnungen und örtliche Überprüfungen an die für Niedersachsen zuständige Kontrollstelle nach § 99 Abs. 1 GEG für die Stichprobenkontrollen von Inspektionsberichten über Klimaanlagen oder über kombinierte Klima- und Lüftungsanlagen und von Energieausweisen nach § 99 Abs. 4 Nrn. 2 und 3 GEG gegeben.



**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu 684 11**

	2023 in EUR	2022 in EUR	2021 in EUR
1. Institut für Bauforschung e.V.	2.035	2.035	2.035
2. Deutsches Volksheimstättenwerk e.V. Hannover	1.850	1.850	1.850
3. Deutscher Verband für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung	2.500	2.500	2.500
Zusammen	6.385	6.385	6.385

**Zu 685 21**

Das Deutsche Institut für Bautechnik dient der einheitlichen Erfüllung bautechnischer Aufgaben auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts. Es wird als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts des Landes Berlin geführt. Die Finanzierung erfolgt aufgrund eines Abkommens zwischen Bund und den Ländern - soweit sie nicht durch eigene Einnahmen gedeckt ist - durch die am Abkommen Beteiligten.

**Zu 685 22**

Aufwendungen für technische und bautechnische Untersuchungen sowie für Maßnahmen der Typisierung und Rationalisierung auf dem Gebiet des Bauwesens durch das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) in Berlin. Des Weiteren werden auch Überprüfungen im Rahmen der Marktaufsicht durchgeführt.

Durch Ländervereinbarung wurde beim DIBt ein gemeinsamer Forschungsfonds geschaffen, aus dem entsprechende Forschungsvorhaben gefördert werden. Die anteiligen Verpflichtungen der Länder richten sich nach dem Königsteiner Schlüssel. Die Forschungsplanung wird vom DIBt aufgestellt und nach Beratung in der Fachkommission Bautechnik vom Allgemeinen Ausschuss der ARGEBAU gebilligt.

**Zu 685 52**

Leertitel zur Abwicklung des Projekts Quartierskonzepte. Die Mittel für dieses Projekt waren bis 2021 in Kapitel 1503 veranschlagt.

**Einzelplan 15** Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz  
**Kapitel 1510** Wohnungs- und Siedlungswesen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
686 23-1	681	Anteil des Landes Nds. an den Kosten des Deutschen Instituts für Normung e. V. (DIN) <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 02.</i>	—	88	88	88	29
686 24-0	638	Anteil des Landes Niedersachsen an dem Zuschussbedarf der "Leitstelle XBau/ XPlanung"	—	40	40	40	38
686 51-7	419	Zuschüsse zur Ausbildung, Aufklärung und Beratung auf dem Gebiet des Städtebaues und des Wohnungswesens <i>Übertragbar. Vgl. D-Vermerk zu 537 11.</i>	—	—	—	—	221
686 52-5	419	Zuschüsse für Maßnahmen des Quartiersmanagements <i>Übertragbar. Vgl. D-Vermerk zu 537 11.</i>	—	—	—	—	2.649
686 53-3	419	Zuschüsse für laufende Zwecke für Maßnahmen Business Improvement Districts <i>Übertragbar. Vgl. D-Vermerk zu 537 11.</i>	—	400	400	400	—
<b>Titelgruppe(n)</b>							
<b>TGr. 62/63</b>	<b>Wohngeld</b>		(—)	(146.039)	(150.039)	(145.038)	(133.252)
538 62-3	233	Kosten für Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem automatisierten Datenabgleich	—	39	39	38	41
633 62-6	233	Erstattung an Gemeinden (GV) für Miet- und Lastenzuschüsse nach dem Wohngeldgesetz <i>*** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Einnahmen von den Ausgaben abgesetzt werden.</i>	—	86.000	88.000	85.000	74.575
633 63-4	233	Erstattungen an Gemeinden ( GV ) für Mietzuschüsse nach dem 5. Teil des Wohngeldgesetzes <i>*** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Einnahmen von den Ausgaben abgesetzt werden.</i>	—	—	—	—	-3
681 62-0	233	Leistungen an Empfänger von Miet- und Lastenzuschüssen nach dem Wohngeldgesetz <i>*** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Einnahmen von den Ausgaben abgesetzt werden.</i>	—	60.000	62.000	60.000	58.639
<b>TGr. 68</b>	<b>Maßnahmen zur Förderung der Kriminalprävention im Städtebau</b>	<i>Übertragbar.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
547 68-1	423	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
684 68-9	423	Zuschüsse für laufende Zwecke	—	—	—	—	—

**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu 686 23**

Die Zuwendungen an die mit bauaufsichtlichen Themen befassten Normenausschüsse im Deutschen Institut für Normung (DIN) beruhen auf einem zwischen den Ländern und dem DIN geschlossenen Vertrag. Die DIN-Normenausschüsse erarbeiten Normen mit sicherheitstechnischer Relevanz, die als technische Baubestimmungen im bauaufsichtlichen Bereich eingeführt werden. Der Kostenbeitrag der Länder wird nach dem Königsteiner Schlüssel auf die einzelnen Länder verteilt.

**Zu 686 24**

Der IT-Planungsrat des Bundes und der Länder hat am 05.10.2017 die Einführung des Datenaustauschstandards „XPlanung“ für Pläne der Raumordnung, Bauleitpläne und Landschaftspläne sowie des Standards „XBau“ für den Baubereich beschlossen. Der Beschluss ist gem. § 3 Abs. 1 des „Vertrags über die Errichtung des IT-Planungsrats () - Vertrag zur Ausführung von Art. 91c GG“ bindend. Für die Einführung, Pflege und Weiterentwicklung der technischen Standards XPlanung und XBau wird von der Freien und Hansestadt Hamburg eine koordinierende „Leitstelle XBau/XPlanung“ eingerichtet, deren Finanzierung ab 2020 gemeinsam von Bund und Ländern getragen wird. Betroffen sind die Ressorts MI, ML und MU, der auf Niedersachsen entfallenden Kostenanteil zur Finanzierung der Leitstelle wird unter diesem Titel zentral beim MU veranschlagt.

**Zu 686 52**

Seit dem Haushaltsjahr 2020 sind Mittel für Maßnahmen des Quartiersmanagements bei Kapitel 1511 Titel 686 61 veranschlagt.

**Zu 686 53**

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung von Business Improvement Districts bzw. Quartiersgemeinschaften nach dem Nds. Quartiersgesetz

Rechtliche Grundlage:

§§ 23, 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz					400	400	400	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					400	400	400	0	0

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Befristung:

Nein     Ja, bis 2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Anschubfinanzierung des Nds. Quartiersgesetzes: Durch eine Anschubfinanzierung wird ein Start-Impuls insb. für Quartiere im ländlichen Raum gesetzt.

Zielgruppe:

Quartiersgemeinschaften, die sich aus Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern, Gewerbetreibenden, Einzelhandelsgeschäften, Bewohnerinnen und Bewohnern, freiberuflich Tätigen und anderen an der Entwicklung des Quartiers interessierten Personen zusammensetzen.

**Zu Titelgruppe 62/63**

Vgl. Erläuterungen zu 231 62, 538 62 und 633 63.



---

ERLÄUTERUNGEN

---

**Zu 538 62**

Mit § 33 des Wohngeldgesetzes in der Fassung vom 24.09.2008 (BGBl. I S. 1856), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 09.12.2020 (BGBl. I S. 2855) in Verbindung mit Teil 4 der Wohngeldverordnung in der Fassung vom 19.10.2001 (BGBl. I. S. 2722), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 06.07.2020 (BGBl. I S. 1594) werden Regelungen zur Durchführung des automatisierten Datenabgleichs im Wohngeldverfahren getroffen. Hierdurch wird dem Leistungsmissbrauch beim Wohngeldbezug entgegengewirkt. Veranschlagt sind die Kosten, die das Land an den Landesbetrieb IT.Niedersachsen (IT.N) als zentrale Landesstelle und an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung zu entrichten hat.

**Zu 633 63**

Der 5. Teil des Wohngeldgesetzes (WoGG) wurde durch Art. 25 des Gesetzes vom 24.12.2003 (BGBl. I S. 2954, 2985) zum 01.01.2005 aufgehoben. Erstattungen an Gemeinden für Mietzuschüsse nach dem 5. Teil des WoGG erfolgen nicht mehr. Der Titel dient der Abwicklung von Restverfahren.

**Zu Titelgruppe 68**

Die Aufgabe wurde zum 01.01.2015 in den Zuständigkeitsbereich des MJ verlagert, zeitgleich wurden die bisher hier veranschlagten Haushaltsmittel gem. § 50 Abs. 1 LHO nach Kap. 1102 Tit. 547 75 umgesetzt.

**Einzelplan 15** Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz  
**Kapitel 1510** Wohnungs- und Siedlungswesen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		<b>Abschluss Kapitel 1510</b>					
		0 Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmitteln		—	—	—	
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		1	1	1	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		73.000	75.000	72.500	
		<b>Summe der Einnahmen</b>		73.001	75.001	72.501	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	189	238	188	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	147.651	151.464	146.486	
		<b>Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben</b>	—	147.840	151.702	146.674	
		<b>Zuschuss</b>		74.839	76.701	74.173	

---

**ERLÄUTERUNGEN**

---

**Einzelplan 15** Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz  
**Kapitel 1511** Wohnungsbauprogramme

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>E I N N A H M E N</b>							
119 01-2	411	Sonstige Verwaltungseinnahmen		—	—	—	—
331 11-9	411	Einnahmen aus Kompensationsmitteln des Bundes für Zuschüsse im Wohnungsbau		—	—	—	—
331 12-7	411	Finanzhilfen des Bundes für Investitionen im Bereich des sozialen Wohnungsbaus <i>Vgl. K-Vermerk zu 863 12.</i>		98.710	70.531	37.640	14.115
<b>A U S G A B E N</b>							
546 09-3	411	Umsatzsteuer	—	—	—	—	—
661 11-9	411	Zuweisung von Finanzierungskosten im Wohnungsbau an die NBank <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	2.715	273
863 12-9	411	Finanzhilfen des Bundes für Investitionen im Bereich des sozialen Wohnungsbaus zu Gunsten des Wohnraum- und Wohnquartiersförderfonds an die NBank <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 331 12.</i>	79.985 159.721 79.985	98.710	70.531	37.640	14.115
893 11-7	411	Zuschüsse für Investitionen im Wohnungsbau an die NBank für Programme bis 2005 - Landesmittel -	—	—	—	—	—
<b>Titelgruppe(n)</b>							
<b>TGr. 61</b>		<b>Zuschüsse zu Gunsten des Wohnraum- und Wohnquartiersförderfonds an die NBank</b>	(2.000) (2.000) (2.000)	(39.860)	(39.860)	(39.860)	(39.860)
686 61-8	419	Zuschüsse für Maßnahmen des Quartiersmanagements	2.000 2.000 2.000	3.000	3.000	2.000	—
884 61-4	411	Zuschüsse für Investitionen im Wohnungsbau	—	36.860	36.860	37.860	39.860

**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu Kapitel 1511**

1. Im Kapitel 15 11 sind die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt, die zur Abwicklung der Wohnungsbauprogramme bis 2005 erforderlich sind. Die Abwicklung der weiteren Wohnungsbauprogramme wird über den seit 2010 eingerichteten Wohnraum- und Wohnquartierförderfonds (Anlage zu Kapitel 15 11) vorgenommen.
2. Nach dem Beschluss der Landesregierung vom 14. 2. 1995 ist die Finanzierung der Wohnungsbauförderung ab dem Haushaltsjahr 1995 auf das Bankenmodell umgestellt worden. Dazu ist mit der Nord/LB am 4. 5. 1995 eine Vereinbarung über die Finanzierung der Wohnungsbauförderung durch die Landestreuhandstelle – jetzt NBank - geschlossen worden.
3. Durch die Haushaltsansätze im Kapitel 15 11 wird gewährleistet, dass für die alten Wohnungsbauprogramme
  - die aus Kompensationsmitteln des Bundes für Altverpflichtungen zur Verfügung stehenden Mittel eingesetzt,
  - die Verpflichtungsermächtigungen für die alten Wohnungsbauprogramme bedient und
  - die Finanzierungskosten im Rahmen des Bankenmodells abgedeckt werden.
4. Zur Förderung der energetischen Wohngebäudesanierung im Rahmen eines aus KfW-Mitteln refinanzierten Landesprogramms wurden der NBank bis 2018 zur Zinsverbilligung der KfW-Darlehen Zinszuschüsse für einen Zeitraum von 10 Jahren bereitgestellt.
5. Ab 2014 wurde im Einzelplan 06 im Kapitel 06 05 der Titel 884 11 mit der Zweckbestimmung „Zuweisungen für Investitionen im Wohnungsbau für Wohnheimplätze für Studierende an Hochschulstandorten in Nds. zu Gunsten des Sondervermögens“ eingerichtet. Die Mittel waren ausschließlich für die Förderung der Errichtung von Wohnheimplätzen für Studierende an Hochschulstandorte in Niedersachsen zu verwenden und flossen dem Wohnraum- und Wohnquartierförderfonds nach § 18 Nr. 8 NWoFG als Einnahmen zu. Im Haushaltsjahr 2014 sind dem Wohnraum- und Wohnquartierförderfonds für diese Zwecke 1,5 Mio. EUR und im Haushaltsjahr 2015 5 Mio. EUR zur Förderung der niedersächsischen Studentenwerke zugeflossen, im Haushaltsjahr 2017 weitere 3,5 Mio. EUR und im Haushaltsjahr 2018 nochmals 8,0 Mio. EUR als Einnahmen. Die nähere Ausgestaltung erfolgte im Einvernehmen zwischen MU und MWK. Der Titel wurde zum Haushaltsjahr 2022 gelöscht. Die Mittel werden im Wohnraum- und Wohnquartierförderfonds weiterhin getrennt vom übrigen Fondsvermögen erfasst und bewirtschaftet.
6. Der Finanzbedarf und die Deckungsmittel des Wohnraum- und Wohnquartierförderfonds sind in der Anlage zu Kapitel 15 11 im einzelnen dargestellt. Dabei sind auch die zusätzlich vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel berücksichtigt.

**Zu 331 12**

Mit dem Außerkrafttreten des Entflechtungsgesetzes und dem Auslaufen der Kompensationszahlungen erfolgt die Unterstützung des Bundes für die soziale Wohnraumförderung der Länder ab dem Jahr 2020 über zweckgebundene Finanzhilfen nach Artikel 104d GG. Näheres zu den Finanzhilfen wird in einer Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern geregelt. Nach den Regelungen der aktuell geltenden Verwaltungsvereinbarungen 2020 und 2021 werden die Finanzhilfen über einen Zeitraum von fünf Jahren mit unterschiedlich hohen Jahresraten gezahlt.

**Zu 661 11**

Die NBank wird die auszahlenden Wohnungsbauinstrumente – soweit sie nicht aus Kompensationsmitteln gedeckt sind – im Rahmen des Bankenmodells refinanzieren. Das Land trägt den Schuldendienst dieser Refinanzierung entsprechend dem Wirtschaftsplan für die Finanzierung der Wohnungsbauprogramme der NBank. Der Haushaltsansatz enthält die voraussichtlich notwendigen Mittel zur Bedienung der Finanzierungskosten für alte Verpflichtungen. Die Höhe der notwendigen Bedienungsmittel für die Altverpflichtungen ist allerdings einem laufenden Änderungsprozess unterworfen. Ursache dafür ist, dass der Einsatz der Finanzierungsquellen zur Deckung des Gesamtbedarfs aller laufenden Wohnungsbauprogramme im Rahmen der Vereinbarungen so gesteuert wird, dass eine Minimierung der Finanzierungskosten erreicht werden kann.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2022	2.523	—	—	2.523
2023	2.290	—	—	2.290
2024	2.290	—	—	2.290
2025	2.290	—	—	2.290
2026	2.290	—	—	2.290
2027 ff.	4.920	—	—	4.920
Summe	16.603	—	—	16.603

**Zu 863 12**

Über den Titel werden die vereinnahmten Finanzhilfen des Bundes nach Artikel 104d GG für die soziale Wohnraumförderung in den Wohnraum- und Wohnquartierförderfonds abgeführt (siehe Titel 331 12).

**ERLÄUTERUNGEN**

**Noch zu 863 12**

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2022	—	23.525	—	23.525
2023	—	18.820	46.978	65.798
2024	—	18.820	37.581	79.926
2025	—	18.820	23.525	75.221
2026	—	—	37.581	56.401
2027 ff.	—	—	18.820	18.820
Summe	—	79.985	159.721	319.691
			79.985	

**Zu Titelgruppe 61**

In § 18 NWoFG ist geregelt, welche Einnahmen dem Wohnraum- und Wohnquartierförderfonds zufließen. In der Titelgruppe 61 werden korrespondierend die Ausgabtitel zusammengefasst, aus denen dem Wohnraum- und Wohnquartierförderfonds Haushaltsmittel des Landes zufließen und darin zweckentsprechend bewirtschaftet werden.

**Zu 686 61**

Zuschüsse für Maßnahmen des Quartiersmanagements und der Gemeinwesenarbeit zur Verhinderung sozialer Brennpunkte; Auf- und Ausbau eines Stadtteil- und Nachbarschaftsmanagements in Gebieten mit besonderen Problemlagen sowie verstärktem Zuzug von geflüchteten Menschen. Förderung von Projekten zur Unterstützung der Integration und des Zusammenlebens in Wohnquartieren und Nachbarschaften.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Gute Nachbarschaft

Rechtliche Grundlage:

§§ 23, 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz					2.000	3.000	3.000	3.000	3.000
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					2.000	3.000	3.000	3.000	3.000

Empfänger:

Unternehmen  Vereine/Verbände  Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen  Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe  Projektförderung  Institutionelle Förderung  Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2017

Hinweis: in 2017 und 2018 waren die Mittel für Maßnahmen des Quartiersmanagements bei Kap. 0505 Titel 686 51 veranschlagt und im Jahr 2019 bei Kap. 1510 Titel 686 52

Befristung:

Nein  Ja, jährlich

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die Städte und Gemeinden stehen im Hinblick auf die Integration der zugewanderten Menschen vor neuen und großen Herausforderungen. Auch mit demografischen Entwicklungen wie Abwanderung und Alterung sind Herausforderungen verbunden, die zur Bildung von sozial schwierigen Ortsteilen führen können (Leerstände, Verödung, infrastrukturelle Engpässe, Mangel an Hilfen und Unterstützung). Mit der Förderung sollen Gebiete mit besonderen sozialen, demografischen und integrativen Herausforderungen und ökonomischen, sprachlichen, kulturellen, gesundheitlichen und sozialen Benachteiligungen erreicht werden.

**ERLÄUTERUNGEN**

**Noch zu 686 61**

Durch die Förderung sollen Gemeinden in die Lage versetzt werden, Konflikten vorzubeugen und die Unterversorgung an sozialer Infrastruktur zu verhindern. Die Einrichtung von Räumen für die soziale Begegnung, Beratung und Unterstützung soll gefördert werden. Ziel der Förderung ist es, integrierte Handlungsansätze zu entwickeln, die die Gemeinwesenarbeit und das Quartiersmanagement mit der Stadteil-, Quartiers- oder Ortsentwicklung verknüpfen und über das sozialraumorientierte Handeln Verbesserungen des Quartiers oder Ortsteils zu erreichen.

Zielgruppe:

Gemeinden, Samtgemeinden, Landkreise, juristische Personen des privaten Rechts, deren Zweck vorrangig nicht auf eine wirtschaftliche Tätigkeit gerichtet ist (z. B. gGmbH, gUG) sowie Verbände der Wohlfahrtspflege, kirchliche Organisationen und Kammern.

Für 2021 ist eine überplanmäßige Verpflichtungsermächtigung in Höhe von insgesamt 1 Mio. EUR zu Lasten des Jahres 2022 bewilligt worden. Die überplanmäßig bewilligte Verpflichtungsermächtigung ist in der nachfolgenden Tabelle enthalten.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2022	—	2.000	—	2.000
2023	—	1.000	1.000	2.000
2024	—	—	1.000	2.000
2025	—	—	1.000	1.000
2026	—	—	—	—
2027 ff.	—	—	—	—
Summe	—	3.000	2.000 2.000	7.000

**Zu 884 61**

Bei diesem Titel sind die Landesmittel für Zuschüsse für Investitionen im Wohnungsbau veranschlagt.

**Einzelplan 15** Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz  
**Kapitel 1511** Wohnungsbauprogramme

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		<b>Abschluss Kapitel 1511</b>					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		—	—	—	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		98.710	70.531	37.640	
		<b>Summe der Einnahmen</b>		98.710	70.531	37.640	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	—	—	—	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	2.000 2.000	3.000	3.000	4.715	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	79.985 159.721 79.985	135.570	107.391	75.500	
		<b>Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben</b>	81.985 161.721 81.985	138.570	110.391	80.215	
		<b>Zuschuss</b>		39.860	39.860	42.575	

---

**ERLÄUTERUNGEN**

---

### Wohnraum- und Wohnquartierförderfonds Niedersachsen

#### Finanzplan für die Jahre 2022/2023

Finanzbedarf	Soll 2023 TEUR	Soll 2022 TEUR	Soll 2021 TEUR	Ist 2020 TEUR	Deckungsmittel	Soll 2023 TEUR	Soll 2022 TEUR	Soll 2021 TEUR	Ist 2020 TEUR
1. Auszahlungen von Fördermitteln	317.806	285.639	248.982	181.832	1. Zuführungen aus dem Bundeshaushalt	75.279	56.460	37.640	14.115
1.a Auszahlungen von Fördermitteln für die Schaffung von Wohnheimplätzen für Studierende an Hochschulstandorten in Niedersachsen	26.400	18.480	0	1.401	1.a Zuführung aus dem Landeshaushalt Epl. 13 allgemeine Rücklage	0	0	0	0
1.b Auszahlungen von Fördermitteln für Maßnahmen des Quartiersmanagements	3.000	3.000	2.000	0	1.b Zuführungen aus dem Landeshaushalt für Investitionen im Wohnungsbau	39.860	39.860	39.860	39.860
2. Zins- und Tilgungsleistungen für Darlehen zur Finanzierung der Wohnraumförderung	1.000	0	0	0	2. Darlehensaufnahmen zur Finanzierung der Wohnraumförderung	100.000	0	0	0
3. Überleitungsbetrag ins Folgejahr	56.136	177.803	320.141	528.593	3. Rückflüsse aus Darlehen	11.400	11.200	10.900	30.188
Summe des Finanzbedarfs	404.342	484.922	571.123	711.826	3.a Rückflüsse aus Darlehen für die Wohnraumförderung für Studierende	0	0	0	88
					4. Einnahmen nach § 13 Nr 4 NWoFG	0	0	0	211
					5. Zinseinnahmen	0	0	0	-688
					6. Überleitungsbetrag aus dem Vorjahr	177.803	377.402	482.723	628.052
					Summe der Deckungsmittel	404.342	484.922	571.123	711.826

#### Bestandsdarstellung zum 31.12.2020

EUR

Bestand Wohnraumförderfonds 01.01.2020	628.052.365,64
Zuführungen	83.774.480,18
Entnahmen	183.233.269,35
<b>Bestand Wohnraumförderfonds 31.12.2020</b>	<b>528.593.576,47</b>

Mittelfristige Finanzplanung bis 2025

Finanzbedarf	Plan 2024 TEUR	Plan 2025 TEUR	Deckungsmittel	Plan 2024 TEUR	Plan 2025 TEUR
1. Auszahlungen von Fördermitteln	295.400	206.780	1. Zuführungen aus dem Bundeshaushalt	94.099	94.099
1.a Auszahlungen von Fördermitteln für die Schaffung von Wohnheimplätzen für Studierende an Hochschulstandorten in Niedersachsen	26.400	18.480	1.a Zuführung aus dem Landeshaushalt Epl. 13 allgemeine Rücklage	0	0
1.b Auszahlungen von Fördermitteln für Maßnahmen des Quartiersmanagements	3.000	3.000	1.b Zuführungen aus dem Landeshaushalt	39.860	39.860
2. Zins- und Tilgungsleistungen für Darlehen zur Finanzierung der Wohnraumförderung	4.000	7.000	2. Darlehensaufnahmen zur Finanzierung der Wohnraumförderung	200.000	100.000
			3. Rückflüsse aus Darlehen	13.100	16.700
			3.a Rückflüsse aus Darlehen für die Wohnraumförderung für Studierende	0	0
			4. Einnahmen nach § 13 Nr 4 NWoFG	0	0
			5. Zinseinnahmen	0	0
3 Überleitungsbetrag ins Folgejahr	18.259	33.658	6. Überleitungsbetrag aus dem Vorjahr	0	18.259
Summe des Finanzbedarfs	347.059	268.918	Summe der Deckungsmittel	347.059	268.918

Erläuterungen zum Finanzplan

Mit Wirkung vom 1.1.2010 ist zur Finanzierung der Wohnraumförderung ein Sondervermögen "Wohnraumförderfonds Niedersachsen" errichtet worden (Art. 1 § 12 des Gesetzes zu Neuordnung der Wohnraumförderung, Nds. GVBl. S. 403). Dieses Sondervermögen "Wohnraumförderfonds Niedersachsen" wird als Sondervermögen "Wohnraum- und Wohnquartierförderfonds Niedersachsen" mit Wirkung vom 10.05.2021 fortgeführt. Der Wohnraum- und Wohnquartierförderfonds wird von der Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) treuhänderisch verwaltet.

**Einzelplan 15** Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz  
**Kapitel 1512** Städtebauförderung und Stadterneuerung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>E I N N A H M E N</b>							
119 01-6	423	Sonstige Verwaltungseinnahmen		50	50	50	26
119 41-5	423	Rückzahlung von Überzahlungen und Zinsen aus dem Städtebauförderungsprogramm <i>Vgl. K-Vermerk zu 883 65.</i>		—	—	—	1.283
331 63-5	423	Zuweisungen für Investitionen vom Bund (Städtebauförderungsprogramm) <i>Vgl. K-Vermerk zu 883 63.</i>		—	—	60.776	50.800
331 72-4	423	Zuweisungen für Investitionen vom Bund (Investitionspakt) <i>Vgl. K-Vermerk zu 883 73.</i>		—	—	—	—
331 76-7	423	Zuweisungen für Investitionen vom Bund (Investitionspakt Soziale Integration im Quartier) <i>Vgl. K-Vermerk zu 883 76.</i>		7.554	13.213	17.870	11.473
331 77-5	423	Zuweisungen für Investitionen vom Bund (Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten) <i>Vgl. K-Vermerk zu 883 77.</i>		3.097	6.308	9.408	—
<b>Titelgruppe(n)</b>							
<b>TGr. 86</b>		<b>Behebung der vom Hochwasser 2013 verursachten Schäden</b> <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 86.</i>		(—)	(—)	(—)	(—)
234 86-9	291	Sonstige Zuweisungen des Bundes aus dem Aufbauhilfefonds		—	—	—	—
334 86-3	692	Zuweisungen des Bundes aus dem Aufbauhilfefonds für Investitionen		—	—	—	—
<b>A U S G A B E N</b>							
<b>Titelgruppe(n)</b>							
<b>TGr. 61/62 63/65</b>		<b>Förderung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen</b> <i>Übertragbar.</i> <i>*** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist Nr. 1 der Erläuterung verbindlich.</i> <i>Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(57.861) (57.861) (115.690)	(60.826)	(60.806)	(121.552)	(102.242)
547 61-1	423	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
661 62-7	423	Zuschüsse für Finanzierungskosten an die NBank für das Städtebauförderungsprogramm	—	—	—	—	—
883 62-0	423	Zuweisungen an Gemeinden aus Landesmitteln (Städtebauförderungsprogramm) <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 883 62, 883 75 und 883 78.</i> <i>Gegenseitig deckungsfähig sind die VE bei 883 62, 883 75 und 883 78.</i>	57.861 57.861 57.845	60.826	60.806	60.776	50.800

**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu Kapitel 1512**

Allgemeine Erläuterungen:

Im Kapitel 1512 sind die Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen, die erforderlich sind zur Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen.

**Zu Titelgruppe 61/62/63/65**

A. Verbindliche Erläuterungen

1. Das Land wird ermächtigt, die im Landeshaushalt für die Städtebauförderung zur Gegenfinanzierung eingeplanten Komplementärmittel jeweils bis zur gleichen Höhe der vom Bund gem. Verwaltungsvereinbarung bereitgestellten Finanzhilfen einzusetzen.

B. Unverbindliche Erläuterungen

2. Der Bund stellt Mittel zur Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen aufgrund einer Verwaltungsvereinbarung über Finanzhilfen gem. Art. 104b GG zur Verfügung. Zuwendungsgegenstand ist die gebietsbezogene städtebauliche Erneuerungsmaßnahme i. S. der §§ 136 bis 164 und 171a bis 171e BauGB als Einheit (Gesamtmaßnahme). Die §§ 136 ff. BauGB bestimmen auch die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Förderung; ergänzend finden die VV-BauGB Anwendung. Daneben ist die Städtebauförderungsrichtlinie (R-StBauF) maßgebend. Die Bundesmittel sind im Kapitel 5159 veranschlagt.

Die Verwaltungsvereinbarung wird im laufenden Haushaltsjahr zwischen dem Bund und den Ländern abgeschlossen. Veränderungen im Vergleich der Haushaltsjahre können sich durch neue Programme, geänderte Programmvolumina, Verteilerschlüssel oder Kassenmittelraten ergeben. Einnahmen durch Rückzahlungen und Zinsen werden im laufenden Haushaltsjahr bei Bedarf für andere Maßnahmen wieder eingesetzt (Umschichtung). Weitere Mittel für denselben Zweck sind in Kapitel 0302, Titel 883 71, veranschlagt.

3. Das Städtebauförderungsprogramm für die westlichen Länder gliedert sich zurzeit in:

<u>Programme</u>	<u>Beschreibung:</u>
Lebendige Zentren – Erhalt und Entwicklung der Orts- und Stadtkerne (LZ)	Erhalt und Anpassung von Stadt- und Ortskernen als identitätsstiftende Bereiche. Die vorhandenen Versorgungsstrukturen sollen gesichert und weiterentwickelt werden. Die Funktionsvielfalt soll gestärkt werden und die Stadt- und Ortskerne behutsam und erhaltend auch im Sinne des städtebaulichen Denkmalschutzes erneuert werden.
Sozialer Zusammenhalt – Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten (SZ)	Förderung von Investitionen in die soziale Stadtentwicklung und die Stärkung des sozialen Zusammenhalts. Hier liegt der Schwerpunkt auf der sozialen Quartiersentwicklung zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts für alle Bevölkerungsgruppen. Es wird eine Verbesserung der Wohn- und Lebensqualität sowie Nutzungsvielfalt in den Stadt- und Ortsteilen angestrebt.
Wachstum und nachhaltige Erneuerung – Lebenswerte Quartiere gestalten (NE)	Förderung von Maßnahmen in Gemeinden mit Gebieten, die von erheblichen städtebaulichen Funktionsverlusten betroffen sind und in die Lage versetzt werden sollen, sich frühzeitig auf Strukturveränderungen vor allem in Demographie und Wirtschaft und auf die damit verbundenen städtebaulichen Auswirkungen einzustellen.

Die bisherigen Städtebauförderungsprogramme „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“, „Soziale Stadt“, „Stadtumbau West“, „Städtebaulicher Denkmalschutz“, „Kleinere Städte und Gemeinden“ sowie „Zukunft Stadtgrün“ wurden eingestellt und abgewickelt. Die laufenden Gesamtmaßnahmen werden entsprechend ihrer bisherigen Ausrichtung in die drei neuen Programme überführt.

Für die Programmjahre 2022 und 2023 weist das Städtebauförderungsprogramm für die Bundesländer jeweils voraussichtlich ein Gesamtvolumen von rd. 790 Mio. EUR aus. Diese Summe teilt sich auf in 300 Mio. EUR für das Programm „Lebendige Zentren“, 200 Mio. EUR für das Programm „Sozialer Zusammenhalt“ und 290 Mio. EUR für das Programm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“. Der Bund behält einen Anteil von bis zu 0,5 % der Finanzhilfen für Forschungsvorhaben ein - vgl. Titel 547 61-. Niedersachsen nimmt für das jeweilige Jahresprogramm voraussichtlich Bundesfinanzhilfen von insgesamt rd. 60,826 Mio. EUR für die Programme „Lebendige Zentren“, „Sozialer Zusammenhalt“ sowie „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ in Anspruch.

4. Für 2022 sind eingeplant:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 61/62/63/65

Städtebauförderungsprogramm	Gesamt in 1000 EUR	Aktive Stadt	Soziale Stadt	Stadt- umbau W	Denkmal schW	KlStuG	ZukStG	LZ	SZ	NE
I. Landesmittel für 1) Förderprogramme 2018 – 2020 (Istbelegung bis 2019 bzw. Sollzahl HPl 2020) Tranchen (fünfjährig)	57.795	8.538	10.132	10.718	3.961	6.357	2.960	7.570	2.714	4.845
2) Förderprogramm 2021 (Sollzahl nach HPl 2021)	2.965							1.154	763	1.048
3) Förderprogramm 2022 (Planzahl nachVV 2021,1. Tranche)	2.965							1.127	741	1.097
<b>Landesmittel insgesamt</b>	<b>63.725</b>	<b>8.538</b>	<b>10.132</b>	<b>10.718</b>	<b>3.961</b>	<b>6.357</b>	<b>2.960</b>	<b>9.851</b>	<b>4.218</b>	<b>6.990</b>
II. Bundesmittel für 1) Förderprogramme 2018 – 2020 (Istbelegung bis 2019 bzw. Sollzahl HPl 2020)	57.795	8.538	10.132	10.718	3.961	6.357	2.960	7.570	2.714	4.845
2) Förderprogramm 2021 (Sollzahl nach HP 2021)	2.965							1.154	763	1.048
3) Förderprogramm 2022 (Planzahl nach VV 2021,1. Tranche)	2.965							1.127	741	1.097
<b>Bundesmittel insgesamt</b>	<b>63.725</b>	<b>8.538</b>	<b>10.132</b>	<b>10.718</b>	<b>3.961</b>	<b>6.357</b>	<b>2.960</b>	<b>9.851</b>	<b>4.218</b>	<b>6.990</b>

5. Für 2023 sind eingeplant:

Städtebauförderungsprogramm	Gesamt in 1000 EUR	Aktive Stadt	Soziale Stadt	Stadt- umbau W	Denkmal schW	KlStuG	ZukStG	LZ	SZ	NE
I. Landesmittel für 1) Förderprogramme 2019 – 2021 (Istbelegung bis 2020 bzw. Sollzahl HPl 2021) Tranchen (fünfjährig)	57.748	5.154	5.534	6.369	2.174	3.579	1.624	14.986	7.157	11.171
2) Förderprogramm 2022 (Sollzahl nach HPl 2022)	2.965							1.127	741	1.097
3) Förderprogramm 2023 (Planzahl nachVV 2022,1. Tranche)	2.965							1.127	741	1.097
<b>Landesmittel insgesamt</b>	<b>63.678</b>	<b>5.154</b>	<b>5.534</b>	<b>6.369</b>	<b>2.174</b>	<b>3.579</b>	<b>1.624</b>	<b>17.240</b>	<b>8.639</b>	<b>13.365</b>
II. Bundesmittel für 1) Förderprogramme 2018 – 2020 (Istbelegung bis 2019 bzw. Sollzahl HPl 2020)	57.748	5.154	5.534	6.369	2.174	3.579	1.624	14.986	7.157	11.171
2) Förderprogramm 2021 (Sollzahl nach HP 2021)	2.965							1.127	741	1.097
3) Förderprogramm 2022 (Planzahl nach VV 2021,1. Tranche)	2.965							1.127	741	1.097
<b>Bundesmittel insgesamt</b>	<b>63.678</b>	<b>5.154</b>	<b>5.534</b>	<b>6.369</b>	<b>2.174</b>	<b>3.579</b>	<b>1.624</b>	<b>17.240</b>	<b>8.639</b>	<b>13.365</b>

**Zu 547 61**

Für die Länder besteht durch die mit Änderung des Grundgesetzes in Kraft getretene Föderalismusreform die Verpflichtung zur Überprüfung der Verwendung der Städtebauförderungsmittel. Aufgrund der Verwaltungsvereinbarung sind die Länder ermächtigt, in gleicher Höhe der vom Bund einbehaltenen Finanzhilfen Forschungsvorhaben (z. B. Effizienzbewertung der Projekte) zu finanzieren.

**Zu 661 62**

Die Kreditverbindlichkeiten der NBank aus der Städtebaufinanzierung wurden durch Beschluss der Landesregierung vom 25.07.2014 zum Stichtag 01.01.2016 in den Schuldenstand des Landes übertragen.

**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu 883 62**

Bezeichnung des Förderprogramms:

Städtebauförderungsprogramm, hier Landesanteil

Rechtliche Grundlage:

Jährliche Vereinbarung des Bundes mit den Ländern über Finanzhilfen gem. Art. 104b GG

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz	23.442	21.376	27.922	50.801	60.776	60.806	60.826	60.826	60.826
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					60.776	60.806	60.826	60.826	60.826

Empfänger:

Unternehmen  Vereine/Verbände  Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen  Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe  Projektförderung  Institutionelle Förderung  Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Seit den 1970er Jahren. Beginn der Förderung ist regelmäßig der 01.01. des Aufnahmejahres einer Gesamtmaßnahme. Die laufende Förderung erfolgt im Rahmen der Bundesmittelzuweisungen für das jeweilige Jahr

Befristung:

Nein  Ja, jährlich entsprechend des Abschlusses der Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Beseitigung von städtebaulichen Missständen; Steigerung der Attraktivität der Städte und Gemeinden als Wohn- und Wirtschaftsstandort. Durch die Förderung sollen landesweit gleichwertige Lebensverhältnisse erreicht bzw. gesichert werden.

Zielgruppe:

Kommunen mit städtebaulichen Missständen

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2022	42.697	15.051	—	57.748
2023	24.454	18.166	15.055	57.675
2024	9.171	15.354	18.171	57.751
2025	—	9.273	15.359	42.803
2026	—	—	18.171	24.635
2027 ff.	—	—	9.276	9.276
Summe	76.322	57.844	57.861	249.888

**Einzelplan 15** Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz  
**Kapitel 1512** Städtebauförderung und Stadterneuerung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
883 63-8	423	Zuweisungen an Gemeinden aus Bundesmitteln (Städtebauförderungsprogramm) <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 331 63.</i>	— — 57.845	—	—	60.776	50.800
883 65-4	423	Zuschüsse aus Rückzahlungen und Zinsen aus dem Städtebauförderungsprogramm <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 41.</i>	—	—	—	—	641
<b>TGr. 72/73</b>		<b>Investitionspakt zur energetischen Erneuerung und Modernisierung von Gebäuden der sozialen Infrastruktur in den Gemeinden Übertragbar.</b>	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
547 72-7	423	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
883 72-7	423	Zuweisungen an Gemeinden aus Landesmitteln	—	—	—	—	—
883 73-5	423	Zuweisungen an Gemeinden aus Bundesmitteln <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 331 72.</i>	—	—	—	—	—
<b>TGr. 74</b>		<b>Investitionen in nationale UNESCO-Welterbestätten Übertragbar.</b>	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
883 74-3	423	Zuweisungen an Gemeinden aus Landesmitteln	—	—	—	—	—
<b>TGr. 75/76</b>		<b>Investitionspakt Soziale Integration im Quartier Übertragbar.</b>	(—)	(9.084)	(15.873)	(21.464)	(13.768)
547 75-1	423	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	19	19	19	—
883 75-1	423	Zuweisungen an Gemeinden aus Landesmitteln (Städtebauförderungsprogramm) <i>Vgl. D-Vermerk zu 883 62. Vgl. VE D-Vermerk zu 883 62.</i>	—	1.511	2.641	3.575	2.295
883 76-0	423	Zuweisungen an Gemeinden aus Bundesmitteln <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 331 76.</i>	—	7.554	13.213	17.870	11.473
<b>TGr. 77/78</b>		<b>Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten Übertragbar. *** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</b>	(—)	(3.097)	(6.308)	(9.408)	(—)
547 77-8	423	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
883 77-8	423	Zuweisungen an Gemeinden aus Bundesmitteln <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 331 77.</i>	—	3.097	6.308	9.408	—
883 78-6	423	Zuweisungen an Gemeinden aus Landesmitteln <i>Vgl. D-Vermerk zu 883 62. Vgl. VE D-Vermerk zu 883 62.</i>	—	—	—	—	—

---

**ERLÄUTERUNGEN**


---

**Zu Titelgruppe 72/73**

Restabwicklung der im Rahmen des Programms „Investitionspakt“ in den Jahren 2008 bis 2009 vom Bund und Land geförderten „Energetischen Erneuerung und Modernisierung von Gebäuden der sozialen Infrastruktur in den Gemeinden“.

**Zu Titelgruppe 74**

Restabwicklung der im Rahmen des Konjunkturpaketes I 2009 vom Bund und Land geförderten Maßnahmen in Goslar und Hildesheim zum Erhalt der historischen UNESCO-Welterbestätten in Deutschland.

**Zu Titelgruppe 75/76**

Rechtliche Grundlagen:

Artikel 104b des Grundgesetzes; Verwaltungsvereinbarung Investitionspakt Soziale Integration im Quartier

1. Restabwicklung der im Rahmen des Investitionspaktes in den Jahren 2017 bis 2020 vom Bund und Land geförderten „Sozialen Integration im Quartier“.

2. Für 2022 sind eingeplant:

Investitionspakt Soziale Integration im Quartier	Gesamt in 1000 EUR
I. Landesmittel für Förderprogramm bis 2020(Sollzahl nach HP1 2020)	3.578
<b>Landesmittel gesamt</b>	<b>3.578</b>
II. Bundesmittel für 1) Förderprogramm bis 2020(Sollzahl nach HP 2020)	17.881
<b>Bundesmittel gesamt</b>	<b>17.881</b>

3. Für 2023 sind eingeplant:

Investitionspakt Soziale Integration im Quartier	Gesamt in 1000 EUR
I. Landesmittel für Förderprogramm bis 2021(Sollzahl nach HP1 2021)	2.637
<b>Landesmittel gesamt</b>	<b>2.637</b>
II. Bundesmittel für 1) Förderprogramm bis 2021(Sollzahl nach HP 2021)	13.190
<b>Bundesmittel gesamt</b>	<b>13.190</b>

Die Differenzen der Gesamtsummen zum jeweiligen Haushaltsansatz bei 883 75 und 883 76 sind rundungsbedingt.

**Zu 547 75**

Für die Länder besteht durch die mit Änderung des Grundgesetzes in Kraft getretene Föderalismusreform die Verpflichtung zur Überprüfung der Verwendung der Städtebauförderungsmittel. Dies gilt entsprechend auch für das Programm „Investitionspakt Soziale Integration im Quartier“. Aufgrund der Verwaltungsvereinbarung sind die Länder ermächtigt, in gleicher Höhe der vom Bund einbehaltenen Finanzhilfen Forschungsvorhaben (z.B. Effizienzbewertung der Projekte) zu finanzieren.

**Zu 883 75**

Veranschlagt ist der Landesanteil des zwischen dem Bund und den Ländern vereinbarten Investitionspakts Soziale Integration im Quartier.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Investitionspakt Soziale Integration im Quartier; hier Landesanteil

Rechtliche Grundlage:

Artikel 104b des Grundgesetzes; Verwaltungsvereinbarung Investitionspakt Soziale Integration im Quartier

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

---

**ERLÄUTERUNGEN**

**Noch zu 883 75**

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz		72	477	2.295	3.575	2.641	1.511	570	
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					3.575	2.641	1.511	570	

Empfänger:

Unternehmen  Vereine/Verbände  Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen  Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe  Projektförderung  Institutionelle Förderung  Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2017

[Zahlungen erfolgten bis einschl. Haushaltsjahr 2017 aus dem Einzelplan 05, Kapitel 0505, und ab 2018 aufgrund der Umressortierung der Abt. Bauen und Wohnen zum MU aus dem Einzelplan 15, Kapitel 1512.]

Befristung:

Nein  Ja, mit einer Durchführungszeit bis maximal 2027

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Verbesserung der sozialen Integration und des sozialen Zusammenhalts im Quartier in den Kommunen; der Landesanteil beträgt 15% der Gesamtkosten, der Bundesanteil beträgt 75%, der Eigenanteil liegt bei 10%.

Zielgruppe:

Kommunen.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2022	2.641	—	—	2.641
2023	1.510	—	—	1.510
2024	567	—	—	567
2025	—	—	—	—
2026	—	—	—	—
2027 ff.	—	—	—	—
Summe	4.718	—	—	4.718

**Zu 883 76**

Veranschlagt ist der Bundesanteil des zwischen dem Bund und den Ländern vereinbarten Investitionspakts Soziale Integration im Quartier.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Investitionspakt Soziale Integration im Quartier, hier Bundesanteil

Rechtliche Grundlage:

Artikel 104b des Grundgesetzes; Verwaltungsvereinbarung Investitionspakt Soziale Integration im Quartier

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 883 76

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz		329	2.414	11.474	17.870	13.213	7.554	5.666	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					17.870	13.213	7.554	5.666	0
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Empfänger:

Unternehmen  Vereine/Verbände  Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen  Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe  Projektförderung  Institutionelle Förderung  Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2017

[Zahlungen erfolgten bis einschl. Haushaltsjahr 2017 aus dem Einzelplan 05, Kapitel 0505, und ab 2018 aufgrund der Umressortierung der Abt. Bauen und Wohnen zum MU aus dem Einzelplan 15, Kapitel 1512.]

Befristung:

Nein  Ja, mit einer Durchführungszeit bis maximal 2027

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Verbesserung der sozialen Integration und des sozialen Zusammenhalts im Quartier in den Kommunen; der Landesanteil beträgt 15% der Gesamtkosten, der Bundesanteil beträgt 75%, der Eigenanteil liegt bei 10%.

Zielgruppe:

Kommunen

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2022	13.213	—	—	13.213
2023	7.546	—	—	7.546
2024	2.833	—	—	2.833
2025	—	—	—	—
2026	—	—	—	—
2027 ff.	—	—	—	—
Summe	23.592	—	—	23.592

Zu Titelgruppe 77/78

Rechtliche Grundlagen:

Artikel 104b des Grundgesetzes; Verwaltungsvereinbarung Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten

1. Durchführung des Programms zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse, Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts und der sozialen Integration sowie der sozialen, physischen und psychischen Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger. Das Land finanziert den Bundesanteil in gleicher Höhe gegen. Die Finanzierung wird entsprechend der Städtebauförderung in 5 Jahresraten geleistet (5%, 25%, 30%, 25%, 15%) und erfolgt über den Deckungskreis der Titelgruppen 61/62/63/65.

Weitere Mittel für denselben Zweck sind in Kapitel 0331, Titel 883 61 veranschlagt.

Zu 547 77

Für die Länder besteht durch die mit Änderung des Grundgesetzes in Kraft getretene Föderalismusreform die Verpflichtung zur Überprüfung der Verwendung der Städtebauförderungsmittel. Dies gilt entsprechend auch für das Programm „Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten“. Aufgrund der Verwaltungsvereinbarung sind die Länder ermächtigt, in gleicher Höhe der vom Bund einbehaltenen Finanzhilfen Forschungsvorhaben (z.B. Effizienzbewertung der Projekte) zu finanzieren.



**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu 883 77**

Veranschlagt ist der Bundesanteil des zwischen dem Bund und den Ländern vereinbarten Investitionspakts zur Förderung von Sportstätten.  
Bezeichnung des Förderprogramms:

Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten; hier Bundesanteil

Rechtliche Grundlage:

Artikel 104b des Grundgesetzes; Verwaltungsvereinbarung Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz				14.094	10.315	10.315	10.315		
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					10.315	10.315	10.315		

Empfänger:

Unternehmen       Vereine/Verbände       Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen       Private/  
 Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe       Projektförderung       Institutionelle Förderung       Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2020

Befristung:

Nein       Ja, mit einer Durchführungszeit bis maximal 2028

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Schaffung von Orten zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts und der sozialen Integration aller Bevölkerungsgruppen.

Zielgruppe:

Kommunen.

Für 2020 und 2021 sind überplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bewilligt worden.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2022	3.742	2.566	—	6.308
2023	—	3.097	—	3.097
2024	—	2.592	—	2.592
2025	—	1.555	—	1.555
2026	—	—	—	—
2027 ff.	—	—	—	—
Summe	3.742	9.810	—	13.552

**Einzelplan 15** Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz  
**Kapitel 1512** Städtebauförderung und Stadterneuerung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>TGr. 86</b>		<b>Behebung der vom Hochwasser 2013 verursachten Schäden</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 86.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
681 86-5	291	Zuschüsse aus dem Aufbauhilfefonds an natürliche Personen	—	—	—	—	—
698 86-5	291	Zuschüsse aus dem Aufbauhilfefonds an Sonstige	—	—	—	—	—
883 86-7	692	Zuweisungen aus dem Aufbauhilfefonds für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
<b>Abschluss Kapitel 1512</b>							
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen				50	50	50	
2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen				—	—	—	
3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen				10.651	19.521	88.054	
<b>Summe der Einnahmen</b>				10.701	19.571	88.104	
5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst			—	19	19	19	
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen			—	—	—	—	
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen			57.861 57.861 115.690	72.988	82.968	152.405	
<b>Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben</b>			57.861 57.861 115.690	73.007	82.987	152.424	
<b>Zuschuss</b>				62.306	63.416	64.320	

**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu 883 78**

Veranschlagt ist der Landesanteil des zwischen dem Bund und den Ländern vereinbarten Investitionspakts zur Förderung von Sportstätten.  
Bezeichnung des Förderprogramms:  
 Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten, hier Landesanteil

Rechtliche Grundlage:

Artikel 104b des Grundgesetzes; Verwaltungsvereinbarung Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten

Ansätze und korrespondierende Einnahmen

Tsd. EUR	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)
Ist / Ansatz									
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss									

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2020 (Zahlungen erfolgten in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 aus dem Corona-Sondervermögen des Einzelplans 13 des 2. Nachtrags-  
 haushalts 2020.)

Befristung:

Nein     Ja, mit einer Durchführungszeit bis maximal 2028

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Schaffung von Orten zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts und der sozialen Integration aller Bevölkerungsgruppen.

Zielgruppe:

Kommunen.

**Zu Titelgruppe 86**

Zur Beseitigung der durch das Hochwasser 2013 eingetretenen Schäden und zum Wiederaufbau der zerstörten Infrastruktur wurde durch den Bund ein „Aufbauhilfefonds“ als Sondervermögen eingerichtet. Die Förderung ist zum 31.12.2015 ausgelaufen. Die Titel der TGr. 86 dienen zur Abwicklung der Restverfahren.

**Einzelplan 15** Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz  
**Kapitel 1520** Naturschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>E I N N A H M E N</b>							
119 01-1	332	Sonstige Verwaltungseinnahmen		—	—	—	15
119 09-7	332	Rückzahlungen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe (Beteiligungsverhältnis 60:40) <i>*** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Ausgaben von den Einnahmen auch nach Abschluss der Bücher abgesetzt werden.</i>		—	—	—	335
124 01-5	332	Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung		—	—	—	—
331 74-6 (GA)	332	Zuweisungen des Bundes als Anteil zur Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" für den Naturschutz		2.991	2.991	3.034	4.158
<b>Titelgruppe(n)</b>							
<b>TGr. 69</b>		<b>Maßnahmen des Naturschutzes aus Ersatzzahlungen gem. § 15 BNatSchG</b> <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabebetitelgruppe 69.</i>		(800)	(738)	(1.782)	(981)
119 69-0	851	Einnahmen aus Rückflüssen		—	—	—	—
282 69-9	332	Einnahmen aus Ersatzzahlungen		—	—	—	—
359 69-1	851	Zuführung von 6155 - 919 11		800	738	1.782	981
<b>TGr. 77</b>		<b>Maßnahmen des Insektenschutzes im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"</b>		(7.210)	(7.210)	(7.210)	(—)
234 77-5	813	Zuweisungen aus dem Wirtschaftsförderfonds, ökolog. Bereich (5157 - 632 63)		—	—	—	—
331 77-0 (GA)	332	Zuweisungen des Bundes als Anteil zur Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" für den Insektenschutz		7.210	7.210	7.210	—
334 77-0	813	Zuweisungen für Investitionen aus dem Wirtschaftsförderfonds, ökolog. Bereich (5157 - 882 63)		—	—	—	—
<b>A U S G A B E N</b>							
519 01-0	332	Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen	—	53	53	—	—
546 09-2	332	Umsatzsteuer	—	—	—	—	—
682 11-5	332	Erstattung von Verwaltungskosten an die Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK) <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 682 11, 683 11 und 683 12.</i>	—	20	20	20	—
682 18-2	332	Erstattung von Verwaltungskosten an die Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK) für die BilligkeitsRL nord. Gastvögel <i>Übertragbar.</i> <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 682 18, 683 16 und 683 18.</i>	—	113	113	—	—
683 10-3	332	Entschädigungen nach § 68 BNatSchG <i>Übertragbar.</i>	—	300	300	3.300	5

---

**ERLÄUTERUNGEN**


---

**Allgemeine Erläuterungen zu Kapitel 1520**

Dieses Kapitel umfasst die Mittel für Entschädigungen nach § 68 BNatSchG i. V. m. § 42 Abs. 1 NAGBNatSchG, Erschwernisausgleich, Agrarumweltmaßnahmen Naturschutz, Sicherung von Äsungsflächen für nordische Gänse, Gelege- und Kükenschutzmaßnahmen für Wiesenvögel, für die Förderung des Erhalts von artenreichem Grünland (Titel 683 10 bis 686 11), Förderung aus der Spielbankabgabe (TGr. 61), Naturschutzprogramme (TGr. 62), Landschaftspflege und Gebietsmanagement (TGr. 63), Naturschutzgerechte Regionalentwicklung (TGr. 64), Kartierungen, Bestandserfassungen und Monitoring (TGr. 65), Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Erhaltung der Biologischen Vielfalt (TGr. 67/70), Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensräumen und Arten ländlicher Landschaften (TGr. 68), Wolfsmanagement (TGr. 71), für den speziellen Arten- und Biotopschutz (TGr. 72), für die Erhaltung der Biologischen Vielfalt in Städten und Dörfern (TGr. 73), für Maßnahmen des Naturschutzes im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (TGr. 74), für die Förderung von Naturparks (TGr. 75), für die Stärkung des Schutzgebietsnetzes Natura 2000 (TGr. 76), für Maßnahmen des Insektenschutzes im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (TGr. 77) sowie für die Biologische Vielfalt (TGr. 78). Die Mittel für Erschwernisausgleich, Agrarumweltmaßnahmen, Wolfsmanagement, Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensräumen und Arten ländlicher Landschaften sowie für „Naturschutzgerechte Regionalentwicklung“ sind im Kapitel 15 20 zentral veranschlagt, d. h. die hierfür notwendigen Mittel für die Großschutzgebiete sind im Kapitel 15 20 enthalten.

Die ausgewiesenen Mittel sollen zu einem großen Teil zur Kofinanzierung von EU-Mitteln zur Förderung des ländlichen Raums (ELER – s. auch Kapitel 5152, 5153, 5155, 5156 und 5158), zur Förderung der regionalen Entwicklung (EFRE – s. auch Kapitel 5086 TGr. 70 und 71) bzw. zur Förderung der Umwelt- und Klimapolitik (LIFE – s. auch Kapitel 5154) verwendet werden.

Die Ausgaben für Agrarumweltmaßnahmen Naturschutz (Titel 683 13 und 683 14), Gelege- und Kükenschutzmaßnahmen für Wiesenvögel (683 17), Schutz der Gewässer und des Wasserhaushalts (TGr. 62), Landschaftspflege und Gebietsmanagement (TGr. 63), Naturschutzgerechte Regionalentwicklung (TGr. 64), Kartierungen, Bestandserfassungen und Monitoring (TGr. 65), Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Umsetzung der Strategie zur Erhaltung der Biologischen Vielfalt (TGr. 67/70) sowie Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensräumen und Arten ländlicher Landschaften (TGr. 68) werden aus dem Aufkommen der Wasserentnahmegebühr (WEG) finanziert. Auf die allgemeinen Erläuterungen zu Kapitel 15 56 wird auch bzgl. des bei diesen Haushaltsstellen ausgebrachten Deckungsvermerks verwiesen.

**Zu 124 01**

Die Einnahmen aus der Verpachtung landeseigener Naturschutzflächen werden beim NLWKN (Kapitel 1555) veranschlagt. Die hier von den Grundstück verwaltenden Dienststellen gebuchten Einnahmen werden an den NLWKN abgeführt.

**Zu 331 74**

Seit dem Haushaltsjahr 2017 werden Bundesmittel im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für Maßnahmen des Naturschutzes bereitgestellt. Bis zum Haushaltsjahr 2018 waren die Einnahmen im Einzelplan 09 veranschlagt.

**Zu Titelgruppe 69**

Siehe Erläuterungen zur Ausgabeteilgruppe 69 und zum Kapitel 6155.

**Zu 519 01**

Unterhaltungskosten für dem Ministerium überlassene Grundstücke.

**Zu 682 11**

Erstattung von Verwaltungskosten an die Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK) für die verwaltungstechnische Abwicklung des Erschwernisausgleichs Wald.

**Zu 682 18**

Erstattung von Verwaltungskosten an die Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK) im Rahmen des Rastspitzenmanagements bezüglich Fraßschäden nordischer Gastvögel.

**Zu 683 10**

Nach § 68 BNatSchG i. V. m. § 42 Abs. 1 NAGBNatSchG haben Eigentümer oder andere Nutzungsberechtigte, denen durch Maßnahmen aufgrund dieses Gesetzes Beschränkungen ihrer Nutzungsrechte oder Pflichten in einem Ausmaß auferlegt werden, die über die Sozialbindung des Eigentums hinausgehen, einen Anspruch auf finanziellen Ausgleich der Vermögensnachteile, die durch naturschutzrechtliche Verbote oder Beschränkungen verursacht wurden.

**Einzelplan 15** Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz  
**Kapitel 1520** Naturschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
683 11-1	332	Erschwernisausgleich im Wald <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 682 11.</i>	—	1.080	80	80	13
683 12-0	332	Erschwernisausgleich nach § 68 BNatSchG <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 682 11.</i>	—	4.800	4.250	3.650	3.449
683 13-8	332	Agrarumweltmaßnahmen, Teilbereich "Naturschutzgerechte Bewirtschaftung für Grünland" <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 1554-232 63, 1556- 099 10, 1556-119 11, 1556-359 10 und 1556- 359 11.</i> <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfä- hig: 683 13, 683 14, 683 17, Ausgabeteilgruppe 62, Ausgabeteilgruppe 63, Ausgabeteilgruppe 64, Ausgabeteilgruppe 65, Ausgabeteilgruppe 67/70, Ausgabeteilgruppe 68, Ausgabeteil- gruppe 78, 1554 Ausgabeteilgruppe 63/64, 1555- 682 12, 1555-891 13, 1556-633 11, 1556-637 11, 1556-637 12, 1556-637 13, 1556-683 01, 1556- 685 41, 1556-891 11, 1556-919 10, 1556-919 11, 1556-981 11, 1556-981 12, 1556-981 13, 1556- 981 14, 1556-981 15, 1556-981 16, 1556-981 17, 1556 Ausgabeteilgruppe 70/71, 1556 Ausgabetei- telgruppe 80/81/82, 1556 Ausgabeteilgruppe 83 und 1556 Ausgabeteilgruppe 86.</i> <i>Gegenseitig deckungsfähig sind die VE bei 683 13 und 683 14.</i>	1.500 2.000 150	1.300	1.300	1.300	903
683 14-6	332	Agrarumweltmaßnahmen, Teilbereich "Naturschutzgerechte Bewirtschaftung für Acker, besondere Biotoptypen und nordische Gastvögel" <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 1554-232 63, 1556- 099 10, 1556-119 11, 1556-359 10 und 1556- 359 11.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 683 13.</i> <i>Vgl. VE D-Vermerk zu 683 13.</i>	1.500 2.500 450	2.550	2.250	3.550	3.133
683 16-2	332	Sicherung von Äsungsflächen für überwin- ternde nordische Gänse im Ackerbereich <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 682 18.</i>	—	200	200	400	115
683 17-0	332	Gelege- und Kükenschutzmaßnahmen für Wiesenvögel <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 1554-232 63, 1556- 099 10, 1556-119 11, 1556-359 10 und 1556- 359 11.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 683 13.</i>	784 245 —	334	334	253	313
683 18-9	332	Sicherung von Äsungsflächen für überwin- ternde nordische Gänse auf Grünland <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 682 18.</i>	—	400	400	200	99
685 01-7	332	Erstattungen an die LWK für Beratungsleis- tungen zur Biodiversität	—	150	150	—	—
686 11-0	332	Zuschüsse für laufende Zwecke zur Förderung des Erhalts von artenreichem Grünland <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	51
981 10-4	891	Abführung an 09 30 - 381 15	—	682	672	659	580

ERLÄUTERUNGEN

**Zu 683 11**

Für Einschränkungen bei der forstwirtschaftlichen Nutzung von Privatwald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten wird ein Geldausgleich gewährt.

Rechtliche Grundlage:

Verordnung über den Erschwernisausgleich für Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten (Erschwernisausgleichsverordnung-Wald – EA-VO-Wald) vom 31.05.2016 (Nds. GVBl. 2016, S. 106)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz		2	8	14	80	80	1.080	80	80
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					80	80	1.080	80	80

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2014

Befristung:

Nein     Ja, bis 31.12.2021. Eine neue VO ist in der Erarbeitung.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Ausgleich der wesentlichen Erschwernisse der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft in geschützten Teilen von Natur und Landschaft des europaweiten Schutzgebietsnetzes Natura 2000. Der Erschwernisausgleich für Wald dient neben dem Ziel des Ausgleichs von finanziellen Nachteilen für die bewirtschaftenden Personen auch den Zielen des Umwelt- und Naturschutzes.

Zielgruppe: Bewirtschaftende Personen

**Zu 683 12**

Für Einschränkungen bei der landwirtschaftlichen Nutzung von Dauergrünland wird ein Geldausgleich gewährt. Die Mittel für Flächen im Nationalpark Nieders. Wattenmeer und für Flächen im Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue sind im Ansatz mit enthalten. Der Ansatz ist nach dem Volumen der voraussichtlichen Rechtsansprüche bemessen.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Erschwernisausgleich für Dauergrünland in geschützten Teilen von Natur und Landschaft

Rechtliche Grundlage:

§ 68 BNatSchG und § 42 Abs. 1 NAGBNatSchG i. V. m. §§ 1 bis 3 der Verordnung über den Erschwernisausgleich für Dauergrünland in geschützten Teilen von Natur und Landschaft (Erschwernisausgleichsverordnung-Dauergrünland - EA-VO-Dauergrünland) vom 27.11.2019 (Nds. GVBl. 2019, S. 356).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz	2.465	2.593	2.774	3.450	3.650	4.250	4.800	5.250	5.250
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					3.650	4.250	4.800	5.250	5.250

**ERLÄUTERUNGEN**

**Noch zu 683 12**

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1997

Befristung:

Nein     Ja, bis 31.12.2020. Eine neue VO ist in der Erarbeitung.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung der Extensivierung der landwirtschaftlichen Produktion auf Grünland, um die für Niedersachsen charakteristischen wertvollen Grünlandbiotope langfristig zu erhalten.

Erschwernisausgleich wird gewährt für Grünland, wenn die rechtmäßig und nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft ausgeübte Bodennutzung aufgrund der in einer Naturschutzgebietsverordnung geregelten Gebote und Verbote,

- im Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“ durch das Gesetz über den Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“,
- im Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ durch das Gesetz über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ oder
- im Gebietsteil C des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“ durch das Gesetz über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ (NElbtBRG)

wesentlich erschwert ist. Grundsätzlich wird er auch in gesetzlich geschützten Biotopen gewährt, wenn die Voraussetzungen nach § 42 Abs. 5 Satz 4 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) erfüllt sind.

Der vorgesehene Erschwernisausgleich dient als Ausgleich für nicht nur unerhebliche Erschwernisse oder Beschränkungen der wirtschaftlichen Bodennutzung auf Grünlandflächen, die durch gesetzlichen Schutz oder eine Schutzgebietsverordnung festgelegt sind, und zur Bewahrung des günstigen Erhaltungszustands der Gebiete oder Trittsteinbiotope sowie zum Tier- und Pflanzenartenschutz beitragen.

Zielgruppe: Bewirtschaftende Personen

**Zu 683 13**

Durch Zuwendungen an betriebsinhabende Personen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 oder sonstige Land bewirtschaftende Personen oder ihre Zusammenschlüsse werden diese zur Nutzung oder zu einer nicht bereits durch Rechtsvorschrift angeordneten Unterlassung bestimmter Bewirtschaftungsmaßnahmen eines Dauergrünlandstandortes verpflichtet, die zur Erreichung oder Verbesserung des Schutzzwecks von

- Naturschutzgebieten, Nationalparks, Biosphärenreservaten,
- Flächen, die bereits Bestandteil des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ sind oder die von Niedersachsen zur Aufnahme in das Netz gemeldet oder vorgeschlagen worden sind,
- Lebensräumen der in Anhang I und in Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) aufgeführten Vogelarten,
- Gebieten gemäß Artikel 10, auf Lebensraumtypen nach Anhang I und in Lebensstätten der Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II und IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie),
- Arten und Lebensraumtypen, die Bestandteil der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz sind, sowie in Kern- und Verbindungsflächen des Biotopverbundkonzeptes vorkommen,

beitragen. Die Mittel für Flächen innerhalb des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer und im Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue sind im Ansatz mit enthalten. Die Verpflichtungen sollen soweit wie möglich im Rahmen des ELER-Förderprogramms „PFEIL“ (2014 - 2020) von der EU mitfinanziert werden. Die Zweckbestimmung des Titels umfasst alle Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen des Naturschutzes, die sich auf Dauergrünland beziehen.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Fördermaßnahme Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen des Naturschutzes (AUM-Nat) im Rahmen des ELER-Förderprogramms PFEIL. Die AUM-Nat in Niedersachsen werden ab dem Verpflichtungsjahr 2015 - mit jährlicher Auszahlung ab 2016 ff. - umgesetzt. Insgesamt stehen in der EU-Förderperiode 2014 bis 2020, die bis 2022 verlängert wurde, voraussichtlich rund 108 Mio. EUR an EU-Mitteln aus dem Programm „PFEIL“ für die naturschutzgerechte Landbewirtschaftung im Rahmen der AUMNat zur Verfügung; zu den Landesmitteln siehe auch 683 14.

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EU) 2020/2220 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 mit Übergangsbestimmungen für Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) in den Jahren 2021 und 2022 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013, EU Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1307/2013 in Bezug auf Mittel und Anwendbarkeit in den Jahren 2021 und 2022 und der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 hinsichtlich der Mittel und der Aufteilung dieser Förderung in den Jahren 2021 und 2022;

Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (Amtsblatt der EU Nr. L 347 S. 487);

Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums von Niedersachsen und Bremen für eine Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums vom 26.05.2015 - CCI 2014DE06RDRP012 – www.pfeil.niedersachsen.de; Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Niedersächsische und Bremer Agrarumweltmaßnahmen (NiB-AUM), Gemeinsamer RdErl. d. ML/MU vom 15.07.2015 (Nds. MBl. 2015 S. 909), in der Fassung vom 01.03.2021 (Nds. MBl. 2021 S. 458).

**ERLÄUTERUNGEN**

**Noch zu 683 13**

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz*	719	738	763	903	1.300	1.300	1.300	1.300	1.300
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1.300	1.300	1.300	1.300	1.300

\* Es sind ausschließlich Landesmittel veranschlagt. Der Förderumfang erhöht sich durch die EU-Beteiligung. Die Veranschlagung der EU-Mittel erfolgt in den Sondervermögen 5152, 5153, 5155, 5156 und 5158.

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: Aus dem ELER ab 16.10.2006. Die EU-Förderung wurde ab dem Jahr 2000 aufgenommen.

Befristung:

Nein     Ja, bis 31.12.2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Erhaltung und Entwicklung von Dauergrünlandflächen in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Biosphärenreservaten, Natura 2000-Lebensräumen, Gebieten gem. Artikel 10 der Richtlinie 209/147/EG, Lebensräumen der in Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführten und der in Artikel 4 Abs. 2 dieser Richtlinie genannten Vogelarten. Die freiwilligen Leistungen bauen auf den in den jeweiligen Schutzbestimmungen festgelegten Nutzungsregelungen auf. Die Zielsetzung besteht darin, die Bestandssituation europa- oder landesweit gefährdeter Pflanzen- und Tierarten des Dauergrünlandes, insbesondere Natura-2000 Arten, auf Dauergrünlandstandorten nachhaltig zu verbessern. Niedersachsen kommt aufgrund seiner geographischen Lage und seiner spezifischen naturräumlichen Ausstattung eine herausragende Bedeutung zur Schaffung, Sicherung und Entwicklung von Dauergrünland als Standort und als Brut-, Rast- und Nahrungslebensraum seltener Pflanzen- bzw. Tierarten zu.

Zielgruppe: Bewirtschaftende Personen von Dauergrünlandflächen.

Die Verpflichtungsermächtigungen sind für mehrjährige Maßnahmen vorgesehen.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2022	1.152	—	—	1.152
2023	1.101	—	—	1.101
2024	1.069	—	400	1.469
2025	1.001	—	400 300	1.701
2026	—	—	400 300	700
2027 ff.	—	—	800 900	1.700
Summe	4.323	—	2.000 1.500	7.823

**Zu 683 14**

Gefördert werden im Rahmen von Bewilligungen an Eigentümerinnen und Eigentümer oder sonstige nutzungsberechtigte Personen

- freiwillige Leistungen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung von bestimmten Biotoptypen,
- die extensive Bewirtschaftung zur Bereitstellung von Nahrungsgrundlagen für nordische Gastvögel in besonderen Schutzgebieten der EU-Vogelschutzrichtlinie,
- Schutzmaßnahmen für Pflanzen- und Tierarten auf Ackerflächen

sowie sonstige naturschutzkonforme Wirtschaftsweisen in fachlich abgegrenzter Gebietskulisse mit besonderem Schutz- und Entwicklungspotenzial für den Arten- und Biotopschutz.

Die Mittel für Flächen innerhalb des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer und im Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalau

**ERLÄUTERUNGEN**

**Noch zu 683 14**

sind im Ansatz mit enthalten.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Fördermaßnahme „Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen des Naturschutzes (AUM-Nat)“ im Rahmen des ELER-Programms PFEIL. Die neuen AUM-Nat in Niedersachsen werden ab dem Verpflichtungsjahr 2015 - mit jährlicher Auszahlung ab 2016 ff. - umgesetzt. Insgesamt stehen in der EU-Förderperiode 2014 bis 2020, die bis 2022 verlängert wurde, voraussichtlich rund 108 Mio. EUR an EU-Mitteln aus dem Programm „PFEIL“ für die naturschutzgerechte Landbewirtschaftung im Rahmen der AUMNat zur Verfügung; zu den Landesmitteln siehe auch 683 13.

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EU) 2020/2220 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 mit Übergangsbestimmungen für Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) in den Jahren 2021 und 2022 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013, EU Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1307/2013 in Bezug auf Mittel und Anwendbarkeit in den Jahren 2021 und 2022 und der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 hinsichtlich der Mittel und der Aufteilung dieser Förderung in den Jahren 2021 und 2022 (Amtsblatt der EU Nr. L 437 S. 1); Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (Amtsblatt der EU Nr. L 347 S. 487); Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums von Niedersachsen und Bremen für eine Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums vom 26.05.2015 - CCI 2014DE06RDRP012 – <http://www.pfeil.niedersachsen.de/>; Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Niedersächsische und Bremer Agrarumweltmaßnahmen (NiB-AUM), Gemeinsamer RdErl. d. ML/MU vom 15.07.2015 (Nds. MBl. 2015 S. 909), in der Fassung vom 01.03.2021 (Nds. MBl. 2021 S. 458).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz*	2.841	2.984	2.886	3.133	3.550	2.250	2.550	3.550	3.550
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					3.550	2.250	2.550	3.550	3.550

\* Es sind ausschließlich Landesmittel veranschlagt. Der Förderumfang erhöht sich durch die EU-Beteiligung. Die Veranschlagung der EU-Mittel erfolgt in den Sondervermögen 5152, 5153, 5155, 5156 und 5158.

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: Aus dem ELER ab 16.10.2006. Die EU-Förderung wurde ab dem Jahr 2000 aufgenommen.

Befristung:

Nein     Ja, bis 31.12.2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

**ERLÄUTERUNGEN**

**Noch zu 683 14**

Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen, die mit dem Schutz und der Verbesserung der Umwelt, der Landschaft und ihrer Merkmale, der natürlichen Ressourcen, der Böden und der genetischen Vielfalt vereinbar ist, Erhaltung der Landschaft und historischer Merkmale auf landwirtschaftlichen Flächen. Die Zielsetzung besteht darin, die Bestandssituation europa- oder landesweit gefährdeter Pflanzen- und Tierarten, insbesondere Natura 2000-Arten, nachhaltig zu verbessern.

Zielgruppe: Bewirtschaftende Personen landwirtschaftlicher Flächen.

Für denselben Zweck sind an folgender weiterer Stelle des Landeshaushalts Mittel veranschlagt: Kapitel 1520 TGr. 74.

Die Verpflichtungsermächtigungen sind für mehrjährige Maßnahmen vorgesehen.

Ein Teil der hier eingegangenen Belastungen aus Vorjahren wird künftig auch aus Mitteln bei TGr. 74 gedeckt.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2022	2.398	—	—	2.398
2023	2.749	—	—	2.749
2024	2.737	—	500	3.237
2025	2.497	—	500 300	3.297
2026	—	—	500 300	800
2027 ff.	—	—	1.000 900	1.900
Summe	10.381	—	2.500 1.500	14.381

**Zu 683 16**

Niedersachsen besitzt aufgrund seiner geographischen Lage und seiner spezifischen naturräumlichen Ausstattung eine herausragende internationale Bedeutung als Rast- und Überwinterungsgebiet für zahlreiche nordische Gänsearten. Daraus resultierend besteht eine internationale Schutzverpflichtung für diese Arten. Gefördert werden Ertragsseinbußen und Mehraufwände, die durch die Bereitstellung von Äsungs- und Ruheflächen für nordische Gänse und in diesem Zusammenhang auftretende Fraßschäden auf Ackerflächen entstehen.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Sicherung von Äsungsflächen für überwinternde nordische Gastvögel im Ackerbereich

Rechtliche Grundlage:

Die Zielsetzung wird verfolgt in Umsetzung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. EG Nr. L 103 vom 25. 4. 1979 S. 1, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29. 7. 1997, ABl. EG Nr. L 223 vom 13. 8. 1997 S. 9. Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Minderung von durch Rastspitzen nordischer Gastvögeln verursachten Ertragsseinbußen auf landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen (Billigkeitsrichtlinie noGa-Acker), RdErl. d. MU v. 09.01.2019 (Nds. MBl. S. 621), zuletzt geändert durch RdErl. vom 21.10.2020 (Nds. MBl. 2020 Nr. 52, S. 1280).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz	55	151	461	115	400	200	200	200	200
Korrespondierende Einnahmen aus EU*									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					400	200	200	200	200

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2016

ERLÄUTERUNGEN

**Noch zu 683 16**

Befristung:

Nein  Ja, bis 2022

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung der Bereitstellung von störungsarmen Rast- und Nahrungsflächen für durchziehende und überwinternde nordische Gastvögel. Die freiwilligen Leistungen bauen in den bereits hoheitlich gesicherten Gebieten auf den jeweiligen Schutzbestimmungen auf. Die Zielsetzung besteht darin, die Bestandssituation der nordischen Gänsearten nachhaltig zu sichern und zu verbessern.

Zielgruppe: Bewirtschaftende Personen von Ackerflächen.

**Zu 683 17**

Niedersachsen besitzt aufgrund seiner geographischen Lage und seiner spezifischen naturräumlichen Ausstattung eine herausragende nationale und internationale Bedeutung für die Brutbestände von Wiesenvogelarten. Veranschlagt sind Mittel für Artenschutzmaßnahmen für stark rückläufige Wiesenvogelarten (z.B. Kiebitz, Uferschnepfe). Die auf freiwilliger Basis von den bewirtschaftenden Personen praktizierten Maßnahmen zielen darauf ab, Gelege und Küken vor landwirtschaftlich bedingten Verlusten zu schützen.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Gelege- und Kükenschutzmaßnahmen für Wiesenvögel

Rechtliche Grundlage:

Die Zielsetzung wird verfolgt in Umsetzung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. EG Nr. L 103 vom 25. 4. 1979 S. 1, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29. 7. 1997, ABl. EG Nr. L 223 vom 13. 8. 1997 S. 9

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz	166	146	128	314	253	334	334	334	334
Korrespondierende Einnahmen aus EU*									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					253	334	334	334	334

Empfänger:

Unternehmen  Vereine/Verbände  Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen  Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe  Projektförderung  Institutionelle Förderung  Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2016

Befristung:

Nein  Ja, bis 2023.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Schutzmaßnahmen für Gelege und Küken von Wiesenvogelarten (z.B. Kiebitz, Uferschnepfe) auf Dauergrünland und Ackerflächen in EU-Vogelschutzgebieten und sonstigen Schwerpunkträumen dieser Arten. Die freiwilligen Leistungen bauen in den bereits hoheitlich gesicherten Gebieten auf den jeweiligen Schutzbestimmungen auf. Die Zielsetzung besteht darin, die Bestandssituation von europa- oder landesweit gefährdeten Wiesenvogelarten nachhaltig zu verbessern.

Zielgruppe: Bewirtschaftende Personen.

Die Verpflichtungsermächtigungen sind für mehrjährige Vereinbarungen mit bewirtschaftenden Personen vorgesehen.

**ERLÄUTERUNGEN**

**Noch zu 683 17**

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2022	196	—	—	196
2023	196	—	81	277
2024	—	—	41	297
2025	—	—	41	297
2026	—	—	41	297
2027 ff.	—	—	41	57
Summe	392	—	245	1.421
			784	

**Zu 683 18**

Niedersachsen besitzt aufgrund seiner geographischen Lage und seiner spezifischen naturräumlichen Ausstattung eine herausragende internationale Bedeutung als Rast- und Überwinterungsgebiet für zahlreiche nordische Gänsearten. Daraus resultierend besteht eine internationale Schutzverpflichtung für diese Arten. Das Land hat in Zusammenarbeit mit der Nds. Landwirtschaftskammer ein Rastspitzenmodell auf Grünlandflächen bezüglich Ertragseinbußen und Mehraufwände, die durch die Bereitstellung von Äsungs- und Ruheflächen für nordische Gänse und in diesem Zusammenhang auftretende Fraßschäden auf Grünlandflächen entwickelt. Zur Erprobung dieses entwickelten Modells wird eine Pilotphase in einem begrenzten Gebiet durchgeführt. Im Rahmen der Erprobung ist beabsichtigt, aus den veranschlagten Mitteln Zahlungen an betroffene Bewirtschaftende zu leisten.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Sicherung von Äsungsflächen für überwinternde nordische Gastvögel auf Grünland

Rechtliche Grundlage:

Die Zielsetzung wird verfolgt in Umsetzung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. EG Nr. L 103 vom 25. 4. 1979 S. 1, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29. 7. 1997, ABl. EG Nr. L 223 vom 13. 8. 1997 S. 9.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz			30	100	200	400	400	400	400
Korrespondierende Einnahmen aus EU*									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					200	400	400	400	400

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2019

Befristung:

Nein     Ja, bis 2022.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung der Bereitstellung von störungsarmen Rast- und Nahrungsflächen für durchziehende und überwinternde nordische Gastvögel. Die freiwilligen Leistungen bauen in den bereits hoheitlich gesicherten Gebieten auf den jeweiligen Schutzbestimmungen auf. Die Zielsetzung besteht darin, die Bestandssituation der nordischen Gänsearten nachhaltig zu sichern und zu verbessern.

Zielgruppe: Bewirtschaftende Personen von Grünlandflächen



---

**ERLÄUTERUNGEN**

---

**Zu 685 01**

Im Rahmen des Niedersächsischen Weges wird durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK) eine erweiterte Beratung zum Biotop- und Artenschutz in der Agrarlandschaft aufgebaut. Ziel ist es, die Beratung bis 2025 flächendeckend einzurichten. Mit dem Mittelansatz sollen in der Pilot- und Aufbauphase die durch die LWK eingerichteten regionalen Beratungsstellen unterstützt und ergänzt werden.

**Zu 981 10**

Abführung an die Ämter für regionale Landesentwicklung (Domänenverwaltung) für die Verwaltung von für Naturschutzzwecke erworbene oder genutzte landeseigene Flächen. Bis einschließlich 2018 war der Ansatz bei Kapitel 555 Titel 682 10 ausgebracht.

**Einzelplan 15** Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz  
**Kapitel 1520** Naturschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
981 11-2	891	Abführung an 09 31 - 381 15	—	508	506	504	467
981 12-0	891	Abführung an 1321 - 381 15	—	2	2	—	—
<b>Titelgruppe(n)</b>							
<b>TGr. 61</b>		<b>Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege aus der Spielbankabgabe Übertragbar.</b> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i> <i>In Höhe des Ansatzes handelt es sich um zweckgebundene Mittel im Sinne der VV Nr. 1.2 zu § 8 LHO.</i>	(700) (3.750) (1.000)	(1.055)	(1.055)	(1.055)	(981)
429 61-4	332	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	—
547 61-7	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	6	6	6	22
633 61-0	332	Sonstige Zuweisungen und Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
682 61-1	332	Erstattungen an den NLWKN	700 1.125 1.000	422	422	422	259
683 61-8	332	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	—	—	—	—	—
684 61-4	332	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Naturschutzeinrichtungen	— 2.625	525	525	525	699
686 61-7	332	Zuschüsse an Sonstige	—	—	—	—	—
883 61-7	332	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
891 61-0	332	Erstattungen an den NLWKN für Investitionen	—	—	—	—	—
893 61-2	332	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland	—	102	102	102	—
<b>TGr. 62</b>		<b>Naturschutzmaßnahmen zum Schutz der Gewässer und des Wasserhaushalts Übertragbar.</b> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 1554-232 63, 1556-099 10, 1556-119 11, 1556-359 10 und 1556-359 11.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 683 13.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(150) (150) (11.500)	(1.971)	(2.747)	(3.294)	(1.782)
429 62-2	332	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	45	45	—	64
547 62-5	623	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	44	44	44	37
633 62-9	623	Zuweisungen an Gemeinden (GV)	—	148	148	148	88
682 62-0	623	Erstattungen an den NLWKN	—	—	—	—	12

ERLÄUTERUNGEN

**Zu 981 11**

Abführung an die Ämter für regionale Landesentwicklung (Moorverwaltung) für die Verwaltung von für Naturschutzzwecke erworbene oder genutzte landeseigene Flächen. Bis einschließlich 2018 war der Ansatz bei Kapitel 555 Titel 682 10 ausgebracht.

**Zu 981 12**

Abführung der für dieses Kapitel ermittelten Nutzungsentgelte für Liegenschaften des Landes an den Einzelplan 13.

**Zu Titelgruppe 61**

Zur Verwendung des Landesanteils an dem Aufkommen der Spielbankabgabe gem. § 4 Abs. 1 des Nieders. Spielbankengesetzes vom 16. 12.2004 (Nds. GVBl. S. 605). Veranschlagt ist der Anteil für den Geschäftsbereich des MU aus der Spielbankabgabe zur Landschaftspflege entsprechend der Landtagsentschließung vom 05.07.1973 - LT-Drucksache 7/2077. Der letzte Satz in dem \*\*\* Haushaltsvermerk dient zur Klarstellung der Zweckbindung gem. dieser Landtagsentschließung.

Es sollen vornehmlich

- spezielle Maßnahmen zur Förderung von Pflanzen und Tieren bedrohter Arten,
- die Unterstützung von Betreuungsstationen für verletzte, kranke, beschlagnahmte und eingezogene Tiere,
- Planungen und Maßnahmen mit Vorbildfunktion für die Erhaltung und Wiederherstellung eines Biotopverbundsystems,
- Maßnahmen mit beispielhaftem Charakter und für Lebensräume von Tieren und Pflanzen stark gefährdeter Arten gemäß den Roten Listen gefördert werden.

Für denselben Zweck sind an folgenden weiteren Stellen des Landeshaushalts Mittel veranschlagt: Kapitel 1520 TGr. 65, 67/70, Kapitel 1525 TGr. 63, Kapitel 1526 TGr. 61, 62.

**Zu 547 61**

Mit den Mitteln sollen Werkverträge für spezielle Artenschutzmaßnahmen abgeschlossen werden.

**Zu 682 61**

Erstattung der notwendigen Mittel an den Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz für spezielle Artenschutzmaßnahmen. Die Verpflichtungsermächtigung ist für mehrjährige Projekte zum Artenschutz, insbesondere im Rahmen des Bundesprogramms Biologische Vielfalt vorgesehen.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2022	197	200	—	397
2023	181	200	225	606
2024	66	200	225 100	591
2025	65	200	225 100	590
2026	—	200	225 100	525
2027 ff.	—	—	225 400	625
Summe	509	1.000	1.125 700	3.334

**Zu 684 61**

Veranschlagt sind die Mittel für staatlich anerkannte Betreuungsstationen i. S. des § 45 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (s.u.).

Die staatlich anerkannten Betreuungsstationen leisten einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung der Biologischen Vielfalt in Niedersachsen. Mit den Grundsätzen zur Förderung staatlich anerkannter Betreuungsstationen in Niedersachsen vom 01.01.2009 (zuletzt geändert am 20.12.2017) ist eine grundlegende Neuregelung für diesen Zuwendungsbereich erarbeitet worden, die unter Berücksichtigung der haushaltsrechtlichen Vorgaben eine am Gleichbehandlungsgrundsatz orientierte Förderpraxis für das (historisch bedingt) sehr heterogene Netz staatlich anerkannter Betreuungsstationen ermöglicht und deren ehrenamtliches Engagement stärkt. Die Höhe des jährlichen Förderbetrages berücksichtigt die individuellen Besonderheiten der einzelnen Betreuungsstationen (wie das Aufgaben- und Artenspektrum, die Infrastruktur und die Aufnahmekapazitäten) ebenso wie deren Entwicklungspotenziale und den Stellenwert der Einrichtung für die Erhaltung eines flächendeckenden und funktionalen Betreuungsnetzes.

Die jährlichen Förderbeträge sind nach Kategorien gestaffelt und umfassen eine Spanne von 3.000 EUR für kleinste Betreuungsstationen bis zu 142.000 EUR für die größten Betreuungsstationen (Leiferde und Sachsenhagen).

Die aktuellen Verträge haben eine Laufzeit bis zum 31.12.2022. Mit der Inanspruchnahme der im Jahr 2022 veranschlagten Verpflichtungsermächtigung ist eine Fortsetzung der Finanzierung der staatliche anerkannten Betreuungsstationen in Niedersachsen für die Jahre 2023 bis 2027 beabsichtigt.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung staatlich anerkannter Betreuungsstationen in Niedersachsen

Rechtliche Grundlage:

Artikel 16 Abs. 3 der Verordnung der EG Nr. 338/1997 (Amtsblatt der EG. Nr. L 61 vom 3. 3. 1997, S. 1) §§ 39ff, insbesondere § 45 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz vom 25.03.2002 (BGBl. I, S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542);

**ERLÄUTERUNGEN**

**Noch zu 684 61**

Grundsätze zur Förderung staatlich anerkannter Betreuungsstationen in Niedersachsen vom 01.01.2009, zuletzt geändert am 20.12.2017. Mehrjährige Vereinbarungen zwischen dem Land Niedersachsen und den Betreibenden staatlich anerkannter Betreuungsstationen.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz	513	542	647	700	525	525	525	525	525
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					525	525	525	525	525

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1988, Dauerförderung zur Erfüllung von Verpflichtungen aufgrund bundes- und EU-rechtlicher Vorschriften durch das Land.

Befristung:

Nein     Ja

Die Verpflichtung, wild lebende Tiere nach Maßgabe der europa-, bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen zu schützen und Stellen einzurichten, bei denen kranke, verletzte und hilflos aufgefundene Wildtiere abgegeben und gepflegt werden können, ist dauerhaft zu erfüllen.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Da das Land Niedersachsen keine eigenen Betreuungsstationen unterhält, besteht seitens des Landes ein erhebliches Interesse an dem Aufbau und der Erhaltung eines flächendeckenden und funktionalen Netzes freiwilliger / privater staatlich anerkannter Betreuungsstationen im Sinne des § 45 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz. Zuwendungsverträge mit den Betreibenden staatlich anerkannter Betreuungsstationen werden jeweils befristet mit einer Laufzeit bis zu fünf Jahren abgeschlossen.

Förderzweck:

- Schutz der in Niedersachsen wild lebenden oder von Amts wegen eingezogenen und beschlagnahmten Vogel- sowie anderen Tierarten
- Aufbau und Erhalt eines landesweiten und funktionalen Netzes an Betreuungsstationen in Niedersachsen für die Aufnahme, Unterbringung und Pflege hilfloser, verletzter und kranker Wildtiere sowie
- Stärkung des ehrenamtlichen Engagements im Interesse der Erhaltung der Biologischen Vielfalt und im Interesse des Schutzes gefährdeter Tierarten.

Zielgruppe: Vereine, Verbände und Privatpersonen als Betreibende staatlich anerkannter Betreuungsstationen nach § 45 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2022	522	—	—	522
2023	—	—	525	525
2024	—	—	525	525
2025	—	—	525	525
2026	—	—	525	525
2027 ff.	—	—	525	525
Summe	522	—	2.625	3.147

**Zu 893 61**

Landesanteil für das LIFE-Projekt „BOVAR - Management der Gelbbauchunke und anderer Amphibienarten dynamischer Lebensräume“. Der NABU Landesverband Niedersachsen ist Projektträger des beantragten Vorhabens. Projektpartner sind der Trägerverein Biologischer

**ERLÄUTERUNGEN**

**Noch zu 893 61**

Schulgarten e.V. in Hildesheim, die Arbeitsgemeinschaft Biologischer Umweltschutz im Kreis Soest e.V., die NABU-Naturschutzstation Aachen e.V. und Stichting IKL aus der Provinz Limburg in den Niederlanden. Das Projekt ist auf 8 Jahre angelegt. Das Finanzvolumen des Gesamtvorhabens beträgt 4,65 Mio. EUR. Die EU finanziert knapp 2,8 Mio. EUR, der Landesanteil beträgt insgesamt 822.000 EUR. In 35 Projektgebieten (davon 21 in Niedersachsen, 10 in Nordrhein-Westfalen und 4 in den Niederlanden) wird ab 2018 gearbeitet.

Umweltbildung und Wissenschaft (Genetik, Monitoring und Wiederansiedlung) bilden einen weiteren Schwerpunkt. Das Vorhaben hat das Ziel, in den Projektgebieten einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Erhaltungszustände der Zielarten Gelbbauchunke, Geburtshelferkröte, Kreuzkröte und Kammmolch zu leisten und das Wissen in der Bevölkerung um diese Arten und ihre Schutzwürdigkeit zu erhöhen.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Fördermaßnahmen im Rahmen des Programms der EU für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE)

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EU) 2021/783 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Einrichtung des Programms für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 (Amtsblatt der EU Nr. L 172 S. 53)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz*					102	102	102	102	102
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					102	102	102	102	102

\* Es sind ausschließlich Landesmittel veranschlagt. Der Förderumfang erhöht sich durch die EU-Beteiligung. Die Veranschlagung der EU-Mittel für das Förderprogramm LIFE erfolgt in dem Sondervermögen 5154.

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2014

Befristung:

Nein     Ja, bis 2027

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Erforderliche Landeskofinanzierung des von der EU-Kommission ausgewählten LIFE-Projekt „BOVAR - Management der Gelbbauchunke und anderer Amphibienarten dynamischer Lebensräume“.

Zielgruppe: öffentliche und private Institutionen

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2022	102	—	—	102
2023	102	—	—	102
2024	102	—	—	102
2025	106	—	—	106
2026	—	—	—	—
2027 ff.	—	—	—	—
Summe	412	—	—	412

**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu Titelgruppe 62**

Die Naturschutzprogramme (bzw. Aktionsprogramme des Naturschutzes) dienen insbesondere der Umsetzung der Inhalte der Niedersächsischen Naturschutzstrategie und des in Überarbeitung befindlichen Landschaftsprogramms. Bislang sind die Programme Niedersächsische Gewässerlandschaften und Niedersächsische Moorlandschaften aufgestellt worden.

Die Mittel werden insbesondere zur Kofinanzierung von LIFE-Projekten (siehe Erläuterungen zu den Titeln 761 62 und 891 62) eingesetzt. Zur Umsetzung der Aktionsprogramme des Naturschutzes (z.B. Gewässerlandschaften) können die Mittel auch im Bereich der Großschutzgebiete verwendet werden.

Für denselben Zweck sind an folgenden weiteren Stellen des Landeshaushalts Mittel veranschlagt: Kapitel 1520 TGr. 64, 76, 77 und 78.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Fördermaßnahmen im Rahmen des Programms der EU für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE)

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EU) 2021/783 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Einrichtung des Programms für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 (Amtsblatt der EU Nr. L 172 S. 53)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz*	394	1.644	1.270	1.312	2.604	2.248	1.472	2.257	1.458
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					2.604	2.248	1.472	2.257	1.458

\* Es sind ausschließlich Landesmittel der Titel 761 62 und 891 62 berücksichtigt (siehe auch Erläuterungen zu diesen Titeln). Der Förderumfang erhöht sich durch die EU-Beteiligung. Die Veranschlagung der EU-Mittel für das Förderprogramm LIFE erfolgt im Sondervermögen 5154.

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2014

Befristung:

Nein     Ja, bis 2027

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zielgruppe:

öffentliche und private Institutionen

**Zu 429 62**

Fortsetzung der Finanzierung einer Beschäftigungsmöglichkeit beim NLWKN zur Umsetzung des Flächentauschs in den Raddetälern.

**Zu 547 62**

Zahlungen an die Ostfriesische Landschaft und die Oldenburgischen Landschaft im Rahmen von Werkverträgen zur Wallheckenpflege.

**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu 633 62**

Der Ansatz enthält 60.000 EUR für eine Verwaltungsvereinbarung mit dem Landkreis Stade zur Beschäftigung eines Naturschutzwartes sowie 88.000 EUR für eine Verwaltungsvereinbarung mit dem Landkreis Celle zur Pflege der Teiche und Teichanlagen im NSG Meißendorfer Teiche / Bannetzer Moor. Beide Vereinbarungen haben eine Laufzeit von 2021 bis 2025.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2022	148	—	—	148
2023	148	—	—	148
2024	148	—	—	148
2025	148	—	—	148
2026	—	—	—	—
2027 ff.	—	—	—	—
Summe	592	—	—	592

**Einzelplan 15** Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz  
**Kapitel 1520** Naturschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
684 62-2	623	Zuschüsse für Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung von Wallhecken	—	—	—	—	—
686 62-5	623	Zuweisungen an Sonstige	—	—	—	—	85
761 62-7	623	Investive Maßnahmen auf landeseigenen Flächen	—	135	125	100	—
821 62-0	623	Landeseigener Erwerb von bebauten Grundstücken	—	—	—	—	184
822 62-6	623	Landeseigener Erwerb von unbebauten Grundstücken	150 150 500	250	250	486	—
883 62-5	623	Zuweisungen für den Grunderwerb und andere Investitionen an Gemeinden (GV)	—	12	12	12	—
891 62-8	623	Erstattungen für Investitionen an den NLWKN	— — 11.000	1.337	2.123	2.504	1.312
893 62-0	623	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	—	—	—	—	—
<b>TGr. 63</b>		<b>Landschaftspflege und Gebietsmanagement</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 1554-232 63, 1556-099 10, 1556-119 11, 1556-359 10 und 1556-359 11.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 683 13.</i>	(1.400) (500) (500)	(2.500)	(500)	(500)	(265)
547 63-3	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	138
633 63-7	332	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	20
683 63-4	332	Zuschüsse an private Unternehmen	—	—	—	—	—
684 63-0	332	Zuschüsse an soziale oder ähnliche Einrichtungen	—	—	—	—	90
686 63-3	332	Zuschüsse an Sonstige	1.400 500 500	2.500	500	500	17
<b>TGr. 64</b>		<b>Aufwertung des niedersächsischen Natur- und Kulturerbes und Sicherung der biologischen Vielfalt</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 1554-232 63, 1556-099 10, 1556-119 11, 1556-359 10 und 1556-359 11.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 683 13.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(2.100) (2.100) (—)	(2.300)	(2.300)	(2.300)	(1.059)
684 64-9	332	Zuschüsse an soziale oder ähnliche Einrichtungen (ohne öffentliche Einrichtungen)	—	—	—	—	—
686 64-1	332	Zuschüsse an Sonstige	2.100 2.100 —	2.300	2.300	2.300	1.059

ERLÄUTERUNGEN

**Zu 761 62**

Die Mittel sind für das LIFE-Projekt „Revitalisierungsmaßnahmen von Auenlandschaften für die Rotbauchunke, den Laubfrosch und den Kammolch“ des NABU mit einer Laufzeit von 2016 bis 2023 veranschlagt. Die EU fördert das Projekt mit über zwei Millionen EUR bei einer Gesamtprojektsumme von über 3,4 Millionen EUR. Der Landesanteil beträgt insgesamt 860.000 EUR. Ziel des Projekts ist die Erhöhung der Populationsgröße von den drei Amphibienarten der Anhänge II und IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: Rotbauchunke, Europäischer Laubfrosch und Kammolch und weiterer gefährdeter Tier- und Pflanzenarten in 11 Projektgebieten im mittleren und östlichen Niedersachsen durch Neuanlage und Sanierung von 300 Laichgewässern, Landlebensräumen und Winterquartieren. Dadurch soll auch der Zusammenhang der Schutzgebiete sowie die Verbindung zwischen den Populationen verbessert und die Wiederbesiedlung von wiederhergestellten Lebensräumen durch die Zielarten ermöglicht werden.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2022	125	—	—	125
2023	135	—	—	135
2024	—	—	—	—
2025	—	—	—	—
2026	—	—	—	—
2027 ff.	—	—	—	—
Summe	260	—	—	260

**Zu 822 62**

Für notwendige Ankäufe, auch im Rahmen von Vorkaufsrechten.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2022	—	100	—	100
2023	—	100	50	150
2024	—	100	50	200
2025	—	100	50	200
2026	—	100	50	150
2027 ff.	—	—	—	—
Summe	—	500	150	800

**Zu 891 62**

Der Ansatz ist für die folgenden LIFE+-Projekte des Landes Niedersachsen vorgesehen:

a) Landesanteil für das LIFE+-Projekt „Wiedervernässung und Grünlandextensivierung für Wachtelkönig und Uferschnepfe in Niedersachsen“ mit einer Laufzeit von 2011 bis 2022. Die Gesamtsumme des Projekts beträgt 22,3 Mio. EUR, der anteilige Landesmittelbedarf beläuft sich auf 6,35 Mio. EUR. Zur Erreichung des Projektziels stellt das Land darüber hinaus Mittel aus Ersatzzahlungen in Höhe von 2,4 Mio. EUR zur Verfügung. Die notwendigen EU-Mittel in Höhe von 13,38 Mio. EUR sind im Sondervermögen 5154 veranschlagt. Ziel des Projektes ist die Erhaltung und ggf. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes und die Aufrechterhaltung und ggf. Wiederherstellung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population sowie des Verbreitungsgebietes der höchst prioritären Brutvogelarten mit Bindung an den Lebensraum (Feucht-)Grünland.

b) Landesanteil für das LIFE+-Projekt „Hannoversche Moorgeest“ mit einer Laufzeit von 2012 bis 2023. Die Gesamtsumme des Projekts beträgt 11,39 Mio. EUR, der anteilige Landesmittelbedarf beläuft sich auf 2,28 Mio. EUR, die infolge von Kostensteigerungen beim Landerwerb und bei den Baumaßnahmen auf 5,25 Mio. EUR aufgestockt wurden. Die Region Hannover beteiligt sich in Höhe von 1,0 Mio. EUR. Die notwendigen EU-Mittel in Höhe von 8,54 Mio. EUR sind im Sondervermögen 5154 veranschlagt. Ziel des Projektes ist die Wiedervernässung von vier Mooren (Helstorfer, Otternhagener, Schwarzes und Bissendorfer Moor) durch Rückbau von Entwässerungsgräben und Errichtung von speziellen Dammbauten (Ringwälle) aus Torf, um den gestörten Wasserhaushalt zu regenerieren. Die angestrebte ganzjährige Anhebung des Wasserstandes im Torfkörper ist die wichtigste Voraussetzung für den Erhalt, die Ansiedlung und Ausbreitung hochmoortypischer Tier- und Pflanzenarten. Die Mittel können auch zur Finanzierung von Billigkeitszahlungen im Zusammenhang mit entkusselten Flächen eingesetzt werden.

c) Landesanteil für das LIFE-IP-Projekt "GrassBirdsHabitats" mit einer Laufzeit von 2021 bis 2030. Die Gesamtsumme des Projekts beträgt 27,06 Mio. EUR, der anteilige Landesmittelbedarf beläuft sich auf 12 Mio. EUR. Das neu beantragte Projekt hat zum Ziel, den Wiesenvogelschutz bis zum Jahr 2030 in Niedersachsen, in der niederländischen Provinz Friesland und in den westafrikanischen Überwinterungsgebiete

ERLÄUTERUNGEN

**Noch zu 891 62**

ten der Wiesenvögel voranzubringen. Es sollen u. a. auch Konzepte erarbeitet werden, wie landwirtschaftliche Betriebe, die den Wiesenvogel-schutz unterstützen, auskömmlich wirtschaften können. Dabei kann „LIFE IP GrassBirdHabitats“ an die Erfolge des Projektes „Wachtelkönig & Uferschnepfe“ anknüpfen, das erst kürzlich von BMU und BfN als Projekt der UN-Dekade „Biologische Vielfalt“ ausgezeichnet worden ist.

Der Ansatz ist im Wirtschaftsplan des NLWKN berücksichtigt (siehe Anlage zu Kap. 15 55, Finanzplan, Pos. 1.5.2).  
Siehe auch Erläuterungen zum Sondervermögen 5154.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2022	200	150	—	350
2023	200	800	—	1.000
2024	—	1.000	—	1.000
2025	—	1.500	—	1.500
2026	—	1.500	—	1.500
2027 ff.	—	6.050	—	6.050
Summe	400	11.000	—	11.400

**Zu Titelgruppe 63**

Die veranschlagten Landesmittel sind zur Kofinanzierung von ELER-Mitteln im Rahmen des Programms PFEIL für Projekte der Landschaftspflege und des Gebietsmanagements vorgesehen. In der Förderperiode 2014 bis 2020, die bis 2022 verlängert wurde, stehen insgesamt voraussichtlich 9,19 Mio. EUR an EU-Mitteln für diesen Förderbereich in Niedersachsen zur Verfügung.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Fördermaßnahme „Landschaftspflege und Gebietsmanagement (LaGe)“ im Rahmen des ELER-Programms PFEIL

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EU) 2020/2220 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.12.2020 mit Übergangsbestimmungen für Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) in den Jahren 2021 und 2022 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013, EU Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1307/2013 in Bezug auf Mittel und Anwendbarkeit in den Jahren 2021 und 2022 und der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 hinsichtlich der Mittel und der Aufteilung dieser Förderung in den Jahren 2021 und 2022 (Amtsblatt der EU Nr. L 437 S. 1);

Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (Amtsblatt der EU Nr. L 347 S. 487);

Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums von Niedersachsen und Bremen für eine Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums vom 26.05.2015 - CCI 2014DE06RDRP012 – www.pfeil.niedersachsen.de;

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Zusammenarbeit in der Landschaftspflege und dem Gebietsmanagement in Niedersachsen und Bremen (Richtlinie Landschaftspflege und Gebietsmanagement – RL LaGe) vom 24.11.2015 (Nds. MBl. S. 1550), geändert durch RdErl. vom 14.04.2021, Nds. MBl. S. 604.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz*	18	178	177	265	500	500	2.500	4.650	4.650
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					500	500	2.500	4.650	4.650

\* Es sind ausschließlich Landesmittel veranschlagt. Der Förderumfang erhöht sich durch die EU-Beteiligung. Die Veranschlagung der EU-Mittel erfolgt in den Sondervermögen 5152, 5153, 5155 und 5156.

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

**ERLÄUTERUNGEN**

**Noch zu Titelgruppe 63**

[ ] Gesetzliche Finanzhilfe [ x ] Projektförderung [ ] Institutionelle Förderung [ ] Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2015

Befristung:

[ ] Nein [ x ] Ja, 31.12.2024

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die Förderung dient der Zusammenarbeit von verschiedenen Agierenden im ländlichen Raum, der Effizienzsteigerung der angebotenen Fördermaßnahmen und der kooperativen Steuerung der Maßnahmenumsetzung. Dadurch verbessern sich die Chancen für den Erhalt schützwürdiger Kulturlandschaften. Gefördert werden außerdem der Aufbau von Netzwerken zur Förderung der Landschaftspflege, Naturschutzstationen, Weideagenturen oder ähnliche Einrichtungen, in denen Landwirtschaft Betreibende, Kommunen und/oder Naturschutzverbände freiwillig und gleichberechtigt im Interesse der Landschaftspflege und des Naturschutzes zusammenarbeiten, sowie kooperative Ansätze für das Management von Schutzgebieten bzw. Schutzgebietssystemen.

Zielgruppe:

Zusammenschlüsse mehrerer Akteurinnen und Akteure im ländlichen Raum, wie z.B. Naturschutzverbände, untere Naturschutzbehörden, NLWKN, Großschutzgebietsverwaltungen, Träger der Naturparke, Landschaftspflegeeinrichtungen.

**Zu 686 63**

Die Verpflichtungsermächtigung ist für mehrjährige Maßnahmen vorgesehen.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2022	19	200	—	219
2023	—	150	500	650
2024	—	150	—	650
2025	—	—	900	900
2026	—	—	—	—
2027 ff.	—	—	—	—
Summe	19	500	1.400	2.419

**Zu Titelgruppe 64**

Die Mittel werden zur Kofinanzierung von EFRE-Mitteln zur Förderung von Projekten der Richtlinie „Landschaftswerte“ eingesetzt, die einen Beitrag zu einer naturschutzgerechten Regionalentwicklung leisten. Zusätzlich zu den veranschlagten Landesmitteln stehen in der Förderperiode 2014 bis 2020 insgesamt voraussichtlich rund 43 Mio. EUR an EFRE-Mitteln zur Verfügung.

Für denselben Zweck sind an folgenden weiteren Stellen des Landeshaushalts Mittel veranschlagt: Kapitel 1520 TGr. 62, 76, 77 und 78.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Landschaftswerte

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (Amtsblatt der EU Nr. L 347 S. 289);

Niedersächsisches fonds- und zielgebietsübergreifendes Operationelles Programm für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und den Europäischen Sozialfonds (ESF) – Multifondsprogramm – für die EU-Strukturfondsförderperiode 2014–2020 vom 12.02.2015 - CCI 2014DE16M2OP001;

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Aufwertung des niedersächsischen Natur- und Kulturerbes sowie für die Sicherung der biologischen Vielfalt (Richtlinie Landschaftswerte) vom 02.12.2015 (Nds. MBl. S. 1512), zuletzt geändert durch Erl. vom 14.06.2021 (Nds. MBl. 2021, S. 1108) .

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:



ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 64

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz*	119	621	1.010	1.060	2.300	2.300	2.300	2.300	2.300
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					2.300	2.300	2.300	2.300	2.300

\* Es sind ausschließlich Landesmittel veranschlagt. Der Förderumfang erhöht sich durch die EU-Beteiligung. Die Veranschlagung der EU-Mittel erfolgt in dem Sondervermögen 5086.

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2015

Befristung:

Nein     Ja, bis 31.12.2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Mit der Förderung wird ein Beitrag zu einer naturbezogenen nachhaltigen Regionalentwicklung geleistet, indem die geförderten Projekte die Entwicklung der geschützten Natur und Landschaft positiv beeinflussen und gleichzeitig in den benachteiligten Gebieten durch Schaffung von Erwerbsmöglichkeiten zur Verbesserung der Lebensverhältnisse beitragen. Neben den nationalen Naturlandschaften im engeren Sinn sollen potenziell auch Natura 2000-Gebiete und Schutzgebietssysteme wie das „Grüne Band“ Zielgebiete der Förderung sein. Gefördert wird u. a. auf der Grundlage von regionalen Entwicklungskonzepten, regionalen Handlungsstrategien oder Biosphärenreservats- oder Naturparkplänen.

Zielgruppe:

Großschutzgebietsverwaltungen des Landes Niedersachsen, kommunale Gebietskörperschaften, Träger der Naturparke, Stiftungen, Vereine, Verbände.

**Zu 686 64**

Die Verpflichtungsermächtigung ist für mehrjährige Projekte vorgesehen.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2022	291	—	—	291
2023	—	—	1.000	1.000
2024	—	—	500 1.000	1.500
2025	—	—	300 500	800
2026	—	—	200 300	500
2027 ff.	—	—	100 300	400
Summe	291	—	2.100 2.100	4.491

**Einzelplan 15** Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz  
**Kapitel 1520** Naturschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>TGr. 65</b>		<b>Kartierungen, Bestandserfassungen und Monitoring auf Grund europäischer und landesbezogener Verpflichtungen und Erfordernisse</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 1554-232 63, 1556-099 10, 1556-119 11, 1556-359 10 und 1556-359 11.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 683 13.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(750) (750) (500)	(2.410)	(2.410)	(2.410)	(2.247)
517 65-3	332	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	—	—	—	—	—
682 65-4	332	Erstattungen an den NLWKN und das LAVES für Bestandserfassungen	750 750 500	2.410	2.410	2.410	2.247
<b>TGr. 67/70</b>		<b>Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Naturschutz und Maßnahmen zur Erhaltung der Biologischen Vielfalt</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 1554-232 63, 1556-099 10, 1556-119 11, 1556-359 10 und 1556-359 11.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 683 13.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(22.055) (3.445) (11.028)	(8.377)	(7.047)	(6.945)	(6.078)
517 67-0	332	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	—	512	502	491	471
517 70-0	332	Bewirtschaftung der Gebäude der Naturschutzstationen	—	93	93	66	—
519 67-2	332	Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen	—	—	—	—	—
521 67-7	332	Laufende Unterhaltung von Straßen, Wegen und Grünanlagen	—	100	100	—	—
547 67-6	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	10
632 67-3	332	Erstattungen an das Land Sachsen-Anhalt für das Biosphärenreservat Drömling	—	127	120	110	91
633 67-0	332	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	169
633 70-0	332	Zuweisung an Gemeinden für das Bundesprogramm "Blaues Band Deutschland" zur Auenentwicklung	5.490 255 6.873	1.400	530	183	—
682 67-0	332	Erstattungen an den NLWKN	2.500 2.500 2.500	2.581	2.581	2.346	1.998
682 70-0	332	Erstattung an den NLWKN für die Bekämpfung invasiver Arten	— — 250	400	300	200	200

**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu Titelgruppe 65**

In der Titelgruppe 65 sind bedarfsgerecht die Haushaltsmittel veranschlagt, die für Bestandserfassungen aufgrund internationaler Verpflichtungen sowie nationaler Erfordernisse benötigt werden. Die Aufgaben werden vom NLWKN durchgeführt. Die notwendigen Ausgaben werden dem Betrieb aus den in dieser Titelgruppe veranschlagten Mitteln erstattet.

Für denselben Zweck sind an folgender weiterer Stelle des Landeshaushalts Mittel veranschlagt: Kapitel 1520 TGr. 61.

**Zu 682 65**

Ausgebracht ist der landesweite Bedarf für Bestandserfassungen, Kartierungen und Monitoring aufgrund europäischer und landesbezogener Verpflichtungen und Erfordernisse. Der Ansatz enthält auch die Mittel für erforderliche PFEIL-Wirkungskontrollen (ELER) sowie die erforderlichen Mittel des Gänsemonitorings. Für das Gänsemonitoring können auch Personalkosten des NLWKN erstattet werden. Zusätzlich wird die Aufgabe des Insektenmonitorings aufbauend auf dem Konzept des BfN finanziert.

Den Bestandserfassungen aufgrund internationaler Verpflichtungen – vor allem EU-Verpflichtungen gem. der Natura 2000-Regelungen sowie der EU-Förderung im Rahmen des ELER-Förderprogramms „PFEIL“ – liegt ein Konzept zu Grunde, das auf Dauer angelegt ist. Auf der Grundlage eines Erfassungskatasters wird das dauerhafte Monitoring durchgeführt mit wiederkehrenden Kartierungen und Erfassungen von Arten und Biototypen. NLWKN koordiniert die Erfassungen mit eigenem hauptamtlichen Personal und nutzt dabei die von Dritten, vielfach auch ehrenamtlich oder im Rahmen von Einzelprojekten gewonnenen Daten.

Der Ansatz enthält den Bedarf für Erstattungen an das Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) zur Finanzierung einer bzw. eines Beschäftigten der Entgeltgruppe 13 für das FFH-Fischartenmonitoring sowie der erforderlichen Sachkosten. Bei der Durchführung des FFH-Fischartenmonitorings handelt es sich um eine Daueraufgabe des Landes.

Der Ansatz ist im Wirtschaftsplan des NLWKN anteilig berücksichtigt (siehe Anlage zu Kap. 15 55, Erfolgsplan, Erträge, Pos. 5.5).

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2022	—	250	—	250
2023	—	250	250	500
2024	—	—	250	500
2025	—	—	250	500
2026	—	—	250	250
2027 ff.	—	—	—	—
Summe	—	500	750	2.000

**Zu Titelgruppe 67/70**

Veranschlagt sind die Mittel für Maßnahmen zur Pflege- und Entwicklung und Erhaltung der Biologischen Vielfalt sowie die Mittel zur Kofinanzierung von Maßnahmen, die mit EU- oder Bundesmitteln durchgeführt werden.

Die Zweckbestimmung der Titelgruppe erfasst Maßnahmen in ausgewiesenen Schutzgebieten sowie in FFH- und Vogelschutzgebieten auch dann, wenn die betreffenden Flächen nicht als Schutzgebiet ausgewiesen sind.

In Gebieten von gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung sowie an Erprobungs- und Entwicklungsvorhaben für Naturschutz und Landschaftspflege beteiligt sich das Land finanziell an der Förderung des Bundes. Die notwendigen Mittel sind hier veranschlagt.

Außerdem können aus dieser Titelgruppe Zahlungen zur Sicherung der Vogellebensräume aufgrund der EU-Vogelschutzrichtlinie geleistet werden.

Für denselben Zweck sind an folgender weiterer Stelle des Landeshaushalts Mittel veranschlagt: Kapitel 1520 TGr. 61.

**Zu 517 67**

Grundbesitzabgaben für landeseigene Grundstücke der Naturschutzverwaltung.

**Zu 517 70**

Mittelbedarf für Verwaltungsausgaben (Miete, Strom, Versicherung etc.) des NLWKN an den Standorten Dümmer, Fehntjer Tief und Unterelbe.

**Zu 632 67**

Erforderlicher Sachmittelbedarf für Reisekosten, Fortbildung und Informations-/Öffentlichkeitsarbeit.

**Zu 633 70**

Die im "Förderprogramm Auen" des Bundesprogramms „Blaues Band Deutschland“ geförderten Projekte sollen dazu beitragen, die Flussauen an Bundeswasserstraßen als Zentren der biologischen Vielfalt und als Achsen des Biotopverbundes naturnah zu entwickeln. In Niedersachsen sollen Projekte an den Nebenwasserstraßen der Aller, Ems, Oberweser und Untere Wümme beginnend ab 2021 umgesetzt werden. Projekte in weiteren Gebieten sollen folgen. Der Fördersatz des Bundes beträgt 75%.

Bezeichnung des Förderprogramms:

**ERLÄUTERUNGEN**

**Noch zu 633 70**

"Förderprogramm Auen" des Bundesprogramms „Blaues Band Deutschland“

Rechtliche Grundlage:

Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Bundesprogramms „Blaues Band Deutschland“ (Förderprogramm Auen) vom 1. Februar 2019, veröffentlicht am Mittwoch, 20. Februar 2019, BAnz AT 20.02.2019 B4

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz					183	530	1.400	1.700	1.500
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					183	530	1.400	1.700	1.500

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: Inkrafttreten der Förderrichtlinie des Bundes zum 01.02.2019; Förderung von Projekten in Niedersachsen mit Landesfinanzierung ab 2021

Befristung:

Nein     Ja

Die Förderrichtlinie des Bundes ist unbefristet und soll alle 6 Jahre evaluiert werden.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die im "Förderprogramm Auen" des Bundesprogramms „Blaues Band Deutschland“ geförderten Projekte sollen dazu beitragen, die Flussauen an Bundeswasserstraßen als Zentren der biologischen Vielfalt und als Achsen des Biotopverbundes naturnah zu entwickeln.

Zielgruppe: Gefördert werden können natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland. Dazu zählen beispielsweise Verbände, Stiftungen, kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2022	—	530	—	530
2023	—	1.024	75	1.099
2024	—	777	180	1.567
2025	—	777	610	1.387
2026	—	777	610	1.387
2027 ff.	—	2.988	3.660	6.648
Summe	—	6.873	5.490	12.618

**Zu 682 67**

Das Land trägt gem. § 15 Abs. 3 NAGBNatSchG nach Maßgabe des Haushalts die erforderlichen Kosten der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in Naturschutzgebieten und in Natura 2000-Gebieten (ohne Großschutzgebiete). Da die Zuständigkeit für die Anordnung und Durchführung der Maßnahmen grundsätzlich den unteren Naturschutzbehörden obliegt, sind die im Haushaltsplan veranschlagten Mittel in Abstimmung mit dem NLWKN und den unteren Naturschutzbehörden nach Prioritätsgesichtspunkten zu verteilen und für die durchzuführenden Maßnahmen im Einzelfall zur Verfügung zu stellen. Durch die zentrale Veranschlagung wird gewährleistet, dass die Mittel sachgerecht eingesetzt werden.

Aus dem Ansatz können außerdem Maßnahmen finanziert werden, die sich aus der Niedersächsischen Naturschutzstrategie und den Aktionsprogrammen zu spezifischen Themenfeldern ergeben.

Die für die Durchführung dieser Aufgaben notwendigen Mittel werden insgesamt dem NLWKN bereitgestellt. Dieser erstattet den zuständigen

ERLÄUTERUNGEN

**Noch zu 682 67**

unteren Naturschutzbehörden die Kosten für die mit ihnen abgestimmten Maßnahmen. Für die landeseigenen Flächen kann der NLWKN Maßnahmen selbst durchführen oder Dritte - auch kommunale Gebietskörperschaften oder Verbände – beauftragen. Ebenfalls erstattet werden können Personalkosten für eine Internetpräsenz für Natura-2000-Gebiete.

Nach der Ausweisung der Natura-2000-Gebiete ist verstärkt für einen günstigen Erhaltungszustand der in Niedersachsen vorkommenden Vogelarten, sonstigen Tier- und Pflanzenarten sowie der Lebensraumtypen/Biotope zu sorgen. Wirkungsvolle Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung der in den Natura-2000-Gebieten Wert gebenden und gefährdeten Vogel-, Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensraumtypen bilden deshalb das vordringlich zu bearbeitende Aufgabenfeld für die gesamte Naturschutzverwaltung. Auf der Grundlage der Ergebnisse von Bestandserfassungen und Wirkungskontrollen, die wertvolle Erkenntnisse zur Verbreitung, Bestandssituation und -entwicklung und sowie den artspezifischen Lebensraumanforderungen der in Niedersachsen vorkommenden und zu erhaltenden Arten liefern, sind zielgerichtete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Erhaltung der Biologischen Vielfalt durchzuführen.

Die Verpflichtungsermächtigung ist zur Finanzierung von mehrjährigen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen vorgesehen.

Der Ansatz ist im Wirtschaftsplan des NLWKN berücksichtigt (siehe Anlage zu Kap. 15 55, Erfolgsplan, Erträge, Pos. 5.5).

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts-jahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2022	162	500	—	662
2023	155	500	500	1.155
2024	74	500	500	1.574
2025	—	500	500	1.500
2026	—	500	500	1.500
2027 ff.	—	—	500	1.500
Summe	391	2.500	2.500	7.891

**Zu 682 70**

Von invasiven gebietsfremden Arten gehen erhebliche Gefährdungen der biologischen Vielfalt aus, z.B. durch Verdrängung einheimischer Arten in Konkurrenz um Lebensraum und Ressourcen. U. a. durch zunehmenden weltweiten Handel, Tourismus und Klimawandel nehmen die Anzahl der invasiven Arten sowie die unerwünschten Auswirkungen auf andere Arten, Lebensgemeinschaften oder Biotope weiter zu. Gemäß der VO (EU) Nr. 1143/2014 vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten sowie §§ 40a ff BNatSchG sind Vorsorge- und Managementmaßnahmen zu ergreifen, um neu auftretende invasive Arten frühzeitig zu erkennen und zeitnah zu beseitigen. Bei schon weit verbreiteten invasiven Arten sind die negativen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt einzudämmen und die weitere Ausbreitung zu verhindern.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts-jahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2022	29	50	—	79
2023	6	50	—	56
2024	—	50	—	50
2025	—	50	—	50
2026	—	50	—	50
2027 ff.	—	—	—	—
Summe	35	250	—	285

**Einzelplan 15** Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz  
**Kapitel 1520** Naturschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
683 67-7	332	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	—	—	—	—	—
684 67-3	332	Zuschüsse für laufende Zwecke an Vereine und Verbände	11.155 — 1.155	2.231	2.231	2.231	2.120
684 70-3	332	Zuschüsse an Vereine und Verbände als Landesanteil an der Bundesförderung für Naturschutzgroßprojekte	2.310 — —	230	48	68	17
685 67-0	332	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen	—	—	—	—	—
686 67-6	332	Zuschüsse im Rahmen des Bundesprogramms Biologische Vielfalt	— 690 —	253	92	—	—
686 70-6	332	Zuschüsse an Sonstige	600 — —	150	150	—	—
761 67-8	332	Investive Maßnahmen auf landeseigenen Flächen	—	—	—	900	264
821 67-0	332	Erwerb von bebauten Grundstücken	—	—	—	—	300
822 67-7	332	Erwerb von unbebauten Grundstücken	—	300	300	300	—
883 67-6	332	Zuweisungen für Grunderwerb und andere Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
883 70-6	332	Zuweisungen an Gemeinden (GV) als Landesanteil an der Bundesförderung für Naturschutzprojekte	— — 250	—	—	50	—
891 67-9	332	Erstattungen an den NLWKN für Investitionen	—	—	—	—	438
893 67-1	332	Zuschüsse zu Ausführungskosten von Flurbereinigungsverfahren und für andere Investitionen an Sonstige im Inland	—	—	—	—	—
893 70-1	332	Zuschüsse an Sonstige im Inland als Landesanteil an der Bundesförderung für Naturschutzgroßprojekte	—	—	—	—	—
<b>TGr. 68</b>		<b>Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensräumen und Arten der ländlichen Landschaften</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 1554-232 63, 1556-099 10, 1556-119 11, 1556-359 10 und 1556-359 11.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 683 13.</i>	(600) (900) (3.500)	(2.250)	(3.300)	(2.950)	(1.232)
547 68-4	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	195
633 68-8	332	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	415
682 68-9	623	Erstattungen an den NLWKN	—	—	—	—	—
683 68-5	332	Zuschüsse an private Unternehmen	—	—	—	—	—
684 68-1	332	Zuschüsse an soziale und ähnliche Einrichtungen	—	—	—	—	19

**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu 684 67**

Der Ansatz dient zur Vor-Ort-Betreuung von Schutzgebieten durch Verbände oder andere gemeinnützige Organisationen als Beitrag zur Erreichung der Haltunngsziele in den niedersächsischen Natura 2000-Gebieten bzw. Naturschutzgebieten.

Der Ansatz ist im Wirtschaftspln des NLWKN berücksichtigt (siehe Anlage zu Kap. 15 55, Erfolgsplan, Erträge, Pos. 5.5).

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung der naturschutzfachlichen Vor-Ort-Betreuung von Schutzgebieten und weiteren Gebieten von besonderer Bedeutung für den Naturschutz

Rechtliche Grundlage:

Nummer 2.1.1 Buchst. e) der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen des Natur- und Artenschutzes und der Landschaftspflege (Richtlinie NAL)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz	2.212	1.725	2.039	2.120	2.231	2.231	2.231	2.231	2.231
Korrespondierende Einnahmen aus EU*									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					2.231	2.231	2.231	2.231	2.231

Empfänger:

Unternehmen  Vereine/Verbände  Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen  Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe  Projektförderung  Institutionelle Förderung  Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2018

Befristung:

Nein  Ja, bis 31.12.2023.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Unterstützung der Vor-Ort-Betreuung von Schutzgebieten durch Verbände oder andere gemeinnützige Organisationen als Beitrag zur Erreichung der Haltunngsziele in den niedersächsischen Natura 2000-Gebieten bzw. Naturschutzgebieten.

Zielgruppe: Verbände und Vereine, Landschaftspflegeeinrichtungen, nichtbehördliche Einrichtungen zur Vor-Ort-Betreuung von Schutzgebieten.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2022	—	2.231	—	2.231
2023	—	2.231	—	2.231
2024	—	—	2.231	2.231
2025	—	—	2.231	2.231
2026	—	—	2.231	2.231
2027 ff.	—	—	4.462	4.462
Summe	—	4.462	11.155	15.617

**Zu 684 70**

Landesanteil für das Projekt „Krautsand“ von gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung im Rahmen des Programms „chance.natur – Bundesförderung Naturschutz“. Projektträger ist der WWF in Kooperation mit der NABU-Stiftung Nationales Naturerbe. Die Laufzeit des Projekts I (Planung) ist für die Jahre 2019 bis 2023 vorgesehen. Die Gesamtkosten des ersten Projekts betragen 1,162 Mio. EUR, wovon das Land Niedersachsen einen Anteil von gerundet 146.000 EUR finanziert, das entspricht 12,5%. Der Bund fördert das Vorhaben mit

**ERLÄUTERUNGEN**

**Noch zu 684 70**

75% und die Projektträger bringen einen Anteil von ebenfalls 12,5% ein. Das Projekt II (Umsetzung) schließt sich voraussichtlich in den Jahren 2023 bis 2031 an. Das Projekt dient der Ästuarentwicklung, der Entwicklung tidebeeinflusster Kulturlandschaft mit Elementen der Naturlandschaft und der Sukzessionslandschaft, die zusammen einen Komplex ästuartypischer Lebensräume bilden. Das Projekt dient vorrangig der Umsetzung der Natura 2000-Ziele, insbesondere dem Erhalt und der Entwicklung von Wiesenvogellebensräumen im EU-Vogelschutzgebiet V18.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderprogramm „chance.natur - Bundesförderung Naturschutz“

Rechtliche Grundlage:

Richtlinien zur Förderung der Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „chance.natur – Bundesförderung Naturschutz“ vom 19.12.2014 (BAnz AT 15.01.2015 B4), zuletzt geändert am 05.06.2019 (BAnz AT 27.06.2019 B5)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz*				17	68	48	230	480	380
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					68	48	230	480	380

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2014

Befristung:

Nein     Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die Förderung erfolgt für den erforderlichen Landesanteil der Projekte. Ziele des seit 1979 bestehenden Förderprogramms „chance.natur - Bundesförderung Naturschutz“ sind der Schutz und die langfristige Sicherung national bedeutsamer und repräsentativer Naturräume mit gesamtstaatlicher Bedeutung. Deutschland leistet damit einen wesentlichen Beitrag zum Erhalt des nationalen Naturerbes und zur Erfüllung internationaler Naturschutzverpflichtungen. Über „chance.natur“ können nur Gebiete gefördert werden, die im nationalen und internationalen Interesse für den Naturschutz außerordentlich wertvoll und für den betreffenden Lebensraumtyp in Deutschland besonders charakteristisch und repräsentativ sind. Das Förderprogramm soll zum dauerhaften Erhalt von Naturlandschaften sowie zur Sicherung und Entwicklung von Kulturlandschaften mit herausragenden Lebensräumen zu schützender Tier- und Pflanzenarten beitragen.

Zielgruppe: öffentliche und private Institutionen

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2022	29	—	—	29
2023	6	—	—	6
2024	—	—	480	480
2025	—	—	380	380
2026	—	—	490	490
2027 ff.	—	—	960	960
Summe	35	—	2.310	2.345

ERLÄUTERUNGEN

**Zu 686 67**

Erforderliche Landeskofinanzierung zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Bundesprogramms Biologische Vielfalt gem. Förderrichtlinie des Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit v. 20.07.2021, veröffentlicht im BAnz AT 28.07.2021 B6, insbesondere für die Projekte „Vielfalt in Geest und Moor – Landschaft im Wandel der Zeiten“ der Landkreise Oldenburg, Cloppenburg, Emsland und Vechta sowie „Gipskarstlandschaft“ des Landschaftspflegeverbands Göttingen.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts-jahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2022	—	—	—	—
2023	—	—	72	72
2024	—	—	100	100
2025	—	—	138	138
2026	—	—	112	112
2027 ff.	—	—	268	268
Summe	—	—	690	690

**Zu 686 70**

Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung des Erhaltungszustands des Lebensraumtyps (LRT) 3130 „Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Strandlings- und/oder Zwergbinsenvegetation“ sowie von diesem Lebensraum abhängiger Arten durch Honorierung naturschutzbezogener Leistungen von extensiv betriebenen Teichwirtschaften bzw. Pflegemaßnahmen an Teichen mit Vorkommen des Lebensraumtyps. Kostenerstattungen an die zuständigen unteren Naturschutzbehörden zur Finanzierung von Pflegevereinbarungen mit Teichbewirtschaftern in Schutzgebieten.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts-jahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2022	—	—	—	—
2023	—	—	—	—
2024	—	—	150	150
2025	—	—	150	150
2026	—	—	150	150
2027 ff.	—	—	150	150
Summe	—	—	600	600

**Zu 761 67**

Landesanteil für die Beteiligung Niedersachsens am Integrierten LIFE-Projekt „Atlantische Sandlandschaften“ des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Projektlaufzeit dauert von 2016 bis 2026. Das Projekt hat das Ziel, eine Verbesserung und Stabilisierung des Erhaltungszustandes von Lebensraumtypen und Arten in den Sandlandschaften der atlantischen Region herbeizuführen. In Niedersachsen sind vorrangig die Lebensraumtypen der Binnendünen, Feuchtheide, Borstrasen und nährstoffarmen Sandgewässer sowie der FFH-Arten Kreuzkröte, Knoblauch-

**ERLÄUTERUNGEN**

**Noch zu 761 67**

kröte, Schlingnatter und Zauneidechse betroffen.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2022	—	—	—	—
2023	—	—	—	—
2024	565	—	—	565
2025	—	—	—	—
2026	—	—	—	—
2027 ff.	—	—	—	—
<b>Summe</b>	<b>565</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>565</b>

**Zu 822 67**

Zur Buchung von Kosten des Grunderwerbs zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft durch das Land Niedersachsen.

**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu Titelgruppe 68**

Veranschlagt sind in der Titelgruppe die Mittel, die der Naturschutzverwaltung für Maßnahmen im Rahmen der Richtlinie „Erhalt und Entwicklung von Lebensräumen und Arten“ zur Verfügung stehen. Zusätzlich werden in der EU-Förderperiode 2014 bis 2020, die bis 2022 verlängert wurde, insgesamt 19 Mio. EUR an EU-Mitteln aus dem Programm PFEIL für diese Fördermaßnahme in Niedersachsen bereitgestellt.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Fördermaßnahme Erhalt und Entwicklung von Lebensräumen und Arten (EELA) im Rahmen des ELER-Programms PFEIL.

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EU) 2020/2220 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 mit Übergangsbestimmungen für Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) in den Jahren 2021 und 2022 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013, EU Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1307/2013 in Bezug auf Mittel und Anwendbarkeit in den Jahren 2021 und 2022 und der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 hinsichtlich der Mittel und der Aufteilung dieser Förderung in den Jahren 2021 und 2022 (Amtsblatt der EU Nr. L 437 S. 1);  
 Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (Amtsblatt der EU Nr. L 347 S. 487);  
 Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums von Niedersachsen und Bremen für eine Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums vom 26.05.2015 - CCI 2014DE06RDRP012 – www.pfeil.niedersachsen.de;  
 Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensräumen und Arten der ländlichen Landschaften im Land Niedersachsen und in der Freien Hansestadt Bremen – Förderrichtlinie Erhalt und Entwicklung von Lebensräumen und Arten (EELA) vom 28.08.2015 (Nds. MBl. S. 1199), geändert durch RdErl. vom 14.04.2021 (Nds. MBl. 2021 Nr. 13, S. 604).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz*	0	971	790	1.232	2.950	3.300	2.250	1.100	300
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					2.950	3.300	2.250	1.100	300

\* Es sind ausschließlich Landesmittel veranschlagt. Der Förderumfang erhöht sich durch die EU-Beteiligung. Die Veranschlagung der EU-Mittel erfolgt in den Sondervermögen 5152, 5153, 5155, 5156 und 5158.

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2016

Befristung:

Nein     Ja, bis 31.12.2025

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Schwerpunkt der Fördermaßnahmen ist die Sicherung des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 mit der Erhaltung und Verbesserung der Biologischen Vielfalt. Gefördert werden investive Vorhaben zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensräumen der ländlichen Landschaften sowie der entsprechenden Arten und deren Lebensgemeinschaften.

Zielgruppe:

Insbesondere NLWKN, Großschutzgebietsverwaltungen, Kommunen, Vereine, Verbände, Träger der Naturparke, land- und forstwirtschaftliche Unternehmen

**Einzelplan 15** Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz  
**Kapitel 1520** Naturschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
686 68-4	332	Sonstige Zuschüsse	—	—	—	—	—
761 68-6	623	Investive Maßnahmen auf landeseigenen Flächen	—	—	—	—	111
812 68-0	332	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	—	—	—	—
822 68-5	623	Landeseigener Erwerb von unbebauten Grundstücken	—	—	—	—	—
883 68-4	623	Zuweisungen für den Grunderwerb und andere Investitionen an Gemeinden (GV)	600 900 3.500	2.250	3.300	2.950	71
893 68-0	623	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	—	—	—	—	421
<b>TGr. 69</b>		<b>Maßnahmen des Naturschutzes aus Ersatzzahlungen gem. § 15 BNatSchG Übertragbar.</b> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 69.</i>	(—)	(800)	(738)	(1.782)	(1.358)
429 69-0	332	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	138
519 69-9	332	Maßnahmen auf landeseigenen Flächen	—	—	—	—	127
527 69-1	332	Dienstreisen	—	—	—	—	7
547 69-2	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	263
682 69-7	332	Erstattungen an den NLWKN	—	—	—	—	120
686 69-2	332	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	—	—	—	—	—
761 69-4	332	Investive Maßnahmen	—	—	—	—	—
821 69-7	332	Landeseigener Erwerb von bebauten Grundstücken	—	—	—	—	—
822 69-3	332	Landeseigener Erwerb von unbebauten Grundstücken	—	800	738	1.782	—
891 69-5	332	Erstattungen an den NLWKN für Investitionen	—	—	—	—	479
893 69-8	332	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland	—	—	—	—	224
919 69-7	851	Abführung an 6155 - 359 11	—	—	—	—	—
<b>TGr. 71</b>		<b>Wolfsmanagement Übertragbar.</b> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(2.400) (2.400) (1.503)	(5.342)	(6.409)	(4.165)	(6.516)
525 71-0	332	Schulungsmaßnahmen	—	—	—	20	—
531 71-0	332	Ausgaben für Veröffentlichungen, Dokumentationen und sonstige Kosten der Öffentlichkeitsarbeit	—	—	—	30	—
547 71-4	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

**Zu 883 68**

Die Verpflichtungsermächtigung ist für mehrjährige Projekte vorgesehen.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2022	1.409	1.850	—	3.259
2023	—	1.650	600	2.250
2024	—	—	300	600
2025	—	—	300	300
2026	—	—	—	—
2027 ff.	—	—	—	—
Summe	1.409	3.500	900 600	6.409

**Zu Titelgruppe 69**

Zur zweckentsprechenden Verausgabung von Einnahmen aufgrund von Ersatzzahlungen nach § 15 BNatSchG in Verbindung mit § 6 NAGB-NatSchG zur Verbesserung des Zustands von Natur und Landschaft. Aus den Mitteln können auch die notwendigen Personalkosten zur Umsetzung der Maßnahmen finanziert werden. Im Einzelfall kann die Gewährung einer Zuwendung unter Verwendung der vereinnahmten Ersatzzahlungen erfolgen. Die Ersatzzahlungen werden bedarfsgerecht aus dem Kapitel 6155 zur Verwendung in der Titelgruppe 69 bereitgestellt.

**Zu Titelgruppe 71**

Niedersachsen ist aufgrund der europarechtlichen und nationalen Bestimmungen verpflichtet, seinen Beitrag für das Erreichen eines guten Erhaltungszustandes der Wolfspopulation zu leisten.

Um ein Miteinander von Mensch und Wolf zu erreichen, sind akzeptanzsteigernde Maßnahmen, eine intensive Informations- und Öffentlichkeitsarbeit, Beratungsleistungen für die Bevölkerung, Konzepte und Maßnahmen zum Umgang mit dem Wolf und mit Nutztierrißen durch den Wolf sowie sonstige Maßnahmen des Wolfsmanagements erforderlich. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben wurde zum 01.07.2015 das Wolfsbüro beim NLWKN gegründet.

Für denselben Zweck sind an folgender weiterer Stelle des Landeshaushalts Mittel veranschlagt: Kapitel 1520 TGr. 74.

**Einzelplan 15** Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz  
**Kapitel 1520** Naturschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
633 71-8	332	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
682 71-9	332	Erstattungen an den NLWKN	400 400 —	477	480	715	458
683 71-5	332	Billigkeitszahlungen für Wolfsrisse und Zuwendungen für Präventionsmaßnahmen an Nutztierhalter	2.000 2.000 1.200	3.880	4.831	3.034	5.627
685 71-8	332	Erstattungen für die Umsetzung der Richtlinie Wolf	—	974	1.085	265	—
686 71-4	332	Sonstige Zuschüsse	— — 303	11	13	101	188
891 71-7	332	Erstattungen an den NLWKN für Investitionen	—	—	—	—	—
894 71-6	332	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Einrichtungen	—	—	—	—	244
<b>TGr. 72</b>		<b>Spezieller Arten- und Biotopschutz Übertragbar.</b>	(200) (550) (500)	(1.025)	(700)	(500)	(171)
547 72-2	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	6
633 72-6	332	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	128
637 72-1	332	Zuweisungen an Zweckverbände	—	—	—	—	—
683 72-3	332	Zuschüsse an private Unternehmen	—	—	—	—	—
684 72-0	332	Zuschüsse an soziale oder ähnliche Einrichtungen	200 550 500	1.025	700	500	37
686 72-2	332	Sonstige Zuschüsse	—	—	—	—	—
<b>TGr. 73</b>		<b>Erhaltung der Biologischen Vielfalt in Städten und Dörfern Übertragbar.</b>	(—) (—) (400)	(—)	(—)	(500)	(263)
547 73-0	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
633 73-4	332	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	— — 400	—	—	200	25
683 73-1	332	Zuschüsse an private Unternehmen	—	—	—	200	186
686 73-0	332	Sonstige Zuschüsse	—	—	—	100	52

**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu 682 71**

Erstattungen an den NLWKN, u.a. für DNA-Analysen, konkrete aktive Monitoringmaßnahmen und weitere Finanzierungen im Rahmen des Wolfsmanagements.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2022	—	—	—	—
2023	—	—	100	100
2024	—	—	100	200
2025	—	—	100	200
2026	—	—	100	200
2027 ff.	—	—	100	100
Summe	—	—	400	800

**Zu 683 71**

Die Mittel sind zur Finanzierung von Billigkeitszahlungen und Präventionsmaßnahmen als Hilfestellung zur Minderung und Vermeidung von durch den Wolf bedingten wirtschaftlichen Belastungen vorgesehen. Entsprechende Zuwendungen an die betroffenen Nutztierhalterinnen und -halter sollen zur Steigerung der Akzeptanz des Wolfes in der Bevölkerung beitragen.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Richtlinie Wolf

Rechtliche Grundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen und Zuwendungen zur Minderung oder Vermeidung von durch den Wolf verursachten wirtschaftlichen Belastungen in Niedersachsen vom 15.05.2017 (Nds. MBl. S. 1067), zuletzt geändert durch RdErl. vom 05.12.2019 (Nds. MBl. S. 1842).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz	488	1.210	1.289	5.627	3.034	4.831	3.880	2.034	2.034
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					3.034	4.831	3.880	2.034	2.034

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2014

Befristung:

Nein     Ja, bis 31.12.2021. Eine Verlängerung ist vorgesehen.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die Tierart Wolf ist in ihr ehemaliges Verbreitungsgebiet in Niedersachsen zurückgekehrt. Durch die Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und die BArtSchV ist das Land dazu verpflichtet, dem Wolf Schutz zu gewähren und sein Überleben dauerhaft zu sichern. Im Rahmen der Richtlinie wird ein Beitrag zum Schutz des Wolfes geleistet, indem Billigkeitsleistungen als anteiliger finanzieller Ausgleich bei Nutztierrißen und Präventionsmaßnahmen in Form einer vorsorglichen Beschaffung von wolfsabweisenden Schutzzäunen und Herdenschutzhunden vorgesehen sind. Dadurch werden die Akzeptanz des Wolfes bei der Bevölkerung und insbesondere bei den Nutztierhalterinnen und Nutztierhaltern sowie ein konfliktarmes Nebeneinander von Mensch und Wolf gestärkt.

Zielgruppe: Nutztierhalterinnen und -halter

**ERLÄUTERUNGEN**

**Noch zu 683 71**

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2022	300	400	—	700
2023	—	400	400	800
2024	—	400	400	1.200
2025	—	—	400	800
2026	—	—	400	800
2027 ff.	—	—	400	1.200
Summe	300	1.200	2.000 2.000	5.500

**Zu 686 71**

Förderung des Pilotprojekts zum Herdenschutz „FÖJ Herdenschutz“ Einsatz von Teilnehmenden des Freiwilligen Ökologischen Jahres im Herdenschutz, LBZ Echem“ mit Projektlaufzeit bis 31.07.2024.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2022	—	134	—	134
2023	—	61	—	61
2024	—	—	—	—
2025	—	—	—	—
2026	—	—	—	—
2027 ff.	—	—	—	—
Summe	—	195	—	195

**Zu Titelgruppe 72**

Veranschlagt sind die Mittel, die der Naturschutzverwaltung für Maßnahmen im Rahmen der Richtlinie „Spezieller Arten- und Biotopschutz“ zur Verfügung stehen. Zusätzlich werden in der EU-Förderperiode 2014 bis 2020, die bis 2022 verlängert wurde, insgesamt 13,54 Mio. EUR an EU-Mitteln aus dem Programm PFEIL für diese Fördermaßnahme in Niedersachsen bereitgestellt. Außerdem sind Mittel für die Bekämpfung invasiver Arten veranschlagt (Titel 682 72).

Bezeichnung des Förderprogramms:

Fördermaßnahme „Spezieller Arten- und Biotopschutz (SAB)“ im Rahmen des ELER-Programms PFEIL

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EU) 2020/2220 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.12.2020 mit Übergangsbestimmungen für Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) in den Jahren 2021 und 2022 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013, EU Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1307/2013 in Bezug auf Mittel und Anwendbarkeit in den Jahren 2021 und 2022 und der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 hinsichtlich der Mittel und der Aufteilung dieser Förderung in den Jahren 2021 und 2022 (Amtsblatt der EU Nr. L 437 S. 1);

Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (Amtsblatt der EU Nr. L 347 S. 487);

Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums von Niedersachsen und Bremen für eine Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums vom 26.05.2015 - CCI 2014DE06RDRP012 – www.pfeil.niedersachsen.de;

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung spezieller Arten- und Biotopschutzmaßnahmen in der Agrarlandschaft im Land Niedersachsen und in der Freien Hansestadt Bremen im Rahmen des europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), Förderrichtlinie Spezieller Arten- und Biotopschutz (SAB) vom 28.08.2015 (Nds. MBl. S. 1204), geändert durch RdErl. vom 14.04.2021 (Nds. MBl. 2021, S. 605).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

**ERLÄUTERUNGEN**

**Noch zu Titelgruppe 72**

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz*	73	144	241	171	500	700	1.025	525	100
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					500	700	1.025	525	100

\* Bis einschließlich 2016 waren die Ausgaben bei dem Titel 683 15 veranschlagt.

Es sind ausschließlich Landesmittel veranschlagt. Der Förderumfang erhöht sich durch die EU-Beteiligung. Die Veranschlagung der EU-Mittel erfolgt in den Sondervermögen 5152, 5153, 5155 und 5156.

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2016

Befristung:

Nein     Ja, bis 31.12.2025.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Der Schwerpunkt der Förderung liegt auf der Sicherung des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000. Gefördert wird die Durchführung von nichtproduktiven investiven speziellen Arten- und Biotopschutzmaßnahmen.

Zielgruppe: NLWKN, Großschutzgebietsverwaltungen, Kommunen, Vereine, Verbände, Träger der Naturparke

**Zu 684 72**

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2022	286	300	—	586
2023	—	200	325	525
2024	—	—	225 100	325
2025	—	—	100	100
2026	—	—	—	—
2027 ff.	—	—	—	—
Summe	286	500	550 200	1.536

**Einzelplan 15** Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz  
**Kapitel 1520** Naturschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>TGr. 74</b>		<b>Maßnahmen des Naturschutzes im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: Ausgabetitelgruppe 74 und Ausgabetitelgruppe 77.</i> <i>*** Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe von 5/3 der Isteinnahmen bei 331 74. Im Rahmen des durch den Bundeshaushalt beschlossenen GAK-Plafonds darf über die veranschlagten Mittel und Verpflichtungsermächtigungen bereits vor Eingang des endgültigen Bewilligungsbescheids des Bundes verfügt werden.</i> <i>Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(500) (500) (500)	(4.986)	(4.986)	(5.058)	(6.997)
683 74-0 (GA)	332	Zuschüsse an private Unternehmen	—	180	180	252	252
883 74-9 (GA)	332	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	500	500	500	3.391
892 74-8 (GA)	332	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	—	—	—	—	—
893 74-4 (GA)	332	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	—	500	500	500	983
894 74-0 (GA)	332	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Einrichtungen	500 500 500	3.806	3.806	3.806	2.372
<b>TGr. 75</b>		<b>Förderung von Naturparks</b> <i>Übertragbar.</i>	(—)	(1.400)	(1.400)	(1.400)	(620)
633 75-0	332	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
684 75-4	332	Zuschüsse an Vereine und Verbände	—	1.400	1.400	1.400	620
<b>TGr. 76</b>		<b>Stärkung des Schutzgebietsnetzes Natura 2000</b> <i>Übertragbar.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—) (—) (3.450)	(2.503)	(2.745)	(1.651)	(328)
429 76-2	332	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	—
633 76-9	332	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	— — 500	500	500	500	—
682 76-0	332	Erstattung an den NLWKN für Managementaufgaben	—	—	—	—	—
684 76-2	332	Zuschüsse an Vereine und Verbände	— — 2.050	1.253	1.495	651	—
821 76-0	332	Landeseigener Erwerb von bebauten Grundstücken	—	—	—	—	328

**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu Titelgruppe 74**

Gemeinschaftsaufgabe (GA).

Mit dem 4. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 11.10.2016 ist das Förderspektrum der Gemeinschaftsaufgabe um die sogenannten „neuen Maßnahmen“ erweitert worden. Im Geschäftsbereich des MU wird seit 2017 der im Rahmenplan zur Gemeinschaftsaufgabe im Förderbereich 4 „Markt- und standortangepasste sowie umweltgerechte Landbewirtschaftung einschließlich Vertragsnaturschutz und Landschaftspflege“ neu eingerichtete Fördertatbestand H: „Nichtproduktiver investiver Naturschutz“ mit Schwerpunktsetzung in der Natura 2000-Kulisse in Anspruch genommen. Der Ansatz enthält auch die Mittel für den Fördertatbestand J 1.0 "Investitionen zum Schutz vor Schäden durch den Wolf". Für denselben Zweck sind an folgenden weiteren Stellen des Landeshaushalts Mittel veranschlagt: Kapitel 1520 Titel 683 14 und TGr. 71.

Bezeichnung des Förderprogramms: GAK Naturschutz

Rechtliche Grundlage: Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 21.07.1988 (BGBl. Teil I, S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.10.2016 (BGBl. 2016 Teil I, S. 2231)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz	5.467	5.580	4.769	6.997	5.058	4.986	4.986	4.986	4.986
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					3.034	2.992	2.992	2.992	2.992
Sonstige									
Zuschuss					2.024	1.994	1.994	1.994	1.994

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2017 bzw. 2020 für Investitionen zum Schutz vor Schäden durch den Wolf

Befristung:

Nein     Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung: Maßnahmen zur Schaffung, Wiederherstellung und Entwicklung von Lebensräumen sowie Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten der Agrarlandschaft

Zielgruppe: Landwirtschaftliche Betriebsinhabende, andere Landbewirtschaftende, Gemeinden, Gemeindeverbände, gemeinnützige juristische Personen

**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu 894 74**

Die Verpflichtungsermächtigung ist für mehrjährige Projekte vorgesehen.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2022	—	500	—	500
2023	—	—	500	500
2024	—	—	500	500
2025	—	—	—	—
2026	—	—	—	—
2027 ff.	—	—	—	—
Summe	—	500	500	1.500

**Zu Titelgruppe 75**

Naturparke bilden eine Schutzkategorie nach § 27 BNatSchG. Durch die Träger der Naturparke werden Aufgaben in den Aufgabenfeldern Naturschutz und Landschaftspflege, Tourismus und Naherholung, Informationen und Kommunikation zu ihrer Natur und Region (Umweltbildung), Bildung für nachhaltige Entwicklung sowie nachhaltige und naturverträgliche Regionalentwicklung wahrgenommen. Die Mittel dienen insbesondere der Weiterentwicklung der Naturparke und der Naturparkarbeit.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung von Naturparken

Rechtliche Grundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen des Natur- und Artenschutzes und der Landschaftspflege (Richtlinie NAL), RdErl. d. MU v. 21. 6. 2017 – 26-04011/02/100 – (Nds. MBl. 2017 Nr. 26, S. 831, ber. S. 1360), geändert durch RdErl. vom 7. 8. 2019 (Nds. MBl. 2019 Nr. 33, S. 1233).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz				620	1.400	1.400	1.400	1.400	1.400
Korrespondierende Einnahmen aus EU*									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1.400	1.400	1.400	1.400	1.400

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2019

Befristung:

Nein     Ja, bis 31.12.2024

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Unterstützung der niedersächsischen Naturparke bei ihrer Aufgabenerfüllung, um ihre Qualität zu verbessern.

Zielgruppe:

Träger von Naturparken

Auf die entsprechende Förderung der Geoparke im Kapitel 0818 Titel 683 13 wird verwiesen.

ERLÄUTERUNGEN

**Zu 684 75**

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2022	1.400	—	—	1.400
2023	1.400	—	—	1.400
2024	1.400	—	—	1.400
2025	—	—	—	—
2026	—	—	—	—
2027 ff.	—	—	—	—
Summe	4.200	—	—	4.200

**Zu Titelgruppe 76**

Die Mittelansätze dienen der Umsetzung des Schutzgebietsnetzes Natura 2000, der Förderung der Insektenvielfalt und der Anpassung an den Klimawandel. Mit der Erhaltung und Entwicklung der Natura 2000-Gebiete wird auch ein maßgeblicher Beitrag zur Förderung der Biologischen Vielfalt einschließlich der Insektenvielfalt in Niedersachsen geleistet. Die Vorkommen typischer Insektenarten stellen in vielen Natura 2000-Gebieten einen wesentlichen Faktor für deren günstige Entwicklung dar. Daher ist die Umsetzung des Natura 2000-Schutzgebietsnetzes mit den Maßnahmen gegen den Rückgang der Insektenvielfalt – wo dies fachlich sinnvoll ist – eng zu verknüpfen. In diesem Rahmen soll auch der Biotopverbund maßgeblich gefördert werden, da er der Vernetzung der Schutzgebiete im Natura 2000-Netzwerk bzw. auch innerhalb dieser Schutzgebiete sowie der Erweiterung bzw. Verknüpfung der Insektenlebensräume gleichermaßen dient. Mit einem funktionierenden Biotopverbund wird für viele Arten ein Beitrag zu deren Anpassungsfähigkeit an den Klimawandel geleistet.

Für denselben Zweck sind an folgenden weiteren Stellen des Landeshaushalts Mittel veranschlagt: Kapitel 1520 TGr. 62, 64, 77 und 78.

**Zu 633 76**

Auf der regionalen und lokalen Ebene sollen Kommunen und Kommunalverbände unterstützt werden, Landschaftselemente in der „Normallandschaft“ zu erhalten und wiederherzustellen. Verbindungskorridore wie z.B. Wegraine, Blühsäume und Hecken, aber auch Streuobstwiesen, dienen sowohl dem Insektenschutz als auch dem Biotopverbund.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2022	—	250	—	250
2023	—	250	—	250
2024	—	—	—	—
2025	—	—	—	—
2026	—	—	—	—
2027 ff.	—	—	—	—
Summe	—	500	—	500



**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu 684 76**

Auf der regionalen und lokalen Ebene sollen Vereine und Verbände unterstützt werden, Landschaftselemente in der „Normallandschaft“ zu erhalten und wiederherzustellen. Verbindungskorridore wie z.B. Wegraine, Blühsäume und Hecken, aber auch Streuobstwiesen, dienen sowohl dem Insektenschutz als auch dem Biotopverbund.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2022	—	1.025	—	1.025
2023	—	1.025	—	1.025
2024	—	—	—	—
2025	—	—	—	—
2026	—	—	—	—
2027 ff.	—	—	—	—
Summe	—	2.050	—	2.050

**Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz**  
**Kapitel 1520 Naturschutz**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
822 76-6	332	Landeseigener Erwerb von unbebauten Grundstücken	— — 900	750	750	500	—
<b>TGr. 77</b>		<b>Maßnahmen des Insektenschutzes im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 74.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe von 5/3 der Isteinnahmen bei 331 77, wobei 2/5 der Ausgaben als Isteinnahmen bei 234 77 zur Verfügung stehen müssen. Im Rahmen des durch den Bundeshaushalt beschlossenen GAK-Plafonds darf über die veranschlagten Mittel und Verpflichtungsermächtigungen bereits vor Eingang des endgültigen Bewilligungsbescheids des Bundes verfügt werden.</i>	(9.500) (9.500) (9.612)	(7.210)	(7.210)	(7.210)	(—)
633 77-7 (GA)	332	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
883 77-3 (GA)	332	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	9.500 9.500 9.612	7.210	7.210	7.210	—
892 77-2 (GA)	332	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	—	—	—	—	—
893 77-9 (GA)	332	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	—	—	—	—	—
894 77-5 (GA)	332	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Einrichtungen	—	—	—	—	—
<b>TGr. 78</b>		<b>Biologische Vielfalt</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 1554-232 63, 1556-099 10, 1556-119 11, 1556-359 10 und 1556-359 11.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 683 13.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(8.000) (—) (—)	(4.100)	(—)	(—)	(—)
547 78-1	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
633 78-5	332	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
682 78-6	332	Erstattungen an den NLWKN	—	—	—	—	—
684 78-9	332	Zuweisungen an soziale und ähnliche Einrichtungen	—	—	—	—	—
883 78-1	332	Zuweisungen für den Grunderwerb und andere Investitionen an Gemeinden	8.000 — —	4.100	—	—	—

**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu 822 76**

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2022	—	450	—	450
2023	—	450	—	450
2024	—	—	—	—
2025	—	—	—	—
2026	—	—	—	—
2027 ff.	—	—	—	—
Summe	—	900	—	900

**Zu Titelgruppe 77**

Nach Einrichtung des GAK-Sonderrahmenplans „Insektenschutz“ werden ab 2021 über die Förderung der TGr. 74 hinaus Projekte gefördert, die dazu beitragen, Lebensräume dieser Artengruppen insbesondere im Rahmen eines Biotopverbunds in der „Normallandschaft“ zu entwickeln. Die Landeskofinanzierung der Bundesmittel erfolgt aus dem Sondervermögen 5157 TGr. 63.

Für denselben Zweck sind an folgenden weiteren Stellen des Landeshaushalts Mittel veranschlagt: Kapitel 1520 TGr. 62, 64, 76 und 78.

Bezeichnung des Förderprogramms:

GAK Sonderrahmenplan Insektenschutz

Rechtliche Grundlage:

Rechtliche Grundlage: Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 21.07.1988 (BGBl. Teil I, S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.10.2016 (BGBl. 2016 Teil I, S. 2231)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz					7.210	7.210	7.210	7.210	7.210
Korrespondierende Einnahmen aus EU*									
Bund					7.210	7.210	7.210	7.210	7.210
Sonstige									
Zuschuss									

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2020

Befristung:

Nein     Ja, bis



ERLÄUTERUNGEN

**Zu 883 77**

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2022	—	4.806	—	4.806
2023	—	3.365	—	3.365
2024	—	1.441	1.900	3.341
2025	—	—	1.900	3.800
2026	—	—	1.900	3.800
2027 ff.	—	—	3.800	9.500
Summe	—	9.612	9.500	28.612

**Zu Titelgruppe 78**

Die investive ELER-Naturschutzfördermaßnahme „Erhalt und Entwicklung der Biologischen Vielfalt in Niedersachsen und Bremen (BIOLV)“ ist eine Fortführung / Weiterentwicklung der erfolgreichen investiven Fördermaßnahmen der vorangegangenen ELER-Förderperioden, insbesondere der Fördermaßnahmen SAB (bisher TGr. 72) und EELA (bisher TGr. 68). Sie soll auch künftig das zentrale Förderinstrument des Naturschutzes zur Finanzierung investiver Vorhaben zur Sicherung, Entwicklung und Wiederherstellung des europäischen, ökologischen Netzes Natura 2000, der NSG und Großschutzgebiete sein sowie dem Erhalt und der Verbesserung der Biodiversität und der Ökosystemleistungen dienen (EU-Ziel 6 f). Gewährt werden auf der Grundlage des Art. 73 GAP-Strategieplan-VO (Entwurf) materielle und / oder immaterielle Unterstützungen.

Für denselben Zweck sind an folgenden weiteren Stellen des Landeshaushalts Mittel veranschlagt: Kapitel 1520 TGr. 62, 64, 76 und 77.

**Zu 883 78**

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2022	—	—	—	—
2023	—	—	—	—
2024	—	—	2.000	2.000
2025	—	—	2.000	2.000
2026	—	—	2.000	2.000
2027 ff.	—	—	2.000	2.000
Summe	—	—	8.000	8.000

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz  
 Kapitel 1520 Naturschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
893 78-7	332	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	—	—	—	—	—
		<b>Abschluss Kapitel 1520</b>					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		—	—	—	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		11.001	10.939	12.026	
		<b>Summe der Einnahmen</b>		11.001	10.939	12.026	
		4 Personalausgaben	—	45	45	—	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	808	798	657	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	33.389 18.240 18.331	36.624	32.438	32.114	
		7 Baumaßnahmen	—	135	125	1.000	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	18.750 11.050 26.262	21.917	19.591	20.702	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	1.192	1.180	1.163	
		<b>Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben</b>	52.139 29.290 44.593	60.721	54.177	55.636	
		<b>Zuschuss</b>		49.720	43.238	43.610	

---

**ERLÄUTERUNGEN**

---

**Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz**  
**Kapitel 1522 Budgetierung Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		*** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist Buchst. A der Erläuterungen zu Kapitel 15 22 verbindlich.					
		<b>E I N N A H M E N</b>					
119 01-9	332	Sonstige Verwaltungseinnahmen		150	125	200	98
282 10-6	332	Zweckgebundene Einnahmen und Spenden		—	—	—	31
381 11-2	891	Erstattung von Geschäftskosten für die Durchführung des FÖJ		5	5	32	22
381 12-0	891	Zuführung von 15 22 - 981 63 für FÖJ-Platzförderung als Einsatzstelle <i>Vgl. K-Vermerk zu 427 10.</i>		—	—	—	—
		<b>Titelgruppe(n)</b>					
<b>TGr. 63</b>		<b>Förderung des Freiwilligen ökologischen Jahres</b> <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 63/64.</i>		(780)	(780)	(780)	(722)
231 63-3	332	Zuweisungen des Bundes		780	780	780	719
281 63-0	332	Erstattungen Dritter		—	—	—	—
282 63-7	332	Zweckgebundene Einnahmen und Spenden		—	—	—	3
<b>TGr. 65</b>		<b>Forschungs- und ähnliche Aufträge Dritter</b> <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 65.</i>		(73)	(73)	(21)	(36)
119 65-5	332	Vermischte Einnahmen		—	—	—	—
282 65-3	332	Erstattungen Dritter		67	67	20	36
381 65-1	891	Zuführung von Kapitel 15 22, Titel 981 12		6	6	1	—
		<b>A U S G A B E N</b>					
422 01-3	332	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter <i>Übertragbar.</i>	—	891	864	849	227
427 10-4	332	Personalausgaben Freiwilligendienste <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 381 12.</i>	—	5	5	6	4
428 01-1	332	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	629
429 10-7	332	Nicht aufteilbare Personalausgaben <i>Übertragbar.</i>	—	63	63	63	59
546 01-4	332	Sonstige Ausgaben <i>Übertragbar.</i>	—	455	455	460	358
546 09-0	332	Umsatzsteuer	—	—	—	—	—
812 10-5	332	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	10	10	10	—
981 11-0	891	Abführung an 13 21 - 381 15	—	50	50	50	50
981 12-8	891	Abführung an 15 22 - 381 65	—	6	6	1	—

---

ERLÄUTERUNGEN

---

**Zu Kapitel 1522**

A. Verbindliche Erläuterungen - Regelungen für die Budgetierung der Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz

Für die Titel 422 01, 427 10, 428 01, 429 10, 546 01, 812 10, und 981 12 gelten folgende haushaltsrechtliche Vermerke:

- a) Alle Titel sind gegenseitig deckungsfähig.
- b) Die Ausgaben
  - erhöhen sich um 50 % der Mehreinnahmen und vermindern sich um die Mindereinnahmen bei Titel 119 01,
  - dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei Titel 282 10,
  - erhöhen oder vermindern sich um die Mehr- oder Mindereinnahmen bei Titel 381 11.
- c) Für eingegangene Verpflichtungen und nicht abgeflossene Ausgabereste aus Vorjahren werden Ausgabereste gebildet und übertragen. Nicht belegte Haushaltsmittel werden in Höhe von 20 v. H. übertragen.

B. Unverbindliche Erläuterungen

1. Rechtsgrundlage

Die Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz wurde 1981 durch Kabinettsbeschluss als Norddeutsche Naturschutzakademie gegründet [(Nds. MBl. 10/1981, S. 364) mit den Änderungsbeschlüssen vom 11.2.1988 (Nds. MBl. S. 247), 13.12.1988 (Nds. MBl. 1/1989 S. 16), 4.9.1990 (Nds. MBl. 34/1990 S. 1188) und 17.10.1995 (Nds. MBl. 39/1995 S. 1213) sowie vom 4.4.2019 (Nds. MBl. 16/2019 S. 936)]. Gemäß Errichtungsbeschluss verfolgt sie als nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

2. Aufgaben

Die Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz nimmt in Zusammenarbeit mit den Universitäten und Hochschulen, den Dienststellen der niedersächsischen Naturschutzverwaltung und anderen entsprechenden Einrichtungen des In- und Auslandes folgende Aufgaben wahr:

- Aus- und Weiterbildung der mit Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege befassten Personen sowie Förderung des Austauschs von Erkenntnissen und Erfahrungen, indem sie Lehr-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen in Form von Lehrgängen, Workshops, Seminaren und Tagungen durchführt.
- Sensibilisierung der Bevölkerung für Umwelt-, Naturschutz- und Nachhaltigkeitsbelange und die Ausbildung von Multiplikatoren im Bereich Umweltbildung/Bildung für eine nachhaltige Entwicklung; insbesondere als Trägerin des Freiwilligen Ökologischen Jahres (FÖJ) für Niedersachsen, als Trägerin eines Regionalen Umweltbildungszentrums (RUZ) sowie über eine zielgruppenspezifische Öffentlichkeitsarbeit.
- Förderung der wissenschaftlichen Naturschutzforschung und des Erkenntnisaustausches hierüber, indem Forschungsvorhaben bei den dazu geeigneten wissenschaftlichen Einrichtungen anregt und unterstützt sowie eigene Forschungsvorhaben und wissenschaftliche Veranstaltungen durchführt werden.
- Mitwirkung bei der Ausbildung des Fachbereichs Landespflege der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Technische Dienste.
- Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Herausgabe fachbezogener Veröffentlichungen.

3. Verwaltungsaufbau

Die Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz ist unmittelbar dem Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz nachgeordnet und hat ihren Sitz auf Hof Möhr im Außenbereich der Stadt Schneverdingen. Der Veranstaltungsbetrieb wird weitestgehend im Camp Reinshlen (Schneverdingen) durchgeführt.

4. Budgetierungsmodell

Für das Budget der Akademie ist eine Kostenträgerrechnung entwickelt worden. Die Kostenträger sind folgenden drei Produktbereichen zugeordnet:

- 100 – Vermittlung und Austausch von Wissen, Erfahrungen und Handlungskompetenzen
- 200 – Erlebnisangebote, Wertevermittlung (inkl. FÖJ)
- 300 – Transdisziplinäre Naturschutzforschung, Förderung des Wissenschaftstransfers in die Praxis

Die Einnahmen und Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Abwicklung des FÖJ stehen, werden in der Titelgruppe 63/64 veranschlagt. Auch Geschäftsausgaben, die zunächst aus dem allgemeinen Budget der Akademie ausgezahlt werden, werden aus den Mitteln der TGr. erstattet (Titel 981 64).

**ERLÄUTERUNGEN**

**Noch zu Kapitel 1522**

Finanzierungsplan 2022:

Produktbereich (Produktgruppe)	Ausgaben	Einnahmen	Zuschuss- bedarf	Beschreibung
<b>100 gesamt</b>				<b>Vermittlung und Austausch von Wissen, Erfahrungen und Handlungskompetenzen</b>
101	574.000	53.000	521.000	Seminare, Workshops, Symposien und Veranstaltungen, die überwiegend der Vermittlung von Wissen u. Fähigkeiten dienen
102	261.000	46.000	215.000	Fachtagungen, Konferenzen und Veranstaltungen, die überwiegend der Erkenntnis und dem Erfahrungsaustausch dienen
103	0	0	0	Vortragsreihen, Vorlesungen
104	58.000	5.000	53.000	Zertifikatsfortbildungen, z.B. GNL, ZNL, Waldpädagogik
105	0	0	0	Exkursionen, Führungen, Wanderungen
106	185.000	32.000	153.000	Bildungsprojekte
<b>200 gesamt</b>				<b>Ermöglichung eigener Erfahrung, Wertevermittlung (inkl. FÖJ)</b>
201	2.082.000	780.000	1.302.000	FÖJ, Freiwilligenmanagement
202	175.000	31.000	144.000	RUZ, auch: RUZ-Garten
203	66.000	0	66.000	Einrichtungen für Besucher, z.B. Infohaus, Bauerngarten, Uhlenstieg
204	0	0	0	Aktionen und Aktionstage, z.B. Ausstellungen, Tag der offenen Tür, Natur aktiv erleben
<b>300 gesamt</b>				<b>Gewinnung, Sammlung und Bereitstellung von Wissen</b>
301	60.000	35.000	25.000	Forschung und wissenschaftliche Arbeiten
302	101.000	1.000	100.000	Publikationen
303	112.000	0	112.000	Dokumentation und Archivierung
304	39.000	0	39.000	Naturschutzfachliche Betreuung Hof Möhr (Pflege und Entwicklung)
<b>Summe</b>	<b>3.713.000</b>	<b>983.000</b>	<b>2.730.000</b>	

In der Kalkulation des Budgets 2022 wird der Zuschussbedarf wie folgt aufgegliedert:

Produktbereich (Produktgruppe)	Kosten- träger	Einheiten 2022	Kosten je Einheit 2022 (Plan)	Gesamt- soll 2022 (Plan)	Einheiten 2021 (Soll)	Kosten je Einheit 2021 (Soll)	Einheiten 2000 (Ist)	Kosten je Einheit 2000 (Ist)
<b>100 Vermittlung und Austausch von Wissen, Erfahrungen und Handlungskompetenzen</b>								
101	a	55	9.460	521.000	48	9.040	22	15.558
102	a	12	17.870	215.000	18	7.510	4	40.436
103	a	0	0	0	1	47.730	0	0
104	a	6	8.690	53.000	8	8.280	7	24.230
105	a	0	0	0	0	0	0	0
106	b	6	25.390	153.000	4	4.500	2	67.860
106	d	1	153.000	153.000	1	10.000	1	135.720
<b>200 Ermöglichung eigener Erfahrungen; Wertevermittlung (inkl. FÖJ)</b>								
201	c	325	4.010	1.302.000	325	4.010	325	4.099
202	a	75	1.920	144.000	80	920	42	1.712
203	d	3	21.720	66.000	2	22.360	3	19.357
204	d	0	0	0	2	3.000	0	0
<b>300 Gewinnung, Sammlung und Bereitstellung von Wissen</b>								
301	e	350	70	25.000	350	210	350	65
301	b	4	6.250	25.000	3	24.160	3	7.633
302	f	5.000	20	100.000	7.500	20	5.000	16
303	g	1.600	70	112.000	1.700	81	1.600	67
304	h	20	1.940	39.000	30	2.170	20	1.731
			<b>Summe</b>	<b>2.730.000</b>				

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 1522

Finanzierungsplan 2023:

Produktbereich (Produktgruppe)	Ausgaben	Einnahmen	Zuschussbedarf	Beschreibung
<b>100 gesamt</b>				<b>Vermittlung und Austausch von Wissen, Erfahrungen und Handlungskompetenzen</b>
101	598.000	73.000	525.000	Seminare, Workshops, Symposien und Veranstaltungen, die überwiegend der Vermittlung von Wissen u. Fähigkeiten dienen
102	268.000	51.000	217.000	Fachtagungen, Konferenzen und Veranstaltungen, die überwiegend der Erkenntnis und dem Erfahrungsaustausch dienen
103	0	0	0	Vortragsreihen, Vorlesungen
104	49.000	5.000	44.000	Zertifikatsfortbildungen, z.B. GNL, ZNL, Waldpädagogik
105	0	0	0	Exkursionen, Führungen, Wanderungen
106	173.000	32.000	141.000	Bildungsprojekte
<b>200 gesamt</b>				<b>Ermöglichung eigener Erfahrung, Wertevermittlung (inkl. FÖJ)</b>
201	2.095.000	780.000	1.315.000	FÖJ, Freiwilligenmanagement
202	176.000	31.000	145.000	RUZ, auch: RUZ-Garten
203	66.000	0	66.000	Einrichtungen für Besucher, z.B. Infohaus, Bauerngarten, Uhlenstieg
204	0	0	0	Aktionen und Aktionstage, z.B. Ausstellungen, Tag der offenen Tür, Natur aktiv erleben
<b>300 gesamt</b>				<b>Gewinnung, Sammlung und Bereitstellung von Wissen</b>
301	60.000	35.000	25.000	Forschung und wissenschaftliche Arbeiten
302	101.000	1.000	100.000	Publikationen
303	128.000	0	128.000	Dokumentation und Archivierung
304	39.000	0	39.000	Naturschutzfachliche Betreuung Hof Möhr (Pflege und Entwicklung)
<b>Summe</b>	<b>3.753.000</b>	<b>1.008.000</b>	<b>2.745.000</b>	

In der Kalkulation des Budgets 2023 wird der Zuschussbedarf wie folgt aufgegliedert:

Produktbereich (Produktgruppe)	Kosten-träger	Einheiten 2023	Kosten je Einheit 2023 (Plan)	Gesamt-soll 2023 (Plan)	Einheiten 2022 (Plan)	Kosten je Einheit 2022 (Plan)	Einheiten 2021 (Plan)	Kosten je Einheit 2021 (Plan)
<b>100 Vermittlung und Austausch von Wissen, Erfahrungen und Handlungskompetenzen</b>								
101	a	55	9.530	525.000	55	9.460	48	9.040
102	a	12	18.070	217.000	12	17.870	18	7.510
103	a	0	0	0	0	0	1	47.730
104	a	5	8.800	44.000	6	8.690	8	8.280
105	a	0	0	0	0	0	0	0
106	b	12	11.720	141.000	6	25.390	4	4.500
106	d	2	70.500	141.000	1	153.000	1	10.000
<b>200 Ermöglichung eigener Erfahrungen; Wertevermittlung (inkl. FÖJ)</b>								
201	c	325	4.050	1.315.000	325	4.010	325	4.010
202	a	75	1.930	145.000	75	1.920	80	920
203	d	3	21.810	66.000	3	21.720	2	22.360
204	d	0	0	0	1	3.000	2	3.000
<b>300 Gewinnung, Sammlung und Bereitstellung von Wissen</b>								
301	e	350	70	25.000	350	70	350	210
301	b	0	0	25.000	4	6.250	3	24.160
302	f	5.000	20	100.000	5.000	20	7.500	20
303	g	1.600	80	128.000	1.600	70	1.700	81
304	h	20	1.950	39.000	20	1.940	30	2.170
<b>Summe</b>				<b>2.745.000</b>				

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 1522

Legende der Kostenträger:

a	Veranstaltungstage
b	Projektgebundene Vollzeitbeschäftigungsmonate
c	Anzahl der Plätze
d	Anzahl der Angebote
e	Anzahl der Forschungsaktivitäten
f	Anzahl ausgegebener Exemplare / Downloads
g	Anzahl Datensätze
h	Anzahl Tätigkeiten

5. Ziele der Akademie

5.1 Allgemeine Ziele

Die Akademie ist die zentrale Qualifizierungseinrichtung des Landes für Personen, die haupt-, ehrenamtlich oder freiwillig im Naturschutz tätig sind. Schwerpunkt dabei ist die berufsbegleitende Fort- und Weiterbildung, in dem die Handlungsfelder des Naturschutzes, der Bildung für eine nachhaltige Entwicklung sowie als Querschnittsthema der Qualifizierung der Naturschutzverwaltung mit insgesamt ca. 75 Veranstaltungen im Jahr bedient werden. Daneben ermöglicht das Freiwillige Ökologische Jahr jungen Menschen eine Orientierungsphase sowie die Sensibilisierung für Fragestellungen der Ökologie und Nachhaltigkeit. Darüber hinaus ist die Akademie in den Bereichen Naturschutzforschung und -bildung tätig und bemüht sich um eine breite Akzeptanz der Ansatzpunkte des Natur- und Umweltschutzes in der Öffentlichkeit. Das Dienstleistungsangebot muss nachfrage- und bedarfsgerecht sowie unter Einbeziehung des Zuschusses des Landes kostendeckend sein. Einnahmen werden vor allem erzielt aus Teilnahmegebühren sowie durch eingeworbene Fördermittel (Drittmittelprojekte), die sowohl für Sach- als auch für Personalausgaben eingesetzt werden.

5.2 Ziele im Produktbereich 100 - Vermittlung und Austausch von Wissen, Erfahrungen und Handlungskompetenzen

Die Akademie führt eine der aktuellen Bedarfssituation entsprechende Palette von Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen durch mit dem Ziel, die Fachkompetenz und Motivation der im Natur- und Umweltschutz Tätigen zu stärken und den Kenntnis- und Erfahrungsaustausch im Naturschutz zu fördern. Die Hauptzielgruppen sind Mitarbeitende der Naturschutz- und Umweltverwaltung und aus allen Bereichen, die Natur und Landschaft nutzen oder gestalten sowie Multiplikatorinnen / Multiplikatoren und Entscheidungsträgerinnen / Entscheidungsträger.

Im Rahmen bundes- oder landesweit zertifizierter Fortbildungen führt die Akademie spezielle Ausbildungslehrgänge „Zertifizierte Natur- und Landschaftsführer“ sowie „Waldpädagogik“ durch. Besondere Bedeutung hat hierbei die Kooperation mit dem Bundesweiten Arbeitskreis der staatlich getragenen Umweltbildungsstätten (BANU). Zahlreiche Veranstaltungen werden in Kooperation mit Einrichtungen aus Wissenschaft, Verwaltung, Naturschutzpraxis und insbesondere der Landnutzung (Land- und Forstwirtschaft, Fischerei) angeboten, um den integrativen Ansatz des Naturschutzes zu stärken.

5.3 Ziele im Produktbereich 200 - Erlebnisangebote; Wertevermittlung (inkl. FÖJ)

Die Akademie koordiniert als Trägerin die Durchführung des FÖJ in Niedersachsen. Sie erkennt die Einsatzstellen an, führt Bewerbungsverfahren durch und nimmt die Betreuung der Teilnehmenden und der Einsatzstellen wahr. Für 325 junge Menschen in über 200 Einsatzstellen werden die gesetzlich vorgeschriebenen 25 Seminartage durchgeführt. Für das „FÖJ an Ganztagschulen“ stehen rund 50 Plätze zur Verfügung. Die Hauptaufgabe der Teilnehmenden besteht in der Betreuung von Schüler-Arbeitsgruppen zu Themen des Umwelt- und Naturschutzes an Ganztagschulen. In Kooperation mit dem Landessportbund Niedersachsen e.V. und dem ASC Göttingen von 1846 e.V. wird das „FÖJ im Sport“ mit 20 Teilnehmerplätzen durchgeführt, in dem die Verknüpfung zwischen Ökologie und Sport in den Sportvereinen verankert werden soll. Daneben sensibilisiert die Akademie als Trägerin eines Regionalen Umweltbildungszentrums (RUZ) in Kooperation mit Kindergärten und Schulen für umweltrelevante Fragestellungen. Regional werden an den Standorten in Schneverdingen für Besucherinnen und Besucher niederschwellige Angebote als Zugang zu Themen des Naturschutzes bereitgestellt.

5.4 Ziele im Produktbereich 300 – Transdisziplinäre Naturschutzforschung, Förderung des Wissenstransfers in die Praxis

Der disziplinenübergreifende Transfer wissenschaftlicher Erkenntnisse in die berufliche und verbandliche Praxis stellt eine wichtige Aufgabe der Akademie dar. In Kooperation mit niedersächsischen Universitäten und Forschungseinrichtungen werden zudem Drittmittelprojekte initiiert und durchgeführt, um aktuelle Problemstellungen und Forschungsfragen in nationalem und internationalem Kontext aufzugreifen. Aufgrund ihrer Lage im Naturschutzgebiet Lüneburger Heide kommt der Akademie eine besondere Rolle als Vermittlungs- und Koordinationspartner zwischen Praxis und Forschung zu, so dass transdisziplinäre Projekte an ebendieser Schnittstelle bevorzugt entwickelt werden.

Zu 119 01

Einnahmen aus Teilnehmerentgelten und Verkaufserlösen.

Zu 381 11

Vgl. Erläuterungen zu 981 64.

**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu Titelgruppe 63**

Vgl. Erläuterung zur Ausgabeteilgruppe 63/64.

**Zu 282 63**

Vereinnahmt werden die Beträge, die zweckgebunden zur Förderung konkreter Einzelplätze des FÖJ zur Verfügung gestellt werden.

**Zu 381 65**

Vgl. Erläuterung zu 981 12.

**Zu 546 01**

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2022	93	—	—	93
2023	93	—	—	93
2024	93	—	—	93
2025	93	—	—	93
2026	—	—	—	—
2027 ff.	—	—	—	—
Summe	372	—	—	372

**Zu 981 11**

Abführung der für dieses Kapitel ermittelten Nutzungsentgelte für Liegenschaften des Landes an den Epl. 13.

**Zu 981 12**

Der Titel bildet den Eigenanteil ab, den die Akademie im Einzelfall für Forschungs- und ähnliche Aufträge leistet, die aus der TGr. 65 finanziert werden.

**Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz**  
**Kapitel 1522 Budgetierung Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		<b>Titelgruppe(n)</b>					
<b>TGr. 63/64</b>		<b>Förderung des Freiwilligen ökologischen Jahres</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe erhöhen oder vermindern sich um die Mehr- oder Minder-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 63.</i> <i>*** Das MU wird ermächtigt, Teilnehmenden am Freiwilligen Ökologischen Jahr durch den Träger monatlich eine Aufwandsbeihilfe auszahlen zu lassen.</i>	(529) (529) (530)	(2.095)	(2.082)	(2.083)	(1.796)
427 63-5	332	Personalausgaben Freiwilligendienste	—	27	27	27	—
429 63-8	332	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	26
429 64-6	332	Personalausgaben für das Freiwillige Ökologische Jahr	—	709	696	607	674
547 63-0	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	447	447	510	291
633 63-4	332	Sonstige Zuweisungen und Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	208 208 208	356	356	356	291
684 63-8	332	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen (ohne öffentl. Einrichtungen)	282 282 283	484	484	484	420
686 63-0	332	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	39 39 39	67	67	67	72
981 63-2	891	Abführung für Personal an 15 22 - 381 12 für FÖJ-Platzförderung als Einsatzstelle	—	—	—	—	—
981 64-0	891	Abführung für Geschäftsausgaben an 15 22 - 381 11	—	5	5	32	22
<b>TGr. 65</b>		<b>Forschungs- und ähnliche Aufträge Dritter</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 65.</i>	(—)	(73)	(73)	(21)	(39)
429 65-4	332	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	35	35	20	30
547 65-7	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	38	38	1	9
812 65-2	332	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	—	—	—	—
<b>TGr. 66</b>		<b>Umsetzung des "Niedersächsischen Wegs" - Dialogforen und Fachveranstaltungen zur Vernetzung der Akteure</b>	(—)	(150)	(150)	(—)	(—)
429 66-2	332	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	132	132	—	—
547 66-5	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	18	18	—	—

**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu Titelgruppe 63/64**

Die Finanzierung des FÖJ in Niedersachsen erfolgt aus Landes- und Bundesmitteln sowie aus Mitteln der Niedersächsischen Bingostiftung für Umwelt und Entwicklungszusammenarbeit und der Niedersächsischen Wattenmeerstiftung. Für die FÖJ-Jahrgänge 2022/23 sowie 2023/24 stehen unter der Voraussetzung der Weitergewährung des bisher erfolgten Bundeszuschusses für die pädagogische Begleitung in Höhe von bis zu 200 EUR pro Platz und Monat sowie bei einer Bereitstellung der Stiftungsmittel in Höhe von ca. 511.000 EUR pro Jahr 325 Plätze zur Verfügung.

Die monatlichen Förderbeträge an die Einsatzstellen wurden ab dem FÖJ-Jahrgang 2015/16 erhöht. Die Veränderung beruht im Wesentlichen auf der Erhöhung des mtl. Taschengeldes an die Teilnehmenden, welches die Einsatzstellen auszahlen. Die Förderbeträge des Landes variieren dabei wie folgt:

Die Einsatzstelle stellt zur Verfügung	Förderbetrag (seit FÖJ 2015/16)
Taschengeld, Unterkunft, Verpflegung	432,- EUR
Taschengeld, Unterkunft	384,- EUR
Taschengeld, Verpflegung	388,- EUR
Taschengeld	340,- EUR

Unter Berücksichtigung der jeweiligen Situation in den Einsatzstellen beträgt der Durchschnittssatz des monatlichen Förderbeitrages ca. 370,- EUR je Teilnehmer/in.

Das Land gewährleistet die pädagogische Begleitung für alle FÖJ-Plätze. Diese Kosten werden zum größten Teil durch Zuweisungen des Bundes finanziert (mtl. 200 Euro je FÖJ-Teilnehmer/in).

Die ausgewiesenen Verpflichtungsermächtigungen dienen der Bewilligung von Förderzusagen für den jeweils im folgenden Haushaltsjahr liegenden Teilzeitraum des FÖJ (01.01. bis 31.07.).

Bezeichnung des Förderprogramms: Freiwilliges Ökologisches Jahr

Rechtliche Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Freiwilligen Ökologischen Jahres vom 12.12.2018 (Nds. MBl. Nr. 44/2018 S. 1564)

Ansätze (Titel 633 63, 684 63 und 686 63) und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz	631	740	781	783	977	977	977	977	977
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige *									
Zuschuss					977	977	977	977	977

\* Die Stiftungen finanzieren die Platzförderung mit.

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1988

Befristung:

Nein     Ja, bis 31.07.2024 (Fortführung ist vorgesehen)

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Mit dem FÖJ werden der Einsatz junger Menschen für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und das Umweltbewusstsein gestärkt und verbessert.

Zielgruppe: Teilnehmerinnen und Teilnehmer am FÖJ

**Zu 429 63**

Taschengeldzahlungen für Teilnehmende des FÖJ am Institut für Vogelforschung (Kapitel 0649) sowie beim Nationalpark Harz (Kapitel 1524). Die Abrechnung erfolgt direkt über das Niedersächsische Landesamt für Bezüge und Versorgung.

**Zu 429 64**

Haushaltsjahr 2022:

Es werden seit 2014 hier grundsätzlich die Personalaufwände für die Abwicklung des FÖJ veranschlagt.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 429 64

Vollzeiteinheiten (VZE) in der TGr. 63/64

Wertigkeit	Soll in VZE
E 8	2,00
E 10	5,90
E 13	2,70
E 14	0,80
gesamt	11,40

Von den 11,40 VZE entfallen 9,40 VZE auf das pädagogische Fachpersonal. Der sich hieraus ergebende Betreuungsschlüssel von mindestens 1:40 von pädagogischem Fachpersonal zu Teilnehmenden ist eine wesentliche Voraussetzung, um die Fördermittel des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend für die pädagogische Begleitung in voller Höhe zu erhalten.

Haushaltsjahr 2023:

Es werden seit 2014 hier grundsätzlich die Personalaufwände für die Abwicklung des FÖJ veranschlagt.

Vollzeiteinheiten (VZE) in der TGr. 63/64

Wertigkeit	Soll in VZE
E 8	2,00
E 10	4,20
E 13	3,20
E 14	0,80
gesamt	10,20

Von den 10,20 VZE entfallen 8,20 VZE auf das pädagogische Fachpersonal. Der sich hieraus ergebende Betreuungsschlüssel von mindestens 1:40 von pädagogischem Fachpersonal zu Teilnehmenden ist eine wesentliche Voraussetzung, um die Fördermittel des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend für die pädagogische Begleitung in voller Höhe zu erhalten.

Zu 633 63

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2022	—	208	—	208
2023	—	—	208	208
2024	—	—	208	208
2025	—	—	—	—
2026	—	—	—	—
2027 ff.	—	—	—	—
Summe	—	208	208	624

Zu 684 63

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2022	—	283	—	283
2023	—	—	282	282
2024	—	—	282	282
2025	—	—	—	—
2026	—	—	—	—
2027 ff.	—	—	—	—
Summe	—	283	282	847

ERLÄUTERUNGEN

**Zu 686 63**

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2022	—	39	—	39
2023	—	—	39	39
2024	—	—	39	39
2025	—	—	—	—
2026	—	—	—	—
2027 ff.	—	—	—	—
Summe	—	39	39	117

**Zu 981 64**

Der Abführungsbetrag umfasst die Sachausgaben, die die Akademie für Zwecke des FÖJ aus Titel 546 01 leistet.

**Zu Titelgruppe 66**

Die Umsetzung der Schwerpunkte des Nds. Weges erfordert an vielen Stellen die Initiierung von Dialogen aller Akteurinnen und Akteuren für einen verstärkten insbesondere auch themenspezifischen Austausch. Hierbei sollen sowohl die UNB's als auch die Akteurinnen und Akteure von Naturschutz und Landwirtschaft in der Fläche (Haupt- und Ehrenamt) in das Blickfeld genommen werden. Durch diese Dialoge kann die Vernetzung sowie auch die Motivation der Beteiligten weiter gestärkt werden und damit die Umsetzung des Nds. Weges vorangebracht werden.

**Zu 429 66**

Vollzeiteinheiten (VZE) in der TGr. 66

Wertigkeit	Soll in VZE
E 6	0,50
E 13	1,00
gesamt	1,50

Die Beschäftigungsmöglichkeiten sind befristet bis zum 31.12.2023.

**Einzelplan 15** Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz  
**Kapitel 1522** Budgetierung Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>TGr. 98/99</b>		<b>Kosten der Informations- und Kommunikationstechnik</b> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501 - Ausgabetitelgruppe 98/99.</i>	(—)	(106)	(106)	(133)	(144)
511 98-9	332	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände (IT.N)	—	1	1	7	1
511 99-7	332	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	18	18	18	10
525 98-0	332	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch IT.N	—	—	—	—	—
525 99-8	332	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch Andere	—	—	—	—	5
538 98-4	332	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an IT.N)	—	58	58	98	66
538 99-2	332	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an Dritte)	—	28	28	9	51
547 99-1	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	1	1	1	0
812 98-9	332	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen durch IT.N	—	—	—	—	—
812 99-7	332	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen sowie Software	—	—	—	—	10
		<b>Abschluss Kapitel 1522</b>					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		150	125	200	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		847	847	800	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		11	11	33	
		<b>Summe der Einnahmen</b>		1.008	983	1.033	
		4 Personalausgaben	—	1.862	1.822	1.572	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	1.064	1.064	1.104	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	529 529 530	907	907	907	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	10	10	10	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	61	61	83	
		<b>Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben</b>	529 529 530	3.904	3.864	3.676	
		<b>Zuschuss</b>		2.896	2.881	2.643	

---

**ERLÄUTERUNGEN**

---

**Zu Titelgruppe 98/99**

Ausgaben insbesondere für Fachanwendungen der Informations- und Kommunikationstechnik sowie für besondere Leistungen des IT.N.

**Zu 538 98**

Der Ansatz bei Titel 538 98 ist aufgrund einer Verlagerung von Haushaltsmitteln in den Einzelplan des MI, Kapitel 0303 zu Titel 538 80, vermindert worden.

**Einzelplan 15** Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz  
**Kapitel 1524** Nationalpark Harz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>E I N N A H M E N</b>							
119 01-6	332	Sonstige Verwaltungseinnahmen		—	—	—	—
124 01-0	332	Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung		—	—	—	—
232 01-7	332	Erstattung von Einnahmen aus Kapitel 15 10 des Haushalts Sachsen-Anhalt		500	500	1.000	356
<b>A U S G A B E N</b>							
422 01-0	332	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter	—	5.694	5.574	5.485	984
427 39-0	332	Beschäftigungsentgelte für Ersatzkräfte für Landesbedienstete im Mutterschutz	—	7	7	7	—
428 01-9	332	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	4.248
453 01-3	332	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen	—	—	—	—	2
511 01-3	332	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 511 01, 542 01 und 546 01.</i>	—	4	4	4	2
514 02-0	331	Dienst- und Schutzkleidung, persönliche Ausrüstungsgegenstände (einschl. Zuschüsse)	—	—	—	—	—
542 01-6	332	Ausgleichsabgabe <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	—	—	—	—
546 01-1	332	Sonstige Ausgaben <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	—	—	—	—
546 09-7	332	Umsatzsteuer	—	—	—	—	—
981 11-7	891	Abführung an 13 21 - 381 15	—	13	13	13	12
<b>Titelgruppe(n)</b>							
<b>TGr. 71</b>		<b>Länderübergreifende Aufgaben des Nationalparks Harz</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: Ausgabeteilgruppe 71, Ausgabeteilgruppe 72, Ausgabeteilgruppe 73, Ausgabeteilgruppe 81, Ausgabeteilgruppe 82, Ausgabeteilgruppe 83 und Ausgabeteilgruppe 99.</i>	(765) (52) (765)	(621)	(621)	(573)	(424)
632 71-6	332	Erstattung von Ausgaben für länderübergreifende Aufgaben an das Land Sachsen-Anhalt zu Kapitel 15 10, Titel 232 71	765 52 765	608	608	532	417
882 71-2	332	Erstattung von Ausgaben für Investitionen für länderübergreifende Aufgaben an das Land Sachsen-Anhalt zu Kapitel 15 10, Titel 332 71	—	13	13	41	7

---

**ERLÄUTERUNGEN**


---

**Zu Kapitel 1524**

Niedersachsen und Sachsen-Anhalt haben mit Wirkung vom 01.01.2006 den niedersächsischen Nationalpark „Harz“ und den sachsen-anhaltischen Nationalpark „Hochharz“ unter einer einheitlichen Verwaltung zusammengeführt und die „Nationalparkverwaltung Harz“ als gemeinsame Behörde der Länder Niedersachsen und Sachsen-Anhalt eingerichtet. Diese nimmt die ihr nach dem Gesetz über den Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“ (NPGHarzNI) vom 19.12.2005 (Nds. GVBl. S. 446), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 5 des Gesetzes vom 12.11.2015 (GVBl. S. 307), und nach dem Gesetz über den Nationalpark „Harz (Sachsen-Anhalt)“ übertragenen Aufgaben wahr. Ergänzende Regelungen sind in dem Staatsvertrag über die gemeinsame Verwaltung der Nationalparke „Harz (Niedersachsen)“ und „Harz (Sachsen-Anhalt)“ vom 05.01.2006 (Nds. GVBl. S. 68) zu finden.

Die „Nationalparkverwaltung Harz“ hat ihren Sitz in Wernigerode und eine Außenstelle in Sankt Andreasberg, Ortsteil Oderhaus. Bis 2011 waren im Kapitel 15 24 die Mittel veranschlagt, die durch das Land Niedersachsen für die Aufgaben der „Nationalparkverwaltung Harz“ bereitgestellt wurden. Im Haushaltsplan des Landes Sachsen-Anhalt waren nur die Mittel etatisiert, die für die Verwaltung des „Nationalparks Harz“ (Sachsen-Anhalt) und für länderübergreifende Aufgaben zur Verfügung standen (dort Kapitel 15 10); an der Finanzierung der länderübergreifenden Aufgaben hat sich das Land Niedersachsen beteiligt (bisher Titel 632 02).

Mit dem Haushalt 2012 wurden alle Sachmittel in Kapitel 15 10 des Haushalts Sachsen-Anhalt zusammengeführt, das wie folgt strukturiert ist:

- Titelgruppen 61 ff. : Mittel für Aufgaben, deren Finanzierung ausschließlich durch das Land Sachsen-Anhalt sicherzustellen ist.
- Titelgruppen 71 ff.: In diesen Titelgruppen sind die länderübergreifenden Aufgaben erfasst. Die Finanzierung erfolgt gem. Staatsvertrag im Verhältnis 1,8 zu 1 durch Niedersachsen und Sachsen-Anhalt.
- Titelgruppen 81 ff. : Die Titelgruppen 81 ff. erfassen die Ausgaben für die Bereiche, die ausschließlich Niedersachsen zuzuordnen sind.

Die Finanzierung durch Niedersachsen wird durch die Erstattungstitel (632 71- 893 83) sichergestellt. Dabei wurde die Struktur des Haushalts Sachsen-Anhalt in Kapitel 15 10 weitgehend übernommen. Die Titelgruppen, aus denen die Abführung für länderübergreifende Aufgaben erfolgt, sind mit 71 ff. bezeichnet, während die Titelgruppen, die der Finanzierung der rein niedersächsischen Aufgaben dienen, mit 81 ff. bezeichnet sind.

Die Mittel für die Beschäftigung des Personals bei Titel 422 01 müssen aus abrechnungstechnischen Gründen im Haushalt Niedersachsen verbleiben, da die Auszahlung der Bezüge/Beschäftigungsentgelte direkt vom Niedersächsischen Landesamt für Bezüge und Versorgung ausgeführt wird. Aus dem gleichen Grund verbleibt auch ein Betrag in Höhe von 4.000 Euro bei Titel 511 01 im Haushalt Niedersachsen, da der Dienstkleidungszuschuss ebenfalls von dort ausgezahlt wird.

Die Erlöse des Nationalparks, die Niedersachsen zuzurechnen sind, werden im Haushalt Sachsen-Anhalt vereinnahmt und von dort an den niedersächsischen Haushalt, Kap. 1524, Titel 232 01 abgeführt. Die Abführungs-Haushaltsstelle im Haushalt Sachsen-Anhalt ist 1510-632 01.

Die Mittel für Erschwernisausgleich, Bestandserfassungen, Agrarumweltmaßnahmen, Wolfsmanagement, Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensräumen und Arten ländlicher Landschaften sowie für die Aufwertung des nds. Natur- und Kulturerbes und Sicherung der biologischen Vielfalt sind im Kapitel 15 20 zentral veranschlagt, d. h. die hierfür notwendigen Mittel für die Großschutzgebiete sind im Kapitel 15 20 enthalten.

**Zu 232 01**

Der Titel wurde für die Abführung der nicht zweckgebunden einzusetzenden Einnahmen aus dem Haushalt Sachsen-Anhalt eingerichtet. Es handelt sich um Einnahmen, die Niedersachsen zuzuordnen sind. Den Schwerpunkt der Einnahmen bildet der Holzverkauf. Unter Einfluss verschiedener Faktoren variiert der Marktpreis mitunter stark, die Veränderungen der Handelspreise haben unmittelbaren Einfluss auf die Einnahmesituation. Die Entwicklung der Einnahmen ist rückläufig, hohe Holz mengen mit schlechterer Qualität (z.B. aufgrund des Borkenkäferbefalls) belasten die Einnahmesituation.

**Zu 422 01**

Gem. Art. 8 Abs. 1 des Staatsvertrages über die gemeinsame Verwaltung der Nationalparke „Harz (Niedersachsen)“ und „Harz (Sachsen-Anhalt)“ vom 05.01.2006 (Nds. GVBl. S. 68) stellen die Vertragsparteien die Stellen für das Personal, das grundsätzlich länderübergreifend eingesetzt wird, im Verhältnis 1,8 (Niedersachsen) zu 1 (Sachsen-Anhalt) bereit.

Folgende Vollzeiteneinheiten (VZE) sind der niedersächsische Beitrag für die Erledigung länderübergreifender Aufgaben:

ERLÄUTERUNGEN

**Noch zu 422 01**

Wertigkeit	Stellenbezeichnung	VZE
Bes.-Gr. A 16	Ltd. Direktor/-in	1,00
Bes.-Gr. A 15	Direktor/-in	1,00
Bes.-Gr. A 13	Rat/Rätin	1,00
Bes.-Gr. A 13	Oberamtsrat/-rätin	1,00
Bes.-Gr. A 12	Amtsrat/-rätin	2,40
Bes.-Gr. A 11	Amtmann/-frau	4,50
EG 14		1,00
EG 13		2,20
EG 11		2,00
EG 10		4,00
EG 9		2,00
EG 8		1,00
EG 7		1,00
EG 6		4,75
EG 8 TV-Forst		0,90
EG 7 TV-Forst		23,00
EG 6 TV-Forst		10,70
Summe		<u>63,47</u>

**Zu 511 01**

Bedienstete, die zum Tragen der Dienstkleidung verpflichtet sind, erhalten einen Dienstkleidungszuschuss (Aufwandsentschädigung) von 18,00 EUR (Innendienst) bzw. 25,00 (Außendienst) monatlich. Die Aufwandsentschädigung ist steuerfrei im Sinne des § 3 Nr. 12 Satz 1 EStG.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt über die Bezügestelle des Landes Niedersachsen.

**Zu 981 11**

Hier sind die Mittel für die Nutzungsentgelte an den Landesliegenschaftsfonds angesetzt. Der Ansatz orientiert sich am Ist des Vorjahres.

**Zu Titelgruppe 71**

Die Titelgruppe dient der Veranschlagung der Erstattungsbeträge für die länderübergreifenden Aufgaben des Nationalparks Harz an das Land Sachsen-Anhalt. Analog der Bezeichnung der Titelgruppe in Kapitel 15 10 des Haushalts Sachsen-Anhalt wird daraus die Erstattung gezahlt, getrennt nach sächlichen Verwaltungsausgaben (632 71) und Investitionen (882 71).

**Zu 632 71**

Nach Art. 8 Abs. 1 des Staatsvertrages zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Sachsen-Anhalt über die gemeinsame Verwaltung der Nationalparke „Harz (Niedersachsen)“ und „Harz (Sachsen-Anhalt)“ vom 05.01.2006 (Nds. GVBl. S. 68) sollen die für die Erledigung der länderübergreifenden Aufgaben erforderlichen Sachmittel durch das Land Niedersachsen und durch das Land Sachsen-Anhalt im Verhältnis 1,8 zu 1 bereitgestellt werden. Die Mittel werden zentral im Haushaltsplan des Landes Sachsen-Anhalt veranschlagt. Der niedersächsische Anteil wird dem Land Sachsen-Anhalt erstattet.

Enthalten sind Ausgaben für allgemeine Geschäftsbedarfe, Dienst- und Schutzkleidungen, Aufwendungen für ehrenamtlich und nebenberuflich Tätige, Haltung von Fahrzeugen, Mieten und Pachten, Öffentlichkeitsarbeit, das Luchs-Schauegehege, die Werkstatt, Aus- und Fortbildung sowie Reisekosten.

Im Jahr 2015 wurde eine Kooperationsvereinbarung zum weiteren Betrieb des Ausstellungs- und Erlebnishauses „HarzWaldHaus“ in Bad Harzburg (ehemals Haus der Natur) zwischen der Anstalt Niedersächsischer Landesforsten und der Nationalparkverwaltung Harz mit einer Laufzeit vom 16.07.2015 – 15.07.2025 abgeschlossen. Die Nationalparkverwaltung Harz stellt für den Betrieb Personal zur Verfügung.

Darüber hinaus werden aus diesem Titel die Zahlungen aufgrund von Zuwendungsbescheiden an den BUND zum Betrieb des Nationalparkzentrums Torfhaus und an den NABU zum Betrieb des Nationalparkhauses St. Andreasberg erstattet. Die Bewilligungszeiträume enden mit Ablauf des 31.12.2022.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Informations- und Bildungsarbeit in den niedersächsischen Nationalparks und Biosphärenreservaten einschließlich des UNESCO-Weltnaturerbegebietes Wattenmeer in Niedersachsen.

Rechtliche Grundlage:

Verpflichtung der Verwaltungen der Großschutzgebiete zur Unterhaltung von Einrichtungen für die Informations- und Bildungsarbeit und zur Zusammenarbeit mit Kommunen (§ 7 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über den Nationalpark „Harz“; § 20 des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“; § 33 des Gesetzes über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalau“).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

**ERLÄUTERUNGEN**

**Noch zu 632 71**

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz	132	146	146	146	153	153	153	153	153
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					153	153	153	153	153

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1988

Befristung:

Nein     Ja, bis 31.12.2022, jedoch ist die gesetzliche Verpflichtung zur Informations- und Bildungsarbeit dauerhaft zu erfüllen.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Dem Land obliegt in seinen Nationalparks und dem Biosphärenreservat Elbtalaue (Großschutzgebiete) die Informations- und Bildungsarbeit (§ 7 des Gesetzes über den Nationalpark „Harz“; § 20 des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“; § 33 des Gesetzes über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“). Um die Pflicht zur Informations- und Bildungsarbeit zu erfüllen, beteiligt sich das Land an der Finanzierung der von Kommunen oder anderen Trägern (Vereine oder Verbände) betriebenen Informationseinrichtungen (Informationsstellen, Informationshäuser und Informationszentren).

Zielgruppe: Naturschutzverbände, Gemeinden, Einwohner und Besucher der Großschutzgebiete.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2022	—	153	—	153
2023	—	153	52	205
2024	—	—	153	153
2025	—	—	153	153
2026	—	—	153	153
2027 ff.	—	—	306	306
Summe	—	306	765	1.123

**Zu 882 71**

Der Titel dient der Erstattung an das Land Sachsen-Anhalt zu Kapitel 15 10, TGr. 71 für die im Zusammenhang mit der Erledigung länderübergreifender Aufgaben erforderlichen Investitionen, u.a. die Neu- und Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen. Auch die Finanzierungsmittel für Investitionen werden im Verhältnis 1,8 zu 1 durch das Land Niedersachsen und das Land Sachsen-Anhalt bereitgestellt.

**Einzelplan 15** Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz  
**Kapitel 1524** Nationalpark Harz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>TGr. 72</b>		<b>Jugendwaldeinsatz (länderübergreifend)</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 71.</i>	(—)	(5)	(5)	(5)	(—)
632 72-4	332	Erstattung von Ausgaben an das Land Sachsen-Anhalt zu Kapitel 15 10, Titel 232 72	—	5	5	5	—
882 72-0	332	Erstattung von Ausgaben für Investitionen an das Land Sachsen-Anhalt zu Kapitel 15 10, Titel 332 72	—	—	—	—	—
<b>TGr. 73</b>		<b>Länderübergreifende IT-Aufgaben des Nationalparks Harz</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 71.</i>	(—)	(163)	(162)	(87)	(102)
632 73-2	332	Erstattung von Ausgaben für länderübergreifende IT-Aufgaben an das Land Sachsen-Anhalt zu Kapitel 15 10, Titel 232 73	—	163	162	87	102
882 73-9	332	Erstattung von Ausgaben für Investitionen für länderübergreifende IT-Aufgaben an das Land Sachsen-Anhalt zu Kapitel 15 10, Titel 332 73	—	—	—	—	—
<b>TGr. 81</b>		<b>Sächliche Verwaltungsausgaben Nationalpark Harz (Niedersachsen)</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 71.</i>	(—)	(344)	(344)	(354)	(365)
632 81-3	332	Erstattung von Ausgaben an das Land Sachsen-Anhalt zu Kapitel 15 10, Titel 232 81	—	251	251	251	256
882 81-0	332	Erstattung von Ausgaben für Investitionen an das Land Sachsen-Anhalt zu Kapitel 15 10, Titel 332 81	—	93	93	103	109
<b>TGr. 82</b>		<b>Durchführung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, Waldbehandlung und Wildbestandsregulierung</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 71.</i>	(—)	(1.242)	(1.242)	(1.388)	(1.804)
547 82-4	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
632 82-1	332	Erstattung von Ausgaben an das Land Sachsen-Anhalt zu Kapitel 15 10, Titel 232 82	—	1.188	1.188	1.288	1.804
711 82-9	332	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	—	—	—	—	—
812 82-0	332	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	—	—	—	—
882 82-8	332	Erstattung von Ausgaben für Investitionen an das Land Sachsen-Anhalt zu Kapitel 15 10, Titel 332 82	—	54	54	100	—

---

**ERLÄUTERUNGEN**

---

**Zu 632 72**

Der Betrieb des Jugendwaldheims Brunnenbachsmühle wird als länderübergreifende Aufgabe aus der TGr. 72 des Haushalts Sachsen-Anhalt finanziert. Die Kostenübernahme erfolgt entsprechend Art. 8 Abs. 1 des Staatsvertrages im Verhältnis 1,8 zu 1 durch das Land Niedersachsen und das Land Sachsen-Anhalt. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer leisten Beiträge, die in Kapitel 15 10, Titel 282 72 vereinnahmt werden. Der Titel dient der Erstattung des niedersächsischen Anteils der Finanzierung des Jugendwaldheims Brunnenbachsmühle.

**Zu Titelgruppe 73**

Die Titelgruppe dient der Veranschlagung der Erstattungsbeträge für die länderübergreifenden IT-Aufgaben an das Land Sachsen-Anhalt. Analog der Bezeichnung der Titelgruppe in Kapitel 1510 des Haushalts Sachsen-Anhalts wird daraus die Erstattung von Ausgaben für die IT-Aufgaben gezahlt, die bei der Nationalparkverwaltung (Niedersachsen) anfallen - getrennt nach sächlichen Verwaltungsausgaben (632 73) und Investitionen (882 73). In der Titelgruppe sind die bisherigen Haushaltsmittel der Titelgruppe 99 enthalten.

**Zu 632 73**

Bei diesem Titel werden insbesondere Ausgaben für die IT-Konsolidierung und die IT-Arbeitsplatzpauschale veranschlagt.

**Zu Titelgruppe 81**

Aus dieser TGr. werden die Beträge für nicht aufteilbare Personalausgaben, sächliche Verwaltungsausgaben und Investitionen der niedersächsischen Nationalparkverwaltung (Harz) an das Land Sachsen-Anhalt zur dortigen TGr. 81 in Kapitel 15 10 erstattet.

**Zu 632 81**

Der Titel dient der Finanzierung der Erstattungsbeträge für nicht aufteilbare Personalausgaben und sächliche Verwaltungsausgaben an das Land Sachsen-Anhalt zur dortigen TGr. 81 bei Kapitel 15 10. Dort sind die Beträge für Betriebs- und Geschäftsausstattung veranschlagt, die die Nationalparkverwaltung (Niedersachsen) zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigt.

**Zu 882 81**

Veranschlagt sind die Haushaltsmittel für Investitionen. Im Haushalt Sachsen-Anhalt steht bei der TGr. 81 – Nationalparkverwaltung Harz (Niedersachsen)- der Titel 711 81 zur Verfügung, so dass aus diesem Erstattungstitel auch kleinere Neu-, Um- und Erweiterungsbauten finanziert werden können.

**Zu Titelgruppe 82**

Zu den Aufgaben der Nationalparkverwaltung gehört die Entwicklung von Waldflächen zu Naturdynamikbereichen sowie die Reduzierung des Bestandes jagdbarer Tierarten im Einklang mit der Nationalparkzielsetzung. Ausgaben im Rahmen der Waldbehandlung fallen an für Holzernte, Samen- und Pflanzenbeschaffung, Bestandsbegründung und -pflege sowie Waldschutz. Darin enthalten sind auch Ausgaben für Maschinen und Geräte, Unternehmereinsätze und die Unterhaltung von Wegen und Schutzhütten. Zur Wildbestandsregulierung gehören alle Ausgaben im Zusammenhang mit der Bejagung, der Hege, der Wildverwertung und der Untersuchung der Wildbestandsentwicklung inklusive jagdlicher Effizienzanalysen.

Die Finanzierung der Durchführung der Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie auch der Waldbehandlung und Wildbestandsregulierung erfolgt aus der im Haushalt Sachsen-Anhalt eingerichteten TGr. 82 in Kapitel 15 10. Analog dazu steht in Niedersachsen die TGr. 82 in Kapitel 15 24 zur Verfügung, um die Erstattung der im Zusammenhang mit den o.g. Aufgabenbereichen stehenden Ausgaben zu gewährleisten. Es werden auch Billigkeitsleistungen gemäß § 53 LHO für Nutztierrisse durch den Luchs gezahlt. Für Meldungen von Luchsrissen werden Aufwandsentschädigungen geleistet.

**Zu 882 82**

Der Titel wurde als Erstattungstitel für die Finanzierung der Investitionen im Bereich Durchführung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und Waldbehandlung und Wildbestandsregulierung eingerichtet. Veranschlagt sind auch Mittel für die Reparaturen von Brücken.

**Einzelplan 15** Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz  
**Kapitel 1524** Nationalpark Harz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>TGr. 83</b>		<b>Verstärkte Förderung des Naturschutzes Übertragbar.</b> <i>Vgl. D-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 71. *** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(104)	(104)	(104)	(83)
519 83-9	332	Maßnahmen auf landeseigenen Flächen	—	—	—	—	—
547 83-2	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
632 83-0	332	Erstattung von Ausgaben an das Land Sachsen-Anhalt zu Kapitel 15 10, Titel 232 83	—	94	94	94	83
812 83-8	332	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	—	—	—	—
882 83-6	332	Erstattung von Ausgaben für Investitionen an das Land Sachsen-Anhalt zu Kapitel 15 10, Titel 332 83	—	10	10	10	—
893 83-8	332	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland	—	—	—	—	—
<b>TGr. 99</b>		<b>Kosten der Informations- und Kommunikationstechnik</b> <i>Vgl. D-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 71.</i>	(—)	(—)	(—)	(28)	(26)
632 99-6	332	Erstattung von Ausgaben an das Land Sachsen-Anhalt zu Kapitel 15 10, Titel 232 84	—	—	—	28	26
882 99-2	332	Erstattung von Ausgaben für Investitionen an das Land Sachsen-Anhalt zu Kapitel 15 10, Titel 332 84	—	—	—	—	—
<b>Abschluss Kapitel 1524</b>							
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen				—	—	—	
2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen				500	500	1.000	
<b>Summe der Einnahmen</b>				500	500	1.000	
4 Personalausgaben			—	5.701	5.581	5.492	
5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst			—	4	4	4	
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen			765 52 765	2.309	2.308	2.285	
7 Baumaßnahmen			—	—	—	—	
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen			—	170	170	254	
9 Besondere Finanzierungsausgaben			—	13	13	13	
<b>Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben</b>			765 52 765	8.197	8.076	8.048	
<b>Zuschuss</b>				7.697	7.576	7.048	

---

**ERLÄUTERUNGEN**

---

**Zu Titelgruppe 83**

Die TGr. in Niedersachsen hat übereinstimmend mit der TGr. in Kapitel 15 10 im Haushalt Sachsen-Anhalt die Bezeichnung 83, um so die Handhabung bzgl. des Vollzuges und der Abrechnung der verstärkten Förderung des Naturschutzes zu ermöglichen. Veranschlagt sind Verstärkungsmittel zum Ausgleich des Wegfalls der Förderung von Naturschutzmaßnahmen nach dem Verkauf der Harzwasserwerke. Die Mittel werden eingesetzt für die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz und zur Renaturierung von Biotopen sowie für den Erwerb von Geräten.

Die Bewirtschaftung erfolgt durch Sachsen-Anhalt, die Erstattung der ausgezahlten Beträge erfolgt durch Niedersachsen quartalsweise.

**Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz**  
**Kapitel 1525 Nationalpark Wattenmeer**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>E I N N A H M E N</b>							
111 01-9	332	Gebühren, sonstige Entgelte		30	30	30	18
112 01-5	332	Geldstrafen, Geldbußen und Zwangsgelder (einschl. Gerichts- und Verwaltungskosten)		2	2	2	0
119 01-0	332	Sonstige Verwaltungseinnahmen		1	1	1	4
119 64-8	332	Einnahmen aus Öffentlichkeitsarbeit und sonstige Verwaltungseinnahmen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 63 und Ausgabetitelgruppe 64. *** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 4 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.</i>		40	40	40	13
232 01-0	332	Zweckgebundene Zuweisungen für Freiwilligendienste <i>Vgl. K-Vermerk zu 427 03.</i>		—	—	—	—
232 66-5	332	Zweckgebundene Zuweisungen für mit Mitteln der EU geförderte Projekte <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 66.</i>		—	—	—	2.274
282 62-0	332	Zweckgebundene Beiträge Dritter für das Trilaterale-Monitoring-Programm aus dem Inland <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 62.</i>		—	—	—	—
282 65-4	332	Zweckgebundene Beiträge Dritter aus dem Inland <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 65.</i>		—	—	—	50
381 11-3	891	Zuführung von 15 52 - 981 75 für Personal zur Umsetzung der EG-Meeressstrategie- Rahmenrichtlinie		172	172	172	178
<b>Titelgruppe(n)</b>							
<b>TGr. 67</b>		<b>Umsetzung von Pflege und Entwicklung von Kompensationsmaßnahmen für das Land Bremen</b> <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 67.</i>		(270)	(270)	(270)	(270)
232 67-3	332	Zuweisung des Landes Bremen zur Umset- zung von Kompensationsmaßnahmen		—	—	—	—
359 67-3	851	Zuführung von 6154 - 919 11		270	270	270	270
<b>A U S G A B E N</b>							
412 10-8	332	Entschädigung für ehrenamtlich Tätige	—	32	32	32	22
422 01-4	332	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtin- nen, Beamten, Richterinnen und Richter	—	2.834	2.754	2.750	453
427 01-6	861	Beschäftigungsentgelte für Vertretungs- und Aushilfskräfte	—	—	—	—	-7
427 03-2	332	Personalausgaben für Freiwilligendienste <i>Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 232 01.</i>	—	—	—	—	—
427 39-3	332	Beschäftigungsentgelte für Ersatzkräfte für Landesbedienstete im Mutterschutz	—	—	—	—	—
428 01-2	332	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	2.214

---

ERLÄUTERUNGEN

---

**Allgemeine Erläuterungen zu Kapitel 1525**

Der Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer ist mit Wirkung vom 01.01.1986 eingerichtet worden. Derzeitige Rechtsgrundlage ist das Gesetz über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ vom 11.07.2001 (Nds. GVBl. S. 443), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104). Gemäß § 23 des Gesetzes über den Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer ist die Nationalparkverwaltung eine Landesbehörde.

Das Gebiet des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer wurde 1993 von der UNESCO als UNESCO-Biosphärenreservat Niedersächsisches Wattenmeer anerkannt. Außerdem ist ein Großteil des Nationalparkgebietes Bestandteil des am 26.06.2009 von der UNESCO zur UNESCO-Weltnaturerbestätte erklärten Deutsch-Niederländischen Wattenmeeres.

Die Mittel für Erschwernisausgleich, Bestandserfassungen, Agrarumweltmaßnahmen, Wolfsmanagement, Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensräumen und Arten ländlicher Landschaften sowie für die Aufwertung des nds. Natur- und Kulturerbes und Sicherung der biologischen Vielfalt sind im Kapitel 15 20 zentral veranschlagt, d. h. die hierfür notwendigen Mittel für die Großschutzgebiete sind im Kapitel 15 20 enthalten.

**Zu 111 01**

Verwaltungsgebühren und Auslagen nach Ziffer 64 der Allgemeinen Gebührenordnung, insbesondere Gebühreneinnahmen für Befreiungen gem. § 17 des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“.

**Zu 112 01**

Geldbußen und Verwarnungsgelder aus Verstößen gegen Naturschutzrecht.

**Zu 232 66**

Siehe Erläuterung zu Ausgabetitelgruppe 66.

**Zu 282 62**

Für die Buchung der Kostenbeteiligung Dritter, z.B. bei der Erhebung von Umweltdaten.

**Zu 282 65**

Siehe Erläuterung zu Ausgabetitelgruppe 65.

**Zu 381 11**

Zuführung aus der Abwasserabgabe zur Finanzierung je 1,0 VZE der Entgeltgruppe 13 zur Betreuung der Küstendatenbank und zur Finanzierung der Bereitstellung von Geodaten/Berichtspflichten nach MSRL und Inspire-RL (jeweils unbefristet).

**Zu Titelgruppe 67**

Vgl. Erläuterungen zur Ausgabetitelgruppe 67 und zum Kapitel 6154.

**Zu 412 10**

Mittel für Entschädigungen der ehrenamtlichen Mitglieder des Nationalparkbeirats, der ehrenamtlichen Landschaftswarte und der Mitglieder der Prüfungskommission für die Prüfung von Wattführerinnen und Wattführern.

Der Nationalparkbeirat berät die Nationalparkverwaltung (§ 27 des Gesetzes über den Nationalpark "Niedersächsisches Wattenmeer").

Es sind 60 ehrenamtliche Landschaftswarte eingesetzt. Die Entschädigung beläuft sich auf 500,- Euro pro Jahr je Landschaftswart.

**Einzelplan 15** Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz  
**Kapitel 1525** Nationalpark Wattenmeer

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
511 01-7	332	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	— — 60	131	71	71	53
514 01-6	332	Haltung von Dienstfahrzeugen und dgl. <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	18	18	18	15
514 02-4	331	Dienst- und Schutzkleidung, persönliche Ausrüstungsgegenstände (einschl. Zuschüsse)	—	—	—	—	—
517 01-5	332	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	17	17	17	17
518 01-1	332	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	240	158	152	154
518 02-0	332	Mieten und Pachten für Maschinen, Geräte und Fahrzeuge <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	2	2	2	2
519 01-8	332	Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	1	1	1	1
525 01-8	332	Aus- und Fortbildung der Bediensteten <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	3	3	3	7
527 01-0	332	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	56	56	56	35
546 01-5	332	Sonstige Ausgaben <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	6	6	6	3
546 09-0	332	Umsatzsteuer	—	—	—	—	—
811 01-0	332	Erwerb von Dienstkraftfahrzeugen	—	—	—	—	—
812 01-7	332	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	—	—	—	—
981 11-0	891	Abführung an 13 21 - 381 15	—	198	197	200	182
<b>Titelgruppe(n)</b>							
<b>TGr. 62</b>		<b>Trilaterales Monitoring- Programm</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 282 62.</i>	(—)	(88)	(88)	(88)	(78)
429 62-0	332	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	—
527 62-2	332	Reisekosten für Dienstreisen im Zusammenhang mit dem Trilateralen Monitoring-Programm	—	3	3	3	0
547 62-3	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	85	85	85	78

**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu 511 01**

Neben dem allgemeinen Geschäftsbedarf, den Mitteln für Bücher, Fachzeitschriften und Geräte für Fachaufgaben sind Mittel für Dienst- und Schutzkleidung veranschlagt.

Die im Außendienst tätigen Bediensteten erhalten – soweit ihnen das Land nicht unentgeltlich Schutzkleidung zur Verfügung stellt – nach näherer Maßgabe der jeweils geltenden Regelungen des MU eine pauschale Aufwandsentschädigung zur Abgeltung von Aufwendungen für die Erstbeschaffung sowie die Reinigung, Unterhaltung und Ersatzbeschaffung von Schutzkleidung. Die von der Niedersächsischen Landesregierung am 24.03.1998 beschlossene Aufwandsentschädigung ist steuerfrei im Sinne des §3 Nr. 12 Satz 1 EStG.

Weniger wegen Verlagerung zu 0303 – 538 77 (zentralisierter Ansatz für Telekommunikation).

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2022	—	60	—	60
2023	—	—	—	—
2024	—	—	—	—
2025	—	—	—	—
2026	—	—	—	—
2027 ff.	—	—	—	—
Summe	—	60	—	60

**Zu 514 01**

Bestand an Dienstkraftfahrzeugen

	Ist 01.01.2021	Soll 2021	Für 2022/2023 erforderlich
Personenkraftwagen	6	6	6

**Zu 517 01**

Reinigungskosten für das Dienstgebäude der Nationalparkverwaltung in Wilhelmshaven, Virchowstraße 1, sowie Kosten für die jährlich durchzuführende Prüfung aller beweglichen Elektrogeräte sowie aller Leitern und Tritte.

**Zu 518 01**

Miete und Nebenkosten für das Dienstgebäude der Nationalparkverwaltung in Wilhelmshaven, Virchowstraße 1.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2022	216	—	—	216
2023	216	—	—	216
2024	216	—	—	216
2025	216	—	—	216
2026	1.242	—	—	1.242
2027 ff.	—	—	—	—
Summe	2.106	—	—	2.106

**Zu 981 11**

Abführung der für dieses Kapitel festgestellten Nutzungsentgelte für Liegenschaften des Landes an den Einzelplan 13.

**Zu Titelgruppe 62**

Dänemark, Deutschland und die Niederlande haben in der am 13.11.1991 anlässlich der 6. trilateralen Regierungskonferenz zum Schutz des Wattenmeeres unterzeichneten Ministererklärung unter Ziffer 33 vereinbart, auf dem Gebiet des Monitorings und der wissenschaftlichen Forschung zusammenzuarbeiten und ein gemeinsames Monitoring-Programm zu entwickeln und durchzuführen. Die in Niedersachsen erhobenen Daten werden von der Nationalparkverwaltung aufbereitet, digitalisiert und an die vorhandene zentrale Einrichtung weitergeleitet. Der Haushaltsvermerk ermöglicht es, die beim Titel 282 62 eingehenden Einnahmen für die Zwecke der TGr. zusätzlich zu verwenden.



---

**ERLÄUTERUNGEN**

---

**Zu 547 62**

Die Ansatzserhöhung dient der Umsetzung eines Brutvogel-Aktionsplans, um dem anhaltenden Rückgang der Brutvogelpopulation im Wattenmeer entgegenzuwirken. Darüber hinaus sind bislang durchgeführte, trilateral vereinbarte Standardmonitorings um den Parameter „Schadstoffe in Vogeleiern“ zu ergänzen und insgesamt Kostensteigerungen in den Verfahren abzudecken.

**Einzelplan 15** Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz  
**Kapitel 1525** Nationalpark Wattenmeer

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>TGr. 63</b>		<b>Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen</b> Übertragbar. <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Mehr-Einnahmen bei 119 64.</i> <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: Ausgabeteilgruppe 63 und Ausgabeteilgruppe 64.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—) (—) (350)	(361)	(361)	(383)	(190)
519 63-8	332	Maßnahmen auf landeseigenen Flächen	—	223	223	179	38
547 63-1	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	68	68	134	82
684 63-9	332	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen (ohne öffentliche Einrichtungen)	— — 350	70	70	70	70
<b>TGr. 64</b>		<b>Informations- und Öffentlichkeitsmaßnahmen</b> Übertragbar. <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Mehr-Einnahmen bei 119 64.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 63.</i>	(7.520) (—) (7.520)	(1.710)	(1.710)	(1.640)	(1.765)
427 64-4	332	Beschäftigungsentgelte für Vertretungs- und Aushilfskräfte	—	—	—	—	3
531 64-6	332	Ausgaben für Veröffentlichungen und der Dokumentation	—	120	120	120	132
547 64-0	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	86	86	96	273
633 64-3	332	Zuweisungen zur Unterhaltung von Informationseinrichtungen und zu anderen Zwecken an Gemeinden	7.520 — 7.520	1.504	1.504	1.424	1.358
685 64-3	332	Zuschüsse für laufende Zwecke für die Erweiterung des Nationalparkhauses "Watt Welten" auf Norderney	—	—	—	—	—
<b>TGr. 65</b>		<b>Forschungsaufträge und andere Maßnahmen aus zweckgebundenen Beiträgen Dritter</b> Übertragbar. <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 282 65.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(42)
427 65-2	332	Beschäftigungsentgelte für Vertretungs- und Aushilfskräfte	—	—	—	—	—
429 65-5	332	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	11
547 65-8	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	31

ERLÄUTERUNGEN

**Zu Titelgruppe 63**

Im Nationalpark ist eine Vielzahl von Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen durchzuführen. Das Land kann die erforderlichen Maßnahmen selbst durchführen oder sie durch Dritte durchführen lassen. Die entstehenden Kosten trägt gem. § 22 Abs. 1 des Gesetzes über den Nationalpark "Niedersächsisches Wattenmeer" i.V.m. § 15 Abs. 2 und 3 NAGBNatSchG das Land.

Gemäß dem D-Vermerk sind die Ansätze der TGr. 63 und 64 untereinander deckungsfähig.

Für spezielle Artenschutzmaßnahmen, die grundsätzlich auch unter die Zweckbestimmung dieser TGr. fallen, sind an folgender weiteren Stelle im Landeshaushalt Mittel veranschlagt: Kapitel 15 20 ,TGr. 61.

**Zu 547 63**

Für Werkverträge, Gutachten u. Ä. zur Vorbereitung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie für Konzepte und Maßnahmen auf EU-Vogelschutz- und FFH-Flächen.

Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über den Nationalpark "Niedersächsisches Wattenmeer" ist die Besatzmuschelfischerei nur im Rahmen eines Bewirtschaftungsplans zulässig. Unter der Federführung des ML wurde 1998 ein Miesmuschelmanagementplan auf der Grundlage der Entschließung des Niedersächsischen Landtags vom 08.10.1997 erarbeitet. Dieser Managementplan wird im Einvernehmen zwischen ML und MU als Bewirtschaftungsplan um weitere 5 Jahre bis einschließlich 2023 fortgeschrieben. Die Überprüfung, die laufende Fortschreibung und Aktualisierung des Plans erfolgt mit den hier veranschlagten Mitteln.

**Zu 684 63**

Mittel für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für die Absicherung der Betreuung zentraler Bereiche des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer durch den Mellumrat e.V. Betreut werden die Inseln Wangerooge, Minsener Oog und Mellum. Die Vereinbarung ist neu zu schließen für den Zeitraum ab 01.01.2023.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2022	70	—	—	70
2023	—	70	—	70
2024	—	70	—	70
2025	—	70	—	70
2026	—	70	—	70
2027 ff.	—	70	—	70
Summe	70	350	—	420

**Zu Titelgruppe 64**

Die Mittel sind für die Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit gemäß § 20 des Gesetzes über den Nationalpark "Niedersächsisches Wattenmeer" bestimmt. Zu diesem Zweck beteiligt sich das Land an den Kosten für den Betrieb von Informationseinrichtungen im Nationalpark. Es sind den Besuchern die Ziele des Nationalparks und des UNESCO-Biosphärenreservats Wattenmeer sowie die internationale Bedeutung des Wattenmeeres als UNESCO-Weltnaturerbe zu vermitteln und Verständnis für die ökologischen Zusammenhänge zu schaffen. Daneben werden Ausstellungen, Informationsveranstaltungen und sonstige Öffentlichkeitsmaßnahmen durchgeführt.

Gemäß den K- und D-Vermerken sind die Ansätze der TGr. 63 und 64 gegenseitig deckungsfähig. Die Ansätze der TGr. dürfen um die Mehreinnahmen bei Titel 119 64 überschritten werden.

**Zu 531 64**

Zur Vorbereitung und Durchführung von Ausstellungen, Informationsveranstaltungen und anderen Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit sowie Herausgabe von Informations- und Aufklärungsmaterial einschließlich verstärkter Öffentlichkeitsarbeit (Informationsveranstaltungen und -broschüren, Beschilderung) zur Vermittlung der Idee des Biosphärenreservats.

Für Druckwerke mit Herstellungskosten über 2,50 EUR wird ein entsprechendes Entgelt – zuzüglich einer Versandkostenpauschale – erhoben.

**Zu 547 64**

U.a. zur Vorbereitung von Informationsmaßnahmen, zur Einrichtung einer Entwicklungszone im Binnenland für das UNESCO-Biosphärenreservat, zur Planung des UNESCO-Weltnaturerbe-Partnerschaftszentrums in Wilhelmshaven im Rahmen der trilateralen Wattenmeerzusammenarbeit mit Dänemark und den Niederlanden sowie für die Kofinanzierung des EU-Projektes „Prowad Link“ zur Umsetzung der Strategie „Zusammenarbeit mit Partnern“ für das Weltnaturerbe Wattenmeer. Die Mittel für das Partnerschaftszentrum decken die Kosten für Seminare, Veröffentlichungen, Reisen und Werkverträge.

**Zu 633 64**

Aufgrund des besonderen Landesinteresses an gut ausgestatteten und funktionsfähigen Informations- und Bildungseinrichtungen erhalten die Träger der Informationseinrichtungen Landeszuwendungen.

**ERLÄUTERUNGEN**

**Noch zu 633 64**

Informationszentrum	Träger	Ende des Bewilligungszeitraums	Förderbetrag in Tsd. EUR p.a.
Cuxhaven	Stadt Cuxhaven	31.12.2022	160
Norderney	Stadt Norderney	31.12.2022	160
Wilhelmshaven	Stadt Wilhelmshaven	31.12.2022	160

Informationshaus	Träger	Ende des Bewilligungszeitraums	Förderbetrag in Tsd. EUR p.a.
Baltrum	Gemeinde Baltrum	31.12.2022	66
Borkum	Stadt Borkum	31.12.2022	66
Carolinensiel	Stadt Wittmund	31.12.2022	66
Dangast	Stadt Varel	31.12.2022	66
Dornumersiel	Gemeinde Dornum	31.12.2022	66
Wurster Nordseeküste	Gemeinde Wurster Nordseeküste	31.12.2022	66
Fedderwardersiel	Gemeinde Butjadingen	31.12.2022	66
Greetsiel	Gemeinde Krummhörn	31.12.2022	66
Juist	Gemeinde Juist	31.12.2022	66
Norden-Norddeich	Verein zur Erforschung und Erhaltung des Seehundes e. V.	31.12.2022	66
Wangerooge	Gemeinde Wangerooge	31.12.2022	66
Spiekeroog	Umweltzentrum an der Hermann Lietz-Schule gGmbH	31.12.2022	66
Minsen/Wangerland	Wangerland Touristik GmbH	31.12.2022	66
Bensersiel	Tourismusbetrieb Esens- Bensersiel (Stadt Esens)	31.12.2022	66

Informationsstelle	Träger	Ende des Bewilligungszeitraums	Förderbetrag in Tsd. EUR p.a.
Sehestedt/Jade	Gemeinde Jade	31.12.2022	10

Gesamt: 1.414

Bezeichnung des Förderprogramms:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Informations- und Bildungsarbeit in den niedersächsischen Nationalparks und Biosphärenreservaten einschließlich des UNESCO-Weltnaturerbegebietes Wattenmeer in Niedersachsen (Richtlinie "Informationseinrichtungen der niedersächsischen Großschutzgebiete"). Für das Förderprogramm sind weitere Mittel bei den Haushaltsstellen 15 24-632 71 und 15 26-684 62 veranschlagt.

Rechtliche Grundlage:

Verpflichtung der Verwaltungen der Großschutzgebiete zur Unterhaltung von Einrichtungen für die Informations- und Bildungsarbeit und zur Zusammenarbeit mit Kommunen (§ 7 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über den Nationalpark Harz; § 20 des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“; § 33 des Gesetzes über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz	1.110	1.404	1.507	1.358	1.424	1.504	1.504	1.504	1.504
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1.424	1.504	1.504	1.504	1.504

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1988

**ERLÄUTERUNGEN**

**Noch zu 633 64**

Befristung:

]Nein  ]Ja, bis 31.12.2022, jedoch ist die gesetzliche Verpflichtung zur Informations- und Bildungsarbeit dauerhaft zu erfüllen.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Dem Land obliegt in seinen Nationalparks und dem Biosphärenreservat Elbtalaue (Großschutzgebiete) die Informations- und Bildungsarbeit (§ 7 des Gesetzes über den Nationalpark „Harz“; § 20 des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“; § 33 des Gesetzes über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“). Um die Pflicht zur Informations- und Bildungsarbeit zu erfüllen, beteiligt sich das Land an der Finanzierung der von Kommunen oder anderen Trägern (Vereine oder Verbände) betriebenen Informationseinrichtungen (Informationsstellen, Informationshäuser und Informationszentren).

Zielgruppe: Naturschutzverbände, Gemeinden, Einwohner und Besucher der Großschutzgebiete.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2022	—	1.504	—	1.504
2023	—	1.504	—	1.504
2024	—	—	1.504	1.504
2025	—	—	1.504	1.504
2026	—	—	1.504	1.504
2027 ff.	—	—	3.008	3.008
Summe	—	3.008	7.520	10.528

**Zu Titelgruppe 65**

Zur Wahrnehmung von Untersuchungen, Gutachten und anderen Aufträge Dritter auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

**Einzelplan 15** Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz  
**Kapitel 1525** Nationalpark Wattenmeer

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>TGr. 66</b>		<b>Finanzierung von mit Mitteln der EU geförderten Projekten</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 232 66.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(2.000)
429 66-3	332	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	531
519 66-2	332	Maßnahmen auf landeseigenen Flächen	—	—	—	—	250
761 66-8	332	Investive Maßnahmen auf landeseigenen Flächen	—	—	—	—	—
821 66-0	332	Erwerb von unbeweglichen Sachen, soweit nicht Gruppen 822 und 823	—	—	—	—	1.219
822 66-7	332	Erwerb von unbebauten Grundstücken	—	—	—	—	—
<b>TGr. 67</b>		<b>Umsetzung von Pflege und Entwicklung von Kompensationsmaßnahmen für das Land Bremen</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 67.</i>	(—)	(270)	(270)	(270)	(270)
429 67-1	332	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	117
519 67-0	332	Maßnahmen auf landeseigenen Flächen	—	—	—	—	66
547 67-4	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaus- gaben	—	270	270	270	32
761 67-6	332	Investive Maßnahmen auf landeseigenen Flächen	—	—	—	—	—
919 67-9	851	Abführung an 6154 - 359 11	—	—	—	—	56
<b>TGr. 98/99</b>		<b>Kosten der Informations- und Kommunikati- onstechnik</b> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501 - Ausgabeteilgruppe 98/99.</i>	(—)	(133)	(132)	(112)	(105)
511 98-0	332	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsge- genstände, sonstige Gebrauchsgegenstände (IT.N)	—	11	11	7	8
511 99-8	332	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsge- genstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	10	10	10	12
525 98-0	332	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch IT.N	—	—	—	—	—
525 99-9	332	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch Andere	—	2	2	2	—
538 98-5	332	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an IT.N)	—	94	93	77	68
538 99-3	332	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an Dritte)	—	16	16	16	16
547 99-2	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaus- gaben	—	—	—	—	—
812 98-0	332	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen durch IT.N	—	—	—	—	—

---

**ERLÄUTERUNGEN**

---

**Zu Titelgruppe 66**

Leertitelgruppe zur Vorfinanzierung von mit EU-Mitteln geförderten Projekten. Die Nationalparkverwaltung ist als Zuwendungsempfängerin im Rahmen von EU-Förderrichtlinien zur Vorleistung verpflichtet, da aufgrund der EU-Vorschriften das Erstattungsprinzip gilt. Der Ausgleich erfolgt durch eine Einnahme in entsprechender Höhe bei Titel 232 66.

**Zu Titelgruppe 67**

Zwischen der bremenports GmbH & Co. KG und der NPV Nds. Wattenmeer wurde im Juni 2010 ein Vertrag über die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen für den Ausbau der Bundeswasserstraße Weser durch eine Ergänzung des Containerterminals in Bremerhaven auf Flächen des Nationalparks abgeschlossen. Der Vertrag sieht vor, dass die Nationalparkverwaltung die Durchführung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf 146 ha Kompensationsfläche außendeichs im Nationalpark übernimmt sowie erforderliche Begleituntersuchungen in einem Entwicklungszeitraum bis einschließlich 2023 durchführt. Das Land Bremen hat für die Übernahme der Aufgaben eine einmalige Ablösesumme in Höhe von 3,8 Mio. EUR gezahlt (siehe auch Kapitel 6154).

**Zu 429 67**

Zur befristeten Beschäftigung von Personal bis Entgeltgruppe 13.

**Zu Titelgruppe 98/99**

Ausgaben insbesondere für Fachanwendungen der Informations- und Kommunikationstechnik sowie für besondere Leistungen des IT.N. Kosten für die Beschaffung von Lizenzen für das Geographische Informationssystem einschließlich der erforderlichen Schulungen und Wartung werden zentral in Kapitel 15 01 TGr. 63 eingeplant. Mehr aufgrund der Umstellung auf ein neues Metadatenystem gemäß INSPIRE-RL, MSRL und Kooperationsvereinbarung zur Marinen Dateninfrastruktur Deutschland (MDI-DE).

**Zu 538 99**

Die Nationalparkverwaltung muss gemäß Inspire-RL, MSRL und weiterer Richtlinien und Gesetze Metadaten über den betriebenen Geodatenserver zur Verfügung stellen, wie es auch im Rahmen der Kooperationsvereinbarung zur Marinen Dateninfrastruktur Deutschland (MDI-DE) notwendig ist.

**Einzelplan 15** Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz  
**Kapitel 1525** Nationalpark Wattenmeer

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
812 99-8	332	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen sowie Software	—	—	—	—	—
		<b>Abschluss Kapitel 1525</b>					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		73	73	73	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		442	442	442	
		<b>Summe der Einnahmen</b>		515	515	515	
		4 Personalausgaben	—	2.866	2.786	2.782	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	1.462	1.319	1.325	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	7.520	1.574	1.574	1.494	
			7.870				
		7 Baumaßnahmen	—	—	—	—	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	—	—	—	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	198	197	200	
		<b>Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben</b>	7.520	6.100	5.876	5.801	
			—				
			7.930				
		<b>Zuschuss</b>		5.585	5.361	5.286	

---

**ERLÄUTERUNGEN**

---

**Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz**  
**Kapitel 1526 Biosphärenreservat Elbtalau**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>E I N N A H M E N</b>							
111 01-2	332	Gebühren, sonstige Entgelte		2	2	2	2
112 01-9	332	Geldstrafen, Geldbußen und Zwangsgelder (einschl. Gerichts- und Verwaltungskosten)		4	4	4	11
119 01-3	332	Sonstige Verwaltungseinnahmen		17	17	17	10
124 01-7	332	Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung		120	120	120	114
124 67-0	332	Einnahmen aus Verpachtung von Flächen des Nationalen Naturerbes <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 67.</i>		—	—	—	19
132 01-0	332	Einnahmen aus der Veräußerung beweglicher Sachen		—	—	—	—
232 01-4	332	Zweckgebundene Zuweisungen für Freiwilligendienste <i>Vgl. K-Vermerk zu 427 03.</i>		3	3	3	5
232 66-9	332	Zweckgebundene Zuweisungen für mit Mitteln der EU geförderte Projekte <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 66.</i>		—	—	—	430
<b>Titelgruppe(n)</b>							
<b>TGr. 63</b>		<b>Forschungsaufträge und andere Maßnahmen aus zweckgebundenen Beiträgen Dritter</b> <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 63.</i>		(70)	(70)	(70)	(35)
282 63-1	332	Zweckgebundene Beiträge Dritter aus dem Inland		70	70	70	35
287 63-3	332	Zweckgebundene Beiträge Dritter aus dem Ausland		—	—	—	—
<b>A U S G A B E N</b>							
412 10-1	332	Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige	—	12	12	12	6
422 01-8	332	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtin- nen, Beamten, Richterinnen und Richter	—	1.242	1.205	1.241	204
427 03-6	332	Beschäftigungsentgelte, Aufwendungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige <i>Die Ausgabe erhöht oder vermindert sich um die Mehr- oder Minder-Einnahmen bei 232 01.</i>	—	15	15	15	2
427 39-7	332	Beschäftigungsentgelte für Ersatzkräfte für Landesbedienstete im Mutterschutz	—	—	—	—	—
428 01-6	332	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	945
453 01-0	332	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen	—	—	—	—	—
511 01-0	332	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsge- genstände, sonstige Gebrauchsgegenstände <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	20	20	20	15
514 01-0	332	Haltung von Dienstfahrzeugen und dgl. <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	15	15	15	13
514 02-8	331	Dienst- und Schutzkleidung, persönliche Ausrüstungsgegenstände (einschl. Zuschüsse)	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

**Zu Kapitel 1526**

Das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ in der unteren Mittelelbe-Niederung wurde durch das Gesetz über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ (NElbtBRG) vom 14.11.2002 (Nds. GVBl. S. 426), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 27.03.2014 (Nds. GVBl. S. 81), ausgewiesen. Es ist Teil des länderübergreifenden UNESCO-Biosphärenreservats „Flusslandschaft Elbe“ der Länder Sachsen-Anhalt, Brandenburg, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein.

Gemäß § 34 Abs. 1 NElbtBRG ist die Biosphärenreservatsverwaltung eine Landesbehörde. Die erforderlichen Haushaltsmittel werden im Kapitel 1526 veranschlagt. Die Mittel für Erschwernisausgleich, Bestandserfassungen, Agrarumweltmaßnahmen, Wolfsmanagement, Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensräumen und Arten ländlicher Landschaften sowie für die Aufwertung des nds. Natur- und Kulturerbes und Sicherung der biologischen Vielfalt sind im Kapitel 15 20 zentral veranschlagt, d. h. die hierfür notwendigen Mittel für die Großschutzgebiete sind im Kapitel 15 20 enthalten.

**Zu 111 01**

Einnahmen der Biosphärenreservatsverwaltung aufgrund der Allgemeinen Gebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**Zu 119 01**

Der Ansatz beinhaltet die Einnahmen aus Erlösen durch Holzverkäufe, die im Rahmen von erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf landeseigenen Naturschutzflächen anfallen.

**Zu 124 01**

Einnahmen aus der Verpachtung landeseigener Naturschutzflächen im Gebiet des Biosphärenreservats Niedersächsische Elbtalaue.

**Zu 124 67**

Siehe Erläuterung zur Ausgabetitelgruppe 67.

**Zu 232 01**

Siehe Erläuterung zum Titel 427 03.

**Zu 232 66**

Siehe Erläuterung zur Ausgabetitelgruppe 66.

**Zu Titelgruppe 63**

Siehe Erläuterung zur Ausgabetitelgruppe 63.

**Zu 412 10**

Veranschlagt sind die Aufwendungen für ehrenamtliche Gebietsbetreuer sowie für Fahrkostenerstattungen gem. der Geschäftsordnung des Beirates für das Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue.

**Zu 427 03**

Ausgaben für Teilnehmende am Bundesfreiwilligendienst (BFD) und am Freiwilligen Ökologischen Jahr (FÖJ).

**Zu 511 01**

Neben dem allgemeinen Geschäftsbedarf, den Mitteln für Bücher, Fachzeitschriften und Geräte für Fachaufgaben sind Mittel für Dienst- und Schutzkleidung veranschlagt.

Die im Außendienst tätigen Bediensteten erhalten – soweit ihnen das Land nicht unentgeltlich Schutzkleidung zur Verfügung stellt – nach näherer Maßgabe der jeweils geltenden Regelungen des MU eine pauschale Aufwandsentschädigung zur Abgeltung von Aufwendungen für die Erstbeschaffung sowie die Reinigung, Unterhaltung und Ersatzbeschaffung von Schutzkleidung.

Die von der Niedersächsischen Landesregierung am 24. 3. 1998 beschlossene Aufwandsentschädigung ist steuerfrei im Sinne des § 3 Nr. 12 Satz 1 EStG.

Weniger wegen Verlagerung zu 0303 – 538 77 (zentralisierter Ansatz für Telekommunikation).

**Zu 514 01**

Bestand an Dienstkraftfahrzeugen

	Ist 01.01.2021	Soll 2021	Für 2022/2023 erforderlich
Personenkraftwagen	3	3	3
Anhänger	1	1	1
Nutz- und Sonderfahrzeuge	3	3	3
Zusammen	7	7	7

**Einzelplan 15** Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz  
**Kapitel 1526** Biosphärenreservat Elbtalau

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
517 01-9	332	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	31	31	31	29
518 01-5	332	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	18	18	18	18
518 02-3	332	Mieten und Pachten für Maschinen, Geräte und Fahrzeuge <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	2	2	2	—
525 01-1	332	Aus- und Fortbildung der Bediensteten <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	4	4	4	4
526 02-6	332	Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	—	—	—	—
527 01-4	332	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	6	6	6	4
546 01-9	332	Sonstige Ausgaben <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	—	—	—	0
546 09-4	332	Umsatzsteuer	—	—	—	—	—
811 01-4	332	Erwerb von Dienstkraftfahrzeugen	—	—	—	—	—
981 11-4	891	Abführung an 13 21 - 381 15	—	390	390	387	386
<b>Titelgruppe(n)</b>							
<b>TGr. 61</b>		<b>Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen</b> <i>Übertragbar.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(594)	(594)	(594)	(623)
429 61-6	332	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	—
517 61-2	332	Grundbesitzabgaben	—	35	35	35	42
519 61-5	332	Maßnahmen auf landeseigenen Flächen	—	115	115	115	18
547 61-9	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	189	189	189	130
633 61-2	332	Sonstige Zuweisungen und Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	25	25	25	—
761 61-0	332	Investive Maßnahmen auf landeseigenen Flächen	—	—	—	—	—
812 61-4	332	Erwerb von Geräten für Fachaufgaben	—	—	—	—	71
821 61-3	332	Erwerb von unbeweglichen Sachen, soweit nicht Gruppen 822 und 823	—	—	—	230	362
822 61-0	332	Erwerb von unbebauten Grundstücken	—	230	230	—	—

---

ERLÄUTERUNGEN

---

**Zu 518 01**

Ein Teilbetrag von 6.000 EUR ist für die Anmietung einer Lagerhalle mit Werkstatt veranschlagt.

**Zu 981 11**

Abführung der für dieses Kapitel ermittelten Nutzungsentgelte für Liegenschaften des Landes an den Einzelplan 13.

**Zu Titelgruppe 61**

Zur Erfüllung des Schutzzwecks des Biosphärenreservatsgesetzes (§ 4 NELbtBRG) sind Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen im Rahmen eines Biosphärenreservatsplans durchzuführen. Die entstehenden Kosten trägt gem. § 18 Satz 2 NELbtBRG i. V. m. § 15 Abs. 2 und 3 NAGBNatSchG für Gebietsteil C das Land. Außerdem hat das Land die Kosten für notwendige Maßnahmen auf landeseigenen Flächen aus den hier veranschlagten Mitteln zu tragen.

Für spezielle Artenschutzmaßnahmen, die grundsätzlich auch unter diese Zweckbestimmung fallen, sind an folgender weiteren Stelle Mittel im Landeshaushalt veranschlagt: Kapitel 15 20, TGr.61.

**Zu 517 61**

Grundbesitzabgaben für landeseigene Naturschutzflächen im Gebiet des Biosphärenreservats Niedersächsische Elbtalaue.

**Zu 519 61**

Veranschlagt sind bei diesem Titel Mittel für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf landeseigenen Flächen sowie auf Flächen, die der Biosphärenreservatsverwaltung im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren zugeteilt werden, und für die Offenhaltung hydraulisch wichtiger Bereiche der Elbufer aus Gründen des Hochwasserschutzes. Die Mittel können in Bezug auf die Offenhaltung hydraulisch wichtiger Bereiche am Elbufer auch verwendet werden für entsprechende Maßnahmen auf Flächen Dritter.

**Zu 547 61**

Die Mittel sind vorgesehen für die Vergabe von Gutachten und Werkverträgen zur Erstellung fachplanerischer Grundlagen und zur Umsetzung des Biosphärenreservatsplans (§ 22 NELbtBRV). Insbesondere kommen Aufträge in Betracht

- für die Kennzeichnung von bestimmten Bereichen, Wegen und Plätzen
- sowie für Effizienzkontrollen.

**Zu 633 61**

Für kommunale Maßnahmen im Interesse der Umsetzung des Biosphärenreservatsgesetzes.

**Zu 822 61**

Für notwendige Ankäufe insbesondere zur Sicherung des gesetzlich geforderten Naturdynamikbereiche gem. § 7 Abs. 2 NELbtBRG.

**Einzelplan 15** Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz  
**Kapitel 1526** Biosphärenreservat Elbtalau

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>TGr. 62</b>		<b>Informations- und Öffentlichkeitsmaßnahmen</b> <i>Übertragbar.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(1.340) (—) (1.340)	(380)	(380)	(368)	(357)
429 62-4	332	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	—
531 62-3	332	Ausgaben für Veröffentlichungen und der Dokumentation	—	16	16	16	14
547 62-7	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	96	96	96	94
684 62-4	332	Zuschüsse zur Unterhaltung von Informationseinrichtungen und zu anderen Zwecken an soziale oder ähnliche Einrichtungen	1.340 — 1.340	268	268	256	249
<b>TGr. 63</b>		<b>Forschungsaufträge und andere Maßnahmen aus zweckgebundenen Beiträgen Dritter</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 63.</i>	(—)	(70)	(70)	(70)	(41)
429 63-2	332	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	54	54	54	41
547 63-5	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	16	16	16	—
<b>TGr. 66</b>		<b>Finanzierung von mit Mitteln der EU geförderten Projekten</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 232 66.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(209)
429 66-7	332	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	111
519 66-6	332	Maßnahmen auf landeseigenen Flächen	—	—	—	—	—
547 66-0	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	97
761 66-1	332	Investive Maßnahmen auf landeseigenen Flächen	—	—	—	—	—
821 66-4	332	Erwerb von unbeweglichen Sachen, soweit nicht Gruppen 822 und 823	—	—	—	—	—
822 66-0	332	Erwerb von unbebauten Grundstücken	—	—	—	—	—
<b>TGr. 67</b>		<b>Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf Flächen des Nationalen Naturerbes</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 124 67.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(63)
519 67-4	332	Maßnahmen auf landeseigenen Flächen	—	—	—	—	8
547 67-8	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	55
761 67-0	332	Investive Maßnahmen auf landeseigenen Flächen	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

**Zu Titelgruppe 62**

Die Mittel sind für die Informations-, Bildungs- und Forschungsarbeit sowie die partnerschaftliche Zusammenarbeit und Dokumentation nach Maßgabe der §§ 28, 31, 32 und 33 NELbtBRG bestimmt.

Für spezielle Aufgaben der Informations- und Öffentlichkeitsarbeit können auch aus Kapitel 15 20 Titelgruppe 61 Zahlungen geleistet werden.

**Zu 531 62**

Zur Vorbereitung und Durchführung von Ausstellungen, Informationsveranstaltungen und anderen Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit sowie für die Herausgabe von Informations- und Aufklärungsmaterial.

Für Druckwerke mit Herstellungskosten über 2,50 EUR wird ein entsprechendes Entgelt – zuzüglich einer Versandkostenpauschale – erhoben.

**Zu 547 62**

Enthalten sind Mittel für die Umsetzungsmaßnahmen zu den durch den Biosphärenreservatsplan definierten Schwerpunkten der Informations- und Bildungsarbeit.

**Zu 684 62**

Zuwendungen für die Informations- und Bildungsarbeit des Informationszentrums in Bleckede, des Informationshauses Amt Neuhaus sowie der Informationsstellen im Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue. Die Bewilligungszeiträume der auf Grundlage der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Informations- und Bildungsarbeit in den niedersächsischen Nationalparks und Biosphärenreservaten einschließlich des UNESCO-Weltnaturerbegebietes Wattenmeer in Niedersachsen“ ergangenen Zuwendungsbescheide enden:

Informationseinrichtung	Träger	Ende des Bewilligungszeitraumes	Förderbetrag in Tsd. EUR p.a.
Informationszentrum Biosphaerium Elbtalaue - Schloss Bleckede	Stadt Bleckede: Biosphaerium Elbtalaue GmbH	31.12.2022	160
Informationshaus Archezentrum Amt Neuhaus	Gemeinde Amt Neuhaus	31.12.2022	66
Informationsstelle Dannenberg	Stadt Dannenberg (Elbe)	31.12.2022	10
Informationsstelle Gartow	Samtgemeinde Gartow	31.12.2022	2
Informationsstelle Konau 11	Konau 11 Natur e.V.	31.12.2022	10

Bezeichnung des Förderprogramms:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Informations- und Bildungsarbeit in den niedersächsischen Nationalparks und Biosphärenreservaten einschließlich des UNESCO-Weltnaturerbegebietes Wattenmeer in Niedersachsen.

Für das Förderprogramm sind weitere Mittel bei den Haushaltsstellen 1524 TGr. 71 und 1525-633 64 veranschlagt.

Rechtliche Grundlage:

Verpflichtung der Verwaltungen der Großschutzgebiete zur Unterhaltung von Einrichtungen für die Informations- und Bildungsarbeit und zur Zusammenarbeit mit Kommunen (§ 7 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über den Nationalpark Harz; § 20 des Gesetzes über den Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer; § 33 des Gesetzes über das Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz	255	249	248	250	256	268	268	268	268
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					256	268	268	268	268

Empfänger:

[ ] Unternehmen [ x ] Vereine/Verbände [ x ] Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [ ] Private/Sonstige

Förderart:

[ ] Gesetzliche Finanzhilfe [ x ] Projektförderung [ ] Institutionelle Förderung [ ] Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1988

Befristung:



**ERLÄUTERUNGEN**

**Noch zu 684 62**

[ ]Nein [ x ]Ja, bis 31.12.2022, jedoch ist die gesetzliche Verpflichtung zur Informations- und Bildungsarbeit dauerhaft zu erfüllen.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Dem Land obliegt in seinen Nationalparks und dem Biosphärenreservat Elbtalau (Großschutzgebiete) die Informations- und Bildungsarbeit (§ 7 des Gesetzes über den Nationalpark Harz; § 20 des Gesetzes über den Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer; § 33 des Gesetzes über das Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalau). Um die Pflicht zur Informations- und Bildungsarbeit zu erfüllen, beteiligt sich das Land an der Finanzierung der von Kommunen oder anderen Trägern (Vereine oder Verbände) betriebenen Informationseinrichtungen (Informationsstellen, Informationshäuser und Informationszentren).

Zielgruppe: Naturschutzverbände, Gemeinden, Einwohner und Besucher der Großschutzgebiete.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2022	—	268	—	268
2023	—	268	—	268
2024	—	—	268	268
2025	—	—	268	268
2026	—	—	268	268
2027 ff.	—	—	536	536
Summe	—	536	1.340	1.876

**Zu Titelgruppe 63**

Zur Verausgabung von zweckgebundenen Einnahmen und Spenden von Dritten für Aufgaben des Biosphärenreservats Niedersächsische Elbtalau sowie für die Buchung von durchlaufenden Fördermitteln. Veranschlagt sind Drittmittel der Stork Foundation, die für die Finanzierung von Personal- und Sachkosten vorgesehen sind.

**Zu Titelgruppe 66**

Leertitelgruppe zur Vorfinanzierung von mit EU-Mitteln geförderten Projekten. Die Biosphärenreservatsverwaltung ist als Zuwendungsempfängerin im Rahmen von EU-Förderrichtlinien zur Vorleistung verpflichtet, da aufgrund der EU-Vorschriften das Erstattungsprinzip gilt. Der Ausgleich erfolgt durch eine Einnahme in entsprechender Höhe bei Titel 232 66.

**Zu Titelgruppe 67**

Die Übertragung von Flächen innerhalb des Gebietes des „Nationalen Naturerbes“ vom Bund auf das Land erfolgte unter der Bedingung, dass Pachteinnahmen für diese Flächen für den Erhalt und die naturschutzfachliche Sicherung des „Nationalen Naturerbes“ zu verwenden sind.

**Einzelplan 15** Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz  
**Kapitel 1526** Biosphärenreservat Elbtalaue

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>TGr. 98/99</b>		<b>Kosten der Informations- und Kommunikationstechnik</b> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501 - Ausgabetitelgruppe 98/99.</i>	(—)	(15)	(15)	(15)	(10)
511 98-3	332	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände (IT.N)	—	2	2	2	—
511 99-1	332	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände	—	4	4	4	1
525 98-4	332	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch IT.N	—	—	—	—	—
525 99-2	332	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch Andere	—	—	—	—	—
538 98-9	332	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an IT.N)	—	9	9	9	7
538 99-7	332	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an Dritte)	—	—	—	—	2
547 99-6	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
812 98-3	332	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen durch IT.N	—	—	—	—	—
812 99-1	332	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen sowie Software	—	—	—	—	—
<b>Abschluss Kapitel 1526</b>							
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen				143	143	143	
2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen				73	73	73	
<b>Summe der Einnahmen</b>				216	216	216	
4 Personalausgaben			—	1.323	1.286	1.322	
5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst			—	578	578	578	
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen			1.340	293	293	281	
			1.340				
7 Baumaßnahmen			—	—	—	—	
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen			—	230	230	230	
9 Besondere Finanzierungsausgaben			—	390	390	387	
<b>Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben</b>			1.340	2.814	2.777	2.798	
			—				
			1.340				
<b>Zuschuss</b>				2.598	2.561	2.582	

---

**ERLÄUTERUNGEN**

---

**Zu Titelgruppe 98/99**

Ausgaben insbesondere für Fachanwendungen der Informations- und Kommunikationstechnik sowie für besondere Leistungen der IT.N. Kosten für die Beschaffung von Lizenzen für das geographische Informationssystem einschließlich der erforderlichen Schulungen und Wartung werden zentral in Kapitel 1501 Titelgruppe 63 eingeplant.

**Einzelplan 15    Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz**  
**Kapitel    1552    Verwendung der Abwasserabgabe**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>E I N N A H M E N</b>							
099 95-4	623	Abwasserabgabe <i>Vgl. K-Vermerk zu 1502-633 04, 1502- Ausgabeteilgruppe 69, 1502- Ausgabeteilgruppe 70, 547 11, 631 11, 632 11, 632 12, 919 10, 981 12, 981 13, 981 14, 981 15, 981 16, 981 17, Ausgabeteilgruppe 72, Ausgabeteilgruppe 73, Ausgabeteilgruppe 74/75, Ausgabeteilgruppe 76, Ausgabeteilgruppe 84, Ausgabeteilgruppe 85, Ausgabeteilgruppe 95/96, Ausgabeteilgruppe 97 und 1555-682 11. *** Ausgaben im Korrespondenzkreis dürfen vor Eingang der Einnahmen geleistet werden, wenn durch geeignete Bewirtschaftungsmaßnahmen sichergestellt ist, dass am Ende des Jahres alle Ausgaben durch die Isteinnahmen gedeckt sind.</i>		30.000	30.000	30.000	29.098
119 01-7	611	Sonstige Verwaltungseinnahmen		10	10	10	0
119 11-4	623	Einnahmen aus Finanzierungen der Abwasserabgabe <i>Vgl. K-Vermerk zu 1502-633 04, 1502- Ausgabeteilgruppe 69, 1502- Ausgabeteilgruppe 70, 547 11, 631 11, 632 11, 632 12, 919 10, 981 12, 981 13, 981 14, 981 15, 981 16, 981 17, Ausgabeteilgruppe 72, Ausgabeteilgruppe 73, Ausgabeteilgruppe 74/75, Ausgabeteilgruppe 76, Ausgabeteilgruppe 84, Ausgabeteilgruppe 85, Ausgabeteilgruppe 95/96, Ausgabeteilgruppe 97 und 1555-682 11.</i>		—	—	—	76
232 11-5	623	Erstattungen anderer Länder im Rahmen von Maßnahmen zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie <i>Vgl. K-Vermerk zu 1502-633 04, 1502- Ausgabeteilgruppe 69, 1502- Ausgabeteilgruppe 70, 547 11, 631 11, 632 11, 632 12, 919 10, 981 12, 981 13, 981 14, 981 15, 981 16, 981 17, Ausgabeteilgruppe 72, Ausgabeteilgruppe 73, Ausgabeteilgruppe 74/75, Ausgabeteilgruppe 76, Ausgabeteilgruppe 84, Ausgabeteilgruppe 85, Ausgabeteilgruppe 95/96, Ausgabeteilgruppe 97 und 1555-682 11.</i>		114	114	114	40
281 84-1	332	Erstattungen für die Bekämpfung von Öl- und chemischen Verunreinigungen im Küstengebiet <i>Vgl. K-Vermerk zu 1502-633 04, 1502- Ausgabeteilgruppe 69, 1502- Ausgabeteilgruppe 70, 547 11, 631 11, 632 11, 632 12, 919 10, 981 12, 981 13, 981 14, 981 15, 981 16, 981 17, Ausgabeteilgruppe 72, Ausgabeteilgruppe 73, Ausgabeteilgruppe 74/75, Ausgabeteilgruppe 76, Ausgabeteilgruppe 84, Ausgabeteilgruppe 85, Ausgabeteilgruppe 95/96, Ausgabeteilgruppe 97 und 1555-682 11.</i>		—	—	—	—
359 01-8	851	Zuführung von 61 52 - 919 10 (Rücklage für Maßnahmen nach § 13 Abwasserabgabengesetz) <i>Vgl. K-Vermerk zu 1502-633 04, 1502- Ausgabeteilgruppe 69, 1502- Ausgabeteilgruppe 70, 547 11, 631 11, 632 11, 632 12, 919 10, 981 12, 981 13, 981 14, 981 15, 981 16, 981 17, Ausgabeteilgruppe 72, Ausgabeteilgruppe 73, Ausgabeteilgruppe 74/75, Ausgabeteilgruppe 76, Ausgabeteilgruppe 84, Ausgabeteilgruppe 85, Ausgabeteilgruppe 95/96, Ausgabeteilgruppe 97 und 1555-682 11.</i>		10.090	9.042	3.281	3.697

---

**ERLÄUTERUNGEN**


---

**Zu Kapitel 1552**

Die Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 (Wasserrahmenrichtlinie – EG-WRRL) ist durch das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.06.2021 (BGBl. I S. 1295) und das Niedersächsische Wassergesetz (NWG) vom 19.02.2010 (Nieders. GVBl. 2010, S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2020 (Nds. GVBl. S. 477) in Landesrecht umgesetzt. Die Bundesverordnung zum Schutz des Grundwassers vom 09. November 2010 (BGBl. I 2010, 1513), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1044) und die Bundesverordnung zum Schutz der Oberflächengewässer vom 20. Juni 2016 (BGBl. I 2016, 1373), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2020 (BGBl. I S. 2873, aufgrund § 23 WHG konkretisieren die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben des WHG. Die Bundesverordnung zum Schutz der Oberflächengewässer wurde zur Umsetzung der EG-Richtlinie 2013/39 novelliert. Mit der Novellierung werden neue EU-rechtliche Bestimmungen, insbesondere weitergehende Anforderungen an die Gewässerüberwachung und –analytik und Gewässereinstufung umgesetzt.

Die EG-WRRL beschreibt Ziele einer nachhaltigen Wasserpolitik. Sie verlangt von den Mitgliedsstaaten umfangreiche kontinuierliche Analysen, Messungen sowie Maßnahmenprogramme, um gesetzte Bewirtschaftungsziele (guter ökologischer und chemischer Zustand bzw. gutes ökologisches Potenzial der Oberflächengewässer, guter mengenmäßiger und chemischer Zustand des Grundwassers, schrittweise Reduzierung der Verschmutzung durch prioritäre Stoffe) und sonstige Anforderungen (kostendeckende Wasserpreise, kosteneffiziente Maßnahmenkombinationen) innerhalb eines engen Fristenplans bis spätestens 2027 zu erreichen. Die Arbeitsergebnisse sind in Bewirtschaftungspläne für die Flussgebiete zusammengefasst und mit den Wassernutzern und der interessierten Öffentlichkeit erörtert. Die ersten beiden Bewirtschaftungspläne, die innerhalb der nationalen und internationalen Flussgebietseinheiten Rhein, Ems, Weser und Elbe unter Einbeziehung der Öffentlichkeit abgestimmt wurden, sind am 22.12.2009 und 22.12.2015 veröffentlicht worden. Auf regionaler Ebene erfolgt die Bearbeitung unter enger Einbeziehung der wichtigsten Wassernutzer innerhalb von Gebietskooperationen. Die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme des zweiten Bewirtschaftungszyklus sind bis Ende 2021 umzusetzen.

In den Bewirtschaftungsplänen nach Art. 13 EG-WRRL wird festgestellt, dass für die überwiegende Anzahl der rund 1.600 Oberflächenwasserkörper, davon 1.562 Fließgewässer, 27 Stehende Gewässer und 15 Übergangs- und Küstengewässer, die Umweltziele der EG-WRRL ohne ergänzende Maßnahmen voraussichtlich nicht erreicht werden. Dies wird durch die vorliegenden Messergebnisse (Klassifizierungsarbeiten nach länderübergreifend abgestimmten Methoden) bestätigt.

Für den dritten Bewirtschaftungszeitraum zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie, der 2021 beginnt, soll daher zunächst die Maßnahmenplanung konkretisiert werden.

Im 3. Bewirtschaftungsplanzyklus (2021-2027) sind enorme Anstrengungen erforderlich, die Maßnahmenumsetzung effektiver zu steuern und zu koordinieren, um die erheblichen Umsetzungsdefizite anzugehen. Im vorab dazu sind vermehrt Untersuchungen, eine intensivierete Kommunikation mit Maßnahmenträgern notwendig. Zur Aktualisierung und Umsetzung des 3. Bewirtschaftungsplans (2021-2027) wird es erforderlich, Festlegungen im Bewirtschaftungsplan ausführlich mit Hintergrunddokumenten und detaillierten Untersuchungen zu belegen und zu begründen.

Neben den Vorhaben, die unmittelbar auf die Verbesserung des mengenmäßigen, ökologischen und chemischen Zustands der Gewässer ausgerichtet sind (Maßnahmenprogramme), sind in den Haushaltsjahren ab 2022 entsprechend den gesetzlichen Vorgaben folgende Arbeiten durchzuführen:

- Finalisierung, Berichterstattung und Veröffentlichung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme für den dritten Bewirtschaftungsplan ab 2021,
- Koordinierung in den Flussgebietseinheiten,
- Aktualisierung und Weiterentwicklung der Bewertungsverfahren für biologische Qualitätskomponenten,
- Umsetzung der Maßnahmenprogramme bis 2027,
- Anlassbezogene bzw. steuernde Untersuchungen und Pilotvorhaben,
- Untersuchungen zur Relevanz von Stoffen (nationale/internationale Watchlist, Spurenstoffen wie z.B. Arzneimittel oder Biozide),
- Wirtschaftliche Analyse der Wassernutzungen,
- Einbeziehung der Öffentlichkeit,
- Beratung im Interesse einer verstärkten Maßnahmenumsetzung.

Zusätzlich zu den bisherigen Bedarfen sind die nachfolgenden Arbeiten durchzuführen:

- Veröffentlichung und Aufbereitung von Untersuchungsergebnissen der Ökologie (biologische und unterstützende allg. chem-physikalische Parameter sowie zu den flussgebietsspezifischen Schadstoffen)/ Chemie (prioritäre Stoffe)/ Datengrundlagen/ Karten der prioritären Oberflächenwasserkörper,
- Intensivierung des Fischmonitorings,
- Erarbeitung eines zusammenfassenden, Wasserkörper bezogenen Managementtools zum Erfassen und Dokumentieren der Defizitanalyse zur WRRL-Zielerreichung zum Planen und Umsetzen des notwendigen Maßnahmenprogramms.

In dem durch § 13 AbwAG gesetzten Rahmen wird weiterhin ein wesentlicher Teil des jährlichen Aufkommens der Abwasserabgabe und – soweit notwendig – die Rücklage des Kapitels 61 52 zur Finanzierung der Arbeiten und Maßnahmenprogramme zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der WRRL verwendet. Die Veranschlagungen des Kapitels 15 52 konzentrieren sich auf die Verbesserung der Gewässergüte in Oberflächengewässern. Zur Förderung von Maßnahmen im Sinne der EG-WRRL für die Grundwasserkörper sowohl innerhalb als auch außerhalb von Trinkwassergewinnungsgebieten sind Haushaltsmittel im Kapitel 15 56 veranschlagt.

Zur Umsetzung der EG-WRRL sind im Kapitel 15 56 und im Kapitel 15 52 (Titel 547 11, 981 14, Titelgruppen 72, 73 und 76) Haushaltsmittel veranschlagt. Die Maßnahmenprogramme (Titelgruppen 72, 73 und 76) werden zum Teil mit EU-Mitteln der EU-Förderperiode 2014 bis 2020, die bis 2022 verlängert wurde, mitfinanziert. Die im Kapitel 15 52 veranschlagten Mittel dienen der Deckung grundlegender Aufgaben wie Datenerfassung, Bewirtschaftungsplanung und Berichtswesen sowie der Kofinanzierung der vorgenannten EU-Mittel. Die zur notwendigen Verstärkung der WRRL-Umsetzung auf der operativen Ebene der konkreten Einzelmaßnahmen vorgesehenen Haushaltsmittel sind im Kapitel 15 56 veranschlagt.

Daneben erfolgt die überblicksweises und operative Überwachung der Wasserkörper und die Klassifizierung der Oberflächen- und Grundwasserkörper gemäß EG-WRRL unter besonderer Berücksichtigung der europäischen Qualitätskomponenten in den Bereichen Biologie, Chemie und Hydromorphologie überwiegend aus den Ansätzen des Gewässerkundlichen Landesdienstes (Kapitel 15 55, Titel 682 11).

**Zu 099 95**

Nach dem Abwasserabgabengesetz des Bundes i. d. Neufassung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327) und dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz i. d. F. vom 24.3.1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), voraussichtlich zu erwartendes Aufkommen. Aus dem Aufkommen der Abwasserabgabe werden Maßnahmen finanziert, die der Erhaltung oder Verbesserung der Gewässergüte dienen (§ 13 Abs. 1 des Abwasserabgabengesetzes).

Auf der Ausgabe Seite sind die Erstattungen nach § 10 Abs. 3 des Abwasserabgabengesetzes (633 95 und 671 95) an dem voraussichtlichen Bedarf ausgerichtet.



## ERLÄUTERUNGEN

**Noch zu 099 95**

Es sind folgende Zweckbestimmungen in den Deckungskreis der Ausgaben einbezogen, die aus dem Aufkommen der Abwasserabgabe finanziert werden:

	2022	2023
	In Tsd. EUR	
Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Sanierungsmaßnahmen am Dethlinger Teich (15 02 – 633 04)	6 400	6 400
Sanierung eines Montan Standortes in Goslar (15 02 – TGr. 69)	300	300
Projekte zur Reduzierung des Flächenverbrauchs (15 02 – TGr. 70)	500	500
Sächliche Verwaltungsausgaben für die Bewirtschaftungsplanung EG-WRRL (15 52 – 547 11)	1 300	1 300
Erstattungen an den Bund gemäß dem Übereinkommen über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (15 52 – 631 11)	12	12
Erstattungen an das Land Nordrhein-Westfalen für den Bilgenentwässerungsverband (15 52 – 632 11)	45	39
Verwaltungsausgaben für die FGG ELBE und Rhein sowie Monitoringaufgaben Tidelbe (15 52 – 632 12)	241	291
Abführung für das Havariekommando (15 52 – 981 12)	386	386
Abführung für FGG Weser und FGG Ems (15 52 – 981 13)	280	280
Abführungen für den Personal- und Verwaltungsaufwand Land (15 52 – 981 14)	232	232
(15 52 – 981 15)	300	300
(15 52 – 981 16)	140	145
(15 52 – 981 17)	540	540
Maßnahmenprogramm zur Fließgewässerentwicklung (15 52 – TGr. 72)	7 784	7 784
Maßnahmenprogramm zur Seenentwicklung (15 52 – TGr. 73)	2 200	2 200
Umsetzung der EG-Meeressstrategie-Rahmenrichtlinie – (15 52 – TGr. 74/75)	1 630	1 630
Maßnahmenprogramm Übergangs- und Küstengewässer (15 52 – TGr. 76)	700	700
Ölunfallbekämpfung (15 52 – TGr. 84)	3 500	3 500
Schadstoffunfallbekämpfung in Küstenhäfen (15 52 – TGr. 85)	1 823	1 823
Verrechnungen nach § 10 Abs. 3 AbwAG und sonstige Verwendungszwecke nach § 13 AbwAG (15 52 – TGr. 95/96)	7 546	7 545
Eliminierung von Spurenstoffen (15 52 – TGr. 97)	1 000	2 000
Gewässerkundlicher Landesdienst beim NLWKN (15 55 – 682 11)	7 077	7 077
Summe Deckungskreis Abwasserabgabe	43 936	44 984

Über den Ansatz bei 099 95 hinaus sind Erstattungen anderer Länder im Rahmen von Maßnahmen zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie in Höhe von 114 Tsd. EUR zu erwarten. Des Weiteren ist eine Entnahme aus der Rücklage des Kapitels 61 52 im Haushaltsjahr 2022 von 9 042 Tsd. EUR und im Haushaltsjahr 2023 von 10 090 Tsd. EUR vorgesehen.

Der Verwaltungsaufwand für das Land wird nach dem Ist-Ergebnis zum Ende des Haushaltsjahres ermittelt und entsprechend abgeführt (davon ausgenommen ist 15 52 – 981 17).

Aus technischen Gründen ist der gesamte Deckungsvermerk bei Kapitel 15 02, Titel 633 04 ausgebracht.

Über die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel bei den einzelnen Titeln ist sicherzustellen, dass nicht über den Betrag der tatsächlich im Haushaltsjahr eingegangenen Einnahmen hinaus Ausgaben geleistet werden. In der Regel stehen die Mittel erst zur Mitte eines Jahres zur Verfügung, sodass sie im laufenden Haushaltsjahr nicht mehr vollständig verausgabt werden können. Die nicht zur Auszahlung gebrachten Haushaltsmittel sind aufgrund der durch § 13 AbwAG vorgegebenen Zweckbindung als Ausgabereste in das nächste Haushaltsjahr zu übertragen, soweit sie nicht der Rücklage (Kapitel 61 52) zugeführt werden.

**Zu 232 11**

Die Tidelbeanrainer Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein stimmen die erforderlichen Maßnahmen nach §§ 82, 83 WHG für die Wasserkörper der Tidelbe ab und führen ein gemeinsames Monitoring gemäß § 9 und Anlage 4 der Oberflächengewässerverordnung durch. Zur Koordinierung der dafür notwendigen Arbeiten haben die Länder eine Arbeitsgruppe (AG) 'Koordinierungsraum Tidelbe' (KOR TEL) eingesetzt und finanzieren die dafür notwendigen Personal- und Sachausgaben gemeinsam. Das Monitoring und die Geschäftsführung der AG wird durch den NLWKN wahrgenommen. Die Tidelbeländer Hamburg und Schleswig-Holstein beteiligen sich an der Finanzierung der Personal- und Sachausgaben mit jeweils 57 Tsd. EUR (vgl. Erläuterung zu 632 12 und 981 72).

**Zu 359 01**

Für die Finanzierung von Maßnahmenprogrammen in dem durch § 13 AbwAG gesetzten Rahmen werden Haushaltsmittel aus der in Kapitel 61 52 eingerichteten Rücklage zugeführt.

**Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz**  
**Kapitel 1552 Verwendung der Abwasserabgabe**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>Titelgruppe(n)</b>							
<b>TGr. 78</b>		<b>Geschäftsstelle Meeresschutz des Bund-Länderausschusses Nord- und Ostsee</b> <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 78.</i>		(807)	(783)	(752)	(721)
231 78-0	623	Erstattungen des Bundes für die Geschäftsstelle Meeresschutz		398	389	375	353
232 78-6	623	Erstattungen anderer Länder für die Geschäftsstelle Meeresschutz		264	254	241	243
381 78-1	891	Zuführung von 15 52 - 981 16 zur Finanzierung des nds. Anteils an den jährlichen Ausgaben der Geschäftsstelle		145	140	136	125
<b>TGr. 82</b>		<b>Havariekommando Fachbereich III "Schadstoffunfallbekämpfung Küste"</b> <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 82/83.</i>		(1.141)	(1.141)	(823)	(549)
232 82-4	611	Erstattungen für die Unterhaltung des Fachbereichs III des Havariekommandos		755	755	526	351
381 82-0	891	Zuführung von 15 52 - 981 12 zur Finanzierung des nds. Anteils an den jährlichen Ausgaben des Havariekommandos		386	386	297	199
<b>A U S G A B E N</b>							
546 09-8	623	Umsatzsteuer	—	—	—	—	—
547 11-6	623	Sächliche Verwaltungsausgaben für die Bewirtschaftungsplanung EG-WRRL <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 1502-231 01, 1502-282 69, 099 95, 119 11, 232 11, 281 84 und 359 01. Vgl. D-Vermerk zu 1502-633 04.</i>	—	1.300	1.300	1.300	1.285
631 11-7	332	Erstattungen an den Bund gemäß dem Übereinkommen über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt <i>Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 1502-231 01, 1502-282 69, 099 95, 119 11, 232 11, 281 84 und 359 01. Vgl. D-Vermerk zu 1502-633 04.</i>	—	12	12	12	9
632 11-3	332	Erstattung an das Land Nordrhein-Westfalen für den Bilgenentwässerungsverband <i>Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 1502-231 01, 1502-282 69, 099 95, 119 11, 232 11, 281 84 und 359 01. Vgl. D-Vermerk zu 1502-633 04.</i>	—	39	45	46	42
632 12-1	332	Verwaltungsausgaben für die Flussgemeinschaften Elbe und Rhein und die Koordinierung von Monitoringaufgaben im Bereich der Tideelbe <i>Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 1502-231 01, 1502-282 69, 099 95, 119 11, 232 11, 281 84 und 359 01. Vgl. D-Vermerk zu 1502-633 04.</i>	—	291	241	241	91
686 11-6	623	Zuschuss an die Kommunale Umweltaktion eV für die Wasserrahmenrichtlinieninfobörse <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	64

---

**ERLÄUTERUNGEN**


---

**Zu Titelgruppe 78**

Der Bund finanziert 50 v.H. der Gesamtausgaben der Geschäftsstelle Meeresschutz. Die Länder Schleswig-Holstein, Bremen, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern beteiligen sich mit 32 v.H. an den Gesamtausgaben.  
Vgl. Erläuterung zu Ausgabe-Titelgruppe 78.

**Zu 232 82**

Die Länder Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen und Mecklenburg-Vorpommern erstatten 64 v. H. der Gesamtausgaben.  
Vgl. Erläuterung zu Ausgabe-Titelgruppe 82.

**Zu 381 82**

Zuführung aus der Abwasserabgabe zur Finanzierung des niedersächsischen Anteils an den Ausgaben des Fachbereichs.

**Zu 547 11**

Der Ansatz dient zur Finanzierung erforderlicher Untersuchungen insbesondere für prioritäre Stoffe zur Umsetzung eines von der EU vorgegebenen Maßnahmenprogramms sowie zur Relevanz von Stoffen (Watchlist) gemäß EG-Richtlinie 2013/39 sowie anlassbezogener Untersuchungen und Pilotvorhaben. Der Haushaltsmittelbedarf nimmt aufgrund steigender Anforderungen an den Umfang der Untersuchungen zu. Gegenstand der Arbeiten ist die Maßnahmenumsetzung effektiver zu steuern und zu koordinieren, um die erheblichen Umsetzungsdefizite anzugehen. Dazu sind vermehrt Untersuchungen, eine intensiviertere Kommunikation mit Maßnahmenträgern sowie zur Unterstützung einer politischen Entscheidung für eine organisatorische Ertüchtigung / Neuausrichtung der Umsetzung der Einsatz neuer Methoden notwendig. Zudem wird erforderlich, Festlegungen im Bewirtschaftungsplan ausführlich mit Hintergrunddokumenten und detaillierten Untersuchungen zu belegen und zu begründen. Dies erfordert voraussichtlich in hohem Maße die Einschaltung Externer, wie sich bisher für bestimmte Regionen, wie z.B. für die Harzgewässer gezeigt hat. Außerdem muss bei der künftigen Bewirtschaftungsplanung die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Elbvertiefung berücksichtigt werden. Auch dies erfordert voraussichtlich für viele Oberflächenwasserkörper mit intensiven Wassernutzungen zusätzliche Betrachtungen und Ingenieurarbeiten.  
Der Ansatz ist in Höhe von 600.000 EUR im Wirtschaftsplan des NLWKN berücksichtigt (siehe Anlage zu Kap. 15 55, Erfolgsplan, Erträge, Pos. 5.5).

**Zu 631 11**

Das Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt, ratifiziert durch Gesetz vom 13. Dezember 2003 (BGBl. II S. 1799), bildet die Grundlage für die Einführung einer international abgestimmten Regelung zur Behandlung der in Deutschland auf allen dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen in der Binnenschifffahrt anfallenden Abfälle sowie für die Einführung einer international einheitlichen Finanzierung der Entsorgung der wichtigsten Schiffsbetriebsabfälle nach dem Verursacherprinzip.

Für die bundesweite Sammlung der Altöle und ölhaltigen Abwässer (Bilgenöle) wird gem. Staatsvertrag (Bilgenentwässerungsverband-Staatsvertrag) (Nds. GVBl. Nr. 26/2010, S. 507) als verantwortliche innerstaatliche Institution der Bilgenentwässerungsverband mit Sitz in Nordrhein-Westfalen (Duisburg) bestimmt. Der Staatsvertrag ist am 28.12.2010 in Kraft getreten (Nds. GVBl. Nr. 10/2011 S. 128) und der Sammeldienst für das anfallende Altöl und die ölhaltigen Abwässer wird seit dem 01.01.2011 vom Bilgenentwässerungsverband organisiert und abgerechnet.

Veranschlagt ist der auf das Land Niedersachsen entfallende Anteil an den Verwaltungskosten für die Internationale Ausgleichs- und Koordinierungsstelle (IAKS) sowie die Pflege des elektronischen Bezahlsystems. Diese Kosten sind an den Bund zu erstatten.

Der Finanzierungsanteil Niedersachsens an dem Bilgenentwässerungsverband und die Ausgaben für die Rechtsaufsicht durch das Land Nordrhein-Westfalen gemäß Bilgenentwässerungsverband-Staatsvertrag sind bei Titel 632 11 veranschlagt.

**Zu 632 11**

Veranschlagt sind bei diesem Titel die auf Niedersachsen entfallenden Ausgaben des Bilgenentwässerungsverbands und die Ausgaben für die Rechtsaufsicht durch das Land Nordrhein-Westfalen. Einnahme-Einbußen in der Zeit der Corona-Pandemie haben dazu geführt, dass sich die Ausgabenplanung im Wirtschaftsplan des Bilgenentwässerungsverbands erhöht hat.

**Zu 632 12**

Im deutschen Teil des Einzugsgebietes der Elbe haben die Bundesländer Bayern, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Schleswig-Holstein für eine länderübergreifende Koordinierung und Abstimmung der Gewässerbewirtschaftung entsprechend der EG-Wasserrahmenrichtlinie die Flussgebietsgemeinschaft Elbe (FGG Elbe) gegründet und unterhalten dazu eine Geschäftsstelle in Magdeburg. Die Verwaltungsvereinbarung wurde im März 2004 geschlossen und zuletzt in 2018 überarbeitet. Die FGG Elbe dient seither sowohl der nationalen und internationalen Koordinierung und Abstimmung der Bewirtschaftung der Gewässer als auch dem Management von Hochwasserrisiken für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe. Der auf Niedersachsen entfallende Anteil beläuft sich auf 13,5 v.H. der Gesamtausgaben. Der Elbe-Rat hat zudem Anfang 2021 zur Umsetzung einer bis zum Projektabschluss voraussichtlich im Dezember 2024 geschlossenen Verwaltungsvereinbarung „Projekt Digitales Geländemodell des Wasserlaufs“ (DGM-W Elbe) 2020-2024 eine Finanzierung beschlossen. Der Bund finanziert 50 v.H. der Gesamtausgaben (25 v.H. Wasserschiffahrtsamt Elbe und 25 v.H. Bundesanstalt für Gewässerkunde). Die weiteren 50 v.H. der Gesamtausgaben werden auf der Basis der jeweiligen Flächenanteile im Projektgebiet des DGM-W Elbe festgelegten Anteilen von den Ländern getragen. Der auf Niedersachsen entfallene Anteil beträgt 3,7 v.H., das sind für das Jahr 2023 50.000 EUR.

Im deutschen Teil des Einzugsgebietes des Rheins haben die Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen eine vergleichbare Vereinbarung zur Bildung der Flussgebietsgemeinschaft Rhein für den nationalen Bereich des Einzugsgebiets geschlossen, die am 01.01.2012 in Kraft getreten ist. Veranschlagt ist der auf Niedersachsen entfallende Anteil von 1 v.H. der Gesamtausgaben.

Darüber hinaus werden aus diesem Titel die sächlichen Haushaltsmittel für die Durchführung des Monitorings für die Wasserkörper der Tideelbe bereitgestellt, vgl. Erläuterung zu 232 11.



---

**ERLÄUTERUNGEN**

---

**Zu 686 11**

Die Förderung der ‚Wasserrahmenrichtlinien-Infobörse‘ bei der kommunalen Umwelt-Aktion (U.A.N.) ist zum Ende des Jahres 2019 aus-  
gelaufen (Abwicklung von Restzahlungen).

**Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz**  
**Kapitel 1552 Verwendung der Abwasserabgabe**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
919 10-2	851	Abführungen an 61 52 - 359 10 (Rücklage für Maßnahmen nach § 13 Abwasserabgabengesetz) <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 1502-231 01, 1502-282 69, 099 95, 119 11, 232 11, 281 84 und 359 01.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1502-633 04.</i>	—	—	—	—	6.359
981 12-6	891	Abführung an 15 52 - 381 82 zur Finanzierung des nds. Anteils an den jährlichen Ausgaben des Havariekommandos <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 1502-231 01, 1502-282 69, 099 95, 119 11, 232 11, 281 84 und 359 01.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1502-633 04.</i>	—	386	386	297	199
981 13-4	891	Abführung an 15 55 - 381 14 für den Landesanteil an den Ausgaben der FGG Weser und FGG Ems <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 1502-231 01, 1502-282 69, 099 95, 119 11, 232 11, 281 84 und 359 01.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1502-633 04.</i>	—	280	280	280	255
981 14-2	891	Abführung an 15 01 - 381 11 für Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Abwasserabgabe und für Aufgaben nach EG-Wasserrahmenrichtlinie <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 1502-231 01, 1502-282 69, 099 95, 119 11, 232 11, 281 84 und 359 01.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1502-633 04.</i>	—	232	232	232	312
981 15-0	891	Abführung an 15 55 - 381 11 für Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Abwasserabgabe <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 1502-231 01, 1502-282 69, 099 95, 119 11, 232 11, 281 84 und 359 01.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1502-633 04.</i>	—	300	300	300	275
981 16-9	891	Abführung an 15 52 - 381 78 zur Finanzierung des Nds. Anteils an der Geschäftsstelle Meeresschutz <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 1502-231 01, 1502-282 69, 099 95, 119 11, 232 11, 281 84 und 359 01.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1502-633 04.</i>	—	145	140	136	125
981 17-7	891	Abführung an 15 55 - 381 20 für Sachkosten Personal <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 1502-231 01, 1502-282 69, 099 95, 119 11, 232 11, 281 84 und 359 01.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1502-633 04.</i>	—	540	540	—	—

---

**ERLÄUTERUNGEN**


---

**Zu 981 13**

Abführung zur Finanzierung des niedersächsischen Anteils an den Ausgaben der Flussgebietsgemeinschaften Ems (150.000 EUR) und Weser (130.000 EUR). Die Abwicklung der Finanzierung der Geschäftsstellen erfolgt über den Wirtschaftsplan des NLWKN. Vgl. im Übrigen die Erläuterungen zu 15 55 - 381 14.

**Zu 981 14**

Bei diesem Titel werden die Mittel für die Verwaltungskosten des Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU) für die Erhebung und Verwendung der Abwasserabgabe abgeführt.

Daneben ist für die Aufgaben zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie sowie für Aufgaben der EU-Förderung eine Personalfinanzierung wie folgt vorgesehen:

Stellenanzahl	Aufgabenbereich	Wertigkeit	Befristung
1	Wirtschaftliche Analyse Maßnahmenprogramme	A 15	Unbefristet
1	Fachliche Koordinierung Maßnahmenprogramme	A 14	Unbefristet

**Zu 981 15**

Bei diesem Titel werden die Mittel für die Verwaltungskosten des NLWKN (einschließlich der Kosten für die Fachinformations- und Fachkommunikationstechnik) für die Erhebung und Verwendung der Abwasserabgabe abgeführt.

**Zu 981 16**

Abführung des niedersächsischen Anteils an den Gesamtausgaben für die Geschäftsstelle Meeresschutz, vgl. Erläuterungen zu Ausgabebetitelgruppe 78.

**Einzelplan 15** Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz  
**Kapitel 1552** Verwendung der Abwasserabgabe

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>Titelgruppe(n)</b>							
<b>TGr. 72</b>		<b>Maßnahmenprogramm zur Fließgewässerentwicklung</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 1502-231 01, 1502-282 69, 099 95, 119 11, 232 11, 281 84 und 359 01.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1502-633 04.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(4.000) (4.000) (7.220)	(7.784)	(7.784)	(7.719)	(4.133)
429 72-5	623	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	80	80	80	87
637 72-7	623	Zuweisungen an Wasser- und Bodenverbände und Sonstige	— — 3.120	1.040	1.040	1.040	702
682 72-2	623	Erstattungen an den NLWKN	—	640	640	640	390
684 72-5	623	Billigkeitsleistung für unverschuldet aufgetretene Zusatzkosten eines Wasser- und Bodenverbandes	—	—	—	—	89
686 72-8	623	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	—	250	250	250	678
761 72-0	623	Landeseigene Tiefbaumaßnahmen	2.000 2.000 1.500	2.250	2.250	2.250	490
883 72-8	623	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	1.000 1.000 1.000	1.010	1.010	1.010	801
893 72-3	623	Zuschüsse an Wasser- und Bodenverbände und Sonstige	1.000 1.000 1.600	2.004	2.004	2.004	445
981 72-0	891	Abführung an 15 55 - 381 13 für Personalausgaben im NLWKN im Zusammenhang mit der Umsetzung der Maßnahmenprogramme	—	510	510	445	451
<b>TGr. 73</b>		<b>Maßnahmenprogramm zur Seenentwicklung</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 1502-231 01, 1502-282 69, 099 95, 119 11, 232 11, 281 84 und 359 01.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1502-633 04.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(800) (1.800) (600)	(2.200)	(2.200)	(1.450)	(576)
682 73-0	623	Erstattungen an den NLWKN	—	200	200	200	151
683 73-7	623	Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässergüte	— — 1.000	1.000	1.000	250	250
761 73-8	623	Landeseigene Tiefbaumaßnahmen	400 400 200	400	400	400	—

**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu Titelgruppe 72**

Bei den Oberflächengewässern stehen Maßnahmen zur Verbesserung der biologischen Durchgängigkeit und Gewässerstruktur sowie zur Reduzierung von Stoffeinträgen im Vordergrund.

Auf der Grundlage von europäischen Vorgaben und bundeseinheitlichen Verabredungen sind für den niedersächsischen Beitrag zu den Maßnahmenprogrammen Maßnahmenkataloge entwickelt worden. Diese wurden bisher für den Bereich Oberflächengewässer als vorläufige Angebotsprogramme ausgestaltet und sind ab dem 3. Bewirtschaftungsplan (2021-2027) entsprechend den Vorgaben der EU für eine Vollplanung zu verwenden. Eine Vollplanung erfordert die Angabe von Art, Umfang, Kosten und Durchführungszeitraum von Maßnahmen. Der Maßnahmenplanung in Niedersachsen liegt eine bestimmte Maßnahmenkulisse mit prioritären Wasserkörpern zugrunde, die entsprechend den fachlichen Anforderungen ermittelt wurde. Im Interesse eines gezielten Haushaltsmitteleinsatzes werden Schwerpunktgewässer und -gebiete ermittelt, bei denen Erfolge im Hinblick auf die Umweltziele zu erwarten sind. Die Maßnahmenprogramme beinhalten insbesondere Projekte zur naturnahen Gewässergestaltung wie die Anlage von Gewässerentwicklungstreifen oder die Beseitigung biologischer Sperren (Wehre, Abstürze).

Die Mittel dieser Titelgruppe dienen im Wesentlichen der Kofinanzierung EU-geförderter Maßnahmen der Förderperiode 2014 bis 2020, die bis 2022 verlängert wurde (Kapitel 51 52 – Sondervermögen ELER und gegebenenfalls Kapitel 50 93 – Sondervermögen EMFF).

Die landeseigenen Tiefbaumaßnahmen wickelt der NLWKN auf der Basis seines Wirtschaftsplans ab (s. Kapitel 15 55). Ausgaben für denselben Zweck können, soweit Investitionen zur Entwicklung landeseigener Gewässer erfolgen, auch in den Kapiteln 15 55 und 15 56, TGr. 86 zur Verfügung gestellt werden. Im Übrigen wird auf die Erläuterungen zu Kapitel 1552 verwiesen.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Maßnahmenprogramm im Bereich Fließgewässerentwicklung (Titel 686 72, 883 72 und 893 72).

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EU) 2020/2220 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 mit Übergangsbestimmungen für Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) in den Jahren 2021 und 2022 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013, EU Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1307/2013 in Bezug auf Mittel und Anwendbarkeit in den Jahren 2021 und 2022 und der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 hinsichtlich der Mittel und der Aufteilung dieser Förderung in den Jahren 2021 und 2022 (Amtsblatt der EU Nr. L 437 S. 1); Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 347 S. 487). Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.05.2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 149 S. 1).

Programm zur Entwicklung des ländlichen Raumes von Niedersachsen und Bremen für eine Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums vom 26.05.2015 – CCI 2014DE06RDRP012 – www.pfeil.niedersachsen.de.

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der Fließgewässerentwicklung, RdErl. d. MU v. 17.05.2016 (Nds. MBl. S. 609), zuletzt geändert durch RdErl. d. MU vom 20.08.2021 (Nds. MBl. Nr. 35/2021, S. 1424).

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Binnenfischerei und Aquakultur, RdErl. d. ML v. 22.06.2016 (Nds. MBl. S. 717).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz	860	1.855	1.503	1.924	3.264	3.264	3.264	3.264	3.264
Korrespondierende Einnahmen aus EU *									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					3.264	3.264	3.264	3.264	3.264

\* Anmerkung: Es sind ausschließlich Landesmittel veranschlagt. Der Förderumfang erhöht sich durch die EU-Beteiligung. Die Veranschlagung der EU-Mittel erfolgt im Kapitel 5152 und 5155.

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

1990

Befristung:

Nein     Ja, bis 31.12.2025

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Verbesserung des naturnahen Zustandes der Gewässer / der Gewässerentwicklungstreifen zur Erfüllung der Zielsetzungen der EG-WRRL, Schutz der Bevölkerung, des landwirtschaftlichen Produktionspotentials und der Umwelt vor Hochwassergefahren

Zielgruppe:

Unterhaltungsverbände nach dem NWG, Gemeinden (GV), Vereine

**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu 429 72**

Zur Finanzierung von Personal (1 Stelle EG 13Ü) beim Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit für die WRRL-Qualitätskomponente Fische (Monitoring und wissenschaftliches Begleitprogramm).

**Zu 637 72**

Eine Überprüfung der Umsetzung des Maßnahmenprogramms nach Artikel 15 WRRL in Niedersachsen hat gezeigt, dass die Ziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie nicht erreicht werden können, wenn nicht verstärkt für die Durchführung von fachlich sinnvollen Projekten geworben wird und die dafür erforderlichen Rahmenbedingungen verändert und verbessert werden. Die Unterhaltungsverbände sind besonders geeignet, bei den Maßnahmen zur Fließgewässerentwicklung eine zentrale Rolle zu übernehmen.

Zur verstärkten Umsetzung geeigneter Maßnahmen wurde die Gewässerallianz Niedersachsen eingerichtet. Bei dieser Kooperation zwischen dem Land Niedersachsen und ausgewählten Unterhaltungsverbänden als Projektträgern werden in einer fachlich definierten Gewässerkulisse zielführende Maßnahmen entwickelt und umgesetzt. Die Gewässerallianz hat sich als äußerst wichtiger Baustein des niedersächsischen Umsetzungskonzepts zur Wasserrahmenrichtlinie gezeigt. Die ursprünglich bis in das Jahr 2018 ausgerichtete Pilotphase wurde nach erfolgreicher Evaluierung verlängert und um weitere Gewässerallianzen erweitert mit dem Ziel der Verstetigung.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Gewässerallianz Niedersachsen

Rechtliche Grundlage:

§ 23, 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz	489	675	439	702	1.040	1.040	1.040	1.040	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1.040	1.040	1.040	1.040	0

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2015

Befristung:

Nein     Ja, bis 31.12.2024

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die Umsetzung der EG-WRRL auf der Basis des WHG und NWG stellt das Land vor große Herausforderungen. Zur konkreten Umsetzung konkreter Einzelmaßnahmen bedarf es dabei der Mitwirkung leistungsfähiger Partner vor Ort. Hier bieten sich insbesondere die orts- und fachkundigen Unterhaltungsverbände an. Bei der zielgerichteten Umsetzung an ausgewählten Gewässern unterstützt das Land geeignete Partner für derartige Tätigkeiten in Form von Projektförderungen.

Zielgruppe:

Öffentlich-rechtliche Gewässerunterhaltungsverbände als gesetzliche Träger der Unterhaltungslast in Verbindung mit Umsetzung investiver Maßnahmen zur Erreichung der Ziele der EG-WRRL

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 637 72

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2022	—	1.040	—	1.040
2023	—	1.040	—	1.040
2024	—	1.040	—	1.040
2025	—	—	—	—
2026	—	—	—	—
2027 ff.	—	—	—	—
Summe	—	3.120	—	3.120

Zu 682 72

Der Ansatz ist für die Förderung von verschiedenen Maßnahmen im Bereich der Fließgewässerentwicklung nötig und ist im Wirtschaftsplan des NLWKN berücksichtigt (siehe Anlage zu Kap. 15 55, Erfolgsplan, Erträge, Pos. 5.5).

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2022	40	—	—	40
2023	20	—	—	20
2024	—	—	—	—
2025	—	—	—	—
2026	—	—	—	—
2027 ff.	—	—	—	—
Summe	60	—	—	60

Zu 761 72

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2022	—	900	—	900
2023	—	600	1.000	1.600
2024	—	—	1.000	2.000
2025	—	—	1.000	1.000
2026	—	—	—	—
2027 ff.	—	—	—	—
Summe	—	1.500	2.000 2.000	5.500

ERLÄUTERUNGEN

**Zu 883 72**

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2022	—	600	—	600
2023	—	400	400	800
2024	—	—	600 400	1.000
2025	—	—	— 600	600
2026	—	—	—	—
2027 ff.	—	—	—	—
Summe	—	1.000	1.000 1.000	3.000

**Zu 893 72**

Bis zur Höhe von 400.000 EUR sind bei diesem Titel Haushaltsmittel für die Herstellung von Refugialgewässern im Geltungsbereich der „Altes Land Pflanzenschutzverordnung“ - AltLandPflSchV vom 11.03.2015 (BANz. AT vom 16.03.2015 V2), geändert durch Verordnung vom 20.06.2016 (BGBl. S. 1376) und dem dazu vorliegenden Gebietsmanagementplan veranschlagt.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2022	36	1.000	—	1.036
2023	—	600	500	1.100
2024	—	—	500 500	1.000
2025	—	—	— 500	500
2026	—	—	—	—
2027 ff.	—	—	—	—
Summe	36	1.600	1.000 1.000	3.636

**Zu 981 72**

Zur Finanzierung von Personal zur Umsetzung von Maßnahmenprogrammen für folgende Aufgabenbereiche:

Anzahl	Aufgabenbereich	Wertigkeit	Befristung
1	Biologie Oberflächengewässer	EG 13	Unbefristet
1	Biologie Übergangs- und Küstengewässer Ems-Dollart	EG 13	Unbefristet
1	Seenlimnologie	EG 13	Unbefristet
1	EU-Berichterstattung ‚WISE‘	EG 12	Unbefristet
0,6	Koordinierung Monitoring Tideelbe (KORTEL)	EG 12	Unbefristet
2	Begleitung/Projektkoordination Gewässerallianzen	EG 11	Befristet bis 31.12.2024

Die beiden ursprünglich bis Ende 2020 befristeten Beschäftigungsmöglichkeiten (EG 11) wurden um vier Jahre verlängert.

Die unbefristeten Beschäftigungsmöglichkeiten sind in der Anlage zum Wirtschaftsplan des NLWKN (Kapitel 15 55) ausgewiesen.

**Zu Titelgruppe 73**

Ursächlich dafür, dass für die überwiegende Zahl der niedersächsischen Stillgewässer die Umweltziele der EG-WRRL ohne ergänzende Maßnahmen voraussichtlich nicht erreicht werden, sind häufig hohe Nährstoffeinträge aus den Einzugsgebieten.

Das Ziel ist daher, ausgewählte Seen zu sanieren oder zu restaurieren. Die angestrebten Maßnahmen sind zum Beispiel

- Investitionen zur Schaffung von Gewässerentwicklungsräumen in Uferbereichen
- Reduzierung von Stoffeinträgen (Punktquellen und diffuse Quellen),
- Entschlammung,
- Verbesserung der Wasserretention,
- Konzeptionelle Vorarbeiten sowie
- begleitende Qualitätssicherungsmaßnahmen.

Im Übrigen wird auf die Erläuterungen zu Kapitel 1552 hingewiesen. Die Mittel dieser Titelgruppe dienen der Kofinanzierung EU-geförderter

**ERLÄUTERUNGEN**

**Noch zu Titelgruppe 73**

Maßnahmen der EU-Förderperiode 2014 bis 2020, die bis 2022 verlängert wurde (Kapitel 51 52).

Die landeseigenen Tiefbaumaßnahmen wickelt der NLWKN auf der Basis seines Wirtschaftsplans ab (s. Kapitel 15 55).

Bezeichnung des Förderprogramms:

Maßnahmenprogramm zur Seenentwicklung (Titel 683 73, 883 73 und 893 73).

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EU) 2020/2220 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 mit Übergangsbestimmungen für Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) in den Jahren 2021 und 2022 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013, EU Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1307/2013 in Bezug auf Mittel und Anwendbarkeit in den Jahren 2021 und 2022 und der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 hinsichtlich der Mittel und der Aufteilung dieser Förderung in den Jahren 2021 und 2022 (Amtsblatt der EU Nr. L 437 S. 1); Verordnung (EU) 1305/2013 vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER); (Amtsblatt der EU Nr. L 347 S. 487).

Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums von Niedersachsen und Bremen für eine Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums vom 26.05.2015 - CCI 2014DE06RDRP012 – www.pfeil.niedersachsen.de.

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der Seenentwicklung; RdErl. d. MU v. 30.03.2016 (Nds. MBl. S. 495), zuletzt geändert durch RdErl. d. MU v. 14.04.2021 (Nds. MBl. Nr. 13/2021, S. 602).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz	150	262	268	426	850	1.600	1.600	1.600	1.600
Korrespondierende Einnahmen aus EU *									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					850	1.600	1.600	1.600	1.600

\* Anmerkung: Es sind ausschließlich Landesmittel veranschlagt. Der Förderumfang erhöht sich durch die EU-Beteiligung. Die Veranschlagung der EU-Mittel erfolgt im Kapitel 5152 und 5155.

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2015

Befristung:

Nein     Ja, bis 31.12.2025

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Ökologische Sanierung und Restaurierung von stehenden Gewässern durch Reduzierung von Stoffeinträgen und Schaffung von Gewässerentwicklungsräumen und Verbesserung der Wasserretention.

Zielgruppe:

Unterhaltungsverbände nach dem NWG, Gemeinden (GV), Vereine

**Zu 682 73**

Im Zusammenhang mit der Fortsetzung der Dümmersanierung sind Haushaltsmittel für Monitoring erforderlich. Die Haushaltsmittel sind bei diesem Titel veranschlagt. Der Ansatz ist im Wirtschaftsplan des NLWKN berücksichtigt (siehe Anlage zu Kap. 15 55, Erfolgsplan, Erträge, Pos. 5.5).

**Zu 683 73**

Zielsetzung der Gewässerschutzberatung (freiwillige Maßnahmen zum Schutz der Oberflächengewässer), die bisher ausschließlich in der Dümmerregion angeboten wird, ist unter anderem auf den Abschluss freiwilliger Vereinbarungen mit Nutzerinnen und Nutzern land- und forstwirtschaftlicher Flächen hinzuwirken, die sich dadurch zu Gewässer schonender Landbewirtschaftung verpflichten. Die Nutzerinnen und Nutzer erhalten hierfür eine Entschädigungsleistung. Aufgrund des hohen Zuspruchs für die angebotenen freiwilligen Vereinbarungen in der Dümmerregion und um den Beitrag der Landwirtschaft zur Fortsetzung der Dümmersanierung beizubehalten bzw. noch weiter auszubauen, ist eine Fortführung und Verstetigung der freiwilligen Vereinbarungen für die Jahre ab 2022 ff geplant. Es bestehen seitens der EU KOM als auch regional in den Seeneinzugsgebieten Anforderungen und Erwartungen, dass ergänzend zum Ordnungsrecht der DüV Maßnahmen zur Zielerreichung der WRRL freiwillige Maßnahmen angeboten und umgesetzt werden. Daher soll das Angebot einer Gewässerschutzberatung verbunden mit Freiwilligen Vereinbarungen auf weitere Seeneinzugsgebieten der Kulisse nach § 13 der Düngerverordnung für eutrophierte Gebiete erweitert und verstetigt werden.



**ERLÄUTERUNGEN**

**Noch zu 683 73**

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2022	—	—	—	—
2023	—	—	250	250
2024	—	—	250	250
2025	—	—	250	250
2026	—	—	250	250
2027 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	1.000	1.000

**Zu 761 73**

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2022	—	100	—	100
2023	—	100	200	300
2024	—	—	200	400
2025	—	—	200	200
2026	—	—	—	—
2027 ff.	—	—	—	—
Summe	—	200	400	1.000

**Einzelplan 15** Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz  
**Kapitel 1552** Verwendung der Abwasserabgabe

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
883 73-6	623	Zuweisungen für Investitionen an Gemein- den und Gemeindeverbände	200 200 200	300	300	300	123
893 73-1	623	Zuschüsse an Wasser- und Bodenverbände und Sonstige	200 200 200	300	300	300	52
<b>TGr. 74/75</b>		<b>Umsetzung der EG-Meeressstrategie- Rahmenrichtlinie (EG-MSRL)</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 1502-231 01, 1502-282 69, 099 95, 119 11, 232 11, 281 84 und 359 01.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1502-633 04.</i>	(—) (—) (200)	(1.630)	(1.630)	(1.597)	(909)
429 74-1	623	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	135
547 74-4	623	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaus- gaben	— — 200	698	698	698	457
682 74-9	623	Erstattungen an den NLWKN	—	600	600	600	8
981 74-6	891	Abführung an 15 55 - 381 15 für Personal EG-Meeressstrategie-Rahmenrichtlinie	—	160	160	127	132
981 75-4	891	Abführung an 15 25 - 381 11 für Personal EG-Meeressstrategie-Rahmenrichtlinie	—	172	172	172	178
<b>TGr. 76</b>		<b>Maßnahmenprogramm Übergangs- und Küstengewässer</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 1502-231 01, 1502-282 69, 099 95, 119 11, 232 11, 281 84 und 359 01.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1502-633 04.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendung- zwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(800) (500) (470)	(700)	(700)	(700)	(188)
761 76-2	623	Landeseigene Tiefbaumaßnahmen	— 400 —	224	305	260	188
883 76-0	623	Zuweisungen für Investitionen an Gemein- den und Gemeindeverbände	200 100 170	200	170	200	—
893 76-6	623	Zuschüsse an Wasser- und Bodenverbände und Sonstige	600 — 300	276	225	240	—
<b>TGr. 78</b>		<b>Geschäftsstelle Meeresschutz des Bund- Länderausschusses Nord- und Ostsee</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe erhöhen oder vermindern sich um die Mehr- oder Minder- Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 78.</i>	(—)	(807)	(783)	(752)	(606)
429 78-4	623	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	294	294	294	185
547 78-7	623	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaus- gaben	—	355	331	300	166
632 78-4	623	Erstattungen an Länder	—	65	65	65	162

## ERLÄUTERUNGEN

**Zu 883 73**

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2022	43	100	—	143
2023	—	100	100	200
2024	—	—	100	200
2025	—	—	100	100
2026	—	—	—	—
2027 ff.	—	—	—	—
Summe	43	200	200	643

**Zu 893 73**

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2022	—	100	—	100
2023	—	100	100	200
2024	—	—	100	200
2025	—	—	100	100
2026	—	—	—	—
2027 ff.	—	—	—	—
Summe	—	200	200	600

**Zu Titelgruppe 74/75**

Die veranschlagten Mittel der TGr. 74/75 dienen der Erfüllung der Aufgaben aufgrund der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie. Im Jahr 2008 ist vom Europäischen Parlament und vom Rat eine Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie als Umweltsäule einer nachhaltigen integrierten Meerespolitik beschlossen und in Kraft gesetzt worden. Damit wurde ein Rahmen geschaffen, innerhalb dessen die Mitgliedstaaten die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um spätestens bis zum Jahr 2020 einen guten Zustand der Meeresumwelt zu erreichen oder zu erhalten. Die Richtlinie beinhaltet – analog zur EG-Wasserrahmenrichtlinie - vielfältige Mess-, Koordinierungs- und Planungsaufgaben sowie Berichtspflichten. Im Zusammenhang mit der Richtlinienumsetzung entstehen in Niedersachsen insbesondere zusätzliche Aufwendungen in den Bereichen Meeresüberwachung und Meeresforschung sowie Koordinierung mit anderen Meeressanrainern und eine Optimierung des marinen Datenmanagements. Nach § 45 h WHG bzw. Artikel 13 MSRL ist ein Maßnahmenprogramm als Bestandteil einer Meeresstrategie für die Nordsee aufzustellen und der EU-Kommission zu übermitteln. Es wurden insgesamt 31 Maßnahmen zur Verbesserung des Zustands der Meere entwickelt. Es beinhaltet Maßnahmen zur Verringerung der Nähr- und Schadstoffbelastung der Meere, zur Erhaltung und Verbesserung der Biodiversität, zum nachhaltigen Umgang mit Meeresressourcen einschließlich der Fischerei sowie zu Energieeinträgen (Schall, Licht, Wärme). Im besonderen Blickpunkt steht das Problem 'Müll im Meer'. Das Maßnahmenprogramm ist am 31.03.2016 der EU-Kommission übermittelt worden. Es war bis zum 31.12.2016 zu operationalisieren und wird aktuell entsprechend der zur Verfügung stehenden Mittel in Teilen umgesetzt. In 2022 ist das Maßnahmenprogramm zu aktualisieren.

**Zu 547 74**

Sächliche Verwaltungsausgaben zur Durchführung von Mess-, Planungs- und Koordinierungsarbeiten (z.B. OSPAR / regionale Koordinierung der MSRL). Der Ansatz ist in Höhe von 412.000 EUR im Wirtschaftsplan des NLWKN berücksichtigt (siehe Anlage zu Kap. 15 55, Erfolgsplan, Erträge, Pos. 5.5).

**ERLÄUTERUNGEN**

**Noch zu 547 74**

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2022	—	100	—	100
2023	—	100	—	100
2024	—	—	—	—
2025	—	—	—	—
2026	—	—	—	—
2027 ff.	—	—	—	—
Summe	—	200	—	200

**Zu 682 74**

Mit der Umsetzung des Maßnahmenprogramms zur EG-MSRL sind umfangreiche Arbeiten an Monitoring und Messungen zur Gewässergüte verbunden. Die dafür notwendigen Haushaltsmittel sind bei diesem Haushaltstitel ausgebracht. Der Ansatz ist im Wirtschaftsplan des NLWKN berücksichtigt (siehe Anlage zu Kap. 15 55, Erfolgsplan, Erträge, Pos. 5.5).

**Zu 981 74**

Zur Finanzierung von Personal zur Umsetzung der EG-Meeressstrategie-Rahmenrichtlinie für folgende Aufgabenbereiche:

Stellenanzahl	Aufgabenbereich	Wertigkeit	Befristung
1	Meeresbiologie	A 14	Unbefristet
1	Zustandsbewertung und -beurteilung der Übergangs- und Küstengewässer	EG 14	Unbefristet

Die unbefristeten Stellen/Beschäftigungsmöglichkeiten sind im Stellenplan bzw. in der Anlage zum Wirtschaftsplan des NLWKN (Kapitel 15 55) ausgewiesen.

**Zu 981 75**

Zur Finanzierung von Personal im Kapitel 15 25 zur Umsetzung der EG-Meeressstrategie-Rahmenrichtlinie für folgende Aufgabenbereiche:

Stellenanzahl	Aufgabenbereich	Wertigkeit	Befristung
1	Betreuung Küstendatenbank	EG 13 Ü TV-L	Unbefristet
1	Bereitstellung von Geodaten und Erfüllung Berichtspflichten nach EG-MSRL und Inspire-RL	EG 13	Unbefristet

**Zu Titelgruppe 76**

Das Verfehlen der Umweltziele in den Übergangs- und Küstengewässern (z. B. Ästuarie Weser, Elbe und Ems) ist überwiegend durch Eutrophierung verursacht. Von den Anforderungen an die Bewirtschaftung der Übergangs- und Küstengewässer hängt auch der Handlungsbedarf für die Reduzierung von Nährstoffeinleitungen in die Fließgewässer des Binnenlandes ab. Die Entwicklung der Übergangsgewässer und Küstengewässer zielt auf die Verbesserung der Qualitätskomponenten der WRRL und der Indikatoren der MSRL ab. Die Vorhaben sind in einem Maßnahmenprogramm nach Art. 11 EG-WRRL enthalten. Es sollen wasserwirtschaftliche Maßnahmen zur Wiederherstellung eines guten ökologischen Zustands im Bereich der Übergangs- und Küstengewässer gefördert werden. Dazu zählen:

- Investitionen zur Herstellung von natürlichen Habitaten in Übergangs- und Küstengewässern, insbesondere Seegrasregeneration,
- Investitionen zur Wiederherstellung einer natürlichen Tidedynamik, Herstellung von Tidepoldern,
- Maßnahmen zur Bekämpfung der Eutrophierung der Küstengewässer,
- Investitionen zur Wiederherstellung einer natürlichen Sedimentdynamik der Übergangsgewässer,
- Konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen sowie
- nachfolgende Kontrolluntersuchungen einschließlich begleitender Qualitätssicherungsmaßnahmen.

Im Übrigen wird auf die Erläuterungen zum Kapitel 1552 verwiesen.

Die Mittel der Titelgruppe dienen auch der Kofinanzierung EU-geförderter Maßnahmen der EU-Förderperiode 2014 bis 2020, die bis 2022 verlängert wurde (Kapitel 51 52).

Die landeseigenen Tiefbaumaßnahmen wickelt der NLWKN auf der Basis seines Wirtschaftsplans ab (s. Kapitel 15 55). Weitere Haushaltsmittel für die Umsetzung von Maßnahmen an der Ems sind bei Kapitel 1502, Titelgruppe 80 veranschlagt.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Maßnahmenprogramm zur Entwicklung von Übergangs- und Küstengewässern (Titel 883 76 und 893 76).

**ERLÄUTERUNGEN**

**Noch zu Titelgruppe 76**

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EU) 2020/2220 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 mit Übergangsbestimmungen für Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) in den Jahren 2021 und 2022 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013, EU Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1307/2013 in Bezug auf Mittel und Anwendbarkeit in den Jahren 2021 und 2022 und der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 hinsichtlich der Mittel und der Aufteilung dieser Förderung in den Jahren 2021 und 2022 (Amtsblatt der EU Nr. L 437 S. 1); Verordnung (EU) 1305/2013 vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER); (Amtsblatt der EU Nr. L 347 S. 487).

Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums von Niedersachsen und Bremen für eine Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums vom 26.05.2015 - CCI 2014DE06RDRP012 – www.pfeil.niedersachsen.de.

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen in Übergangs- und Küstengewässern; RdErl. d. MU vom 07.12.2016 (Nds. MBl. S. 1173), zuletzt geändert durch RdErl. d. MU vom 14.04.2021 (Nds. MBl. Nr. 13/2021, S. 603).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	0	440	395	476	500	500
Korrespondierende Einnahmen aus EU *									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					440	395	476	500	500

\* Anmerkung: Es sind ausschließlich Landesmittel veranschlagt. Der Förderumfang erhöht sich durch die EU-Beteiligung. Die Veranschlagung der EU-Mittel erfolgt im Kapitel 5152 und 5155.

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2015

Befristung:

Nein     Ja, bis 31.12.2025

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Wiederherstellung und Erhaltung eines guten ökologischen Zustands der Übergangs- und Küstengewässer insbesondere durch Schaffung natürlicher Habitats, Wiederherstellung natürlicher Tidedynamiken oder Reduzierung von Stoffeinträgen.

Zielgruppe:

Unterhaltungsverbände nach dem NWG, Gemeinden (GV)

**Zu 761 76**

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2022	305	—	—	305
2023	24	—	200	224
2024	—	—	200	200
2025	—	—	—	—
2026	—	—	—	—
2027 ff.	—	—	—	—
Summe	329	—	400	729

ERLÄUTERUNGEN

**Zu 883 76**

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2022	—	70	—	70
2023	—	100	50	150
2024	—	—	50	150
2025	—	—	100	100
2026	—	—	—	—
2027 ff.	—	—	—	—
Summe	—	170	200	470

**Zu 893 76**

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2022	—	150	—	150
2023	—	150	—	150
2024	—	—	300	300
2025	—	—	300	300
2026	—	—	—	—
2027 ff.	—	—	—	—
Summe	—	300	600	900

**Zu Titelgruppe 78**

Seit 1997 bilden der Bund und die Küstenländer die Arbeitsgemeinschaft Bund/Länder-Messprogramm für die Meeresumwelt von Nord- und Ostsee (ARGE BLMP). Zweck der Arbeitsgemeinschaft ist die Einrichtung eines übergreifenden Programms im Bereich des deutschen Festlandsockels und in Bereichen, in denen Deutschland aufgrund internationaler Regelungen zur Überwachung verpflichtet ist. Hierzu gehören auch die nach der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie notwendigen Koordinierungen und gemeinsamen Messprogramme. Der Bund/Länder-Ausschuss Nord und Ostsee (BLANO) hat 2012 ein Verwaltungsabkommen Meeresschutz geschlossen, ein Neuabschluss des Abkommens, Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Nord- und Ostsee in dem unter anderem die Einrichtung und der Betrieb einer gemeinsamen Geschäftsstelle Meeresschutz vorgesehen ist, wurde am 15.06.2018 vorgenommen.

Die Geschäftsstelle Meeresschutz unterstützt den Bund und die fünf Küstenländer Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein bei gemeinsamen Aufgaben des Meeresschutzes. Die Geschäftsstelle Meeresschutz wurde mit dem Neuabschluss neu organisiert und dienstrechtlich beim Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz eingerichtet.

Für die finanzielle Abwicklung der Geschäftsstelle (Personal und Sachmittel) ist die Titelgruppe 78 eingerichtet. Bund und Länder finanzieren die Gesamtausgaben der Geschäftsstelle Meeresschutz gem. § 11 des Verwaltungsabkommen Meeresschutz zu gleichen Teilen (jeweils 50 v. H. ). Der Bundesanteil wird bei Titel 231 78 vereinnahmt. Die fünf Küstenländer rechnen die auf sie entfallenden Kosten entsprechend § 8 der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Küstenländern über die Bekämpfung von Meeresverschmutzungen (BLV) von 2002 untereinander ab. Auf Niedersachsen entfallen somit 18 v.H. der Gesamtausgaben. Die Partnerländer tragen 32 v.H. der Gesamtausgaben, die Erstattungen werden bei Titel 232 78 vereinnahmt.

Insgesamt besteht die personelle Besetzung der Geschäftsstelle aus sechs Bediensteten, deren Veranschlagung aus haushaltssystematischen Gründen bei den Titeln 429, 632 und 981 erfolgt; vgl. die Erläuterungen zu den Titeln.

**Zu 429 78**

Es sind folgende Beschäftigungsmöglichkeiten veranschlagt:

Wertigkeit	Für 2023 durchschnittlich erforderlich	Für 2022 durchschnittlich erforderlich	Für 2021 durchschnittlich erforderlich
EG 14	1,0	1,0	1,0
EG 12	2,0	2,0	2,0
EG 8	1,0	1,0	1,0
Summe	4,0	4,0	4,0

---

**ERLÄUTERUNGEN**

---

**Noch zu 429 78**

Die Leitung der Geschäftsstelle Meeresschutz wird darüber hinaus durch eine Tarifbeschäftigung wahrgenommen, die im BV und Personalkostenbudget des MU veranschlagt ist; vgl. Erläuterung zu 981 78.

**Zu 547 78**

Für Personalsachausgaben sowie zur Durchführung einzelner Projekte und Untersuchungen.

**Zu 632 78**

Der Ansatz bei diesem Titel dient der Erstattung von Personalausgaben einer bereits bisher gemeinsam finanzierten Stelle EG 12 für IuK, die bis auf weiteres beim Land Hamburg verbleibt.

**Einzelplan 15** Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz  
**Kapitel 1552** Verwendung der Abwasserabgabe

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
981 78-9	891	Abführung an 15 01 - 381 13 für Personal- ausgaben der Bediensteten der Geschäfts- stelle im MU	—	93	93	93	93
<b>TGr. 82/83</b>		<b>Havariekommando Fachbereich III "Schadstoffunfallbekämpfung Küste"</b> <i>Übertragbar. Die Ausgaben der Titelgruppe erhöhen oder vermindern sich um die Mehr- oder Minder- Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 82.</i>	(—)	(1.141)	(1.141)	(823)	(535)
429 82-2	611	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	524	524	524	440
459 82-9	611	Sonstige personalbezogene Ausgaben	—	1	1	1	1
547 82-5	611	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaus- gaben	—	509	509	191	6
981 83-5	891	Abführung an 15 01 - 381 12 für Personal- ausgaben der Beamten des Havariekomman- dos	—	107	107	107	88
<b>TGr. 84</b>		<b>Bekämpfung von Öl- und chemischen Verunreinigungen im Küstengebiet</b> <i>Übertragbar. Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 1502-231 01, 1502-282 69, 099 95, 119 11, 232 11, 281 84 und 359 01. Vgl. D-Vermerk zu 1502-633 04.</i>	(—)	(3.500)	(3.500)	(3.000)	(2.237)
547 84-1	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaus- gaben	—	—	—	—	—
632 84-9	332	Erstattungen an Länder	—	2.200	2.200	1.700	1.550
882 84-5	332	Erstattungen an Länder für Investitionen	—	1.300	1.300	1.300	687
<b>TGr. 85</b>		<b>Schadstoffunfallbekämpfung in Küstenhäfen</b> <i>Übertragbar. Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 1502-231 01, 1502-282 69, 099 95, 119 11, 232 11, 281 84 und 359 01. Vgl. D-Vermerk zu 1502-633 04.</i>	(—)	(1.823)	(1.823)	(—)	(—)
429 85-7	332	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	323	323	—	—
682 85-4	332	Erstattungen an den NLWKN	—	500	500	—	—
891 85-2	332	Erstattungen an den NLWKN für Investitio- nen	—	1.000	1.000	—	—
<b>TGr. 95/96</b>		<b>Verrechnungen nach § 10 Abs. 3 AbwAG und sonstige Verwendungszwecke nach § 13 AbwAG</b> <i>Übertragbar. Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 1502-231 01, 1502-282 69, 099 95, 119 11, 232 11, 281 84 und 359 01. Vgl. D-Vermerk zu 1502-633 04.</i>	(—)	(7.545)	(7.546)	(7.539)	(3.161)
632 95-4	623	Zuweisungen an Länder	—	196	196	196	137
633 95-0	623	Erstattungen an Gemeinden (GV) gemäß § 10 Abs. 3 AbwAG	—	3.900	3.900	3.900	2.367

ERLÄUTERUNGEN

**Zu 981 78**

Abführung der Personalausgaben für die Leitung der Geschäftsstelle (EG 15, unbefristet), die im BV und Budget des Kapitels 15 01 veranschlagt ist.

**Zu Titelgruppe 82/83**

Zur Wahrnehmung zentraler Aufgaben, die den Küstenländern aufgrund einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Küstenländern über die Bekämpfung von Meeresverschmutzungen und über die Errichtung des Havariekommandos vom 19.6.2002 (RdErl. d. MU v. 7.2.2003, Nds.MBL. S. 183) obliegen, und der zwischen den Partnern vereinbarten Aufgabenverteilung, wurde im Havariekommando Cuxhaven ein Fachbereich III „Schadstoffunfallbekämpfung Küste“ errichtet, der dienstrechtlich beim MU angesiedelt ist. Die Kosten werden anteilig von den Küstenländern getragen (vgl. 232 82). Die sächlichen Verwaltungsausgaben trägt der Bund, der hierfür eine anteilige Erstattungspauschale von den Ländern erhält. Die Abrechnung erfolgt durch das Land Niedersachsen. Der niedersächsische Anteil beträgt z. Z. 36 v. H. der Gesamtausgaben (vgl. 381 82).

**Zu 429 82**

Es sind folgende Beschäftigungsmöglichkeiten veranschlagt:

Wertigkeit	Für 2023 durchschnittlich erforderlich	Für 2022 durchschnittlich erforderlich	Für 2021 durchschnittlich erforderlich
EG 15 (Leitung)	1,0	1,0	1,0
EG 14	2,0	2,0	2,0
EG 12	2,0	2,0	2,0
EG 11	1,0	1,0	1,0
Summe	6,0	6,0	6,0

**Zu 547 82**

Der Ansatz dient unter anderem der Erstattungspauschale von den Ländern an den Bund und ab 2022 der Finanzierung zur Errichtung einer nationalen Datenplattform für das maritime Sicherheitszentrum Cuxhaven Havariekommandos (Anteil des Fachbereichs III).

**Zu 981 83**

Abführung der Personalausgaben für beamtetes Personal des Havariekommandos – Fachbereich III “Schadstoffunfallbekämpfung Küste“:

Wertigkeit	Für 2023 durchschnittlich erforderlich	Für 2022 durchschnittlich erforderlich	Für 2021 durchschnittlich erforderlich
A 14	0,3	0,3	0,3
A 13 – Oberamtsrätin/ Oberamtsrat bzw. Rätin, Rat, sofern nicht 2. EA der LG 2	0,8	0,8	0,8
Summe	1,1	1,1	1,1

**Zu Titelgruppe 84**

Der Bund und die fünf Küstenländer haben sich durch Verwaltungsabkommen zu einem gemeinsamen Vorgehen bei der Bekämpfung von Meeresverschmutzungen im Küstengebiet verpflichtet.

Den Betrieb und die Unterhaltung der Geräte sowie neue Beschaffungen (nach dem aktualisierten gemeinsamen Systemkonzept des Bundes und der Küstenländer zur Bekämpfung von Meeresverschmutzungen 2021) finanzieren der Bund und die fünf Küstenländer jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich. Der niedersächsische Anteil beträgt 36 v. H. der Gesamtausgaben.

**Zu 632 84**

Veranschlagt ist der auf Niedersachsen entfallende Anteil an den laufenden Kosten und den Ausgaben für sonstige Maßnahmen, die keine Investitionen darstellen. Bei dem Ansatz sind ab 2022 Ansatzerhöhungen aufgrund nach Ausschreibung zum Teil stark erhöhten Kosten für Fremdbereederungen für den Betrieb von Spezialschiffen veranschlagt. Die Rechnungslegung zwischen den Beteiligten erfolgt durch das Land Schleswig-Holstein.

**Zu 882 84**

Anteil Niedersachsens an dem Investitionsprogramm gemäß dem gültigen Systemkonzept. Beschlüsse für einzelne notwendige Investitionen werden gemeinsam von allen Beteiligten (Bund und fünf Küstenländer) gefasst. Die Entscheidung, wer die Beschaffung jeweils tätigt, wird jeweils abgestimmt. Die Rechnungslegung zwischen den Beteiligten erfolgt durch das Land Schleswig-Holstein.

**Zu Titelgruppe 85**

Der NLWKN ist für die Aufgaben der Schadstoffunfallbekämpfung für die an das Küstengewässer angrenzenden Hafengewässer niedersächsischer Küsten- und Inselhäfen nach § 1 Nr. 13 ZustVO-Wasser zuständig. In dieser Titelgruppe sind die für die Erledigung der Aufgabe erforderlichen Personal- und Sachmittel enthalten. Es handelt sich um die Wasserflächen der Hafengewässer Baltrum, Benseniel, Borkum, Dangast, Dornumersiel, Eckwardersiel, Harlesiel mit Ausnahme Binnenhafen, Hooksiel (nur Außenhafen), Horumersiel, Juist, Langeoog, Neßmersiel, Neuharlingersiel, Norddeich, Norderney, Spiekeroog, Wangerooge und Wilhelmshaven mit Ausnahme der Doppelkammer-See-schleuse sowie der binnenseitig davon gelegenen Wasserflächen.

Der Vorsorgeplanung kommt in der Schadstoffunfallbekämpfung eine hohe Bedeutung zu. Für alle denkbaren Fälle sind Szenarien zu entwickeln. Die vielfältigen Vorschriften des Ordnungsrechts und der Umweltrechtsvorschriften sind dabei zu berücksichtigen. Bei der Vorsorgeplanung und im Einsatz werden die Ölwehren bei Feuerwehr und THW vertraglich eingebunden.



---

**ERLÄUTERUNGEN**


---

**Zu 429 85**

Es sind folgende Beschäftigungsmöglichkeiten, durch die eine operative Aufgabenwahrnehmung durch den NLWKN ermöglicht wird, veranschlagt:

Wertigkeit	Für 2023 durchschnittlich erforderlich	Für 2022 durchschnittlich erforderlich	Für 2021 durchschnittlich erforderlich
EG 14	1,0	1,0	0,0
EG 12	1,0	1,0	0,0
EG 11	2,0	2,0	0,0
Summe	4,0	4,0	0,0

**Zu 682 85**

Jährliche Kosten fallen an für einzelne Verträge z. B. mit den Feuerwehren für Vorhaltepauschalen für die Wartung der Geräte, Unterbringungskosten, Kosten für Übungen und Schulungen, Einsatzkosten, die Reinigung verunreinigter Hafengebiete, Boote, Schiffe und der Abfallentsorgung, sofern kein Verursacher ausgemacht werden kann. Der Ansatz ist im Wirtschaftsplan des NLWKN berücksichtigt (siehe Anlage zu Kap. 15 55, Erfolgsplan, Erträge, Pos. 5.5).

**Zu 891 85**

Für die Erledigung dieser Aufgabe ist eine entsprechende Sachmittelausstattung zu beschaffen. Die zu betreuenden Standorte sind mit der erforderlichen Schutzausrüstung gem. den geltenden Arbeitsschutzvorschriften, mit Ölbekämpfungsgeschäften und -materialien auszustatten. Die Ersteinrichtungskosten betragen pro Standort bis zu 130.000 EUR.

**Zu 632 95**

Anteil des Landes Niedersachsen am Länderfinanzierungsprogramm „Wasser, Boden und Abfall“.

**Zu 633 95**

Erstattungen an Gemeinden (GV) infolge Verrechnung von geschuldeter Abwasserabgabe mit Aufwendungen für die Errichtung oder Erweiterung von Abwasserbehandlungsanlagen gem. § 10 Abs. 3 AbwAG.

**Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz**  
**Kapitel 1552 Verwendung der Abwasserabgabe**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
633 96-9	623	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Abgeltung des Verwaltungsaufwands	—	400	400	400	362
671 95-0	623	Erstattungen an Sonstige gemäß § 10 Abs. 3 AbwAG	—	2.606	2.607	2.600	—
685 95-0	623	Zuschüsse zur Aus- und Fortbildung gem. § 13 AbwAG	—	398	398	398	286
685 96-9	623	Zuschüsse an Sonstige	—	45	45	45	44
686 95-7	623	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	—	—	—	—	-35
<b>TGr. 97</b>		<b>Eliminierung von Spurenstoffen Übertragbar.</b> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 1502-231 01, 1502-282 69, 099 95, 119 11, 232 11, 281 84 und 359 01.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1502-633 04.</i>	(1.800) (3.000) (—)	(2.000)	(1.000)	(—)	(—)
883 97-3	645	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	1.800 3.000 —	2.000	1.000	—	—
892 97-2	645	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	—	—	—	—	—
		<b>Abschluss Kapitel 1552</b>					
		0 Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel		30.000	30.000	30.000	
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		10	10	10	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		1.531	1.512	1.256	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		10.621	9.568	3.714	
		<b>Summe der Einnahmen</b>		<b>42.162</b>	<b>41.090</b>	<b>34.980</b>	
		4 Personalausgaben	—	1.222	1.222	899	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	— 200	2.862	2.838	2.489	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	— 1.000 3.120	14.382	14.339	12.583	
		7 Baumaßnahmen	— 2.400 2.800 1.700	2.874	2.955	2.910	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	— 5.000 5.500 3.470	8.390	7.309	5.354	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	2.925	2.920	2.189	
		<b>Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben</b>	7.400 9.300 8.490	<b>32.655</b>	<b>31.583</b>	<b>26.424</b>	
		<b>Überschuss</b>		<b>9.507</b>	<b>9.507</b>	<b>8.556</b>	

---

**ERLÄUTERUNGEN**

---

**Zu 633 96**

Gemäß der Verordnung über Zuweisungen an kommunale Körperschaften aus der Abwasserabgabe, zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.12.2009 (Nds. GVBl. 2009, S. 513), erhalten die kommunalen Körperschaften pauschale Zuweisungen zur Deckung des Verwaltungsaufwandes, der ihnen durch den Vollzug des Abwasserabgabengesetzes und des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes entsteht.

**Zu 671 95**

Erstattungen an sonstige Abgabepflichtige infolge Verrechnung von geschuldeter Abwasserabgabe mit Aufwendungen für die Errichtung oder Erweiterung von Abwasserbehandlungsanlagen gem. § 10 Abs. 3 AbwAG.

**Zu 685 95**

Die sächlichen Ausgaben der zuständigen Stelle für die Ausbildung und Fortbildung in den umwelttechnischen Berufen sind hier veranschlagt. Der Aufgabenbereich wird vom NLWKN wahrgenommen. Der Ansatz ist im Wirtschaftsplan des NLWKN berücksichtigt (siehe Anlage zu Kap. 15 55, Erfolgsplan, Erträge, Pos. 5.5).

**Zu 685 96**

Zuschuss an das Deutsche Institut für Bautechnik für die Erteilung von Prüfzeichen/Bauartzulassungen von Abwasserbehandlungsanlagen und Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen sowie für die Erteilung von bundesweit gültigen Verwendbarkeitsnachweisen für Güllebehälter und die zugehörigen Anlagen.

**Zu Titelgruppe 97**

Die Titelgruppe wurde neu eingerichtet. Spurenstoffe (Arznei-, Wasch- und Reinigungsmittel, Biozide sowie Pflanzenschutzmittel) können bereits in sehr niedrigen Konzentrationen nachteilig auf aquatische Lebewesen wie Fische, Flohkrebse und Insektenlarven wirken (Wirkung auf die Fortpflanzung, Anreicherung in Organen und Gewebe). Dies beeinträchtigt den guten ökologischen Zustand und die Biodiversität. Da nicht nur bei der Herstellung, sondern insbesondere auch bei der Verwendung dieser Produkte, Chemikalien freigesetzt werden können, sind kommunale Kläranlagen ein wesentlicher Eintragspfad für Spurenstoffe in die Gewässer.

Im Rahmen der Spurenstoffstrategie des Bundes wurde deshalb ein Orientierungsrahmen zur Prüfung einer weitergehenden Abwasserbehandlung auf Kläranlagen entwickelt, dessen Anwendung dabei helfen soll, mittels geeigneter Kriterien die relevanten Kläranlagen für eine weitergehende Abwasserbehandlung zur Spurenstoffelimination zu identifizieren bzw. zu priorisieren. Die LAWA hat in der 157. LAWA-Vollversammlung, die Anwendung dieses Orientierungsrahmens für die Länder empfohlen.

Die kommunalen Kläranlagen in Deutschland, so auch in Niedersachsen, sind derzeit technisch primär für den biologischen Abbau von organischen Stoffen sowie die Elimination von Nährstoffen ausgelegt, so dass viele der im Abwasser enthaltenen Spurenstoffe mit den heutigen Reinigungsverfahren nur in geringem Umfang oder gar nicht eliminiert werden. Eine über den Stand der Technik hinausgehende Abwasserbehandlung ist in diesen Fällen zur Reduzierung der Gewässerbelastungen aber sinnvoll. Um die Umweltverschmutzung in den Gewässern zu verringern und die biologische Vielfalt zu erhalten, sollen aus diesem Grund im ersten Schritt an besonders schutzbedürftigen oder stark belasteten Gewässern ausgewählte Kläranlagen um eine weitere Reinigungsstufe erweitert werden.

Da die technische Nachrüstung der Kläranlagen mit einer weiteren Reinigungsstufe über die gesetzlichen Vorgaben hinaus eine finanzielle Belastung für den Kläranlagenbetreiber darstellt, sind diese auf eine Projektförderung angewiesen. Darüber hinaus haben diese Maßnahmen das Potenzial, eine in Niedersachsen neue Technik anzustoßen und zu etablieren und Wissenstransfer für den Ausbau weiterer Kläranlagen anzubieten. Angesichts dessen ist beabsichtigt, eine Förderrichtlinie in der neuen EU-Förderperiode 2021 – 2027 aufzustellen.



ERLÄUTERUNGEN

**Zu 883 97**

Bezeichnung des Förderprogramms:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Verringerung von Spurenstoffen in Gewässern (in Vorbereitung)

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. EU Nr. L 231 vom 30. Juni 2021, S. 159).

Empfehlung der LAWA in der 157. LAWA-Vollversammlung, den Orientierungsrahmen aus der Spurenstoffstrategie des Bundes zur Prüfung einer weitergehenden Abwasserbehandlung in den Ländern anzuwenden. Geplante Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der kommunalen Abwasserbeseitigung für eine weitergehende Abwasserreinigung (4. Reinigungsstufe) zur Elimination von Spurenstoffen

§ 23, 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz						1.000	2.000	2.000	1.300
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss						1.000	2.000	2.000	1.300

\* Es sind ausschließlich Landesmittel veranschlagt. Der Förderumfang erhöht sich durch die EU-Beteiligung. Die Veranschlagung der EUMittel erfolgt im Sondervermögen 5086.

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2022

Befristung:

Nein     Ja, bis 31.12.2027

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Reduzierung der Umweltverschmutzung in den Gewässern und Erhaltung der biologischen Vielfalt

Zielgruppe:

Betreiber kommunaler Abwasserbehandlungsanlagen

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2022	—	—	—	—
2023	—	—	1.500	1.500
2024	—	—	1.500 500	2.000
2025	—	—	1.300	1.300
2026	—	—	—	—
2027 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	3.000 1.800	4.800

**Einzelplan 15** Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz  
**Kapitel 1554** Küsten- und Hochwasserschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>E I N N A H M E N</b>							
119 01-4	611	Sonstige Verwaltungseinnahmen		5	5	5	—
119 09-0	623	Rückzahlungen im Rahmen der GA (Beteiligungsverhältnis 60 : 40) *** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Ausgaben von den Einnahmen auch nach Abschluss der Bücher abgesetzt werden.		20	20	20	133
119 11-1	625	Rückzahlungen im Rahmen der GA (Beteiligungsverhältnis 70 : 30) *** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Ausgaben von den Einnahmen auch nach Abschluss der Bücher abgesetzt werden.		150	150	150	37
232 63-5	623	Erstattungen anderer Länder für das Hochwasservorhersagesystem Vgl. K-Vermerk zu 1520-683 13, 1520-683 14, 1520-683 17, 1520- Ausgabeteilgruppe 62, 1520- Ausgabeteilgruppe 63, 1520- Ausgabeteilgruppe 64, 1520- Ausgabeteilgruppe 65, 1520- Ausgabeteilgruppe 67/70, 1520- Ausgabeteilgruppe 68, 1520- Ausgabeteilgruppe 78, Ausgabeteilgruppe 63/64, 1555-682 12, 1555-891 13, 1556-633 11, 1556-637 11, 1556- 637 12, 1556-637 13, 1556-683 01, 1556- 685 41, 1556-891 11, 1556-919 10, 1556- 919 11, 1556-981 11, 1556-981 12, 1556- 981 13, 1556-981 14, 1556-981 15, 1556- 981 16, 1556-981 17, 1556- Ausgabeteilgruppe 70/71, 1556- Ausgabeteilgruppe 80/81/ 82, 1556- Ausgabeteilgruppe 83 und 1556- Ausgabeteilgruppe 86.		50	50	—	—
331 61-7 (GA)	623	Zuweisungen des Bundes für den Hochwas- serschutz im Binnenland - Rahmenplan der GA		3.964	3.964	3.964	3.576
331 62-5 (GA)	623	Zuweisungen des Bundes für den Hochwas- serschutz im Binnenland - Sonderrahmen- plan der GA 'Maßnahmen des präventiven Hochwasserschutzes'		3.000	3.000	3.000	689
331 81-1 (GA)	625	Zuweisungen des Bundes für den Küsten- schutz		43.120	43.120	43.120	45.935
381 10-0	891	Zuführung von 15 56 - 981 14		13.860	12.303	14.387	9.696
<b>Titelgruppe(n)</b>							
<b>TGr. 86</b>		<b>Behebung der vom Hochwasser 2013 verursachten Schäden</b> Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 86.		(—)	(—)	(—)	(5.532)
234 86-7	623	Sonstige Zuweisungen des Bundes aus dem Aufbauhilfefonds		—	—	—	174
334 86-1	623	Zuweisungen des Bundes aus dem Aufbau- hilfefonds für Investitionen		—	—	—	5.359
<b>A U S G A B E N</b>							
531 01-2	623	Veröffentlichungen und Dokumentationen	—	1	1	1	0
546 09-5	623	Umsatzsteuer	—	—	—	—	—
631 11-4	625	Erstattungen an den Bund für Forschung im Küsteningenieurwesen	—	13	13	13	5

---

**ERLÄUTERUNGEN**


---

**Zu Kapitel 1554 (Gemeinschaftsaufgabe- GA):**

Soweit die Zweckbestimmungen nachstehend als Gemeinschaftsaufgabe erläutert sind, handelt es sich um Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen des 48. Rahmenplans (2020) nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK-Gesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.1988 (BGBl. Teil I, S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.10.2016 (BGBl. 2016, Teil I, S. 2231).

Gefördert werden danach für die Aufgabe „Hochwasserschutz im Binnenland“ (TGr. 61 und TGr. 62) Maßnahmen zur Sicherung von Lebensraum und Landschaft vor Hochwassergefahren und für die Aufgabe „Küstenschutz“ (TGr. 81) Maßnahmen zur Verbesserung der Sturmflutsicherheit auf den Ostfriesischen Inseln und an der niedersächsischen Nordseeküste.

Für beide Aufgaben sind jeweils ergänzend zum Rahmenplan ein Sonderrahmenplan beschlossen, um die notwendigen Investitionsmaßnahmen zu intensivieren.

Bis zum Haushaltsjahr 2018 wurden die für den Hochwasserschutz im Binnenland vorgesehenen Haushaltsmittel und Verpflichtungsermächtigungen des Rahmenplans und des Sonderrahmenplans gemeinsam in der Titelgruppe 61 veranschlagt. Seit dem Haushaltsjahr 2019 werden die Ermächtigungen in den Titelgruppen 61 (Rahmenplan) und 62 (Sonderrahmenplan) differenziert ausgebracht, weil sich die Bewirtschaftungsregeln auf Bundesebene unterschiedlich gestalten.

Neben den Titelgruppen 61 und 62 sind Haushaltsmittel und Verpflichtungsermächtigungen für den Hochwasserschutz im Binnenland auch in der Titelgruppe 65 sowie weitere Haushaltsmittel im Sondervermögen „Wirtschaftsförderfonds – ökologischer Bereich“ (Kapitel 51 57, Titelgruppen 62 und 65) veranschlagt.

**Zu 232 63**

An der Finanzierung der Ausgaben für die Hochwasservorhersagen für die Ober- und Mittelweser werden sich die Länder Bremen (mit 5,9 v.H.) und Nordrhein-Westfalen (mit 23,5 v.H.) mit 29,4 v.H. rückwirkend ab dem Jahr 2020 an den Gesamtausgaben beteiligen. Die Abrechnung erfolgt durch das Land Niedersachsen (vgl. Erläuterungen zu 682 63 und 981 64).

**Zu 331 61 und 331 62**

Vgl. Erläuterung zum Kapitel.

**Zu 331 81**

Veranschlagt sind bei diesem Titel die Bundesmittel sowohl aus dem Rahmenplan (36,120 Mio. EUR) als auch aus dem Sonderrahmenplan (7,0 Mio. EUR).

**Zu 381 10**

Die zur Kofinanzierung der Bundesmittel der GA insgesamt aufzubringenden Landesmittel werden anteilig aus der Zuführung aus dem Aufkommen der Wasserentnahmegebühr gedeckt.

**Zu Titelgruppe 86**

In dieser Titelgruppe werden die Bundesmittel aus dem Sondervermögen „Aufbauhilfe“ vereinnahmt, vgl. Erläuterungen zur Ausgabeteilgruppe 86/87.

**Zu 531 01**

Gemäß dem Rahmenplan zur GA ist bei Investitionsmaßnahmen mit einem Investitionsvolumen von über 50.000 EUR die Öffentlichkeit auf die gemeinsame Mitfinanzierung von Bund und Land hinzuweisen. Die Haushaltsmittel zur Beschaffung der Erläuterungstafeln sind bei diesem Titel veranschlagt.

**Zu 631 11**

Nach dem Verwaltungsabkommen zwischen dem Bund und den Küstenländern von 1973 arbeiten die Vertragspartner in der Küstenforschung zusammen, um die Naturvorgänge an den Küsten und im Küstenvorfeld zu erkennen und möglichst weitgehend zu beherrschen.

Die Aufgaben werden seit dem 1. 8. 2001 von der Bundesanstalt für Wasserbau im Rahmen des v. g. Verwaltungsabkommens wahrgenommen. Die Ausgaben sind anteilig zu erstatten.

**Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz**  
**Kapitel 1554 Küsten- und Hochwasserschutz**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>Titelgruppe(n)</b>							
<b>TGr. 61</b>		<b>Hochwasserschutz im Binnenland - Rahmenplan der GA</b> <i>Übertragbar.</i> <i>*** Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe von 5/3 der Isteinnahmen bei 331 61. Im Rahmen des durch den Bundeshaushalt beschlossenen GAK- Plafonds darf über die veranschlagten Mittel und Verpflichtungsermächtigungen bereits vor Eingang des endgültigen Bewilligungsbescheids des Bundes verfügt werden.</i> <i>Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(7.000) (7.000) (7.000)	(6.607)	(6.607)	(6.607)	(5.960)
761 61-1 (GA)	623	Landeseigene Tiefbaumaßnahmen <i>*** Das MU darf zulassen, dass die zur Durchführung der einzelnen Baumaßnahmen nach dem Baufortschritt erforderlichen Ausgaben bis zur Höhe der in der Titelgruppe 61 veranschlagten Ausgaben geleistet werden. Dies darf in keinem Fall dazu führen, dass von den in den Einzelbauvorhaben gemäß § 24 LHO zugrunde liegenden Plänen und Kostenberechnungen sowie von den festgestellten Gesamtkosten der einzelnen Maßnahmen abgewichen wird.</i> <i>Bei diesen Maßnahmen entfällt die Vorlage der Unterlagen gem. § 24 Abs. 3 LHO, wenn sie im Einzelnachweis dargestellt werden.</i> <i>Das MU darf im Bedarfsfall mit Einwilligung des MF im Rahmen der hier insgesamt veranschlagten Ausgaben zusätzlich nicht veranschlagte Tiefbaumaßnahmen finanzieren.</i>	3.000 3.000 3.000	2.529	2.529	2.529	2.063
883 61-0 (GA)	623	Zuweisungen an Gemeinden (GV)	1.000 1.000 1.000	1.600	1.600	1.600	1.867
893 61-5 (GA)	623	Zuschüsse an Wasser- und Bodenverbände und Sonstige	3.000 3.000 3.000	2.478	2.478	2.478	2.030
<b>TGr. 62</b>		<b>Hochwasserschutz im Binnenland - Sonderrahmenplan der GA 'Maßnahmen des präventiven Hochwasserschutzes'</b> <i>Übertragbar.</i> <i>*** Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe von 5/3 der Isteinnahmen bei 331 62. Im Rahmen des durch den Bundeshaushalt beschlossenen GAK- Plafonds darf über die veranschlagten Mittel und Verpflichtungsermächtigungen bereits vor Eingang des endgültigen Bewilligungsbescheids des Bundes verfügt werden.</i> <i>Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(5.000) (5.000) (5.000)	(5.000)	(5.000)	(5.000)	(1.148)
631 62-9 (GA)	623	Zuschuss an die Bundesanstalt für Gewässer- kunde	—	15	15	20	—
761 62-0 (GA)	623	Landeseigene Tiefbaumaßnahmen <i>*** Das MU darf zulassen, dass die zur Durchführung der einzelnen Baumaßnahmen</i>	2.500 2.500 2.500	2.485	2.485	2.480	438

**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu Titelgruppe 61**

Gemeinschaftsaufgabe (GA). Über den Rahmenplan zur Gemeinschaftsaufgabe werden 6,607 Mio. EUR vorgesehen.

Für die Maßnahmen werden Zuwendungen nach §§ 23, 44 LHO gewährt.

Die landeseigenen Tiefbaumaßnahmen (s. hierzu auch den Einzelnachweis bei Titel 761 61) wickelt der NLWKN auf der Basis seines Wirtschaftsplans ab (s. Kapitel 15 55).

Bezeichnung des Förderprogramms:

GAK Hochwasserschutz im Binnenland (Titel 883 61 und 893 61)

Rechtliche Grundlage:

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" vom 21.07.1988 (BGBl. Teil I, S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.10.2016 (BGBl. 2016 Teil I, S. 2231).

Verordnung (EU) 2020/2220 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 mit Übergangsbestimmungen für Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) in den Jahren 2021 und 2022 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013, EU Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1307/2013 in Bezug auf Mittel und Anwendbarkeit in den Jahren 2021 und 2022 und der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 hinsichtlich der Mittel und der Aufteilung dieser Förderung in den Jahren 2021 und 2022 (Amtsblatt der EU Nr. L 437 S. 1); Verordnung (EU) 1305/2013 vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER); (Amtsblatt der EU Nr. L 347 S. 487).

„Priorität 3 - Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen und Katastrophenereignisse geschädigten landwirtschaftlichen Produktionspotenzials sowie Einführung geeigneter vorbeugender Aktionen.“

Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums von Niedersachsen und Bremen für eine Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums vom 26.05.2015 - CCI 2014DE06RDRP012 – www.pfeil.niedersachsen.de

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben des Hochwasserschutzes im Binnenland im Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen, RdErl. d. MU v. 15.04.2016 (Nds. MBl. S. 536), zuletzt geändert durch RdErl. d. MU vom 14.04.2021 (Nds. MBl. Nr. 13/2021, S. 601).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz	5.032	6.370	4.397	3.897	4.078	4.078	4.078	4.078	4.078
Korrespondierende Einnahmen aus EU *									
Bund					2.447	2.447	2.447	2.447	2.447
Sonstige									
Zuschuss					1.631	1.631	1.631	1.631	1.631

\* Anmerkung: Es sind ausschließlich Bundes- und Landesmittel veranschlagt. Der Förderumfang erhöht sich durch die EU-Beteiligung. Die Veranschlagung der EU-Mittel erfolgt im Kapitel 5152 und 5155.

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

1972

Befristung:

Nein     Ja, bis 31.12.2025

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Gefördert werden Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes im Binnenland.

Zielgruppe:

Schutz der Bevölkerung, des landwirtschaftlichen Produktionspotentials und der Umwelt vor Hochwassergefahren

ERLÄUTERUNGEN

**Zu 761 61**

Einzelnachweis der Baumaßnahmen

Landeseigene Baumaßnahmen bei Titel (Jahr der Kostenermittlung)	Gesamt- kosten gemäß § 24 LHO	Bis einschl. 2021 ver- fügbar	2022	2023	Noch zu veranschlagen		Summe (2024 bis 2025 ff.)
					2024	2025 ff.	
Titel 761 61							
in Tsd. EUR							
Landeseigene wasserwirtschaftliche Maßnahmen im Binnenland – Tiefbau- maßnahmen							
Düker Vorflutkanal Fehntjer Tief (2020)	3.278	1.478	1.160	640	0	0	0
Ems-Jade-Kanal – Erhöhung und Ver- stärkung der Dämme bei Friedeburg (2020)	27.675	910	940	2.600	3.000	20.225	23.225
Summe	30.953	2.388	2.100	3.240	3.000	20.225	23.225

Die Finanzierung der Projektausgaben aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe wird um EU-Mittel aus der EU-Förderperiode 2014 bis 2020, die bis 2022 verlängert wurde, ergänzt.

Im südöstlichen Stadtteil „Herrentor“ der Stadt Emden kreuzt der Borssumer Kanal das Fehntjer Tief. Das Dükerbauwerk entstammt in seinen Grundsubstanzen dem Ende des 19. Jahrhunderts, in den jetzigen Dimensionen wurde es in den Jahren 1920 - 1929 umgebaut. Detaillierte Bauwerksuntersuchungen haben Schäden an den Wand- und Deckenelementen gezeigt. Das Kreuzungsbauwerk soll erhalten bleiben und ertüchtigt werden. Zur Entlastung des Dükerbauwerks wird der Straßenverkehr zukünftig über eine gesonderte, neu zu errichtende Brücke geführt. Im Jahr 2021 soll die Umsetzung beginnen.

In den betroffenen Kanalabschnitten weisen die Dämme beidseitig des Ems-Jade-Kanals Untermaße auf und entsprechen nicht den Anforderungen des Hochwasserschutzes. Insbesondere aufgrund der Wasserspiegellage oberhalb des umgebenden Geländeneiveaus würde ein Versagen des Dammes zu weiträumigen Überflutungen und somit zu erheblichen Schäden in den umliegenden Gebieten führen. 2019 wurde die Vorplanung des Gesamtabschnitts abgeschlossen. 2020 sowie 2021 erfolgt die Entwurfserstellung bzw. die Genehmigungsplanung für den 1. Bauabschnitt. Mit der Realisierung eines der ersten von vier Teilabschnitten kann ggf. je nach Ablauf des Genehmigungsverfahrens im Jahr 2022 begonnen werden.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2022	—	1.600	—	1.600
2023	—	900	1.600	2.500
2024	—	500	900	2.500
2025	—	—	1.100	2.500
2026	—	—	500	1.900
2027 ff.	—	—	1.400	500
Summe	—	3.000	3.000	3.000
			3.000	9.000

**Zu 883 61**

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2022	12	800	—	812
2023	—	200	800	1.000
2024	—	—	200	1.000
2025	—	—	800	200
2026	—	—	200	—
2027 ff.	—	—	—	—
Summe	12	1.000	1.000	3.012
			1.000	

ERLÄUTERUNGEN

**Zu 893 61**

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2022	33	1.400	—	1.433
2023	—	1.000	1.400	2.400
2024	—	600	1.000	3.000
2025	—	—	600	1.600
2026	—	—	1.000	600
2027 ff.	—	—	—	—
Summe	33	3.000	3.000	9.033

**Zu Titelgruppe 62**

Gemeinschaftsaufgabe (GA). Um vordringliche Investitionsmaßnahmen im Rahmen des präventiven Hochwasserschutzes verstärkt zu unterstützen, werden ab dem Jahr 2015 über den Rahmenplan hinaus zusätzliche investive Haushaltsmittel über einen Sonderrahmenplan „Maßnahmen des präventiven Hochwasserschutzes“ zur Verfügung gestellt. Der Sonderrahmenplan stellt das Finanzierungsinstrument für das Nationale Hochwasserschutzprogramm dar. Die dazugehörigen Vorhaben werden entsprechend ihrer überregionalen Bedeutung von allen am Sonderrahmenplan beteiligten Ländern im Einvernehmen priorisiert. Diese Priorisierung bildet die Grundlage für die jährliche Verteilung der Haushaltsmittel. Mit Beginn des Jahres 2016 wird unter niedersächsischer Federführung die Maßnahme „Wiedergewinnung von Retentionsraum/Beseitigung von Engstellen an der Unteren Mittel-Elbe (Umsetzung Rahmenplan Elbe mit Deichrückverlegung, Vorlandmanagement und Flutrinnen)“ realisiert. Über den Sonderrahmenplan werden 5,0 Mio. EUR in 2021 bereitgestellt; im Übrigen vgl. Erläuterung zum Kapitel.

Bezeichnung des Förderprogramms:

GAK Hochwasserschutz im Binnenland (Titel 883 62 und 893 62)

Rechtliche Grundlage:

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" vom 21.07.1988 (BGBl. Teil I, S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.10.2016 (BGBl. 2016 Teil I, S. 2231).

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben des Hochwasserschutzes im Binnenland im Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen, RdErl. d. MU v. 15.04.2016 (Nds. MBl. S. 536), zuletzt geändert durch RdErl. d. MU vom 14.04.2021 (Nds. MBl. Nr. 13/2021, S. 601).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz			62	710	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					1.500	1.500	1.500	1.500	1.500
Sonstige									
Zuschuss					1.000	1.000	1.000	1.000	1.000

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

1972

Befristung:

Nein     Ja, bis 31.12.2025

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Gefördert werden Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes im Binnenland.

Zielgruppe:

Schutz der Bevölkerung, des landwirtschaftlichen Produktionspotentials und der Umwelt vor Hochwassergefahren



ERLÄUTERUNGEN

**Zu 631 62**

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2022	15	—	—	15
2023	15	—	—	15
2024	9	—	—	9
2025	—	—	—	—
2026	—	—	—	—
2027 ff.	—	—	—	—
Summe	39	—	—	39

**Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz**  
**Kapitel 1554 Küsten- und Hochwasserschutz**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
noch (GA)		<i>nach dem Baufortschritt erforderlichen Ausgaben bis zur Höhe der in der Titelgruppe 62 veranschlagten Ausgaben geleistet werden. Dies darf in keinem Fall dazu führen, dass von den in den Einzelbauvorhaben gemäß § 24 LHO zugrunde liegenden Plänen und Kostenberechnungen sowie von den festgestellten Gesamtkosten der einzelnen Maßnahmen abgewichen wird. Bei diesen Maßnahmen entfällt die Vorlage der Unterlagen gem. § 24 Abs. 3 LHO, wenn sie im Einzelnachweis dargestellt werden. Das MU darf im Bedarfsfall mit Einwilligung des MF im Rahmen der hier insgesamt veranschlagten Ausgaben zusätzlich nicht veranschlagte Tiefbaumaßnahmen finanzieren.</i>					
883 62-8 (GA)	623	Zuweisungen an Gemeinden (GV)	—	—	—	—	—
893 62-3 (GA)	623	Zuschüsse an Wasser- und Bodenverbände	2.500 2.500 2.500	2.500	2.500	2.500	710
<b>TGr. 63/64</b>		<b>Verwaltungsausgaben für das Hochwasserrisikomanagement in Niedersachsen</b> <i>Übertragbar. Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 232 63, 1556-099 10, 1556-119 11, 1556-359 10 und 1556-359 11. Vgl. D-Vermerk zu 1520-683 13.</i>	(200) (800) (375)	(1.642)	(1.627)	(1.473)	(1.157)
547 63-6	623	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben zur Umsetzung der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie	200 200 200	283	283	278	21
547 64-4	623	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben für die Feststellung von Überschwemmungsgebieten	—	300	300	300	253
632 63-3	623	Sonstige Zuweisungen an Länder	—	17	27	5	8
682 63-0	623	Erstattungen an den NLWKN	—	220	220	220	177
686 63-6	623	Zuschuss an die Kommunale Umweltaktion eV für die 'Kommunale Infobörse Hochwassersvorsorge'	— 600 175	200	175	171	118
981 64-6	891	Abführung an 15 55 - 381 16 für Personal	—	622	622	499	580
<b>TGr. 65</b>		<b>Förderung des Hochwasserschutzes im Binnenland - außerhalb der GA</b> <i>Übertragbar. Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zugunsten 1502-884 11. *** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(1.500) (4.500) (3.000)	(6.130)	(6.130)	(3.045)	(900)
632 65-0	623	Sonstige Zuweisungen an Länder	—	56	217	56	9
682 65-7	623	Erstattungen an den NLWKN	—	285	285	—	—
686 65-2	623	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	—	—	—	200	—
761 65-4	623	Landeseigene Tiefbaumaßnahmen	—	—	—	—	133

ERLÄUTERUNGEN

**Zu 761 62**

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2022	260	1.010	—	1.270
2023	170	1.000	1.000	2.170
2024	—	490	1.000	2.490
2025	—	—	500	1.500
2026	—	—	1.000	500
2027 ff.	—	—	—	—
Summe	430	2.500	2.500	7.930

**Zu 893 62**

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2022	50	1.000	—	1.050
2023	50	1.000	1.000	2.050
2024	—	500	1.000	2.500
2025	—	—	500	1.500
2026	—	—	1.000	500
2027 ff.	—	—	—	—
Summe	100	2.500	2.500	7.600

**Zu Titelgruppe 63/64**

In der Titelgruppe 63/64 sind die Haushaltsmittel für die Aufgaben des Hochwasserrisikomanagements konzentriert. Die Regelungen der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRM-RL) sind mit dem Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (WHG neu) in Bundesrecht umgesetzt worden.

Das WHG fordert in diesem Zusammenhang die Bearbeitung der folgenden Themenfelder und sieht zudem alle sechs Jahre eine Überprüfung sowie gegebenenfalls eine Aktualisierung der Umsetzungsschritte vor. Im Rahmen des dritten Bearbeitungszyklus 2022 bis 2027 der HWRM-RL sind für die Themenfelder folgende Fristen vorgegeben:

- Vorläufige Bewertung des Hochwasserrisikos (Überprüfung / Aktualisierung erledigt bis Ende 2024),
- Erstellung von Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten (Überprüfung / Aktualisierung erledigt bis Ende 2025),
- Erstellung von Hochwasserrisikomanagementplänen (Überprüfung / Aktualisierung erledigt bis Ende 2027).

Bei der Überprüfung sind neuere Erkenntnisse, z.B. aufgrund aktueller Hochwasserereignisse und zu den voraussichtlichen Auswirkungen des Klimawandels zu berücksichtigen. Soweit erforderlich werden weitere Gewässerabschnitte als Risikogewässer gekennzeichnet.

Die Umsetzung der HWRM-RL ist fachlich eng verbunden mit den Vorgaben des § 76 WHG zur Festsetzung von Überschwemmungsgebieten, da die Risikogebiete nach dem WHG auch die Basis für die auszuweisenden Überschwemmungsgebiete darstellen. Für Niedersachsen gilt darüber hinaus die Festlegung im § 115 NWG, wonach auch für die Gewässer, die in der Verordnung nach § 115 Abs. 1 NWG genannt sind, Überschwemmungsgebiete auszuweisen sind.

Durch die bis Ende 2021 erstellten Hochwasserrisikomanagementpläne werden angemessene Ziele zur Verringerung möglicher nachteiliger Hochwasserfolgen aufgezeigt. Bei der Aktualisierung der Hochwasserrisikomanagementpläne wird es insbesondere um eine Bewertung der Fortschritte zur Erreichung dieser Ziele und der Aufstellung von Hochwasserrisikomanagementplänen für neue Risikogewässer bzw. Gewässerabschnitte gehen.

Ein weiteres Instrument für eine wirksame Hochwasserrisikoversorge bildet die beim NLWKN eingerichtete Hochwasservorhersagezentrale Niedersachsen; vgl. Erläuterungen zu Titel 682 63.

**Zu 547 63**

Veranschlagt sind die sächlichen Ausgaben zur Umsetzung der HWRM-RL. Der Ansatz ist im Wirtschaftsplan des NLWKN berücksichtigt (siehe Anlage zu Kap. 15 55, Erfolgsplan, Erträge, Pos. 5.5).

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 547 63

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2022	—	100	—	100
2023	—	100	100	200
2024	—	—	100	200
2025	—	—	100	100
2026	—	—	—	—
2027 ff.	—	—	—	—
Summe	—	200	200	600

Zu 547 64

Die sächlichen Ausgaben für die Feststellung von Überschwemmungsgebieten sind bei diesem Titel ausgebracht. Dieser Aufgabenbereich wird vom NLWKN wahrgenommen. Der Ansatz ist im Wirtschaftsplan des NLWKN berücksichtigt (siehe Anlage zu Kap. 15 55, Erfolgsplan, Erträge, Pos. 5.5).

Zu 632 63

Auf Grundlage des Staatsvertrages über die Flutung der Havelpolder und die Einrichtung einer gemeinsamen Schiedsstelle (Nds. GVBl. 2008, Seite 249) haben sich der Bund und die beteiligten Länder über Maßnahmen zur Optimierung der Nutzung der Havelpolder verständigt. Die Details sind in einer Verwaltungsvereinbarung festgelegt.

Bei diesem Titel waren bis 2019 Mittel veranschlagt für die Mitfinanzierung Niedersachsens an dem Projekt „Gutachten Flutung Havelpolder 2013“, das in die Maßnahme „Optimierung der Nutzung der Havelpolder“ integriert ist. Das Projekt soll zum Ende des Jahres 2024 abgeschlossen sein.

Zu 682 63

Beim NLWKN ist die Hochwasservorhersagezentrale Niedersachsen (HWVZ) eingerichtet. In der HWVZ werden Hochwasservorhersagen berechnet und andere ausgewählte spezielle hydrologische Fragestellungen für die Flussgebiete in Niedersachsen modelltechnisch bearbeitet. Dafür sind Sachausgaben im Ansatz enthalten (Personalausgaben siehe Titel 981 64).

Derzeit laufen die Vorbereitungen für die Aufnahme des Vorhersagebetriebs für die Ober- und Mittelweser auf einer Länge von 362 km von Hann. Münden bis Bremen. Eine Verwaltungsvereinbarung befindet sich in Abstimmung. In 2020 waren einmalige Ausgaben für die Modellerstellung, Kalibrierung und Validierung des hydrodynamischen Modells notwendig. Ab 2022 sind laufende Sach- und Betriebsausgaben von rund 20 TEUR hierfür zu erwarten. An der Finanzierung der Ausgaben für die Hochwasservorhersagen für die Ober- und Mittelweser werden sich die Länder Bremen und Nordrhein-Westfalen mit rund 30 v.H. an den Gesamtausgaben beteiligen.

Der Ansatz ist im Wirtschaftsplan des NLWKN berücksichtigt (siehe Anlage zu Kap. 15 55, Erfolgsplan, Erträge, Pos. 5.5).

Zu 686 63

Das Projekt „Kommunale InfoBörse Hochwasservorsorge“ verfolgt das Ziel, die Umsetzung der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie auf kommunaler Ebene zu unterstützen. Hierzu werden der kommunalen Umwelt-Aktion (UAN) jährliche Projektförderungen gewährt, um Städte und Gemeinden und bestehende Hochwasserpartnerschaften zu Fragen der Hochwasservorsorge und des Hochwasserschutzes zu beraten, die Entwicklung örtlicher Hochwasserschutzkonzepte und weiterer Hochwasserpartnerschaften zu initiieren.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2022	—	175	—	175
2023	—	—	200	200
2024	—	—	200	200
2025	—	—	200	200
2026	—	—	—	—
2027 ff.	—	—	—	—
Summe	—	175	600	775

**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu 981 64**

Zur Finanzierung von Personal im NLWKN für das Hochwasserrisikomanagement für folgende Aufgabenbereiche:

Stellenanzahl	Aufgabenbereich	Wertigkeit	Befristung
1	Leitung Hochwasservorhersagezentrale	EG 14	Unbefristet
4	Hochwasservorhersagezentrale	EG 13	Unbefristet
2	Hochwasservorhersagezentrale	EG 11	Unbefristet
1	Umsetzung Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie ab dem 2. Zyklus	EG 12	Unbefristet

Seit dem Jahr 2019 ist die Hochwasservorhersagezentrale um eine Tarifbeschäftigung der Entgelt-Gr. 13 und eine Tarifbeschäftigung der Entgelt-Gr. 11 für Vorhersagen im Bereich der Ober- und Mittelweser erweitert. Die Personalausgaben für die beiden Tarifbeschäftigungen werden anteilig von den Ländern Bremen und Nordrhein-Westfalen rückwirkend ab dem Jahr 2020 übernommen; vgl. Erläuterungen zu 682 63. Die Abrechnung erfolgt durch das Land Niedersachsen.

Die Beschäftigungsmöglichkeiten im Tarifbereich sind in der Anlage zum Wirtschaftsplan des NLWKN (Kap. 15 55) berücksichtigt. Der Haushaltsansatz wurde an die aktuellen Durchschnittssätze für Personalausgaben angepasst.

**Zu Titelgruppe 65**

In dieser Titelgruppe sind Haushaltsmittel des Landes veranschlagt, die nicht an Bundesmittel im Rahmen der GA gebunden sind. Für 2022 und 2023 ist der Ansatz erhöht, um insbesondere Risikoanalysen zur Starkregenvorsorge für Kommunen und Unterhaltungsverbänden sowie Wassermanagementkonzepte zu fördern und zu unterstützen.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Hochwasserschutz im Binnenland (883 65 und 893 65)

Rechtliche Grundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben des Hochwasserschutzes im Binnenland im Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen, RdErl. d. MU v. 15.04.2016 (Nds. MBl. S. 536).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz	1.552	662	1.238	758	2.789	5.628	5.789	2.789	2.789
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					2.789	5.628	5.789	2.789	2.789

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

01.01.2014

Befristung:

Nein     befristet bis 31.12.2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Gefördert werden Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes im Binnenland

Zielgruppe:

Schutz der Bevölkerung und der Umwelt vor Hochwassergefahren

**Zu 632 65**

Auf Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung vom 17.03.2017 haben sich die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen über die Umsetzung einer Genehmigungsplanung für den „Flutungspolder Lenzer Wische“ verständigt. Die Untersuchungen und Planungen sind Bestandteil des Nationalen Hochwasserschutzprogramms infolge des Hochwassers 2013 und werden federführend vom Land Brandenburg umgesetzt. Bei diesem Titel veranschlagt sind die Ausgaben für die Mitfinanzierung Niedersachsens. Das Projekt ist bis

**ERLÄUTERUNGEN**

**Noch zu 632 65**

2024 verlängert worden. Die Gesamtausgaben für die Jahre 2021-2024 belaufen sich auf 420.000 EUR pro Jahr. Hiervon verbleibt ein Betrag von 40 v.H. bei den drei Ländern, den diese paritätisch aufteilen.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2022	56	—	—	56
2023	56	—	—	56
2024	56	—	—	56
2025	—	—	—	—
2026	—	—	—	—
2027 ff.	—	—	—	—
Summe	168	—	—	168

**Zu 682 65**

Der Ansatz dient der Unterhaltung der Uferflächen der Elbe zur Verbesserung des Hochwasserabflusses und ist im Wirtschaftsplan des NLWKN berücksichtigt (siehe Anlage zu Kap. 15 55, Erfolgsplan, Erträge, Pos. 5.5).

**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu 686 65**

Bezeichnung des Förderprogramms:

Projektförderung zu einem effizienten kommunalen Flächenmanagemant - Hochwasserschutz

Rechtliche Grundlage:

§ 23, 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz					200	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					200	0	0	0	0

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2021

Befristung:

Nein     Ja, bis 2021

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Es soll ein Pilotprojekt für ein effizientes Flächenmanagement als Unterstützung für die Umsetzung interkommunaler Hochwasserschutzmaßnahmen gefördert werden.

Zielgruppe:

Kommunale Gebietskörperschaften.

**Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz**  
**Kapitel 1554 Küsten- und Hochwasserschutz**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
883 65-2	623	Zuweisungen an Gemeinden (GV)	1.500 3.500 3.000	4.346	4.386	2.386	329
893 65-8	623	Zuschüsse an Wasser- und Bodenverbände und Sonstige	— 1.000 —	1.443	1.242	403	428
<b>TGr. 81</b>		<b>Wasserwirtschaftliche Maßnahmen des Küstenschutzes</b> <i>Übertragbar.</i> <i>*** Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe von 10/7 der Isteinnahmen bei 331 81. Im Rahmen des durch den Bundeshaushalt beschlossenen GAK-Plafonds darf über die veranschlagten Mittel und Verpflichtungsermächtigungen bereits vor Eingang des endgültigen Bewilligungsbescheids des Bundes verfügt werden.</i> <i>Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(36.447) (55.432) (36.447)	(61.600)	(61.600)	(61.600)	(65.621)
761 81-6 (GA)	625	Landeseigene Tiefbaumaßnahmen <i>*** Das MU darf zulassen, dass die zur Durchführung der einzelnen Baumaßnahmen nach dem Baufortschritt erforderlichen Ausgaben bis zur Höhe der in der Titelgruppe 81 veranschlagten Ausgaben geleistet werden. Dies darf in keinem Fall dazu führen, dass von den in den Einzelbauvorhaben gemäß § 24 LHO zugrunde liegenden Plänen und Kostenberechnungen sowie von den festgestellten Gesamtkosten der einzelnen Maßnahmen abgewichen wird.</i> <i>Bei diesen Maßnahmen entfällt die Vorlage der Unterlagen gem. § 24 Abs. 3 LHO, wenn sie im Einzelnachweis dargestellt werden.</i> <i>Das MU darf im Bedarfsfall mit Einwilligung des MF im Rahmen der hier insgesamt veranschlagten Ausgaben zusätzlich nicht veranschlagte Tiefbaumaßnahmen finanzieren.</i>	10.200 10.200 10.200	23.000	23.000	23.000	24.514
893 81-0 (GA)	625	Zuschüsse an Wasser- und Bodenverbände und Sonstige	26.247 45.232 26.247	38.600	38.600	38.600	41.107
<b>TGr. 86</b>		<b>Behebung der vom Hochwasser 2013 verursachten Schäden</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 86.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(5.532)
637 86-4	623	Zuweisungen an Deichverbände (ländliche Infrastruktur außerhalb von Gemeinden)	—	—	—	—	174
891 86-8	623	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen <i>*** Bei diesen Maßnahmen entfällt die Vorlage der Unterlagen gem. § 24 Abs. 3 LHO, wenn sie im Einzelnachweis dargestellt werden.</i>	—	—	—	—	61

## ERLÄUTERUNGEN

**Zu 883 65**

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2022	—	1.000	—	1.000
2023	—	1.000	2.500	3.500
2024	—	1.000	500	2.000
2025	—	—	500	1.000
2026	—	—	500	500
2027 ff.	—	—	—	—
Summe	—	3.000	3.500 1.500	8.000

**Zu 893 65**

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2022	—	—	—	—
2023	—	—	1.000	1.000
2024	—	—	—	—
2025	—	—	—	—
2026	—	—	—	—
2027 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	1.000	1.000

**Zu Titelgruppe 81**

Gemeinschaftsaufgabe (GA).

Über den Rahmenplan werden 51,6 Mio. EUR zur Verfügung gestellt. Die Förderung des Küstenschutzes nach dem jährlichen Rahmenplan ist ergänzt durch einen Sonderrahmenplan „Maßnahmen des Küstenschutzes infolge des Klimawandels“. Die zusätzlichen Haushaltsmittel dienen der Intensivierung der Küstenschutzvorhaben, um den zunehmenden Anforderungen an die Sturmflutsicherheit durch den zu erwartenden Meeresspiegelanstieg gerecht zu werden. Mit dem Sonderrahmenplan stehen weitere 10 Mio. EUR je Haushaltsjahr bereit.

Die landeseigenen Tiefbaumaßnahmen (s. hierzu auch den Einzelnachweis bei Titel 761 81) wickelt der NLWKN auf der Basis seines Wirtschaftsplans ab (s. Kapitel 15 55).

Soweit es sich nicht um landeseigene Bauvorhaben handelt, sind hauptsächlich Wasser- und Bodenverbände (Deichverbände) Träger der Maßnahmen. Die Kostenbeteiligung des Landes richtet sich nach § 8 NDG.

Ausgaben für denselben Zweck sind im Kapitel 15 55, Haushaltstitel 891 11 veranschlagt.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderbereich Küstenschutz der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (Titel 893 81)

Rechtliche Grundlage:

Gesetz zur Förderung der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" vom 21.07.1988 (BGBl. Teil I, S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.10.2016 (BGBl. 2016 Teil I, S. 2231).

Niedersächsisches Deichgesetz – NDG (Kostenbeteiligung des Landes nach § 8 NDG) vom 23.02.2004 (Nds. GVBl. 2004, S. 83), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 81

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz	45.242	47.850	40.791	41.108	38.600	38.600	38.600	38.600	38.600
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					27.020	27.020	27.020	27.020	27.020
Sonstige									
Zuschuss					11.580	11.580	11.580	11.580	11.580

Empfänger:

Unternehmen  Vereine/Verbände  Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen  Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe  Projektförderung  Institutionelle Förderung  Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

1972

Befristung:

Nein  Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Maßnahmen zur Verbesserung der Sturmflutsicherheit auf den Ostfriesischen Inseln und an der niedersächsischen Nordseeküste

Zielgruppe:

Schutz der Bevölkerung, des landwirtschaftlichen Produktionspotenzials und der Siedlungsbereiche vor Sturmflutgefahren

**Zu 761 81**

Einzelnachweis der Baumaßnahmen

Landeseigene Baumaßnahmen bei Titel (Jahr der Kostenermittlung)	Noch zu veranschlagen						
	Gesamtkosten gemäß § 24 LHO	Bis einschl. 2021 verfügbar	2022	2023	2024	2025 ff.	Summe (2024 bis 2025 ff.)
Titel 761 81	in Tsd. EUR						
Landeseigene wasserwirtschaftliche Maßnahmen des Küstenschutzes - Tiefbaumaßnahmen							
Erhöhung und Verstärkung der Deiche, Schutzdünen und Schutzwerke auf den Ostfriesischen Inseln (2010)	295.000	151.703	10.000	10.000	10.000	113.297	123.297
Neubau des Geestesperrwerkes (2013)	15.380	1.167	150	0	0	14.063	14.063
Neubau der Hadelner Kanalschleuse in Otterndorf (2018)	39.516	35.441	4.075	0	0	0	0
Bestückanpassung Schutzwand Lemweder (2017)	4.930	875	5	100	2.000	1.950	3.950
Bermenerhöhung Kanalpolderdeich (2020)	5.175	150	1.140	1.445	1.650	790	2.440
Grundinstandsetzung des Ilmenausperrwerkes (2019)	15.241	8.091	6.000	1.150	0	0	0
Summe	375.242	197.427	21.370	12.695	13.650	130.100	143.750

Im Rahmen des niedersächsischen Küstenschutzprogramms werden neben den Vorhaben der Hauptdeichverbände auch eine Reihe landeseigener Vorhaben finanziert. Zu den landeseigenen Vorhaben zählen insbesondere die ständige Aufgabe des Küstenschutzes auf den Inseln sowie weitere Vorhaben an der Festlandküste.

Die Erhaltung der Vorländer ist für den Schutz der Hauptdeiche von besonderer Bedeutung. Lahnungssysteme sichern erosionsgefährdete Bereiche und fördern die Aufhöhung des Watts. Abgängige Lahnungssysteme müssen stetig erneuert werden.

An besonders gefährdeten Schardeichstrecken der Oste ist kontinuierlich eine Instandsetzung der Deichfußsicherung vorzunehmen.

Das Vorhaben Sicherung der Halslager der Sperrwerke „Alter Fischereihafen“ und „Schleusenpriel“ (2018) ist abgeschlossen.

In 2010 ist der Generalplan Küstenschutz Niedersachsen für den Bereich der Ostfriesischen Inseln fertig gestellt worden. Im Zuge der Auf-

ERLÄUTERUNGEN

**Noch zu 761 81**

stellung wurden alle Küstenschutzanlagen auf den Inseln systematisch untersucht und vermessen. Diese Bestandsaufnahme ist Grundlage für den Handlungsbedarf der kommenden Jahrzehnte. Etliche Deiche, Uferschutzanlagen und Schutzdünen müssen erhöht und verstärkt werden. Auf den Seeseiten der Inseln sind bei Bedarf zudem Strandaufspülungen vorzunehmen, sofern dies zur Bestandserhaltung der gewidmeten Schutzdünen erforderlich ist.

Im Zuge der Umsetzung des gemeinsamen Generalplans Küstenschutz für das Festland der Länder Niedersachsen und Bremen wurde festgestellt, dass das Geestesperrwerk in Bremerhaven nicht mehr den Anforderungen an einen zuverlässigen Küstenschutz für die weitere Zukunft gerecht wird und auch am vorhandenen Ort nicht nachgerüstet werden kann. Ein Neubau ist somit erforderlich. Da das Sperrwerk sowohl niedersächsische als auch bremische Landesflächen vor Überflutung schützt, wird sich Niedersachsen auf Grundlage einer am 01.12.2015 getroffenen Vereinbarung an den Neubaufkosten beteiligen. Vorteile, die sich aus der Lage des neuen Sperrwerkes ausschließlich für Bremen ergeben, sind allein vom Land Bremen zu tragen. Gemeinsames Ziel der Länder ist die Fertigstellung der Baumaßnahme bis zum Jahr 2027 (frühester Baubeginn Ende 2023).

Die über 100 Jahre alte Hadelner Kanalschleuse in Otterndorf, die sowohl der Entwässerung des Hadelner Kanals als auch dem Berufs- und Sportschiffsverkehr dient, wird seit 2019 durch einen Neubau ersetzt. Die Baumaßnahme liegt im Zeitplan, so dass der ursprüngliche Termin der Fertigstellung weiterhin gilt.

Die der Gemeinde Lemwerder zugehörige Siedlung „Weserstraße“ ist dem Hauptdeich vorgelagert und wird durch eine Hochwasserschutzwand geschützt. Die Oberkante der Schutzwand entspricht nicht mehr dem aktuellen Bestick und muss zum Schutz der rückwärtigen Wohnbebauung an das aktuelle Schutzniveau angepasst werden.

Der vorhandene Treibselräumweg des Kanalpolderdeiches weist eine unzureichende Höhenlage auf. Bereits bei Wasserständen leicht oberhalb des mittleren Tidehochwassers wird der Weg überflutet und der in der Region Kanalpolder in großem Umfang anfallende Treibsel lagert sich auf der Deichböschung ab. Beim für die Deichsicherheit zwingend erforderlichem Abräumen des Treibfels – sonst würde die für die Sicherheit elementare Grasnarbe ersticken – werden die teils durchnässten Deichbermen und -böschungen durch das Befahren mit Maschinen stark in Mitleidenschaft gezogen. Eine Erhöhung der Berme zur Herstellung der Sollabmessungen des Deiches ist daher zwingend erforderlich. Das ca. 40 Jahre alte Ilmenau-Sperrwerk muss aufgrund seines technischen Zustands und eines Unterbesticks in Höhe von ca. 1,10 Metern an den Stand der Technik und die erforderliche Bestickhöhe angepasst werden. In 2020 wurde mit dem Bau des Betriebsgebäudes begonnen. Von 2021 bis einschließlich 2023 ist die bauliche Umsetzung der Grundinstandsetzungsmaßnahme am Sperrwerk selbst vorgesehen.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2022	8.735	5.000	—	13.735
2023	1.550	4.000	5.000	10.550
2024	—	1.200	4.000	10.200
2025	—	—	1.200	5.200
2026	—	—	1.200	1.200
2027 ff.	—	—	—	—
Summe	10.285	10.200	10.200	40.885

**Zu 893 81**

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2022	1.850	18.000	—	19.850
2023	50	6.500	30.285	36.835
2024	—	1.747	11.100	30.847
2025	—	—	3.847	10.347
2026	—	—	6.500	1.747
2027 ff.	—	—	—	—
Summe	1.900	26.247	45.232	99.626

**Zu Titelgruppe 86**

Zur wirksamen Beseitigung der Hochwasserschäden aus dem Sommer 2013 und zum Wiederaufbau der Infrastruktur ist das Sondervermögen „Aufbauhilfe“ durch das Aufbaufonds-Errichtungsgesetz vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2401) errichtet worden. An dem Fonds mit einem finanziellen Volumen von 8 Mrd. EUR beteiligen sich der Bund und die Länder. Details zur Verteilung und Verwendung der Fondsmittel

**ERLÄUTERUNGEN**

**Noch zu Titelgruppe 86**

regelt die Aufbauhilfverordnung vom 16. August 2013 (BGBl. I S. 3233). Die Fördergegenstände werden durch eine Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern konkretisiert.

Die Wiederherstellung der wasserwirtschaftlichen Infrastruktur im Geschäftsbereich des MU ist über drei Förderprogramme dieser Verwaltungsvereinbarung abgedeckt:

- a) Schadensausgleich in der ländlichen Infrastruktur im Außenbereich von Gemeinden,
- b) Wiederherstellung der Infrastruktur der Länder; vgl. hierzu auch Titel 891 86 (Wiederherstellung Wehr Wehningen);
- c) Wiederherstellung der Infrastruktur in den Gemeinden.

Das Programm zur Wiederherstellung der wasserwirtschaftlichen Infrastruktur in den Gemeinden ist im Haushaltsjahr 2017 abgeschlossen worden.

Die Haushaltsmittel stehen im Sondervermögen „Aufbauhilfefonds“ des Bundeshaushalts (Kapitel 60 95) zur Verfügung. Sie werden gemäß dem Fortschritt der einzelnen Förderungen abgerufen, in der Einnahmetitelgruppe 86 vereinnahmt und stehen aufgrund des Korrespondenzvermerks für Ausgaben in dieser Titelgruppe zur Verfügung.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Ausgleich von Schäden an der wasserwirtschaftlichen Infrastruktur durch das Hochwasser von Mai bis Juli 2013.

Rechtliche Grundlage:

Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetz vom 15.07.2013 (BGBl. I S. 2401),

Aufbauhilfverordnung vom 16.08.2013 (BGBl. I S. 3233),

Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern/Freistaaten Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen vom 02.08.2013,

Richtlinie des Landes Niedersachsen über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich von Schäden an der wasserwirtschaftlichen Infrastruktur durch das Hochwasser von Mai bis Juli 2013 – RdErl. d. MU v. 21.11.2013 (Nds. MBl. Nr. 5/2014, S. 132).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen (ohne 891 86):

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz	1.717	1.053	1.971	5.471	0	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2014

Befristung:

Nein     Ja, bis 31.12.2027.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderzweck ist der nachhaltige Wiederaufbau der durch das Hochwasser 2013 beschädigten oder zerstörten öffentlichen wasserwirtschaftlichen Infrastruktur

Zielgruppe:

Körperschaften des öffentlichen Rechts in Niedersachsen

**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu 891 86**

Einzelnachweis der Investitionsmaßnahmen

Investitionen Titel 891 86	Gesamtkosten gemäß § 24 LHO	Bis einschließl. 2021 verfügbar	2022	2023	Noch zu veranschlagen		
					2024	2025 ff.	Summe (2024 bis 2025 ff.)
In Tsd. EUR							
Ersatzneubau Wehr Wehningen (Kostenschätzung 01/2021)	19.056	1.651	800	6.800	7.200	2.605	9.805
Summe	19.056	1.651	800	6.800	7.200	2.605	9.805

Für die Wiederherstellung der Hochwasserschutzfunktion des Wehres bei Wehningen ist neben der aus dem Hochwasser 2013 resultierenden unmittelbaren Schadensbeseitigung auch eine Anpassung des Bauwerkes an den aktuellen Stand der Technik, die maßgebenden Bemessungswasserstände sowie die EG-Wasserrahmenrichtlinie notwendig. Die voraussichtlichen Baukosten haben sich aufgrund der Baugrunduntersuchung erhöht, weil der durchlässige Untergrund technische Maßnahmen zur Stabilisierung des Bauwerks erfordert.

**Einzelplan 15** Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz  
**Kapitel 1554** Küsten- und Hochwasserschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
893 86-0	623	Zuweisungen für Investitionen an Deichverbände (ländliche Infrastruktur außerhalb von Gemeinden)	—	—	—	—	5.297
		<b>Abschluss Kapitel 1554</b>					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		175	175	175	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		50	50	—	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		63.944	62.387	64.471	
		<b>Summe der Einnahmen</b>		64.169	62.612	64.646	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	200 200 200	584	584	579	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	— 600 175	806	952	685	
		7 Baumaßnahmen	15.700 15.700 15.700	28.014	28.014	28.009	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	34.247 56.232 35.747	50.967	50.806	47.967	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	622	622	499	
		<b>Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben</b>	50.147 72.732 51.822	80.993	80.978	77.739	
		<b>Zuschuss</b>		16.824	18.366	13.093	

---

**ERLÄUTERUNGEN**

---

**Einzelplan 15** Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz  
**Kapitel 1555** Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		*** Gem. § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Nr. 1 der Erläuterungen verbindlich.					
		<b>E I N N A H M E N</b>					
121 10-1	623	Ablieferungen des Landesbetriebs		—	—	—	—
232 01-9	332	Sonstige Zuweisungen von Ländern		2.550	3.100	250	—
334 01-6	813	Zuweisungen für Investitionen von Sondervermögen (5135 - 882 75)		—	—	—	—
381 11-1	891	Zuführung von 15 52 - 981 15 für Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Abwasserabgabe <i>Vgl. K-Vermerk zu 682 10.</i>		300	300	300	275
381 12-0	891	Zuführung von 15 56 - 981 11 für Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Wasserentnahmegebühr <i>Vgl. K-Vermerk zu 682 10.</i>		1.794	1.794	1.794	1.589
381 13-8	891	Zuführung von 15 52 - 981 72 für Personal (EG-WRRL Oberflächengewässer) <i>Vgl. K-Vermerk zu 682 10.</i>		510	510	445	451
381 14-6	891	Zuführung von 15 52 - 981 13 für den Landesanteil an den Ausgaben der FGG Weser und FGG Ems <i>Vgl. K-Vermerk zu 682 10.</i>		280	280	280	255
381 15-4	891	Zuführung von 15 52 - 981 74 für Personal (EG-Meeressstrategierahmenrichtlinie) <i>Vgl. K-Vermerk zu 682 10.</i>		160	160	127	132
381 16-2	891	Zuführung von 15 54 - 981 64 für Personal (Hochwasserrisikomanagement) <i>Vgl. K-Vermerk zu 682 10.</i>		622	622	499	580
381 17-0	891	Zuführung von 15 56 - 981 70 für Personal (EG-WRRL Grundwasser) <i>Vgl. K-Vermerk zu 682 10.</i>		674	674	619	484
381 18-9	891	Zuführung von 15 56 - 981 16 für Personal (für Messfahrten, Gewässergütemodellierung und Invasive Arten) <i>Vgl. K-Vermerk zu 682 10.</i>		212	212	—	—
381 19-7	891	Zuführung von 15 56 - 981 17 für Sachkosten Personal <i>Vgl. K-Vermerk zu 682 10.</i>		630	600	—	—
381 20-0	891	Zuführung von 15 52 - 981 17 für Sachkosten Personal <i>Vgl. K-Vermerk zu 682 10.</i>		540	540	—	—
		<b>A U S G A B E N</b>					
682 10-3	623	Zuführungen für laufende Zwecke des Landesbetriebs <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgabe erhöht oder vermindert sich um die Mehr- oder Minder-Einnahmen bei 381 11, 381 12, 381 13, 381 14, 381 15, 381 16, 381 17, 381 18, 381 19 und 381 20.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	—	65.606	64.381	61.901	61.678

---

**ERLÄUTERUNGEN**


---

**Zu Kapitel 1555**1. Verbindliche Erläuterung

Die im Wirtschaftsplan des Landesbetriebs ausgebrachten Bewirtschaftungsvermerke sind verbindlich.

2. Erläuterungsteil I (Aufgaben und Organisation)

## 2.1 Produktbereiche

Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) ist ein Landesbetrieb gem. § 26 LHO, der Aufgaben der Wasserwirtschaft, des Naturschutzes und der Radiologie wahrnimmt. Einzelheiten zum NLWKN, insbesondere zu Aufgaben, Aufsicht und Wirtschaftsführung, ergeben sich aus der Betriebsanweisung (Rd.Erl. d. MU vom 10.11.2010; Nds. MBl. 45/2010 S. 1120 ff; zuletzt geändert durch RdErl. d. MU vom 11.01.2013, Nds. MBl. 5/2013, S. 96).

## 2.2 Verwaltungsaufbau

Der NLWKN hat seinen Sitz in Norden (Direktion). Er unterhält derzeit 11 Betriebsstellen in Norden, Aurich, Brake/Oldenburg, Cloppenburg, Meppen, Stade, Lüneburg, Verden, Sulingen, Hannover/Hildesheim und Süd mit Anlagen und Betriebshöfen an weiteren Orten sowie ein Kompetenzzentrum Hochwasserschutz. Diese Organisation wird nach fachlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten optimiert.

## 2.3 Aufgaben

Der NLWKN erledigt die Aufgaben der Wasserwirtschaft, des Küsten- und des Naturschutzes in folgenden sieben fachlich abgegrenzten Geschäftsbereichen (GB):

- GB Z: Zentrale Aufgaben
- GB I: Betrieb und Unterhaltung
- GB II: Planung und Bau
- GB III: Wasserwirtschaft und Strahlenschutz
- GB IV: Naturschutz
- GB V: Zuwendungen
- GB VI: Wasserwirtschaftliche Zulassungen.

Die Mittel, die der Landesbetrieb zur Erfüllung dieser Aufgaben benötigt, werden über Zuführungen bereitgestellt und im Rahmen des Wirtschaftsplans abgebildet. Der Wirtschaftsplan entspricht den Bestimmungen des § 26 LHO sowie den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften und besteht aus Leistungsplan, Finanzplan und Erfolgsplan sowie der Überleitungsrechnung.

Da der NLWKN für den Gewässerschutz bzw. die Gewässerüberwachung, für verschiedene Baumaßnahmen sowie Naturschutzprojekte und -fachaufgaben zuständig ist, umfasst der Wirtschaftsplan neben den laufenden Zuführungen aus dem Kapitel 15 55 auch Mittel aus anderen Kapiteln, sofern dort für diesen Zweck Mittel veranschlagt sind (insbesondere Kapitel 15 02, 15 03, 15 20, 15 52, 15 54 und 15 56). Die von dem Landesbetrieb zu erbringenden Leistungen werden in einer Zielvereinbarung mit dem Nds. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU) abgestimmt. Die Zielvereinbarung wird bei unterjährig verändertem Handlungsrahmen in fachlicher oder haushaltswirtschaftlicher Hinsicht auf Anpassungsbedarf überprüft.

## 2.4 Produktbereiche

Das Budget dient der Finanzierung der Aufgaben des NLWKN in den Produktbereichen

1. Naturschutz
2. Betrieb und Unterhaltung wasserwirtschaftlicher Anlagen und Gewässer
3. Planung und Bau
4. Gewässerbewirtschaftung und Flussgebietsmanagement
5. Hoheitliche Aufgaben
6. Radiologie.

Die Produktbereiche sind in Produktgruppen unterteilt (siehe nachfolgenden Leistungsplan).

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 1555

2.5 Leistungsplan für das Haushaltsjahr 2022

Politikbereich / Produktbereich / Produktgruppe		Zielkosten Tsd. EUR	eigene Erlöse, Kostensätze Tsd. EUR	Finanzierungsbeitrag des Landes Tsd. EUR
(0)	NLWKN - Gesamt	166.230	40.277	125.953
(1)	Politikbereich Naturschutz	27.712	6.230	21.482
(1.1)	Produktbereich Naturschutz	27.712	6.230	21.482
(1.1.1)	Arten- und Biotopschutz / Natura 2000	7.576	383	7.193
(1.1.2)	Förderung / Finanzierung / Pflege und Entwicklung	17.914	5.623	12.291
(1.1.3)	Fachübergreifende Naturschutzbeiträge	1.558	156	1.402
(1.1.4)	Schutzgebietsdokumentation / Naturschutzinformation	664	68	596
(2)	Politikbereich Wasserwirtschaft	138.518	34.047	104.471
(2.1)	Produktbereich Betrieb und Unterhaltung wasserwirtschaftlicher Anlagen und Gewässer	36.775	5.057	31.718
(2.1.1)	Betrieb und Unterhaltung wasserwirtschaftlicher Anlagen im Insel- und Küstenschutz	14.584	1.282	13.302
(2.1.2)	Betrieb und Unterhaltung wasserwirtschaftlicher Anlagen im Binnenland	12.909	529	12.380
(2.1.3)	Unterhaltung der Gewässer (ohne Anlagen)	7.705	1.692	6.013
(2.1.4)	Schadstoffunfallbekämpfung	484	420	64
(2.1.5)	Leistungen für Dritte im Geschäftsbereich I	1.093	1.134	-41
(2.2)	Produktbereich Planung und Bau	39.790	14.521	25.269
(2.2.1)	Planung und Bau landeseigener Maßnahmen im Küstenschutz	25.549	3.972	21.577
(2.2.2)	Planung und Bau landeseigener Maßnahmen im Hochwasserschutz	5.319	3.170	2.149
(2.2.3)	Planung und Bau sonstiger landeseigener Maßnahmen	3.272	896	2.376
(2.2.4)	Leistungen für Dritte im Geschäftsbereich II	5.650	6.483	-833
(2.3)	Produktbereich Gewässerbewirtschaftung und Flussgebietsmanagement	47.091	9.142	37.949
(2.3.1)	Übergangs- und Küstengewässer	6.473	1.184	5.289
(2.3.2)	Grundwasser	6.203	78	6.125
(2.3.3)	Oberirdische Gewässer	15.528	2.089	13.439
(2.3.4)	Niederschlag	617	6	611
(2.3.5)	Wasserrahmenrichtlinie	10.675	3.773	6.902
(2.3.6)	Technischer Gewässerschutz	471	50	421
(2.3.7)	Leistungen für Dritte im Geschäftsbereich III	1.486	1.797	-311
(2.3.8)	Allgemeine gewässerkundliche Aufgaben	5.638	165	5.473
(2.4)	Produktbereich Hoheitliche Aufgaben	10.338	2.026	8.312
(2.4.1)	Wasser- und deichrechtliche Zulassungs- und Genehmigungsverfahren	2.255	763	1.492
(2.4.2)	Zuwendungsvergabe und Prüfung im Küstenschutz	362	0	362
(2.4.3)	Zuwendungsvergabe und Prüfung im Hochwasserschutz	998	0	998
(2.4.4)	Zuwendungsvergabe und Prüfung in der naturnahen Gewässergestaltung	1.374	0	1.374
(2.4.5)	Zuwendungsvergabe und Prüfung im Abwasserbereich sowie Abwasserabgabe	159	0	159
(2.4.6)	Zuwendungsvergabe und Prüfung im Trinkwasserschutzbereich sowie Wasserentnahmegebühr	1.927	42	1885
(2.4.7)	Zuwendungsvergabe und Prüfung Sonstige	24	0	24
(2.4.8)	Einvernehmensbehörde	58	0	58
(2.4.9)	Aufsicht	3.181	1.221	1.960
(2.5)	Produktbereich Radiologie	2.765	3.248	-483
(2.5.1)	Überwachung kerntechnischer Anlagen	1.607	2.842	-1.235
(2.5.2)	Produktgruppe Umweltradiologie	349	233	116
(2.5.3)	Produktgruppe Strahlenschutz	808	172	636
(2.6)	Produktbereich Sonstiges	1.759	53	1.706

---

ERLÄUTERUNGEN

---

Noch zu Kapitel 1555

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 1555

2.6 Leistungsplan für das Haushaltsjahr 2023

Politikbereich / Produktbereich / Produktgruppe		Zielkosten Tsd. EUR	eigene Erlöse, Kostensätze Tsd. EUR	Finanzierungsbeitrag des Landes Tsd. EUR
(0)	NLWKN - Gesamt	170.374	40.612	129.762
(1)	Politikbereich Naturschutz	29.154	6.300	22.854
(1.1)	Produktbereich Naturschutz	29.154	6.300	22.854
(1.1.1)	Arten- und Biotopschutz / Natura 2000	8.842	403	8.439
(1.1.2)	Förderung / Finanzierung / Pflege und Entwicklung	18.070	5.666	12.404
(1.1.3)	Fachübergreifende Naturschutzbeiträge	1.572	162	1.410
(1.1.4)	Schutzgebietsdokumentation / Naturschutzinformation	670	69	601
(2)	Politikbereich Wasserwirtschaft	141.220	34.312	106.908
(2.1)	Produktbereich Betrieb und Unterhaltung wasserwirtschaftlicher Anlagen und Gewässer	37.095	5.140	31.955
(2.1.1)	Betrieb und Unterhaltung wasserwirtschaftlicher Anlagen im Insel- und Küstenschutz	14.711	1.318	13.393
(2.1.2)	Betrieb und Unterhaltung wasserwirtschaftlicher Anlagen im Binnenland	13.022	561	12.461
(2.1.3)	Unterhaltung der Gewässer (ohne Anlagen)	7.772	1.711	6.061
(2.1.4)	Schadstoffunfallbekämpfung	488	421	67
(2.1.5)	Leistungen für Dritte im Geschäftsbereich I	1.102	1.129	-27
(2.2)	Produktbereich Planung und Bau	40.640	14.613	26.027
(2.2.1)	Planung und Bau landeseigener Maßnahmen im Küstenschutz	25.770	4.038	21.732
(2.2.2)	Planung und Bau landeseigener Maßnahmen im Hochwasserschutz	5.366	3.185	2.181
(2.2.3)	Planung und Bau sonstiger landeseigener Maßnahmen	3.805	907	2.898
(2.2.4)	Leistungen für Dritte im Geschäftsbereich II	5.699	6.483	-784
(2.3)	Produktbereich Gewässerbewirtschaftung und Flussgebietsmanagement	48.499	9.250	39.249
(2.3.1)	Übergangs- und Küstengewässer	6.529	1.199	5.330
(2.3.2)	Grundwasser	6.257	93	6.164
(2.3.3)	Oberirdische Gewässer	15.662	2.125	13.537
(2.3.4)	Niederschlag	622	7	615
(2.3.5)	Wasserrahmenrichtlinie	10.767	3.799	6.968
(2.3.6)	Technischer Gewässerschutz	476	51	425
(2.3.7)	Leistungen für Dritte im Geschäftsbereich III	1.499	1.797	-298
(2.3.8)	Allgemeine gewässerkundliche Aufgaben	6.687	179	6.508
(2.4)	Produktbereich Hoheitliche Aufgaben	10.424	1.989	8.435
(2.4.1)	Wasser- und deichrechtliche Zulassungs- und Genehmigungsverfahren	2.274	768	1.506
(2.4.2)	Zuwendungsvergabe und Prüfung im Küstenschutz	365	0	365
(2.4.3)	Zuwendungsvergabe und Prüfung im Hochwasserschutz	1.006	0	1.006
(2.4.4)	Zuwendungsvergabe und Prüfung in der naturnahen Gewässergestaltung	1.386	0	1.386
(2.4.5)	Zuwendungsvergabe und Prüfung im Abwasserbereich sowie Abwasserabgabe	160	0	160
(2.4.6)	Zuwendungsvergabe und Prüfung im Trinkwasserschutzbereich sowie Wasserentnahmegebühr	1.943	46	1.897
(2.4.7)	Zuwendungsvergabe und Prüfung Sonstige	24	0	24
(2.4.8)	Einvernehmensbehörde	58	0	58
(2.4.9)	Aufsicht	3.208	1.175	2.033
(2.5)	Produktbereich Radiologie	2.788	3.254	-466
(2.5.1)	Überwachung kerntechnischer Anlagen	1.621	2.846	-1.225
(2.5.2)	Produktgruppe Umweltradiologie	352	234	118
(2.5.3)	Produktgruppe Strahlenschutz	815	174	641
(2.6)	Produktbereich Sonstiges	1.774	66	1.708

**ERLÄUTERUNGEN**

**Noch zu Kapitel 1555**

Die im Leistungsplan dargestellten Kosten und Erlöse basieren auf den Ergebnissen der Kosten- und Leistungsrechnung 2020 und den Planwerten des Wirtschaftsplans 2022/2023. Abschreibungen sind enthalten, soweit sie das bewegliche Anlagevermögen betreffen. Für das unbewegliche Anlagevermögen werden die Mittelzuflüsse für Investitionen berücksichtigt. Die Personalkosten sind auf Basis der Durchschnittsätze berechnet.

**Zu 232 01**

Vgl. Erläuterungen zu 891 10.

**Zu 334 01**

Vgl. Erläuterungen zu 891 10.

**Zu 381 11**

Veranschlagung zweckgebundener Einnahmen gemäß den Erläuterungen zu Kapitel 15 52, Titel 981 15.

**Zu 381 12**

Veranschlagung zweckgebundener Einnahmen gemäß den Erläuterungen zu Kapitel 15 56, Titel 981 11.

**Zu 381 13**

Veranschlagung zweckgebundener Einnahmen gemäß den Erläuterungen zu Kapitel 15 52, Titel 981 72.

**Zu 381 14**

Der nds. Anteil der Mittel für die Flussgebietsgemeinschaften Ems (150.000 EUR) und Weser (130.000 EUR) ist im Kap. 15 52, Titel 981 13 veranschlagt.

Im deutschen Teil des Einzugsgebietes der Ems haben die Bundesländer Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen für eine länderübergreifende Koordinierung und Abstimmung der Gewässerbewirtschaftung entsprechend der EG-Wasserrahmenrichtlinie die Flussgebietsgemeinschaft Ems (FGG Ems) gegründet und unterhalten dazu eine Geschäftsstelle, die beim NLWKN angesiedelt ist. Die Verwaltungsvereinbarung wurde am 15.08.2007 geschlossen. Der auf Niedersachsen entfallende Finanzierungsanteil beläuft sich auf 70 v.H. der Gesamtausgaben.

Für die Geschäftsstelle der FGG Ems sind in der Anlage zum Wirtschaftsplan folgende Stellenäquivalente berücksichtigt:

	für 2023 durchschnittlich erforderlich	für 2022 durchschnittlich erforderlich	für 2021 durchschnittlich enthalten
EG 13	1	1	1
Zusammen	1	1	1

Im deutschen Teil des Einzugsgebietes der Weser haben die Bundesländer Bayern, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Thüringen eine vergleichbare Vereinbarung am 19.08.2010 getroffen. Die Geschäftsstelle ist ebenfalls beim NLWKN angesiedelt. Gemäß der Vereinbarung teilen sich die Bundesländer Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Thüringen die Finanzierung der Gesamtausgaben der Geschäftsstelle zu gleichen Teilen. Aufgrund des sehr geringen Flächenanteils an der Flussgebietseinheit Weser am Außenrand des Einzugsgebietes ohne Einfluss auf den ökologischen Zustand der Weser und ohne nennenswerten Beitrag zur Hochwasserentstehung im Einzugsgebiet werden der Freistaat Bayern und das Land Sachsen-Anhalt von einer anteiligen Finanzierung freigestellt.

Für die Geschäftsstelle der FGG Weser sind in der Anlage zum Wirtschaftsplan folgende Stellenäquivalente enthalten:

	für 2023 durchschnittlich erforderlich	für 2022 durchschnittlich erforderlich	für 2021 durchschnittlich enthalten
EG 15	1	1	1
EG 13	1	1	1
EG 12	2	2	2
EG 11	1	1	1
EG 5	1	1	1
Zusammen	6	6	6

**Zu 381 15**

Veranschlagung zweckgebundener Einnahmen gemäß den Erläuterungen zu Kapitel 15 52, Titel 981 74.

**Zu 381 16**

Veranschlagung zweckgebundener Einnahmen gemäß den Erläuterungen zu Kapitel 15 54, Titel 981 64.



---

**ERLÄUTERUNGEN**

---

**Zu 381 17**

Veranschlagung zweckgebundener Einnahmen gemäß den Erläuterungen zu Kapitel 1556, Titel 981 70.

**Zu 381 18**

Veranschlagung zweckgebundener Einnahmen gemäß den Erläuterungen zu Kapitel 15 56, Titel 981 16.

**Zu 381 19**

Veranschlagung zweckgebundener Einnahmen aus der WEG

**Zu 381 20**

Veranschlagung zweckgebundener Einnahmen aus der AbwAG

**Zu 682 10**

Im Ansatz enthalten sind die Mittel für die Gewährung von Dienst- und Schutzkleidungszuschüssen. Die im Außendienst tätigen Bediensteten erhalten – soweit ihnen das Land nicht unentgeltlich Schutzkleidung zur Verfügung stellt – nach näherer Maßgabe der jeweils geltenden Regelungen des MU eine pauschale Aufwandsentschädigung zur Abgeltung von Aufwendungen für die Erstbeschaffung sowie die Reinigung, Unterhaltung und Ersatzbeschaffung von Schutzkleidung.

Die von der Niedersächsischen Landesregierung am 24. 3. 1998 beschlossene Aufwandsentschädigung ist steuerfrei im Sinne des § 3 Nr. 12 Satz 1 EStG.

Für Miet- und Pachtverhältnisse bestehen weiterhin Rechtsverpflichtungen aus langfristigen Vertragsverhältnissen.

**Einzelplan 15** Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz  
**Kapitel 1555** Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
682 11-1	623	Zuführungen für den Gewässerkundlichen Landesdienst des Landesbetriebs <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 1502-231 01, 1502-282 69, 1552-099 95, 1552-119 11, 1552-232 11, 1552-281 84 und 1552-359 01.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1502-633 04.</i>	—	7.077	7.077	6.077	8.092
682 12-0	623	Zuführungen für den Betrieb und die Unterhaltung von landeseigenen Gewässern und Anlagen des Landesbetriebs aus WEG <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 1554-232 63, 1556-099 10, 1556-119 11, 1556-359 10 und 1556-359 11.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1520-683 13.</i>	—	1.359	1.359	1.109	1.520
682 14-6	623	Zuführung für laufende Zwecke des Landesbetriebs für Nutzungsentgelte, Landesunfallkasse und Versorgungszuschläge	—	10.632	10.632	10.602	10.560
682 15-4	623	Zuführungen für den Betrieb und die Unterhaltung von landeseigenen Gewässern und Anlagen des Landesbetriebs	—	5.791	5.791	5.791	5.091
682 39-1	611	Zuschuss an den Landesbetrieb für die Beschäftigung von Ersatzkräften für Landesbedienstete im Mutterschutz	—	—	—	—	—
891 10-1	623	Zuführungen für Investitionen des Landesbetriebs - Fahrzeug- u. Gerätebeschaffungen -	— — 6.750	4.744	5.327	2.444	2.194
891 11-0	623	Zuführungen für Baumaßnahmen des Landesbetriebs - außerhalb der GA - <i>*** Bei diesen Maßnahmen entfällt die Vorlage der Unterlagen gem. § 24 Abs. 3 LHO, wenn sie im Einzelnachweis dargestellt werden. Das MU darf im Bedarfsfall mit Einwilligung des MF im Rahmen der hier insgesamt veranschlagten Ausgaben zusätzlich nicht veranschlagte Baumaßnahmen finanzieren.</i>	—	5.600	5.981	5.600	5.600
891 13-6	623	Zuführungen für Investitionen des Landesbetriebs aus der Wasserentnahmegebühr <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 1554-232 63, 1556-099 10, 1556-119 11, 1556-359 10 und 1556-359 11.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1520-683 13.</i>	—	6.469	3.269	1.709	1.709

**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu 682 11**

Die Zuführungen für die laufenden Ausgaben des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) werden aus der Abwasserabgabe finanziert (vgl. Erläuterungen zu Kapitel 15 52 letzter Absatz). Ab dem Haushaltsjahr 2022 ist der Ansatz um 1 Mio. EUR höher, weil ein zusätzlicher Finanzierungsbedarf besteht für

- den Umbau der Datenfernübertragung des Grundwasserstandsmessnetzes und der Oberflächenwasser-Pegel auf die neue 4G-Technologie,
- den Rückbau von Messstellen, die nicht mehr benötigt werden sowie
- die Erfüllung zusätzlicher Messverpflichtungen nach den Vorgaben der EG-Wasserrahmenrichtlinie und der EG-Meerestrategie (Ausweitung des Messnetzes und Ausweitung der zu untersuchenden Parameter).

**Zu 682 12**

Die Zuführungen für den Betrieb und die Unterhaltung von landeseigenen Anlagen und Gewässern aus der WEG sind ab 2022 um jährlich 250.000 EUR erhöht zur Deckung des erhöhten Unterhaltungsaufwands an den Sperrwerken in Cuxhaven.

**Zu 682 14**

Der Ansatz beinhaltet die Ausgaben des Landesbetriebs für die Zahlungen an den EPL 13 für

	In Tsd. EUR (jew. gerundet)
Nutzungsentgelte	6 906
Versorgungszuschläge	3 559
Beiträge an die Landesunfallkasse	167

**Zu 682 15**

Die veranschlagten Haushaltsmittel bewegen sich auf dem Niveau der Mipla.

**Zu 891 10**

Der Ansatz dient zur Finanzierung erforderlicher Erst- und Ersatzbeschaffungen von Kraftfahrzeugen, Wasserfahrzeugen, Spezialgeräten einschließlich IT-Ausstattung. Zusätzlich zu dem regelmäßig in der Mipla vorgesehenen Budget sind Mittel für die Ersatzbeschaffung des Mehrzweckschiff THOR (s.u.) eingeplant. Außerdem ist ein zusätzlicher Geländewagen für die Betreuung landeseigener Naturschutzflächen erforderlich, so dass sich der erforderliche Bestand an Nutz- und Sonderfahrzeugen ab 2022 um ein Fahrzeug erhöht.

Bestand Dienstkraftfahrzeuge

	Ist 01.01.2021	Soll 2021	Für 2022 erforderlich	Für 2023 erforderlich
PKW	141	157	157	157
Leasing-PKW	56	50	50	50
Nutz- und Sonderfahrzeuge	146	144	145	145
Zusammen	343	351	352	352

Für die Haushaltsjahre 2021 bis 2024 sind insgesamt 14 Mio. EUR zur Ersatzbeschaffung für das Mehrzweckschiff „THOR“ vorgesehen. Das Schiff ist Bestandteil des Vorsorgekonzeptes der Länder zum Schutz der Küsten vor Schadstoffunfällen und wird gleichzeitig für Aufgaben der niedersächsischen Wasserwirtschaftsverwaltung eingesetzt. 7 Mio. EUR stehen bereit über Kapitel 5135 Titel 882 75 zur Vereinnahmung bei Titel 334 01 und weitere 7 Mio. EUR werden gemeinsam von Niedersachsen (mit einem Anteil von 36 %; siehe Kapitel 1552 TGr. 84) und den übrigen Küstenländern getragen (vereinnahmt bei 1555 – 232 01).

Einzelnachweis der Investitionsmaßnahmen

Investitionen Titel 891 10	Gesamtkosten gemäß § 24 LHO	Bis einschließl. 2021 verfügbar	2022	2023	Noch zu veranschlagen		Summe (2024 bis 2025 ff.)
					2024	2025 ff.	
In Tsd. EUR							
Ersatzbeschaffung Motorschiff „THOR“	14.000	250	10.100	2.550	1.100	0	1.100
Summe	14.000	250	10.100	2.550	1.100	0	1.100



ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 891 10

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2022	—	3.100	—	3.100
2023	—	2.550	—	2.550
2024	—	1.100	—	1.100
2025	—	—	—	—
2026	—	—	—	—
2027 ff.	—	—	—	—
Summe	—	6.750	—	6.750

Zu 891 11

Veranschlagt sind Mittel für den Neubau sowie zur Grundinstandsetzung und Optimierung von landeseigenen wasserwirtschaftlichen Bauwerken (außerhalb der Gemeinschaftsaufgabe – GA -). Die Investitionen dienen zur Beseitigung von Schäden in der Bausubstanz und damit verbundener Sicherheitsrisiken.

Neben ggfs. Baumaßnahmen nach § 24 LHO stehen dringend erforderliche kleine Grundinstandsetzungsarbeiten und kleine Neubauten (bis zu 2 Mio. EUR) an. Die dabei im Einzelnen zu realisierenden Baumaßnahmen werden jeweils im ersten Quartal des Haushaltsjahres durch Übersendung von Planungslisten des NLWKN an das MU konkretisiert (s. Ziffer 2.3 der Erläuterung zu Kapitel 15 55).

Zu 891 13

Es besteht ein regelmäßiger Investitionsbedarf. Größere Investitionen im Wert von mehr als 1 Mio. EUR sind im Einzelnachweis enthalten. Einzelnachweis der Investitionsmaßnahmen

Investitionen Titel 891 13	Noch zu veranschlagen						Summe (2024 bis 2025 ff.)
	Gesamt- kosten gemäß § 24 LHO	Bis ein- schließl. 2021 verfügbar	2022	2023	2024	2025 ff.	
	In Tsd. EUR						
Neubau Schleuse Nordgeorgs- fehnkanal	3 200	0	0	3 200	0	0	0
Rückbau des Polder Lüsche	700	0	0	0	700	0	700
Regionalisierung der Nitratku- lisse	2 800	0	1 400	1 400	0	0	0
Summe	6 700	0	1 400	4 600	700	0	700

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz  
 Kapitel 1555 Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		<b>Abschluss Kapitel 1555</b>					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		—	—	—	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		2.550	3.100	250	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		5.722	5.692	4.064	
		<b>Summe der Einnahmen</b>		8.272	8.792	4.314	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	90.465	89.240	85.480	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	16.813	14.577	9.753	
			6.750				
		<b>Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben</b>	—	107.278	103.817	95.233	
			6.750				
		<b>Zuschuss</b>		99.006	95.025	90.919	

---

**ERLÄUTERUNGEN**

---



15 **Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz**

**Wirtschaftsplan für den  
Niedersächsischen Landesbetrieb  
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)  
für die Geschäftsjahre 2022 und 2023**

15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

**Wirtschaftsplan für den  
Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

**A. Finanzplan für die Geschäftsjahre 2022 und 2023**

Positionsbezeichnung	Soll 2023 EUR	Soll 2022 EUR	Soll 2021 EUR	Ist 2020 EUR
<b>I. Finanzbedarf</b>				
1. Investitionen gemäß VV-HNds (ZR-GPI):				
1.1 Bebaute Grundstücke	0	0	0	0
1.2 Unbebaute Grundstücke	0	0	2.504.000	0
1.3 Gebäude	0	0	0	0
1.4 Maschinen und Anlagen	38.900.000	40.478.000	32.272.000	24.230.552
1.5 Fahrzeuge	5.550.000	6.100.000	2.750.000	2.282.445
1.6 Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.100.000	4.000.000	2.700.000	2.572.530
<b>Summe 1.:</b>	<b>48.550.000</b>	<b>50.578.000</b>	<b>40.226.000</b>	<b>29.085.527</b>
2. Sonstige Investitionen:				
2.1 Gebäude	0	0	0	0
2.2 Maschinen und Anlagen	0	0	0	0
2.3 Fahrzeuge	0	0	0	0
2.4 Betriebs- und Geschäftsausstattung	350.000	400.000	450.000	287.449
<b>Summe 2.:</b>	<b>350.000</b>	<b>400.000</b>	<b>450.000</b>	<b>287.449</b>
3. Sonstiger Finanzbedarf:				
3.1 Jahresfehlbetrag laut Erfolgsplan	0	0	0	0
3.2 Geldabfluss ohne Gewinnerhöhung (ohne Investitionsausgaben)	8.200.000	8.200.000	7.855.000	16.593.522
3.2.1 Zahlung von Verbindlichkeiten (Minderung des Bestandes an Verbindlichkeiten)	8.000.000	8.000.000	7.600.000	8.184.227
3.2.2 Inanspruchnahme von Rückstellungen	0	0	55.000	8.206.135
3.2.3 Bildung von aktiven Rechnungsabgrenzungsposten	200.000	200.000	200.000	203.159
3.3 Ablieferung an den Landeshaushalt	0	0	0	0
3.4 Bildung von Rücklagen (nur bei Ist)	0	0	0	0
<b>Summe 3.:</b>	<b>8.200.000</b>	<b>8.200.000</b>	<b>7.855.000</b>	<b>16.593.522</b>
4. Positiver Überleitungsbetrag:	0	0	0	0
<b>Summe 4.:</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Summe I.:</b>	<b>57.100.000</b>	<b>59.178.000</b>	<b>48.531.000</b>	<b>45.966.498</b>
<b>II. Deckungsmittel</b>				
1. Deckungsmittel:				
1.1 Jahresüberschuss laut Erfolgsplan	0	0	0	146.054
1.2 Geldzufluss ohne Gewinnerhöhung	8.000.000	8.000.000	7.855.000	16.815.133
1.2.1 Zahlungseingang auf Forderungen	0	0	0	16.671.480
1.2.2 Zahlungseingang auf Forderungen Kapitel 1555	0	0	0	0
1.2.3 Verkauf von Gegenständen des Anlagevermögens	0	0	0	139.363
1.2.4 Bildung von passiven Rechnungsabgrenzungsposten	0	0	0	4.290
1.3 Noch verfügbare Deckungsmittel aus Vorjahren	0	0	0	37.303.388
1.4 Zuschüsse aus Drittmitteln (soweit nicht im Erfolgsplan als Ertrag enthalten)	0	0	0	0

Positionsbezeichnung	Soll	Soll	Soll	Ist
	2023 EUR	2022 EUR	2021 EUR	2020 EUR
<b>noch II. Deckungsmittel</b>				
1.5 Zuführungen aus dem Landeshaushalt für Investitionen <sup>3)</sup>	49.100.000	51.178.000	40.676.000	29.372.976
1.5.1 Zuführungen für Investitionen aus dem Kapitel <sup>1)</sup>	16.813.000	14.577.000	9.753.000	5.573.683
1.5.2 Zuführungen für Investitionen aus anderen Kapiteln <sup>2)</sup>	32.287.000	36.601.000	30.923.000	28.960.765
1.5.3 Saldo Rücklagenentwicklung	0	0	0	0
1.5.4 Korrekturposten Verwendung Zuführung Investitionen für Instandhaltung/Aufwand				-5.161.472
<b>Summe I.:</b>	<b>57.100.000</b>	<b>59.178.000</b>	<b>48.531.000</b>	<b>83.637.551</b>
2. Negativer Überleitungsbetrag	0	0	0	20.334.321
<b>Summe II.:</b>	<b>57.100.000</b>	<b>59.178.000</b>	<b>48.531.000</b>	<b>103.971.872</b>

<sup>1)</sup> Zuführungen aus:	<b>2023</b>	<b>2022</b>	<b>2021</b>
15 55 - 891 10	4.744.000	5.327.000	2.444.000
15 55 - 891 11	5.600.000	5.981.000	5.600.000
15 55 - 891 13	6.469.000	3.269.000	1.709.000
<b>Zusammen</b>	<b>16.813.000</b>	<b>14.577.000</b>	<b>9.753.000</b>
<sup>2)</sup> Zuführungen aus:	<b>2023</b>	<b>2022</b>	<b>2021</b>
15 02 - 761 80	2.827.000	5.284.000	1.500.000
15 02 - 891 80	0	0	0
15 20 - 891 61	0	0	0
15 20 - 761 62	135.000	125.000	-
15 20 - 891 62	1.337.000	2.123.000	2.504.000
15 20 - 761 67	0	0	-
15 20 - 891 67	0	0	0
15 20 - 891 69	0	0	0
15 20 - 891 71	0	0	0
15 52 - 761 72	2.250.000	2.250.000	2.250.000
15 52 - 761 73	400.000	400.000	400.000
15 52 - 761 76	224.000	305.000	260.000
15 52 - 891 85	1.000.000	1.000.000	-
15 54 - 761 61	2.529.000	2.529.000	2.529.000
15 54 - 761 62	2.485.000	2.485.000	2.480.000
15 54 - 761 65	0	0	0
15 54 - 761 81	23.000.000	23.000.000	23.000.000
15 56 - 891 11	100.000	1.100.000	-
<b>Zusammen</b>	<b>36.287.000</b>	<b>40.601.000</b>	<b>34.923.000</b>
davon im Erfolgsplan bei Umsatzerlösen berücksichtigt (landeseigene Tiefbaumaßnahmen)	-4.000.000	-4.000.000	-4.000.000
	<b>32.287.000</b>	<b>36.601.000</b>	<b>30.923.000</b>
<b>Zuführungen für Investitionen im Finanzplan insgesamt <sup>3)</sup></b>	<b>49.100.000</b>	<b>51.178.000</b>	<b>40.676.000</b>

## Wirtschaftsplan für den Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

### B. Erfolgsplan für die Geschäftsjahre 2022 und 2023

Positionsbezeichnung	Soll 2023 EUR	Soll 2022 EUR	Soll 2021 EUR	Ist 2020 EUR
<b>I. Erträge</b>				
1. Zuführungen aus dem Landeshaushalt				
1.1 Zuführungen für laufende Zwecke <sup>1)</sup>	90.465.000	89.240.000	85.480.000	86.099.151
1.1.1 aus dem Kapitel 1555	90.465.000	89.240.000	85.480.000	86.342.725
1.1.2 Forderungen / Verbindlichkeiten Kapitel 1555	0	0	0	-243.574
1.2 Zuführungen für Investitionen	0	0	0	0
1.2.1 aus dem Kapitel 1555	0	0	0	0
1.2.2 aus anderen Kapiteln	0	0	0	0
1.2.3 Forderungen / Verbindlichkeiten	0	0	0	0
1.2.4 Saldo Rücklagenentwicklung	0	0	0	0
<b>Summe 1.:</b>	<b>90.465.000</b>	<b>89.240.000</b>	<b>85.480.000</b>	<b>86.099.151</b>
2. Umsatzerlöse	17.000.000	17.000.000	17.500.000	18.081.323
2.1 eigene Umsatzerlöse	13.000.000	13.000.000	13.500.000	12.987.465
2.2 Erlöse aus Zuführungen für Investitionen <sup>2)</sup>	4.000.000	4.000.000	4.000.000	5.093.858
<b>Summe 2.:</b>	<b>17.000.000</b>	<b>17.000.000</b>	<b>17.500.000</b>	<b>18.081.323</b>
3. Bestandsveränderungen an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	0	0	0	24.217
<b>Summe 3.:</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>24.217</b>
4. Andere aktivierte Eigenleistungen:	4.500.000	4.500.000	4.500.000	4.578.102
<b>Summe 4.:</b>	<b>4.500.000</b>	<b>4.500.000</b>	<b>4.500.000</b>	<b>4.578.102</b>
5. Sonstige betriebliche Erträge:				
5.1 Mieterträge	180.000	180.000	175.000	186.797
5.2 Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	0	0	0	131.361
5.3 Erträge aus der Herabsetzung von Wertberichtigungen und Rückstellungen	0	0	0	207.414
5.4 Periodenfremde Erträge	0	0	0	254.943
5.5 Kostenersätze	23.161.000	26.237.000	21.565.000	27.137.624
5.5.1 von Dritten	9.289.000	12.435.000	9.471.000	9.371.797
5.5.2 aus Zuführungen für lfd. Zwecke aus anderen Kapiteln <sup>3)</sup>	13.872.000	13.802.000	12.094.000	17.765.827
5.6 Aufwandsminderung, Skonti	50.000	50.000	60.000	49.975
5.7 Erträge Auflösung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse	0	0	26.400.000	0
5.8 Andere betriebliche Erträge	39.892.830	35.465.830	650.000	28.110.531
5.8.1 Erträge aufgrund Veränderung Anlagevermögen	39.342.830	34.915.830	0	30.549.589
5.8.2 übrige betriebliche Erträge	550.000	550.000	650.000	-2.439.058
<b>Summe 5.:</b>	<b>63.283.830</b>	<b>61.932.830</b>	<b>48.850.000</b>	<b>56.078.645</b>
6. Zinserträge und ähnliche Erträge:	0	0	0	155
<b>Summe 6.:</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>155</b>
<b>Summe I.:</b>	<b>175.248.830</b>	<b>172.672.830</b>	<b>156.330.000</b>	<b>164.861.593</b>
<b>II. Aufwendungen</b>				
1. Materialaufwand:				
1.1 Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	6.000.000	6.000.000	7.000.000	5.624.012
1.2 Aufwendungen für bezogene Leistungen	30.230.000	30.298.000	16.629.200	27.940.658
<b>Summe 1.:</b>	<b>36.230.000</b>	<b>36.298.000</b>	<b>23.629.200</b>	<b>33.564.670</b>

Positionsbezeichnung	Soll	Soll	Soll	Ist
	2023	2022	2021	2020
	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>noch II. Aufwendungen</b>				
2. Personalaufwand:				
2.1. Dienstbezüge, Entgelte				
2.1.1 Dienstbezüge Beamtinnen und Beamten	12.091.000	11.859.000	13.173.000	11.821.480
2.1.2 Entgelte der Beschäftigten	56.050.000	54.960.000	51.726.000	52.043.099
2.1.3 Sonstige Aufwendungen mit Entgeltcharakter	470.000	450.000	500.000	849.649
Summe 2.1.:	68.611.000	67.269.000	65.399.000	64.714.228
2.2. Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung				
2.2.1 Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Sozialversicherung für Beschäftigte	15.463.000	15.166.000	14.200.000	14.309.872
2.2.2 Abführung von Versorgungsanteilen für Beamtinnen und Beamte an den Landeshaushalt	3.558.330	3.558.330	3.688.800	3.653.400
2.2.3 Sonstige soziale Leistungen an Beschäftigte aufgrund tarifvertraglicher Vereinbarungen	0	0	0	0
2.2.4 Sonstige soziale Leistungen an Beschäftigte aufgrund betrieblicher Vereinbarungen	0	0	0	0
2.2.5 Beihilfen für Beamtinnen und Beamte	619.000	619.000	701.000	660.000
2.2.6 Beihilfen für Beschäftigte	337.000	334.000	321.000	302.000
2.2.7 Unterstützungen	100.000	100.000	100.000	86.890
2.2.8 Fürsorgeleistungen	0	0	0	0
Summe 2.2.:	20.077.330	19.777.330	19.010.800	19.012.162
Summe 2.:	88.688.330	87.046.330	84.409.800	83.726.390
3. Abschreibungen				
3.1 Abschreibungen auf unbewegliches Anlagevermögen	19.500.000	19.200.000	20.000.000	19.159.241
3.2 Abschreibungen auf bewegliches Anlagevermögen	6.500.000	6.300.000	6.000.000	6.139.117
Summe 3.:	26.000.000	25.500.000	26.000.000	25.298.358
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen				
4.1. Bewirtschaftung, Versorgung, Instandhaltung				
4.1.1 Mieten und Pachten	8.160.000	8.160.000	7.900.000	7.871.515
4.1.2 Unterhaltung von Gebäuden	1.900.000	1.800.000	2.000.000	1.753.224
4.1.3 Unterhaltung von Anlagen	2.385.000	2.285.000	2.200.000	1.925.120
4.1.4 Energie	1.800.000	1.750.000	1.600.000	1.704.665
4.1.5 Wasser	85.000	83.000	85.000	81.262
4.1.6 Bewirtschaftungskosten	1.200.000	1.100.000	1.000.000	1.027.708
4.1.7 Unterhaltung von Kraftfahrzeugen	2.600.000	2.550.000	2.600.000	2.409.639
Summe 4.1.:	18.130.000	17.728.000	17.385.000	16.773.133
4.2. Aufwendungen für Geschäftsbedarf				
4.2.1 Geschäftsbedarf, Büromaterial	1.500.000	1.400.000	900.000	1.340.817
4.2.2 Post- und Fernmeldegebühren	550.000	550.000	600.000	559.083
4.2.3 Versicherungen	0	0	0	0
4.2.4 Öffentlichkeitsarbeit	80.000	80.000	100.000	60.453
4.2.5 Anwalts- und Gerichtskosten	100.000	100.000	100.000	165.443
4.2.6 Andere Leistungen Dritter, Beiträge, Gebühren	2.004.000	2.004.000	1.506.000	1.251.992
Summe 4.2.:	4.234.000	4.134.000	3.206.000	3.377.788

Positionsbezeichnung	Soll 2023 EUR	Soll 2022 EUR	Soll 2021 EUR	Ist 2020 EUR
<b>noch II. Aufwendungen</b>				
4.3. Sonstige personalbezogene Aufwendungen				
4.3.1 Reisekosten	750.000	750.000	600.000	541.542
4.3.2 Fahrgelder	0	0	0	0
4.3.3 Aus- und Fortbildung	320.000	320.000	400.000	240.134
Summe 4.3.:	1.070.000	1.070.000	1.000.000	781.676
4.4. Übrige sonstige Aufwendungen				
4.4.1 Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen	100.000	100.000	100.000	81.758
4.4.2 Schadensersatzleistungen	200.000	200.000	100.000	392.353
4.4.3 Abschreibungen auf Forderungen	0	0	0	18.505
4.4.4 Periodenfremde Aufwendungen	350.000	350.000	300.000	430.551
4.4.5 Abgang von Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens	70.500	70.500	50.000	166.605
4.4.6 Einstellung in den Sonderposten für Investitionszuschüsse	0	0	0	0
4.4.7 Sonstige Aufwendungen	16.000	16.000	20.000	-215
Summe 4.4.:	736.500	736.500	570.000	1.089.557
Summe 4.:	24.170.500	23.668.500	22.161.000	22.022.154
5. Zinsaufwendungen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0	10.445
Summe 5.:	0	0	0	10.445
<b>Summe II.:</b>	<b>175.088.830</b>	<b>172.512.830</b>	<b>156.200.000</b>	<b>164.622.017</b>
<b>III. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b> (Summe I. ./ Summe II.)	<b>160.000</b>	<b>160.000</b>	<b>130.000</b>	<b>239.576</b>
<b>IV. Außerordentliche Erträge und Aufwendungen</b>				
1. Außerordentliche Erträge	0	0	0	0
Summe 1.:	0	0	0	0
2. Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Summe 2.:	0	0	0	0
<b>V. Außerordentliches Ergebnis</b> (Außerordentliche Erträge ./ Außerordentliche Aufwendungen)	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>VI. Steuern</b>				
1. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag				
1.1 Körperschaftsteuer	0	0	0	0
1.2 Gewerbeertragsteuer	0	0	0	0
1.3 Kapitalertragsteuer	0	0	0	0
Summe 1.:	0	0	0	0

Positionsbezeichnung	Soll	Soll	Soll	Ist
	2023	2022	2021	2020
	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>noch VI. Steuern</b>				
2. Sonstige Steuern				
2.1 Kraftfahrzeugsteuer	120.000	120.000	100.000	109.207
2.2 Grundsteuer	40.000	40.000	30.000	37.677
2.3 Umsatzsteuer	0	0	0	-53.362
Summe 2.:	160.000	160.000	130.000	93.522
<b>VII. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>146.054</b>
(Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit + Außerordentliches Ergebnis ./ . Steuern)				

<sup>1)</sup> Zuführungen aus:

	2023	2022	2021
15 55 - 682 10	65.606.000	64.381.000	61.901.000
682 11	7.077.000	7.077.000	6.077.000
682 12	1.359.000	1.359.000	1.109.000
682 14	10.632.000	10.632.000	10.602.000
682 15	5.791.000	5.791.000	5.791.000
682 39	0	0	0
<b>Zusammen</b>	<b>90.465.000</b>	<b>89.240.000</b>	<b>85.480.000</b>

<sup>2)</sup> vgl. Finanzplan, davon 4.000.000 EUR  
bei Umsatzerlösen berücksichtigt (landeseigene Tiefbaumaßnahmen)

<sup>3)</sup> Kostenersätze aus:

	2023	2022	2021
15 02 - 547 80	209.000	236.000	122.000
15 02 - 682 80	0	0	0
15 02 - 682 81	0	0	0
15 20 - 682 61	422.000	422.000	422.000
15 20 - 682 62	0	0	0
15 20 - 682 65	2.410.000	2.410.000	2.410.000
15 20 - 682 67	2.581.000	2.581.000	2.346.000
15 20 - 684 67	2.231.000	2.231.000	2.231.000
15 20 - 682 68	0	0	0
15 20 - 682 69	0	0	0
15 20 - 682 70	400.000	300.000	200.000
15 20 - 682 71	477.000	480.000	715.000
15 20 - 682 76	0	0	0
15 20 - 682 78	0	0	0
15 52 - 547 11	600.000	600.000	600.000
15 52 - 682 72	640.000	640.000	640.000
15 52 - 682 73	200.000	200.000	200.000
15 52 - 547 74	412.000	412.000	412.000
15 52 - 682 74	600.000	600.000	600.000
15 52 - 682 85	500.000	500.000	
15 52 - 685 95	398.000	398.000	398.000
15 54 - 547 63	283.000	283.000	278.000
15 54 - 547 64	300.000	300.000	300.000
15 54 - 682 63	220.000	220.000	220.000
15 54 - 682 65	285.000	285.000	0
15 56 - 682 83	704.000	704.000	-
15 56 - 682 86	0	0	-
	<b>13.872.000</b>	<b>13.802.000</b>	<b>12.094.000</b>

## 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

**Wirtschaftsplan für den  
Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz****C. Überleitungsrechnung für die Geschäftsjahre 2022 und 2023**

Positionsbezeichnung	Soll	Soll	Soll	Ist
	2023 EUR	2022 EUR	2021 EUR	2020 EUR
<b>I. Erhöhung der Zuführung/Minderung der Ablieferung</b>				
1. Gewinnerhöhung ohne Geldfluss:				
1.1 Erhöhung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	0	0	0	24.217
1.2 Erhöhung des Bestandes an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen	0	0	0	0
1.3 Erhöhung des Forderungsbestandes	8.525.000	8.525.000	8.395.000	14.485.333
1.4 Minderung von Rückstellungen	0	0	0	202.331
1.5 Minderung von Wertberichtigungen	0	0	0	5.083
1.6 Minderung von Rücklagen	0	0	0	40.310.850
1.7 Gewinn aus dem Abgang von Anlagevermögen	0	0	0	131.361
1.8 Auflösung Sonderposten für Investitionszuschüsse	26.000.000	25.500.000	26.400.000	25.388.117
1.9 Auflösung des passiven Rechnungsabgrenzungspostens	5.000	5.000	5.000	4.435
<b>Summe I.:</b>	<b>34.530.000</b>	<b>34.030.000</b>	<b>34.800.000</b>	<b>80.551.727</b>
<b>II. Minderung der Zuführung/Erhöhung der Ablieferung</b>				
1 Gewinnminderung ohne Geldfluss:				
1.1 Abschreibungen für Abnutzung (ohne Abschreibungen für geringwertige Wirtschaftsgüter nach § 6 EStG)	26.000.000	25.500.000	26.000.000	25.298.358
1.2 Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen	110.000	110.000	100.000	81.758
1.3 Abschreibungen auf Forderungen	0	0	0	18.505
1.4 Erhöhung von Rückstellungen	0	0	0	9.507.501
1.5 Erhöhung von Wertberichtigungen	0	0	0	8.700
1.6 Erhöhung des Bestandes an Verbindlichkeiten	8.200.000	8.200.000	8.500.000	7.574.435
1.7 Minderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	0	0	0	0
1.8 Minderung des Bestandes an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen	0	0	0	90.000
1.9 Erhöhung von Rücklagen	0	0	0	58.090.363
1.10 Auflösung des aktiven Rechnungsabgrenzungspostens	220.000	220.000	200.000	216.428
<b>Summe II.:</b>	<b>34.530.000</b>	<b>34.030.000</b>	<b>34.800.000</b>	<b>100.886.048</b>
<b>III. Überleitungsbetrag</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>-20.334.321</b>
(Summe I. / Summe II)				

Ein positiver Korrekturbetrag bedeutet eine Erhöhung des Finanzbedarfs; die erforderliche Zuführung ist dadurch höher oder die Ablieferung geringer.

Ein negativer Korrekturbetrag bedeutet eine Erhöhung der Deckungsmittel; die erforderliche Zuführung ist dadurch geringer oder die Ablieferung höher.

---

**Bewirtschaftungsvermerke**

---

(1) Deckungsfähigkeit

Die Ansätze innerhalb des Erfolgsplans (laufender Aufwand) und innerhalb des Finanzplans (investiver Aufwand) sind jeweils gegenseitig deckungsfähig. Zweckgebundene Einnahmen dürfen nur im Rahmen der Zweckbindung verwendet werden.

Der Erfolgsplan ist insgesamt zu Gunsten des Finanzplans deckungsfähig.

Die Aufwandsansätze erhöhen oder vermindern sich um Mehr- und Mindererträge.

(2) Inanspruchnahme der Ansätze

Die Ansätze des Erfolgsplans dürfen bei unabweisbaren Erfordernissen, die aktenkundig zu machen sind, um bis zu 250 000 EUR zu Lasten des Finanzplans überschritten werden. Im Folgejahr ist zwingend ein Ausgleich zu Gunsten des Finanzplans wieder herbeizuführen.

Aufwendungen, die zu einer Erhöhung des Mittelbedarfs gegenüber dem Wirtschaftsplan führen, sind nur unter den Voraussetzungen des § 37 LHO zulässig und bedürfen der Einwilligung des MF.

(3) Personalaufwendungen

Die zuführungsfinanzierten unbefristeten Beschäftigungsmöglichkeiten im Tarifbereich sind in der Anlage zum Wirtschaftsplan dargestellt. Die Übersicht ist hinsichtlich der Gesamtzahl der Beschäftigungsmöglichkeiten und der ausgebrachten Bemerkungen verbindlich. Der NLWKN kann von der Wertigkeit der Beschäftigungsmöglichkeiten abweichen, sofern dadurch kein zusätzlicher Personalaufwand verursacht wird.

4,6 Stellen / -äquivalente dürfen nur für Personalratstätigkeit verwendet werden (s. Stellenplan / -übersicht).

Die jeweilige Vorzimmerkraft der Direktorin / des Direktors ist für die Dauer der Wahrnehmung dieser Tätigkeit übertariflich in die Entgeltgruppe 6 TV-L eingruppiert.

Soweit eigene Erlöse zur Verfügung stehen, z.B. Bauleitungs- oder andere Mittel für Vorarbeits-, Planungs- und Bauleitungstätigkeiten oder zum Betrieb und für die Unterhaltung von Gewässern, Deichen, Sperrwerken, Geräten und dgl. im Auftrage Dritter, ist der Landesbetrieb ermächtigt, mit bis zu 200 aus diesen Mitteln vergüteten Beschäftigten im Tarifbereich unbefristete Arbeitsverträge unter der Voraussetzung abzuschließen, dass der Abschluss befristeter Verträge aus arbeitsrechtlichen Gründen nicht rechtswirksam wäre.

Im Erfolgsplan sind Aufwendungen für insgesamt 58 Auszubildende, insbesondere für die Berufe Bauzeichner, Chemielaborant, Fachinformatiker, Wasserbauer, Tischler und Schiffsmechaniker berücksichtigt. Darüber hinaus sind Beträge für die Beschäftigung von 18 Referendarinnen/Referendaren und 11 Oberinspektorenanwärterinnen/Oberinspektorenanwärter enthalten.

Zur Umsetzung der Einsparauflage der Verwaltungsmodernisierung Phase III (Zielvereinbarung III – ZV III) sind insgesamt noch 6 Beschäftigungsmöglichkeiten (ursprünglich 46) einzusparen. Sie sind im Einzelnen in der Anlage zum Wirtschaftsplan ausgewiesen.

(4) Nicht verbrauchte Zuführungen

Die bis zum Ende des Geschäftsjahres vom Land zugeführten und nicht verbrauchten (nicht gebundenen) Mittel für laufende Zwecke können in Höhe von 80 v. H. einer Rücklage zugeführt werden. Die restlichen 20 v. H. sind als Verbindlichkeit gegenüber dem Land zu behandeln.

Vom Land zugeführte und nicht verbrauchte (nicht gebundene) Mittel für investive Zwecke können in voller Höhe einer Rücklage zugeführt werden.

Die Entnahmen aus diesen Rücklagen sind zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben des NLWKN einzusetzen; Dauerverpflichtungen dürfen nicht eingegangen werden.

(5) Anlagevermögen

Investitionen in das unbewegliche Anlagevermögen werden im Wirtschaftsplan des Landesbetriebes als Aufwand im Erfolgsplan dargestellt, da nach dem Erlass des MF vom 30.04.2004 das unbewegliche Anlagevermögen aktiviert werden kann. Sofern die Bilanzierung zu steuerbaren Effekten führt, ist dieser Konsequenz innerhalb des Landesbetriebes zu begegnen.



**Anlage zum Wirtschaftsplan  
(Übersicht über Stellen für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst sowie Beschäftigungsmöglichkeiten im Tarifbereich)  
- Stellenübersicht -**

Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung	
	2023	2022	2021		
					2) Ein Stellenäquivalent (Informationssicherheit) ist zu 50 % gesperrt. Ein Stellenäquivalent (Koordinierung Tideelbe) ist zu 40 % gesperrt.
				<b>Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst</b>	3) 2 kw bei Ausscheiden der/des Beschäftigten
A 13	18	18	18	Referendarin, Referendar	17) 2 kw
A 10	11	11	11	Oberinspektoranwärterin, Oberinspektoranwärter	67) 6 (10) kw infolge ZV III, davon 6 kw im Aufgabenfeld Gewässerbewirtschaftung, Flussgebietsmanagement (Geschäftsbereich III).
	29	29	29	Zusammen	

Entgelt-Gr.	Anzahl				
	2023	2022	2021		
					72) Die Beschäftigungsmöglichkeiten im Tarifbereich nach Teil III der Entgeltordnung sind nur bezogen auf die Gesamtzahl verbindlich.
				<b>Beschäftigungsmöglichkeiten im Tarifbereich</b>	73) Insgesamt werden 4,1 Beschäftigungsmöglichkeiten für Personalratstätigkeiten verwendet (1 E12 zu 40 v. H., 1 E11 zu 70 v. H., 1 E09 zu 60 v. H., 1 E08 zu 80 v. H., 1 E06 zu 100 v. H., 1 E06 zu 40 v. H. und 1 E05 zu 20 v. H.).
15	5	5	5		
14	41	41	41		
13 Ü	19	19	19		
13	38	38	38		
12 <sup>2)73)</sup>	92	92	92		
11 <sup>73)</sup>	48	48	48		
10	15	15	15		
9 <sup>73)</sup>	101	101	101		
8 <sup>3)73)</sup>	93	93	93		
7	1	1	1		
6 <sup>73)</sup>	46	46	46		
5 <sup>17)73)</sup>	25	25	25		
2-9 <sup>67)72)</sup>	195	195	199		
	719	719	723	Zusammen	

Erläuterungen
---------------

**Beschäftigungsmöglichkeiten im Tarifbereich**

<u>Abgänge:</u>	Anzahl	
Entgelt-Gr. 7	4	infolge Teilverzugs der Bemerkung Nr. 67 (ZV III)
Zusammen:	4	

Sonstige Veränderungen:

Die Bemerkung Nr. 67 wurde angepasst.  
Die Bemerkung Nr. 73 wurde angepasst.

Übersicht der infolge ZV III mit kw-Vermerken ausgebrachten Stellenäquivalente:

	Anzahl 2023	Anzahl 2022	Anzahl 2021
EG 2-9	6	6	10
Zusammen	6	6	10

**Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz**  
**Kapitel 1556 Verwendung der Wasserentnahmegebühr**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>E I N N A H M E N</b>							
099 10-0	623	Wasserentnahmegebühr <i>Vgl. K-Vermerk zu 1520-683 13, 1520-683 14, 1520-683 17, 1520- Ausgabeteilgruppe 62, 1520- Ausgabeteilgruppe 63, 1520- Ausgabeteilgruppe 64, 1520- Ausgabeteilgruppe 65, 1520- Ausgabe- titelgruppe 67/70, 1520- Ausgabeteilgruppe 68, 1520- Ausgabeteilgruppe 78, 1554- Ausgabeteil- gruppe 63/64, 1555-682 12, 1555-891 13, 633 11, 637 11, 637 12, 637 13, 683 01, 685 41, 891 11, 919 10, 919 11, 981 11, 981 12, 981 13, 981 14, 981 15, 981 16, 981 17, Ausgabeteilgruppe 70/71, Ausgabeteilgruppe 80/81/82, Ausgabeteilgruppe 83 und Ausgabeteilgruppe 86.</i> <i>*** Ausgaben im Korrespondenzkreis dürfen vor Eingang der Einnahmen geleistet werden, wenn durch geeignete Bewirtschaftungsmaßnahmen sichergestellt ist, dass am Ende des Jahres alle Ausgaben durch die Isteinnahmen gedeckt sind.</i>		104.000	109.000	104.000	57.388
119 01-1	611	Sonstige Verwaltungseinnahmen		—	—	—	0
119 11-9	623	Einnahmen aus Finanzierungen der Wasserentnahmegebühr <i>Vgl. K-Vermerk zu 1520-683 13, 1520-683 14, 1520-683 17, 1520- Ausgabeteilgruppe 62, 1520- Ausgabeteilgruppe 63, 1520- Ausgabeteilgruppe 64, 1520- Ausgabeteilgruppe 65, 1520- Ausgabe- titelgruppe 67/70, 1520- Ausgabeteilgruppe 68, 1520- Ausgabeteilgruppe 78, 1554- Ausgabeteil- gruppe 63/64, 1555-682 12, 1555-891 13, 633 11, 637 11, 637 12, 637 13, 683 01, 685 41, 891 11, 919 10, 919 11, 981 11, 981 12, 981 13, 981 14, 981 15, 981 16, 981 17, Ausgabeteilgruppe 70/71, Ausgabeteilgruppe 80/81/82, Ausgabeteilgruppe 83 und Ausgabeteilgruppe 86.</i>		—	—	—	57
359 10-1	851	Zuführung von 61 53 - 919 10 <i>Vgl. K-Vermerk zu 1520-683 13, 1520-683 14, 1520-683 17, 1520- Ausgabeteilgruppe 62, 1520- Ausgabeteilgruppe 63, 1520- Ausgabeteilgruppe 64, 1520- Ausgabeteilgruppe 65, 1520- Ausgabe- titelgruppe 67/70, 1520- Ausgabeteilgruppe 68, 1520- Ausgabeteilgruppe 78, 1554- Ausgabeteil- gruppe 63/64, 1555-682 12, 1555-891 13, 633 11, 637 11, 637 12, 637 13, 683 01, 685 41, 891 11, 919 10, 919 11, 981 11, 981 12, 981 13, 981 14, 981 15, 981 16, 981 17, Ausgabeteilgruppe 70/71, Ausgabeteilgruppe 80/81/82, Ausgabeteilgruppe 83 und Ausgabeteilgruppe 86.</i>		3.947	—	5.613	3.299
359 11-0	851	Zuführung von 61 53 - 919 11 <i>Vgl. K-Vermerk zu 1520-683 13, 1520-683 14, 1520-683 17, 1520- Ausgabeteilgruppe 62, 1520- Ausgabeteilgruppe 63, 1520- Ausgabeteilgruppe 64, 1520- Ausgabeteilgruppe 65, 1520- Ausgabe- titelgruppe 67/70, 1520- Ausgabeteilgruppe 68, 1520- Ausgabeteilgruppe 78, 1554- Ausgabeteil- gruppe 63/64, 1555-682 12, 1555-891 13, 633 11, 637 11, 637 12, 637 13, 683 01, 685 41, 891 11, 919 10, 919 11, 981 11, 981 12, 981 13, 981 14, 981 15, 981 16, 981 17, Ausgabeteilgruppe 70/71, Ausgabeteilgruppe 80/81/82, Ausgabeteilgruppe 83 und Ausgabeteilgruppe 86.</i>		4.621	—	5.586	3.005
<b>A U S G A B E N</b>							
546 09-2	623	Umsatzsteuer	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

**Allgemeine Erläuterungen zu Kapitel 1556**

In den Haushaltsjahren 2022 und 2023 sind folgende Zweckbestimmungen neben den Titeln des Kapitels 1556 in den Deckungskreis der Ausgaben (insgesamt 109,050 Mio. EUR in 2022 und 112,618 Mio. EUR in 2023) einbezogen, die aus dem jährlichen Aufkommen der Wasserentnahmegebühr und unter Inanspruchnahme von Mitteln aus der Rücklage (Kapitel 6153) finanziert werden:

	2022 in Tsd. EUR
Agrarumweltmaßnahmen Teilbereich „naturschutzgerechte Bewirtschaftung für Grünland“ (15 20 – 683 13)	1.300
Agrarumweltmaßnahmen Teilbereich „naturschutzgerechte Bewirtschaftung für Acker, besondere Biotoptypen und nordische Gastvögel“ (15 20 – 683 14)	2.250
Gelege- und Kükenschutzmaßnahmen für Wiesenvögel (1520 – 683 17)	334
Gewässerbezogene Naturschutzprogramme (15 20 – TGr. 62)	2.747
Landschaftspflege und Gebietsmanagement (15 20 – TGr. 63)	500
Aufwertung des nds. Natur- und Kulturerbes und Sicherung der biologischen Vielfalt (15 20 – TGr. 64)	2.300
Kartierungen, Bestandserfassungen und Monitoring aufgrund europäischer und landesbezogener Verpflichtungen und Erfordernisse (15 20 – TGr. 65)	2.410
Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Naturschutz und Maßnahmen zur Erhaltung der Biologischen Vielfalt (15 20 – TGr. 67/70)	7.047
Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensräumen und Arten der ländlichen Landschaften (15 20 – TGr. 68)	3.300
Biologische Vielfalt (15 20 TGr. 78)	0
Verwaltungsausgaben Hochwasserrisikomanagement (15 54 – TGr. 63/64)	1.627
Betrieb und Unterhaltung landeseigener Gewässer und Anlagen durch den NLWKN (15 55 – 682 12)	1.359
Zuführung für Investitionen des NLWKN (15 55 – 891 13)	3.269
Zusammen	28.443

	2023 in Tsd. EUR
Agrarumweltmaßnahmen Teilbereich „naturschutzgerechte Bewirtschaftung für Grünland“ (15 20 – 683 13)	1.300
Agrarumweltmaßnahmen Teilbereich „naturschutzgerechte Bewirtschaftung für Acker, besondere Biotoptypen und nordische Gastvögel“ (15 20 – 683 14)	2.550
Gelege- und Kükenschutzmaßnahmen für Wiesenvögel (1520 – 683 17)	334
Gewässerbezogene Naturschutzprogramme (15 20 – TGr. 62)	1.971
Landschaftspflege und Gebietsmanagement (15 20 – TGr. 63)	2.500
Aufwertung des nds. Natur- und Kulturerbes und Sicherung der biologischen Vielfalt (15 20 – TGr. 64)	2.300
Kartierungen, Bestandserfassungen und Monitoring aufgrund europäischer und landesbezogener Verpflichtungen und Erfordernisse (15 20 – TGr. 65)	2.410
Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Naturschutz und Maßnahmen zur Erhaltung der Biologischen Vielfalt (15 20 – TGr. 67/70)	8.377
Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensräumen und Arten der ländlichen Landschaften (15 20 – TGr. 68)	2.250
Biologische Vielfalt (15 20 TGr. 78)	4.100
Verwaltungsausgaben Hochwasserrisikomanagement (15 54 – TGr. 63/64)	1.642
Betrieb und Unterhaltung landeseigener Gewässer und Anlagen durch den NLWKN (15 55 – 682 12)	1.359
Zuführung für Investitionen des NLWKN (15 55 – 891 13)	6.469
Zusammen	37.562

Aus technischen Gründen ist der gesamte Deckungsvermerk bei Kapitel 15 20 Titel 683 13 ausgebracht.

**Zu 099 10**

Zur Förderung einer schonenden Gewässerbewirtschaftung wird für bestimmte Entnahmen aus oberirdischen Gewässern und aus dem Grundwasser eine Wasserentnahmegebühr erhoben (§ 21 NWG).

Es werden in den Haushaltsjahren 2022 und 2023 Einnahmen in folgender Höhe erwartet:

	Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2023
Öffentliche Wasserversorgung	88 Mio. EUR	86 Mio. EUR
Kühlung	3 Mio. EUR	1 Mio. EUR
Wasserhaltung, Beregnung, Fischhaltung, Gewerbe und Industrie	18 Mio. EUR	17 Mio. EUR
Gesamt	109 Mio. EUR	104 Mio. EUR

Im Vergleich zu 2021 ergeben sich Erhöhungen bei der öffentlichen Wasserversorgung sowie bei der Wasserhaltung, Beregnung, Fischhaltung, Gewerbe und Industrie in 2022 und 2023 dadurch, dass für die üblichen Nachzahlungen für das Vorjahr die ab dem 01.01.2021 im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes zum Haushalt 2021 angehobenen Gebührensätze gelten. Für Nachzahlungen für das Jahr 2020, die in 2021 eingenommen wurden, galten noch die alten (geringeren) Gebührensätze. Die Einnahmen aus der Kühlung verringern sich im Zusammenhang mit der Stilllegung der Kernkraftwerke.



---

**ERLÄUTERUNGEN**

---

**Noch zu 099 10**

Über die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel bei den einzelnen Titeln ist sicherzustellen, dass nicht über den Betrag der tatsächlich im Haushaltsjahr eingegangenen Einnahmen hinaus Ausgaben geleistet werden.

In der Regel stehen die Mittel erst in der 2. Hälfte eines Jahres zur Verfügung, so dass sie im laufenden Haushaltsjahr nicht mehr vollständig verausgabt werden können. Die nicht zur Auszahlung gebrachten Haushaltsmittel sind aufgrund der durch § 28 Abs. 3 NWG vorgegebenen Zweckbindung als Ausgabereste in das nächste Haushaltsjahr zu übertragen, soweit sie nicht der Rücklage (Kapitel 6153) zugeführt werden.

Das Jahresaufkommen wird entsprechend der Bestimmung des § 28 Abs. 3 NWG verwendet. Mindestens 40 v.H. des Jahresaufkommens (43,6 Mio. EUR in 2022 und 41,6 Mio. EUR in 2023) sind den in § 28 Abs. 3 NWG aufgeführten Maßnahmen vorbehalten (siehe Kapitel 15 20 Titel 683 13, 683 17, TGr. 62 und TGr. 68, Kapitel 15 56 Titel 683 01, TGr. 70/71, TGr. 80-82 und TGr. 86).

**Zu 359 10**

Vgl. Erläuterungen zu Kapitel 6153 Titel 919 10 und 982 01.

**Zu 359 11**

Vgl. Erläuterungen zu Kapitel 6153 Titel 919 11 und 982 01.

**Einzelplan 15** Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz  
**Kapitel 1556** Verwendung der Wasserentnahmegebühr

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
633 11-4	623	Erstattung des Verwaltungsaufwandes an untere Wasserbehörden für die Festsetzung und Erhebung der Wasserentnahmegebühr <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 1554-232 63, 099 10, 119 11, 359 10 und 359 11.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1520-683 13.</i>	—	800	800	630	750
637 11-0	625	Zuschüsse an Wasser- und Bodenverbände (Deichverbände) und Sonstige zu den Deicherhaltungskosten nach § 8 (3) u. (4) NDG <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 1554-232 63, 099 10, 119 11, 359 10 und 359 11.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1520-683 13.</i>	—	350	350	350	195
637 12-8	625	Zuschüsse an Wasser- und Bodenverbände (Deichverbände) gemäß § 8 Abs. 2 NDG <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 1554-232 63, 099 10, 119 11, 359 10 und 359 11.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1520-683 13.</i>	—	800	800	800	800
637 13-6	623	Zuweisungen an Unterhaltungsverbände für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 1554-232 63, 099 10, 119 11, 359 10 und 359 11.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1520-683 13.</i>	—	800	800	800	800
683 01-4	623	Ausgleichsleistungen für Einschränkungen nach § 58 Abs. 1 NWG (Gewässerrandstreifen) <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 1554-232 63, 099 10, 119 11, 359 10 und 359 11.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1520-683 13.</i>	—	15.000	15.000	—	—
685 41-6	625	Zuschüsse an die Landwirtschaftskammer für die Bisambekämpfung <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 1554-232 63, 099 10, 119 11, 359 10 und 359 11.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1520-683 13.</i>	—	555	535	505	455
891 11-3	623	Zuführungen für Investitionen an den NLWKN im Zusammenhang mit der WRRL <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 1554-232 63, 099 10, 119 11, 359 10 und 359 11.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1520-683 13.</i>	—	100	1.100	—	—
919 10-7	851	Abführung an 61 53 - 359 10 <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 1554-232 63, 099 10, 119 11, 359 10 und 359 11.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1520-683 13.</i>	—	—	2.892	15.000	3.365
919 11-5	851	Abführung an 61 53 - 359 11 <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 1554-232 63, 099 10, 119 11, 359 10 und 359 11.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1520-683 13.</i>	—	—	4.296	2.000	2.251

**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu 633 11**

Für die Berechnung und Festsetzung sowie für die Erhebung der Wasserentnahmegebühr wird den unteren Wasserbehörden der Verwaltungsaufwand erstattet (§ 28 Abs. 2 NWG). Der Ansatz wurde erhöht, weil sich die Zahl der Gebührenschuldner und damit auch der Verwaltungsaufwand erhöht.

**Zu 637 11**

Das Land kann auf Antrag Zuwendungen zu den übrigen Deicherhaltungskosten im Sinne des § 8 Abs. 3 und 4 NDG gewähren, wenn die Deichlast die durchschnittliche Beitragslast erheblich übersteigt oder die Schäden an einem Deich außergewöhnlich groß sind oder besondere Umstände anderer Art dies erfordern. Im landesweiten Vergleich müssen z.B. einige Deichverbände aufgrund ihrer geografischen Lage häufig außergewöhnlich hohe Treibselmengen entsorgen. Bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen kann für die ordnungsgemäße Treibselentsorgung im Einzelfall im Wege des Härteausgleichs eine Zuwendung gewährt werden.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuwendungen in Härtefällen zu den Deicherhaltungskosten der Wasser- und Bodenverbände (Deichverbände).

Rechtliche Grundlage:

§ 8 Abs. 3 und 4 NDG

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz	180	195	208	195	350	350	350	350	350
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					350	350	350	350	350

Empfänger:

Unternehmen  Vereine/Verbände  Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen  Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe  Projektförderung  Institutionelle Förderung  Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1967

Befristung:

Nein  Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zuschüsse in besonderen Härtefällen bei der Deicherhaltung um landesweit die Belastungen der Deichverbände anzugleichen und die Deichunterhaltung sicherzustellen.

Zielgruppe:

Wasser- und Bodenverbände (Deichverbände)

**Zu 637 12**

Das Land kann auf Antrag zweckgebundene Zuschüsse im Sinne des § 8 Abs. 2 NDG gewähren zur Unterhaltung der Schutzwerke im Deichvorland oder im Watt.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuweisungen zur Unterhaltung der Schutzwerke im Deichvorland oder im Watt an die Wasser- und Bodenverbände (Deichverbände).

Rechtliche Grundlage:

§ 8 Abs. 2 NDG

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 637 12

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz	799	800	800	800	800	800	800	800	800
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					800	800	800	800	800

Empfänger:

Unternehmen  Vereine/Verbände  Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen  Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe  Projektförderung  Institutionelle Förderung  Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1967

Befristung:

Nein  Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zweckgebundene Zuweisungen zur Unterhaltung der Schutzwerke im Deichvorland oder im Watt.

Zielgruppe:

Wasser- und Bodenverbände (Deichverbände)

**Zu 637 13**

Die veranschlagten Haushaltsmittel stellen die Obergrenze dar für die insgesamt zu bewilligenden Zuschüsse für Aufwendungen zur Gewässerunterhaltung, die bei den Unterhaltungsverbänden im Vorjahr angefallen sind.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuweisungen an Unterhaltungsverbände für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung.

Rechtliche Grundlage:

§ 66 NWG, RdErl. des MU vom 01.09.2016 (Nds. MBl. 2016, S. 991).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz	500	528	800	800	800	800	800	800	800
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					800	800	800	800	800

Empfänger:

Unternehmen  Vereine/Verbände  Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen  Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe  Projektförderung  Institutionelle Förderung  Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

1971

Befristung:

Nein  Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Ausgleich besonderer Belastungen der Unterhaltungsverbände bei der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung, um landesweit die Belastungen anzugleichen.

---

**ERLÄUTERUNGEN**


---

**Noch zu 637 13**Zielgruppe:

Unterhaltungsverbände nach dem NWG

**Zu 685 41**

Dem Land obliegen die landesweiten Aufgaben der Organisation und Koordinierung der Bisambekämpfung sowie die Schulung der Bisambekämpfer/-innen in Verbindung mit der Ausstellung von Fängerlizenzen und der notwendigen Überwachung (RdErl. vom 9. 12. 1999, Nds. MBl. S. 813). Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen ist im Rahmen einer entsprechenden vertraglichen Regelung mit der Durchführung dieser Aufgaben zur Bisambekämpfung betraut worden. Im Jahr 2020 wurde wieder eine vertragliche Regelung für den Zeitraum von 5 Jahren abgeschlossen.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2022	535	—	—	535
2023	555	—	—	555
2024	575	—	—	575
2025	594	—	—	594
2026	—	—	—	—
2027 ff.	—	—	—	—
Summe	2.259	—	—	2.259

**Zu 891 11**

Die Mittel sind für Investitionen zur partiellen Verdichtung des WRRL-Messnetzes durch Neubau von voraussichtlich zehn zusätzlichen Grundwassermessstellen insbesondere im Festgestein erforderlich.

Außerdem ist die Beschaffung eines Laborgeräts eingeplant, damit das Labor des NLWKN in die Lage versetzt wird, den nationalen und internationalen Anforderungen an die Wasseranalytik gerecht zu werden. Für das Schadstoffmonitoring nach der EG-WRRL und der Oberflächengewässerverordnung bestehen ab dem Jahr 2022 erhöhte Anforderungen bzgl. der Bestimmungsgrenzen einzelner Parameter der Untersuchung von Oberflächengewässer-Proben. Außerdem müssen die Untersuchungskapazitäten erhöht werden, um die Zustandsbewertung der Oberflächen-Wasserkörper auf einer fachlich fundierten Basis vornehmen zu können.

**Zu 919 10 und 919 11**

Abführung an die Rücklage für Maßnahmen nach § 28 NWG (siehe Erläuterung zu Kap. 61 53).

Die nicht verwendeten Mittel aus dem Aufkommen der Wasserentnahmegebühr eines Jahres werden einer Rücklage zugeführt und stehen in den Folgejahren zur Deckung von Einnahmeausfällen oder unvorhergesehenem Mehrbedarf zur Verfügung. Dabei wird unterschieden zwischen Mitteln für eine Verwendung im privilegierten Bereich gem. § 28 Abs. 3 S. 2 NWG (Titel 919 10) und Mitteln für sonstige Maßnahmen gem. § 28 NWG (Titel 919 11).

**Einzelplan 15**    **Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz**  
**Kapitel 1556**   **Verwendung der Wasserentnahmegebühr**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
981 11-2	891	Abführung an 15 55 - 381 12 für Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Wasserentnahmegebühr <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 1554-232 63, 099 10, 119 11, 359 10 und 359 11.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1520-683 13.</i>	—	1.794	1.794	1.794	1.589
981 12-0	891	Abführung an 15 01 - 381 10 für Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Wasserentnahmegebühr <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 1554-232 63, 099 10, 119 11, 359 10 und 359 11.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1520-683 13.</i>	—	255	255	255	208
981 13-9	891	Abführung an 08 18 - 381 10 für Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Wasserentnahmegebühr <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 1554-232 63, 099 10, 119 11, 359 10 und 359 11.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1520-683 13.</i>	—	299	299	340	173
981 14-7	891	Abführung an 15 54 - 381 10 <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 1554-232 63, 099 10, 119 11, 359 10 und 359 11.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1520-683 13.</i>	—	13.860	12.303	14.387	9.696
981 15-5	891	Abführung an 09 01 - 381 15 für Verwaltungsaufwand in der EU-Förderperiode 2014 bis 2020 <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 1554-232 63, 099 10, 119 11, 359 10 und 359 11.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1520-683 13.</i>	—	522	522	522	522
981 16-3	891	Abführung an 15 55 - 381 18 für Personal (für Messfahrten, Gewässergütemodellierung und Invasive Arten) <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 1554-232 63, 099 10, 119 11, 359 10 und 359 11.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1520-683 13.</i>	—	212	212	—	—
981 17-1	891	Abführung an 15 55 - 381 19 für Sachkosten Personal <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 1554-232 63, 099 10, 119 11, 359 10 und 359 11.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1520-683 13.</i>	—	630	600	—	—

**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu 981 11**

Bei diesem Titel werden die Mittel für die Verwaltungskosten des NLWKN, die im Zusammenhang mit der Erhebung und Verwendung der Wasserentnahmegebühr stehen (einschließlich der Kosten für die Fachinformations- und Fachkommunikationstechnik), abgeführt. Der Verwaltungsaufwand wird nach dem tatsächlichen Aufwand zum Ende des Haushaltsjahres ermittelt.

**Zu 981 12**

Bei diesem Titel werden die Mittel für die Verwaltungskosten des Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, die im Zusammenhang mit der Erhebung und Verwendung der Wasserentnahmegebühr stehen, abgeführt. Der Verwaltungsaufwand wird nach dem tatsächlichen Aufwand zum Ende des Haushaltsjahres ermittelt.

**Zu 981 13**

Zur Finanzierung von Personal (inkl. Sachkosten) beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) für besondere Fachaufgaben im Rahmen des Grundwasserschutzes für folgende Aufgabenbereiche:

Stellenanzahl	Aufgabe	Wertigkeit	Befristung
2	Wasserschutzgebietsverfahren, Wasserrechtsverfahren	EG 14	keine
2	Sickerwasseruntersuchungen	EG 13	keine

Plangerecht ist eine bis 06/2021 befristete EG 14 entfallen.

Der Verwaltungsaufwand wird nach dem tatsächlichen Aufwand zum Ende des Haushaltsjahres ermittelt und entsprechend abgeführt.

**Zu 981 14**

Abführung für die Kofinanzierung der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes".

**Zu 981 15**

Die Mittel dienen dazu, den Verwaltungsmehraufwand im Einzelplan 09, der mit der Programmierung und Umsetzung der Maßnahmen des Umweltministeriums im ELER für die EU-Förderperiode 2014 – 2020 (verlängert bis 2022) entsteht, zu erstatten.

**Zu 981 16**

Zur Finanzierung von Personal im Umfang von zwei Stellen der Entgeltgruppe 13 für die Aufgaben der Gewässergütemodellierung sowie im Zusammenhang mit der EU-VO Nr. 1143/2014 „über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten“ und einer Stelle der Entgeltgruppe 9 für Messfahrten auf der Elbe im Rahmen der Durchführung von nationalen und internationalen Messprogrammen.

**Zu 981 17**

Die Mittel sind zur Deckung der Sachkosten für aus der Wasserentnahmegebühr finanziertes Personal bestimmt.

**Einzelplan 15** Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz  
**Kapitel 1556** Verwendung der Wasserentnahmegebühr

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>Titelgruppe(n)</b>							
<b>TGr. 70/71</b>		<b>Maßnahmen zum Grundwasserschutz (außerhalb von Trinkwassergewinnungsgebieten)</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 1554-232 63, 099 10, 119 11, 359 10 und 359 11. Vgl. D-Vermerk zu 1520-683 13.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(3.965) (900) (3.940)	(3.174)	(3.174)	(4.119)	(2.806)
547 70-6	623	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
683 70-7	623	Zuschüsse für Maßnahmen zur Zielerreichung und -erhaltung des guten Grundwasserzustands	1.400 — 3.940	1.600	1.600	2.600	1.584
683 71-5	623	Zuschüsse für gewässerschutzorientierte Beratung zur Zielerreichung und -erhaltung des guten Grundwasserzustands (Kofinanzierung von EU-Mitteln)	2.565 900 —	900	900	900	737
981 70-8	891	Abführung an 15 55 - 381 17 für Personal EG-WRRL	—	674	674	619	484
<b>TGr. 80 bis 82</b>		<b>Maßnahmen zum Trinkwasserschutz</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 1554-232 63, 099 10, 119 11, 359 10 und 359 11. Vgl. D-Vermerk zu 1520-683 13.</i>	(23.370) (27.383) (4.275)	(18.200)	(18.171)	(16.587)	(15.164)
547 80-3	623	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	10	10	10	2
547 81-1	623	Dienstleistungen Außenstehender für Maßnahmen nach § 28 NWG	—	—	—	—	240
682 80-8	623	Finanzhilfe für Wasserversorgungsunternehmen gem. § 28 Abs. 4 NWG	18.000 16.500 4.025	12.659	12.659	11.372	10.993
682 82-4	623	Zuschüsse für Beratung im Trinkwasserschutz gem. § 28 NWG - (Kofinanzierung von EU - Mitteln)	5.220 10.733 —	4.963	4.934	4.637	3.389
685 80-7	623	Zuschüsse an Landwirtschaftskammer für die Mitwirkung an landesweiten Aufgaben	—	405	376	363	384
686 81-1	623	Zuschüsse an Sonstige für Modell-, Pilot- und Forschungsvorhaben	150 150 250	163	192	205	157

**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu Titelgruppe 70/71**

In den Anfang 2016 an die EU-Kommission übersandten Bewirtschaftungsplänen nach Art. 13 EG-WRRL wird festgestellt, dass für ca 60% der Landesfläche Niedersachsens die Umweltziele der EG-WRRL bezüglich des chemischen Zustands des Grundwassers ohne ergänzende Maßnahmen nicht erreicht werden.

Zur Reduzierung des Stickstoffeintrags werden im Rahmen des Niedersächsischen und Bremer Agrarumweltprogramms (NiB-AUM) freiwillige Maßnahmen für die in den betroffenen Gebieten wirtschaftenden Landwirte angeboten. Darüber hinaus wird begleitend zu den Grundwasserschutzmaßnahmen eine Wasserschutzberatung angeboten, die bei Bedarf auch auf die Verminderung von Nährstoffeinträgen in Oberflächengewässer ausgeweitet werden kann. Auch zur Reduzierung der Belastungen mit Pflanzenschutzmitteln und weiteren Schadstoffen und zum Erhalt des landesweit festgestellten guten mengenmäßigen Zustands sind Maßnahmen erforderlich. Die Koordinierung der Maßnahmen einschließlich Optimierung, Erfolgskontrolle und Einbindung der vor Ort Betroffenen erfolgt durch den NLWKN. Die Maßnahmen sind in einem Maßnahmenprogramm nach § 82 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) enthalten.

Die Mittel dienen auch der Finanzierung EU-geförderter Maßnahmen der Förderperiode 2014 bis 2020, die bis 2022 verlängert wurde.

**Zu 683 70**

A) Ausgaben für Entschädigungsleistungen aufgrund von Einschränkungen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung im Interesse des Grundwasserschutzes.

B) Ausgaben für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie weitere Maßnahmen (u.a. Messkampagnen) zur Verringerung der Belastung durch Nitrat, Pflanzenschutzmittel oder weitere Schadstoffe, wie z.B. Cadmium, und zum Erhalt des guten mengenmäßigen Zustands des Grundwassers.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Fördermaßnahmen im Rahmen des ELER-Förderprogramms PFEIL: Agrarumweltmaßnahmen, Instrument „Wasser“.

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EU) 2020/2220 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 mit Übergangsbestimmungen für Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) in den Jahren 2021 und 2022 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013, EU Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1307/2013 in Bezug auf Mittel und Anwendbarkeit in den Jahren 2021 und 2022 und der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 hinsichtlich der Mittel und der Aufteilung dieser Förderung in den Jahren 2021 und 2022 (Amtsblatt der EU Nr. L 437 S. 1); Verordnung (EU) 1305/2013 vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER); (Amtsblatt der EU Nr. L 347 S. 487).

Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums von Niedersachsen und Bremen für eine Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums vom 26.05.2015 in der Fassung vom 01.03.2017- CCI 2014DE06RDRP012 – www.pfeil.niedersachsen.de

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Niedersächsische und Bremer Agrarumweltmaßnahmen (NiB-AUM), Gemeinsamer RdErl. d. ML/MU vom 15.07.2015 (Nds. MBl. 2015, S. 909), in der Fassung vom 01.03.2021 (Nds. MBl. 2021 S. 458).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz	3.331	1.784	1.608	1.584	2.600	1.600	1.600	1.600	1.600
Korrespondierende Einnahmen aus EU*									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					2.600	1.600	1.600	1.600	1.600

\* Anmerkung: Es sind ausschließlich Landesmittel veranschlagt. Der Förderumfang erhöht sich durch die EU-Beteiligung. Die Veranschlagung der EU-Mittel erfolgt in den Kapiteln 5152, 5153, 5155 und 5156.

Zu A) Empfänger:

[ x ] Unternehmen [ ] Vereine/Verbände [ ] Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [ ] Private/Sonstige

Förderart:

[ ] Gesetzliche Finanzhilfe [ x ] Projektförderung [ ] Institutionelle Förderung [ ] Billigkeitsleistung

Die Förderung erfolgt als Vollfinanzierung.

Beginn der Förderung: 2010

Befristung:

[ ] Nein [ x ] Ja, bis 31.12.2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

**ERLÄUTERUNGEN**

**Noch zu 683 70**

Herstellung eines guten Zustands des Grundwassers i.S.d. Umweltziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie

Zielgruppe:

Landwirtschaftliche Unternehmen, Erwerbsgartenbau

Zu B) Empfänger:

Unternehmen  Vereine/Verbände  Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen  Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe  Projektförderung  Institutionelle Förderung  Billigkeitsleistung

Die Förderung erfolgt als Vollfinanzierung.

Beginn der Förderung: 2014

Befristung:

Nein  Ja, bis 31.12.2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Herstellung eines guten Zustands des Grundwassers i.S.d. Umweltziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie

Zielgruppe:

Vereine und Verbände sowie natürliche und juristische Personen

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2022	1.260	340	—	1.600
2023	—	225	—	225
2024	—	225	—	225
2025	—	675	280	505
2026	—	675	280	955
2027 ff.	—	—	280	955
Summe	1.260	2.140	560	560
			1.400	4.800

**Zu 683 71**

Finanzierung der Beratung der Forst- und Landwirtschaft und des Erwerbsgartenbaus zur Reduzierung des Nährstoffeintrags in Grund- und Oberflächenwasser.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Fördermaßnahmen im Rahmen des ELER-Förderprogramms PFEIL: Gewässerschutzberatung.

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EU) 2020/2220 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 mit Übergangsbestimmungen für Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) in den Jahren 2021 und 2022 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013, EU Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1307/2013 in Bezug auf Mittel und Anwendbarkeit in den Jahren 2021 und 2022 und der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 hinsichtlich der Mittel und der Aufteilung dieser Förderung in den Jahren 2021 und 2022 (Amtsblatt der EU Nr. L 437 S. 1); Verordnung (EU) 1305/2013 vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER); (Amtsblatt der EU Nr. L 347 S. 487). Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums von Niedersachsen und Bremen für eine Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums vom 26.05.2015 in der Fassung vom 01.03.2017- CCI 2014DE06RDRP012 – www.pfeil.niedersachsen.de

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben zur Gewässerschutzberatung in Trinkwassergewinnungsgebieten und in Zielgebieten der EG-Wasserrahmenrichtlinie im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER); Erl. des MU vom 29.03.2016 (Nds. MBl. 2016, S. 422), zuletzt geändert durch Erl. d. MU vom 14.04.2021 (Nds. MBl. Nr. 13/2021, S. 601)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 683 71

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz	514	0	576	737	900	900	900	900	2.565
Korrespondierende Einnahmen aus EU *									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					900	900	900	900	2.565

\* Anmerkung: Es sind ausschließlich Landesmittel veranschlagt. Der Förderumfang erhöht sich durch die EU-Beteiligung. Die Veranschlagung der EU-Mittel erfolgt in den Kapiteln 5152 und 5155.

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Die Förderung erfolgt als Vollfinanzierung.

Beginn der Förderung: 2007

Befristung:

Nein     Ja, bis 31.12.2025

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Herstellung eines guten Zustands der Gewässer i.S.d. Umweltziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie

Zielgruppe:

Landwirtschaftliche Unternehmen, Erwerbsgartenbau

Im Rahmen der Deckungsfähigkeit der Titelgruppe wurde in 2021 eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 1,8 Mio. in Anspruch genommen, jeweils zu Lasten von 900.000 EUR für die Jahre 2022 und 2023.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2022	—	900	—	900
2023	—	900	—	900
2024	—	—	900	900
2025	—	—	2.565	2.565
2026	—	—	—	—
2027 ff.	—	—	—	—
Summe	—	1.800	900 2.565	5.265

**Zu 981 70**

Zur Finanzierung von Personal zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie zur Fortführung des zweiten Bewirtschaftungszyklus im Bereich Grundwasser für folgende Aufgabenbereiche:

Stellenanzahl	Aufgabenbereich	Wertigkeit	Befristung
4	Evaluierung, allgemeine und fachliche Koordination, Berichterstattung, Wirkungsmonitoring	EG 13	Bis 12/2027
5	Operative Begleitung der Gewässerschutzberatung	EG 11	Bis 12/2027

Die bisherigen Befristungen bis 2021 wurden verlängert.

**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu Titelgruppe 80 bis 82**

In der Titelgruppe 80 bis 82 sind die Ausgaben für den Trinkwasserschutz zusammengefasst. In Niedersachsen gibt es 374 Trinkwassergewinnungsgebiete. Das Niedersächsische Kooperationsmodell zum Trinkwasserschutz umfasst derzeit 74 Kooperationen mit einer landwirtschaftlichen Fläche von rd. 293.000 ha. Am Kooperationsmodell Trinkwasserschutz sind 145 Wasserversorgungsunternehmen und ca. 12.000 landwirtschaftliche Betriebe beteiligt. Die Mittel dieser Titelgruppe werden in Bezug auf die Beratung (hier: Titel 682 82) mit EU-Mitteln der Förderperiode 2014 bis 2020, die bis 2022 verlängert wurde, mitfinanziert.

**Zu 682 80**

Bezeichnung des Förderprogramms:

Finanzhilfe zur Förderung des kooperativen Schutzes der Trinkwassergewinnungsgebiete

Rechtliche Grundlage:

§ 28 Abs. 4 NWG

Verordnung über die Gewährung einer Finanzhilfe zur Förderung des kooperativen Schutzes der Trinkwassergewinnungsgebiete (Kooperationsverordnung) vom 03.09.2007 (Nds. GVBl. S. 436), zuletzt geändert am 19.06.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 228).

Ansatz und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz	10.644	10.923	10.815	10.993	11.372	12.659	12.659	12.659	12.659
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					11.372	12.659	12.659	12.659	12.659

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: seit 01.01.2008

Befristung:

Nein     Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Den Wasserversorgungsunternehmen wird gem. § 28 Abs. 4 NWG eine Finanzhilfe zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen im Trinkwasserschutz gewährt. Dazu werden mit den Wasserversorgungsunternehmen mehrjährige Verträge abgeschlossen, um die erforderliche Planungssicherheit für langfristig wirksame Maßnahmen zu gewährleisten. Die Verantwortung der in der Kooperation zusammenwirkenden Wasserversorgungsunternehmen und bodenbewirtschaftenden Personen wird gestärkt; das Land beschränkt sich auf eine Steuerungsfunktion. Die Maßnahmen werden auch in einem Teil der Zielkulisse der EG-Wasserrahmenrichtlinie durchgeführt.

Zielgruppe: Wasserversorgungsunternehmen

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2022	10.487	1.145	—	11.632
2023	7.355	720	3.300	11.375
2024	3.822	720	3.300 3.600	11.442
2025	2.165	720	3.300 3.600	9.785
2026	—	720	3.300 3.600	7.620
2027 ff.	—	—	3.300 7.200	10.500
Summe	23.829	4.025	16.500 18.000	62.354

**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu 682 82**

Landesanteil an Ausgaben für Informations- und Beratungsleistungen im Gewässerschutz (Wasserschutzzusatzberatung), die im Rahmen der EU-Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums nach dem Programm PFEIL gefördert werden. Gefördert wird neben den Beratungs- und Qualifizierungsleistungen die unterstützende Öffentlichkeitsarbeit für Gewässerschutzberatung, Qualifizierung und Information.

Die Kofinanzierung durch Landesmittel unterliegt in der aktuellen Förderperiode 2014 – 2020 (verlängert bis 2022) jährlichen Schwankungen, unter Einbeziehung der EU-Mittel kann die Gewässerschutzberatung im vollen Umfang fortgesetzt werden.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Fördermaßnahmen im Rahmen des ELER-Förderprogramms PFEIL: Gewässerschutzberatung.

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EU) 2020/2220 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 mit Übergangsbestimmungen für Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) in den Jahren 2021 und 2022 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013, EU Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1307/2013 in Bezug auf Mittel und Anwendbarkeit in den Jahren 2021 und 2022 und der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 hinsichtlich der Mittel und der Aufteilung dieser Förderung in den Jahren 2021 und 2022 (Amtsblatt der EU Nr. L 437 S. 1);

Verordnung (EU) 1305/2013 vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER); (Amtsblatt der EU Nr. L 347 S. 487).

Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums von Niedersachsen und Bremen für eine Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums vom 26.05.2015 in der Fassung vom 01.03.2017 - CCI 2014DE06RDRP012 - www.pfeil.niedersachsen.de

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben zur Gewässerschutzberatung in Trinkwassergewinnungsgebieten und in Zielgebieten der EG-Wasserrahmenrichtlinie im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER); Erl. des MU vom 29.03.2016 (Nds. MBl. 2016, S. 422), zuletzt geändert durch Erl. d. MU vom 14.04.2021 (Nds. MBl. Nr. 13/2021, S. 601).

Ansätze (Titel 682 82 und 686 81) und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz	4.773	3.921	3.214	3.546	4.842	4.934	4.963	3.768	4.600
Korrespondierende Einnahmen aus EU *									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					4.842	4.934	4.963	3.768	4.600

\* Anmerkung: Es sind ausschließlich Landesmittel veranschlagt. Der Förderumfang erhöht sich durch die EU-Beteiligung. Die Veranschlagung der EU-Mittel erfolgt in den Kapiteln 5152 und 5155.

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2002

Befristung:

Nein     Ja, bis 31.12.2025

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Vorhaben zum Schutz der Gewässer und des Wasserhaushalts in Wasservorranggebieten, um vorbeugend und nachträglich schädliche Einflüsse auf das Grundwasser und den Wasserhaushalt zu verringern. Wasservorranggebiete können Teil der Zielkulisse der EG-Wasserrahmenrichtlinie sein.

Zielgruppe: Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung sowie natürliche und juristische Personen



ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 682 82

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2022	4.541	—	—	4.541
2023	585	—	3.978	4.563
2024	585	—	2.359 420	3.364
2025	—	—	2.396 1.200	3.596
2026	—	—	1.000 1.200	2.200
2027 ff.	—	—	1.000 2.400	3.400
Summe	5.711	—	10.733 5.220	21.664

Zu 685 80

Im Rahmen der landesweiten Aufgaben zum Trinkwasserschutz werden z. B. Versuche zur grundwasserschutz-orientierten Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen inkl. einer Darstellung und Verbreitung der Ergebnisse für Berater, Wasserversorgungsunternehmen, Kooperationen und Wasserbehörden im Rahmen von Veröffentlichungen und Veranstaltungen finanziert. Sie dienen als Basis für freiwillige Vereinbarungen zum Trinkwasserschutz, für die Beratung zur gewässerschonenden Landbewirtschaftung sowie zum landesweiten Wirkungsmonitoring. Weitere Mittel für den Betrieb einer Saugkerzenanlage zur Erforschung des Sickerwassers unter ökologisch bewirtschafteten Flächen im LK Osnabrück stellt das ML aus Kapitel 0903 Titel 686 61 „Projektförderung des Ökolandbaus“ zur Verfügung (30 TEUR p.a. im Zeitraum vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2024).

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2022	406	—	—	406
2023	435	—	—	435
2024	456	—	—	456
2025	—	—	—	—
2026	—	—	—	—
2027 ff.	—	—	—	—
Summe	1.297	—	—	1.297

Zu 686 81

Forschungsvorhaben, Modell- und Pilotprojekte zum Schutz des Grundwassers sowie für eine schonende Grundwasserbewirtschaftung durch Dritte (siehe auch Erläuterungen zu 682 82).

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2022	25	100	—	125
2023	—	150	—	150
2024	—	—	150	150
2025	—	—	150	150
2026	—	—	—	—
2027 ff.	—	—	—	—
Summe	25	250	150 150	575

**Einzelplan 15** Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz  
**Kapitel 1556** Verwendung der Wasserentnahmegebühr

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>TGr. 83</b>		<b>Weitere Maßnahmen nach § 28 Abs. 3 NWG Übertragbar.</b> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 1554-232 63, 099 10, 119 11, 359 10 und 359 11. Vgl. D-Vermerk zu 1520-683 13. *** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(1.704)	(1.704)	(29.817)	(—)
429 83-5	623	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	—
547 83-8	623	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	1.000	—
637 83-7	623	Zuweisungen an Wasser- und Bodenverbände	—	—	—	2.000	—
682 83-2	623	Erstattungen an den NLWKN	—	704	704	3.817	—
685 83-1	623	Erstattungen an die Landwirtschaftskammer für die Umsetzung des Gewässerrandstreifenprogramms	—	1.000	1.000	—	—
686 83-8	623	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	—	—	—	18.000	—
761 83-0	623	Landeseigene Tiefbaumaßnahmen	—	—	—	2.000	—
883 83-8	623	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	—	—	—	1.500	—
893 83-3	623	Zuschüsse an Wasser- und Bodenverbände und Sonstige	—	—	—	1.500	—
<b>TGr. 86</b>		<b>Maßnahmenprogramm sowie grundlegende Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL aus WEG Übertragbar.</b> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 1554-232 63, 099 10, 119 11, 359 10 und 359 11. Vgl. D-Vermerk zu 1520-683 13. *** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(12.000) (12.000) (—)	(16.001)	(15.000)	(—)	(—)
429 86-0	623	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	994	781	—	—
547 86-2	623	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
637 86-1	623	Zuweisungen an Wasser- und Bodenverbände	—	—	—	—	—
682 86-7	623	Erstattungen an den NLWKN	—	—	—	—	—
686 86-2	623	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	12.000 12.000 —	15.007	14.219	—	—
761 86-4	623	Landeseigene Tiefbaumaßnahmen	—	—	—	—	—
893 86-8	623	Zuschüsse an Wasser- und Bodenverbände und Sonstige	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

**Zu Titelgruppe 83**

Im Zuge der Anhebung der Wasserentnahmegebühr aufgrund einer entsprechenden Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) über das Haushaltsbegleitgesetz zum Haushalt 2021 - vgl. 099 10 - stehen Mittel für weitere Maßnahmen nach § 28 Abs. 3 NWG bereit, die schwerpunktmäßig hier veranschlagt sind.

**Zu 682 83**

Erstattungen an den NLWKN für Aufgaben im Zusammenhang mit Gewässerrandstreifen. Der NLWKN ist für den Aufbau, die Führung und die Pflege des Verzeichnisses über trockenfallende Gewässer gem. § 58 Abs. 1 Satz 2 NWG zuständig und führt ein biologisches und chemisches Monitoring auf Gewässerrandstreifen durch.

**Zu 685 83**

Nach § 58 Abs. 1 NWG sind der Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln auf Gewässerrandstreifen verboten. Die Kontrolle der Einhaltung der Verbote wurde durch § 1 Nr. 59 der LWKAufgÜtrV auf die Landwirtschaftskammer übertragen. Die Erstattung der Personal- und Sachkosten, die der Landwirtschaftskammer in diesem Zusammenhang entstehen, ist bei diesem Titel eingeplant. Außerdem ist geplant, der LWK die Bearbeitung der Ausgleichsleistungen für Ertrageinbußen nach § 59 Abs. 2 Satz 1 NWG zu übertragen. Die Personal- und Sachkosten sind der LWK ebenfalls aus diesem Titel zu erstatten.

**Zu Titelgruppe 86**

Niedersachsen weist im Hinblick auf die Erreichung der Ziele nach der EG-WRRL weiterhin deutliche Defizite auf. Im Kontext der Ausarbeitung der Inhalte des sogenannten "Niedersächsischen Weges" wurde daher vereinbart, auch die Umsetzung der EG-WRRL im Hinblick auf die Gewässer als Lebensraum und Strukturelement der großräumigen Biotopvernetzung mit in die Bemühungen zu Abbau bzw. Verringerung der gegebenen Defizite einzubeziehen, und die dafür benötigten Ressourcen aus der Anpassung der Wasserentnahmegebühr zu decken.

Der wesentliche Grundpfeiler der vorgenannten Verstärkung der Umsetzungsaktivitäten besteht in der Erhöhung der bisherigen Finanzausstattung der Förderinstrumente aus ELER und AbWAG-Mitteln um die hier veranschlagten Mittel aus der WEG. Daneben ist vorgesehen, die zur Verstärkung der Umsetzungsaktivitäten unabdingbaren Begleitmaßnahmen ebenfalls aus der Wasserentnahmegebühr zu decken. Hierzu zählen sowohl immaterielle Kosten wie Unterstützungsleistungen bzw. landeseigene Aktivitäten bei der Priorisierung, Vorplanung, technischen Detailplanung, Projektsteuerung, Bauleitung und vergleichbare Tätigkeiten. Darüber hinaus sind hier auch Finanzbedarfe veranschlagt, die im Rahmen der EU-kofinanzierten Förderungen nur unzureichend oder gar nicht abgebildet werden können, z.B. der im Bereich der Fließgewässerentwicklung im Regelfall sehr bedeutsame Flächenwerb oder Maßnahmen im urbanen Raum.

Für denselben Zweck sind an folgender weiterer Stelle im Landeshaushalt Mittel veranschlagt: Kapitel 15 52, TGr. 72.

**Zu 429 86**

Zur Finanzierung von Personal zur Umsetzung der EG-WRRL – Planung und Koordinierung der Fließgewässerentwicklung – können folgende Beschäftigungsmöglichkeiten im Tarifbereich eingesetzt werden:

2022		
Anzahl	Wertigkeit	Befristung
1	EG 14	Befristet bis 31.12.2027
6	EG 13	Befristet bis 31.12.2027
2	EG 12	Befristet bis 31.12.2027
1	EG 11	Befristet bis 31.12.2027

Zusätzlich ab 2023		
Anzahl	Wertigkeit	Befristung
1	EG 13	Befristet bis 31.12.2027
1	EG 12	Befristet bis 31.12.2027
1	EG 7	Befristet bis 31.12.2027

**Zu 686 86**

Bezeichnung des Förderprogramms:  
Maßnahmenprogramm im Bereich Fließgewässerentwicklung

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EU) 2020/2220 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 mit Übergangsbestimmungen für Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) in den Jahren 2021 und 2022 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013, EU Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1307/2013 in Bezug auf Mittel und Anwendbarkeit in den Jahren 2021 und 2022 und der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 hinsichtlich der Mittel und der Aufteilung dieser Förderung in den Jahren 2021 und 2022 (Amtsblatt der EU Nr. L 437 S. 1); Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 347 S. 487).

Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.05.2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 149 S. 1).  
Programm zur Entwicklung des ländlichen Raumes von Niedersachsen und Bremen für eine Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums vom 26.05.2015 – CCI 2014DE06RDRP012 – www.pfeil.niedersachsen.de.  
Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der Fließgewässerentwicklung, RdErl. d. MU v. 17.05.2016 (Nds. MBl. S. 609), zuletzt geändert durch RdErl. d. MU vom 20.08.2021 (Nds. MBl. Nr. 35/2021, S. 1424).  
Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Binnenfischerei und Aquakultur, RdErl. d. ML v. 22.06.2016 (Nds. MBl. S. 717).



**ERLÄUTERUNGEN**

**Noch zu 686 86**

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz						14.219	15.007	16.006	17.006
Korrespondierende Einnahmen aus EU *									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss						14.219	15.007	16.006	17.006

\* Anmerkung: Es sind ausschließlich Landesmittel veranschlagt. Der Förderumfang erhöht sich durch die EU-Beteiligung. Die Veranschlagung der EU-Mittel erfolgt im Kapitel 5152 und 5155.

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

1990

Befristung:

Nein     Ja, bis 31.12.2025

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Verbesserung des naturnahen Zustandes der Gewässer / der Gewässerentwicklungstreifen zur Erfüllung der Zielsetzungen der EG-WRRL, Schutz der Bevölkerung, des landwirtschaftlichen Produktionspotentials und der Umwelt vor Hochwassergefahren

Zielgruppe:

Unterhaltungsverbände nach dem NWG, Gemeinden (GV), Vereine

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2022	—	—	—	—
2023	—	—	4.000	4.000
2024	—	—	4.000	8.000
2025	—	—	4.000	8.000
2026	—	—	4.000	4.000
2027 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	12.000	24.000

**Einzelplan 15** Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz  
**Kapitel 1556** Verwendung der Wasserentnahmegebühr

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		<b>Abschluss Kapitel 1556</b>					
		0 Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmitteln		104.000	109.000	104.000	
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		—	—	—	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		8.568	—	11.199	
		<b>Summe der Einnahmen</b>		112.568	109.000	115.199	
		4 Personalausgaben	—	994	781	—	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	10	10	1.010	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	39.335 40.283 8.215	55.706	54.869	46.979	
		7 Baumaßnahmen	—	—	—	2.000	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	100	1.100	3.000	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	18.246	23.847	34.917	
		<b>Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben</b>	39.335 40.283 8.215	75.056	80.607	87.906	
		<b>Überschuss</b>		37.512	28.393	27.293	

---

**ERLÄUTERUNGEN**

---

**Einzelplan 15** Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz  
**Kapitel 1591** Fachaufgaben der Ämter für regionale Landesentwicklung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		<b>E I N N A H M E N</b>					
119 01-4	011	Sonstige Verwaltungseinnahmen		—	—	—	—
		<b>A U S G A B E N</b>					
422 01-9	011	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter	—	733	712	686	471
422 19-1	011	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	—
428 01-7	011	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	191
		<b><u>Abschluss Kapitel 1591</u></b>					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		—	—	—	
		<b>Summe der Einnahmen</b>		—	—	—	
		4 Personalausgaben	—	733	712	686	
		<b>Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben</b>	—	733	712	686	
		<b>Zuschuss</b>		733	712	686	

---

**ERLÄUTERUNGEN**

---

**Zu Kapitel 1591**

Allgemeine Erläuterungen

Für das bei den Ämtern für regionale Landesentwicklung tätige Personal sind hier nur die Ausgaben für Dienstbezüge und dgl. (Obergruppe 42) veranschlagt). Alle übrigen Einnahmen und Ausgaben sind bei Kap. 09 10 ausgebracht.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		<b>Gesamtabschluss Einzelplan 15</b>					
		0 Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel		134.000	139.000	134.000	
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		50.369	50.262	44.599	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		85.490	88.118	83.334	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		210.358	186.779	245.330	
		<b>Summe der Einnahmen</b>		480.217	464.159	507.263	
		4 Personalausgaben	—	96.440	93.929	89.851	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	200 16.564 460	48.984	49.035	43.083	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	89.578 68.069 76.741	382.239	381.208	364.061	
		7 Baumaßnahmen	22.100 18.500 22.440	33.850	36.378	35.419	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	201.843 290.364 267.904	312.386	287.149	729.589	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	25.470	31.053	40.539	
		<b>Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben</b>	313.721 393.497 367.545	899.369	878.752	1.302.542	
		<b>Zuschuss</b>		419.152	414.593	795.279	



**Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz**  
**Kapitel 5151 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - ELER (2007-2013)**

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
<b>E I N N A H M E N</b>						
119 12-5	Zinsen und Rückzahlungen von Zuwendungen (Konvergenzgebiet) <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 11, 883 12 und 883 13.</i>		—	—	—	—
119 13-3	Zinsen und Rückzahlungen von Zuwendungen (Nicht-Konvergenzgebiet) <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 11, 883 12 und 883 13.</i>		—	—	—	11
272 12-8	EU-Mittel (Konvergenzgebiet) <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 11, 883 12 und 883 13.</i>		—	—	—	—
272 13-6	EU-Mittel (Nicht-Konvergenzgebiet) <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 11, 883 12 und 883 13.</i>		—	—	—	—
361 01-5	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 11, 883 12 und 883 13.</i>		—	—	—	79
<b>A U S G A B E N</b>						
676 11-3	Erstattungen an die EU <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 12, 119 13, 272 12, 272 13 und 361 01. Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 676 11, 883 12 und 883 13.</i>	—	—	—	—	—
883 12-7	Zuweisungen und Zuschüsse (Konvergenzgebiet) <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 12, 119 13, 272 12, 272 13 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 676 11.</i>	—	—	—	—	—
883 13-5	Zuweisungen und Zuschüsse (Nicht-Konvergenzgebiet) <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 12, 119 13, 272 12, 272 13 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 676 11.</i>	—	—	—	—	—
982 01-0	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	90
<b><u>Abschluss Kapitel 5151</u></b>						
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen			—	—	—	—
2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen			—	—	—	—
3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen			—	—	—	—
<b>Summe der Einnahmen</b>			—	—	—	—
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen			—	—	—	—
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen			—	—	—	—
9 Besondere Finanzierungsausgaben			—	—	—	—
<b>Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben</b>			—	—	—	—

**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu Kapitel 5151**

Das Sondervermögen ist auf Grund des § 1 des Gesetzes über das „Sondervermögen zur Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen“ vom 14.07.2015 (Nds. GVBl. Nr. 10/2015 S. 136) gebildet worden. Das Sondervermögen besteht aus mehreren vom MW, ML und MU bewirtschafteten Unterabteilungen (Kapitel).

Im Kapitel 5151 werden die Mittel nach Maßgabe des genehmigten Förderprogramms "Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)-PROFIL" bewirtschaftet. Die EU-Förderperiode 2007 bis 2013 endete mit dem 15.10.2013. Die Verpflichtungen, die noch mit den bis zum 31.12.2015 zur Verfügung stehenden EU-Fördermitteln zu erfüllen waren, werden im Kapitel 5151 abgebildet und dort abgewickelt. Bis einschließlich 2015 waren die Haushaltsmittelansätze für dieses Förderprogramm im Kapitel 1502 Titelgruppe 92 und 93 veranschlagt.

Nach Abschluss der aktiven Förderungsphase erfolgte die Schlusszahlung der EU im Haushaltsjahr 2017.

Die Bestandsentwicklung stellt sich wie folgt dar (in Tsd. EUR):

	Soll 2023	Soll 2022	Soll 2021	Ist 2020
Bestand am 01.01.	90	90	90	79
Einnahmen	0	0	0	11
Ausgaben	0	0	0	0
Bestand am 31.12.	90	90	90	90

Bezeichnung des Förderprogramms: Programm zur Förderung im ländlichen Raum (PROFIL 2007-2013).

Rechtliche Grundlage: Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20.09.2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER, Amtsblatt der EG Nr. L 277, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 473/2009 des Rates vom 25.05.2009 (Amtsblatt der EG Nr. L 144, S. 3).

Beginn der Förderung: 15.10.2006; der Förderzeitraum endete am 31.12.2015.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Der ELER trägt zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raums in der gesamten Gemeinschaft in Ergänzung zu den Markt- und Einkommensstützungsmaßnahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik bei. Das Programm wurde von der EU-Kommission durch Entscheidung vom 26. Oktober 2007 genehmigt.

Zielgruppe: Vorrangig Bewirtschaftende von landwirtschaftlichen Flächen.

**Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz**  
**Kapitel 5152 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - ELER (2014-2020)**

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
<b>E I N N A H M E N</b>						
119 01-3	Sonstige Verwaltungseinnahmen		—	—	—	—
119 16-1	Zinsen und Rückzahlungen von Zuwendungen <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 16, 686 16 und 883 16.</i>		—	—	—	72
346 16-8	EU-Mittel aus dem ELER 2014-2020 <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 16, 686 16 und 883 16.</i>		—	—	—	33.466
361 01-9	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 16, 686 16 und 883 16.</i>		—	—	—	-2.073
<b>A U S G A B E N</b>						
676 16-8	Erstattungen an die EU <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 16, 346 16 und 361 01. Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 676 16, 686 16 und 883 16.</i>	—	—	—	—	—
686 16-3	Zuweisungen für laufende Zwecke <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 16, 346 16 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 676 16.</i>	—	—	—	—	20.818
883 16-3	Zuschüsse für Investitionen <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 16, 346 16 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 676 16.</i>	—	—	—	—	11.542
982 01-3	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	-894
<b><u>Abschluss Kapitel 5152</u></b>						
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen			—	—	—	
3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen			—	—	—	
<b>Summe der Einnahmen</b>			—	—	—	
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen			—	—	—	
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen			—	—	—	
9 Besondere Finanzierungsausgaben			—	—	—	
<b>Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben</b>			—	—	—	

---

**ERLÄUTERUNGEN**


---

**Zu Kapitel 5152**

Das Sondervermögen ist auf Grund des § 1 des Gesetzes über das „Sondervermögen zur Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen“ vom 14.07.2015 (Nds. GVBl. Nr. 10/2015 S. 136) gebildet worden und dient u.a. dazu, die EU-Fördermittel auf der Einnahmenseite und die Finanzierung der ihnen entsprechenden Ausgaben mehrjährig zu bewirtschaften. Das Sondervermögen besteht aus mehreren vom MW, ML und MU bewirtschafteten Unterabteilungen (Kapitel).

Im Kapitel 5152 sind mit Ausnahme der sogenannten Umschichtungsmittel (s. Kapitel 5153) die Mittel des MU für das Förderprogramm "PFEIL 2014-2020 - Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen für die Jahre 2014 bis 2020" veranschlagt. Bis einschließlich 2015 waren die Haushaltsmittelansätze für dieses Förderprogramm im Kapitel 1502 Titelgruppe 94/96 ausgewiesen.

Mit der zum 01.01.2021 in Kraft getretenen GAP-ÜbergangsVO wurde die Förderperiode 2014-2020 um die Jahre 2021 und 2022 verlängert. Der Anteil des MU an dem Programm für die gesamte Förderperiode (einschl. Kapitel 51 53 und 5158) beträgt insgesamt rd. 386,08 Mio. EUR, wovon rd. 11,7 Mio. EUR dem Land Bremen zustehen. Das Programm PFEIL wurde am 26.05.2015 von der EU-Kommission genehmigt. Die Ausgaben des Kapitels richten sich nach dem genehmigten EU-Programm.

Die in den Kapiteln 5155 und 5156 für die Jahre 2021 und 2022 veranschlagten Ansätze, die im Zusammenhang mit der Verlängerung der Förderperiode 2014-2020 stehen, werden in den Kapiteln 5152 und 5153 bewirtschaftet.

Die Bestandsentwicklung stellt sich wie folgt dar (in Tsd. EUR):

	Soll 2023	Soll 2022	Soll 2021	Ist 2020
Bestand am 01.01.	- 894	- 894	- 894	- 2.073
Einnahmen	0	0	0	33.538
Ausgaben	0	0	0	32.360
Bestand am 31.12.	- 894	- 894	- 894	- 894

Bezeichnung des Förderprogramms: Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen (PFEIL 2014 – 2020) – [www.pfeil.niedersachsen.de](http://www.pfeil.niedersachsen.de).

Niedersachsen hat gemeinsam mit Bremen ein Programm mit dem Titel „PFEIL 2014-2020 – Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen“ für die Jahre 2014 bis 2020 erstellt. Es beinhaltet Maßnahmen in sechs Prioritäten:

1. Wissenstransfer und Innovation
2. Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und Wettbewerbsfähigkeit
3. Lebensmittelkette, Tierschutz und Risikomanagement in der Landwirtschaft
4. Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung von Ökosystemen
5. Ressourceneffizienz und Klimawandel
6. Diversifizierung, lokale Entwicklung und soziale Integration

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EU) 2020/2220 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 mit Übergangsbestimmungen für Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) in den Jahren 2021 und 2022 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013, EU Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1307/2013 in Bezug auf Mittel und Anwendbarkeit in den Jahren 2021 und 2022 und der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 hinsichtlich der Mittel und der Aufteilung dieser Förderung in den Jahren 2021 und 2022;

VO (EU) 1303/2013 vom 17.12.2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ESI); Amtsblatt der Europäischen Union (Nr. L 347 S. 320).

Verordnung VO (EU) 1305/2013 vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER); Amtsblatt der Europäischen Union (Nr. L 347 S. 487).

Beginn der Förderperiode: 01.01.2014

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Für den MU-Bereich liegt ein besonderes Augenmerk auf einer nachhaltigen und Klima schonende Landwirtschaft, einer verstärkten Ausbildung und Qualifikation sowie - als übergeordnetes Ziel - auf eine nachhaltige Entwicklung der ländlichen Räume. Umweltbezogene Herausforderungen sind in Niedersachsen und Bremen im Wesentlichen auf den Rückgang der Artenvielfalt, Wind- und Bodenerosion und die Folgen des Klimawandels zurückzuführen. Die Küstengebiete von Niedersachsen und Bremen sehen sich als Folgen des Klimawandels einer stetigen Zunahme der Hochwassergefahr ausgesetzt. Aus diesem Grund sind Maßnahmen für Küstenschutz und Schutz vor Hochwasser, der Fließgewässer- und Seenentwicklung sowie für Übergangs- und Küstengewässer von besonderer Bedeutung.

Zielgruppe: Bewirtschaftende von landwirtschaftlichen Flächen, land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, öffentliche und private Organisationen, Teilnehmergemeinschaften, Verbände, Vereine, natürliche und juristische Personen, kommunale Gebietskörperschaften.



ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 5152

Die Förderbereiche im Einzelnen sowie die jeweilige Haushaltsstelle, aus der der Landesanteil gedeckt wird, sind der folgenden Übersicht zu entnehmen:

VO (EU) 1305/2013 (Artikel)	Maßnahmebezeichnung	%*	EU-Mittelansatz gesamter Förderzeitraum (in Tsd. EUR)	Haushaltsstelle für den Landesanteil
14	Gewässerschutzberatung Trinkwasser und Grundwasser	80	52.085	1556 – 683 71 1556 – 682 82
17	Spezieller Arten- und Biotopschutz (SAB) – Land Bremen	75	2.228	(nur Bremen)
18	Hochwasserschutz (HWS)	53/63	65.317	1554 - TGr. 61
18	Hochwasserschutz (HWS) – Land Bremen	53	318	(nur Bremen)
18	Küstenschutz Bremen (KüS) – Land Bremen	53	3.147	(nur Bremen)
20	Erhalt u. Entwicklung von Lebens- räumen u. Arten ländl. Landschaften (EELA) - Pläne	53/63	8.800	01520 - TGr. 68
20	Erhalt u. Entwicklung von Lebens- räumen u. Arten ländl. Landschaften (EELA) – Pläne – Land Bremen	53	63	(nur Bremen)
20	Erhalt u. Entwicklung von Lebens- räumen u. Arten ländl. Landschaften (EELA) - Projekte	53/63	10.200	1520 - TGr. 68
20	Erhalt u. Entwicklung von Lebens- räumen u. Arten ländl. Landschaften (EELA) – Projekte- Land Bremen	53/63	1.890	(nur Bremen)
20	Fließgewässerentwicklung (FGE)	53/63	25.000	1552 – TGr. 72 1556 - TGr. 86
20	Entwicklung von Seen (SEE)	53/63	5.000	1552 – TGr. 73
20	Entwicklung der Übergangs- und Küstengewässer (ÜKW)	53/63	3.000	1552 – TGr. 76
28	AUM - Biodiversität	75	107.651	1520 – 683 13, 683 14
28	AUM - Biodiversität – Land Bremen	75	1.472	(nur Bremen)
28	AUM - Wasser	75	14.483	1556 – 683 70
28	AUM - Wasser – Land Bremen	75	208	(nur Bremen)
35	Landschaftspflege und Gebietsmana- gement (LaGe)	80	9.190	1520 – TGr. 63
35	Landschaftspflege und Gebietsmana- gement (LaGe)– Land Bremen	80	2.242	(nur Bremen)
	Summen		312.294	

\*Der Beteiligungssatz (Anteil der EU-Mittel an den förderfähigen öffentlichen Ausgaben) beträgt in der Regel in der Übergangsregion (ÜR; ehem. Regierungsbezirk Lüneburg) 63 % und in den übrigen Landesteilen und Land Bremen 53 %; bei einigen Maßnahmen weicht der Beteiligungssatz davon ab.

Die Ansätze spiegeln den Stand des Indikativen Finanzplans wider (6. Änderungsantrag PFEIL).

**Zu 686 16**

Folgende Maßnahmen werden bei diesem Titel nachgewiesen: Gewässerschutzberatung, Spezieller Arten- und Biotopschutz, Erhalt und Entwicklung von Lebensräumen und Arten ländlicher Landschaften (Pläne) und Agrarumweltmaßnahmen – Biodiversität. Zwischen den Maßnahmen wird innerhalb des Rechnungs- und Berichtswesens unterschieden.

**Zu 883 16**

Folgende Maßnahmen werden bei diesem Titel nachgewiesen: Hochwasserschutz, Küstenschutz, Erhalt und Entwicklung von Lebensräumen und Arten ländlicher Landschaften (Projekte), Fließgewässerentwicklung, Entwicklung von Seen, Entwicklung der Übergangs- und Küstengewässer; Landschaftspflege und Gebietsmanagement sowie Agrarumweltmaßnahmen – Wasser. Zwischen den Maßnahmen wird innerhalb des Rechnungs- und Berichtswesens unterschieden.

**Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz**  
**Kapitel 5153 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - ELER (2014-2020) Umschichtungsmittel**

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
<b>E I N N A H M E N</b>						
119 01-7	Sonstige Verwaltungseinnahmen		—	—	—	0
119 16-5	Zinsen und Rückzahlungen von Zuwendungen <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 16, 686 16 und 883 16.</i>		—	—	—	31
346 16-1	EU-Mittel aus dem ELER 2014-2020 <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 16, 686 16 und 883 16.</i>		—	—	—	2.305
361 01-2	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 16, 686 16 und 883 16.</i>		—	—	—	1.154
<b>A U S G A B E N</b>						
676 16-1	Erstattungen an die EU <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 16, 346 16 und 361 01. Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 676 16, 686 16 und 883 16.</i>	—	—	—	—	—
686 16-7	Zuweisungen für laufende Zwecke <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 16, 346 16 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 676 16.</i>	—	—	—	—	2.343
883 16-7	Zuschüsse für Investitionen <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 16, 346 16 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 676 16.</i>	—	—	—	—	—
982 01-7	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	1.147
<b><u>Abschluss Kapitel 5153</u></b>						
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen			—	—	—	
3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen			—	—	—	
<b>Summe der Einnahmen</b>			—	—	—	
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen			—	—	—	
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen			—	—	—	
9 Besondere Finanzierungsausgaben			—	—	—	
<b>Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben</b>			—	—	—	

---

**ERLÄUTERUNGEN**


---

**Zu Kapitel 5153**

Das Sondervermögen ist auf Grund des § 1 des Gesetzes über das „Sondervermögen zur Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen“ vom 14.07.2015 (Nds. GVBl. Nr. 10/2015 S. 136) gebildet worden und dient u.a. dazu, die EU-Fördermittel auf der Einnahmenseite und die Finanzierung der ihnen entsprechenden Ausgaben mehrjährig zu bewirtschaften. Das Sondervermögen besteht aus mehreren vom MW, ML und MU bewirtschafteten Unterabteilungen (Kapitel).

Im Kapitel 5153 sind vom Kapitel 5152 rechnungsmäßig abgetrennt die sogenannten Umschichtungsmittel des MU für das Förderprogramm "PFEIL 2014 - 2020 Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen" veranschlagt. Dabei handelt es sich um EU-Mittel der 1. Säule der GAP, die ab dem Jahr 2016 jeweils jährlich in die 2. Säule (ELER) umgeschichtet werden. Diese Mittel werden nicht national kofinanziert. Für den Mehrwertsteueranteil können nach dem Gem. RdErl. d. StK u. d. ML vom 15.06.2015 (Nds. MBl. S. 862) andere Regelungen getroffen werden.

Mit der zum 01.01.2021 in Kraft getretenen GAP-ÜbergangsVO wurde die Förderperiode 2014-2020 um die Jahre 2021 und 2022 verlängert. Der Anteil des MU an dem Programm für die gesamte Förderperiode (einschließlich Kapitel 5152 und 5158) beträgt insgesamt rd. 386,08 Mio. EUR, wovon rd. 11,7 Mio. EUR dem Land Bremen zustehen. Das Programm PFEIL wurde am 26.05.2015 von der EU-Kommission genehmigt. Die Ausgaben des Kapitels richten sich nach dem genehmigten EU-Programm.

Die in den Kapiteln 5155 und 5156 für die Jahre 2021 und 2022 veranschlagten Ansätze, die im Zusammenhang mit der Verlängerung der Förderperiode 2014-2020 stehen, werden in den Kapiteln 5152 und 5153 bewirtschaftet.

Die Bestandsentwicklung stellt sich wie folgt dar (in Tsd. EUR):

	Soll 2023	Soll 2022	Soll 2021	Soll 2020
Bestand am 01.01.	1.147	1.147	1.147	1.154
Einnahmen	0	0	0	2.336
Ausgaben	0	0	0	2.343
Bestand am 31.12.	1.147	1.147	1.147	1.147

Bezeichnung des Förderprogramms: Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen (PFEIL 2014 - 2020) – [www.pfeil.niedersachsen.de](http://www.pfeil.niedersachsen.de).

Niedersachsen hat gemeinsam mit Bremen ein Programm mit dem Titel „PFEIL 2014-2020 – Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen“ für die Jahre 2014 bis 2020 erstellt. Es beinhaltet Maßnahmen in sechs Prioritäten:

1. Wissenstransfer und Innovation
2. Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und Wettbewerbsfähigkeit
3. Lebensmittelkette, Tierschutz und Risikomanagement in der Landwirtschaft
4. Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung von Ökosystemen
5. Ressourceneffizienz und Klimawandel
6. Diversifizierung, lokale Entwicklung und soziale Integration

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EU) 2020/2220 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 mit Übergangsbestimmungen für Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) in den Jahren 2021 und 2022 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013, EU Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1307/2013 in Bezug auf Mittel und Anwendbarkeit in den Jahren 2021 und 2022 und der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 hinsichtlich der Mittel und der Aufteilung dieser Förderung in den Jahren 2021 und 2022;

VO (EU) 1303/2013 vom 17.12.2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ESI); Amtsblatt der Europäischen Union (Nr. L 347 S. 320).

Verordnung VO (EU) 1305/2013 vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER); Amtsblatt der Europäischen Union (Nr. L 347 S. 487).

Beginn der Förderperiode: 01.01.2014

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Für den MU-Bereich liegt ein besonderes Augenmerk auf einer nachhaltigen und Klima schonende Landwirtschaft, einer verstärkte Ausbildung und Qualifikation und - als übergeordnetes Ziel - auf eine nachhaltige Entwicklung der ländlichen Räume. Umweltbezogene Herausforderungen sind in Niedersachsen und Bremen im Wesentlichen auf den Rückgang der Artenvielfalt, Wind- und Bodenerosion und die Folgen des Klimawandels zurückzuführen. Die Küstengebiete von Niedersachsen und Bremen sehen sich als Folgen des Klimawandels einer stetigen Zunahme der Hochwassergefahr ausgesetzt. Aus diesem Grund sind Maßnahmen für Küstenschutz und Schutz vor Hochwasser, die Fließgewässerentwicklung, Seen und Übergangsgewässer von besonderer Bedeutung.

Zielgruppe: Bewirtschaftende von landwirtschaftlichen Flächen, land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, öffentliche und private Organisationen, Teilnehmergemeinschaften, Verbände, Vereine, natürliche und juristische Personen, kommunale Gebietskörperschaften.



**ERLÄUTERUNGEN**

**Noch zu Kapitel 5153**

Die Förderbereiche sind der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen:

VO (EU) 1305/ 2013 (Artikel)	Maßnahmebezeichnung	%	EU-Mittelansatz gesamter Förderzeitraum (in Tsd. EUR)
17	Spezieller Arten- und Biotopschutz (SAB) – NDS *	100	13.540
28	Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen (AUM - Wasser)	100	38.910
28	Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen (AUM - Wasser) - Land Bremen	100	44
	Summe		52.494

\*Bei dem Speziellen Arten- und Biotopschutz (SAB) wird der in der Übersicht nicht dargestellte Mehrwertsteueranteil aus Landesmitteln finanziert (siehe 1520 TGr. 72).

Die Ansätze spiegeln den Stand des indikativen Finanzplans wider (6. Änderungsantrag PFEIL).

**Zu 686 16**

Die Ausgaben für die drei Maßnahmen (Förderbereiche) werden ausschließlich bei diesem Titel nachgewiesen. Zwischen den Maßnahmen wird innerhalb des Rechnungs- und Berichtswesens unterschieden.

In der Zielkulisse der EG-WRRL werden seit dem Jahr 2010 Agrarumweltmaßnahmen zur Grundwasser schonenden Landwirtschaft mit fünfjähriger Laufzeit umgesetzt, die bis einschließlich 2015 aus Landesmitteln (vgl. Kapitel 1556, Titelgruppe 70/71) und EU-Mitteln gemeinsam finanziert wurden. Im Rahmen des PFEIL-Programms werden die aus diesen Maßnahmen über den 31.12.2015 hinaus bestehenden Zahlungsverpflichtungen ausschließlich aus den Umschichtungsmitteln bedient.

**Einzelplan 15** Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz  
**Kapitel 5154** Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - LIFE

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
<b>E I N N A H M E N</b>						
271 01-7	Erstattungen der EU <i>Vgl. K-Vermerk zu 547 01, 682 01, 821 01, 822 01 und 891 01.</i>		—	—	—	—
346 01-7	Sonstige Zuschüsse für Investitionen von der EU <i>Vgl. K-Vermerk zu 547 01, 682 01, 821 01, 822 01 und 891 01.</i>		7.254	2.473	3.179	—
361 01-6	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr <i>Vgl. K-Vermerk zu 547 01, 682 01, 821 01, 822 01 und 891 01.</i>		—	—	—	3.856
<b>A U S G A B E N</b>						
547 01-2	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 271 01, 346 01 und 361 01. Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 547 01, 682 01, 821 01, 822 01 und 891 01.</i>	—	—	—	—	—
682 01-7	Erstattungen an den NLWKN <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 271 01, 346 01 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 547 01.</i>	—	—	—	—	—
821 01-7	Landeseigener Erwerb von bebauten Grundstücken <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 271 01, 346 01 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 547 01.</i>	—	—	—	—	960
822 01-3	Landeseigener Erwerb von unbebauten Grundstücken <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 271 01, 346 01 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 547 01.</i>	—	7.254	2.473	3.179	—
891 01-5	Erstattungen an den NLWKN für Investitionen <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 271 01, 346 01 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 547 01.</i>	—	—	—	—	726
982 01-0	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	2.169
<b>Abschluss Kapitel 5154</b>						
	2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		7.254	2.473	3.179	
	<b>Summe der Einnahmen</b>		7.254	2.473	3.179	
	5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	—	—	—	
	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	—	—	—	
	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	7.254	2.473	3.179	
	9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	—	—	—	
	<b>Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben</b>	—	7.254	2.473	3.179	

**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu Kapitel 5154**

Das Sondervermögen ist auf Grund des § 1 des Gesetzes über das „Sondervermögen zur Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen“ vom 14.07.2015 (Nds. GVBl. Nr. 10/2015 S. 136) mit Wirkung vom 21.07.2015 gebildet worden und dient u. a. dazu, die EU-Mittel auf der Einnahmeseite und die Finanzierung der ihnen entsprechenden Ausgaben mehrjährig zu bewirtschaften. Das Sondervermögen besteht aus mehreren vom MW, ML und MU zu bewirtschaftenden Unterabteilungen (Kapiteln).

Im Kapitel 5154 sind die Mittel für Projekte im Rahmen des Programms der EU für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE) veranschlagt.

Förderschwerpunkte sind Maßnahmen in den Bereichen Gewässerschutz und Naturschutz. Zurzeit werden folgende Projekte durch das Land Niedersachsen als Projektträger durchgeführt (s. auch Erläuterungen zu 1520-891 62 und 761 67) :

Projekt	Laufzeit	Projektsumme Tsd. EUR	Anteil EU Tsd. EUR	Anteil Land Tsd. EUR	Haushaltsstelle Land
Wiedervernässung und Grünlandextensivierung für Wachtelkönig und Uferschnepfe in Niedersachsen	2011 - 2022	22.298	13.379	6.353	1520 - 891 62
Hannoversche Moorgeest	2012 - 2023	11.393	8.545	2.278	1520 - 891 62
Atlantische Sandlandschaften (gemeinsam mit dem Land NRW)	2016 - 2026	16.875	10.125	3.350 (NDS) 3.400 (NRW)	1520 - 761 67
GrassBirdsHabitats (gemeinsam mit den Niederlanden)	2021 -2030	27.062	12.000	12.000	1520 - 891 62

Zur Erreichung der Projektziele stellt das Land für das Projekt „Wiedervernässung und Grünlandextensivierung“ weitere Mittel in Höhe von 2,4 Mio. EUR und für das Projekt „Hannoversche Moorgeest“ weitere 2,97 Mio. EUR zur Verfügung. In das Projekt „Hannoversche Moorgeest“ bringt die Region Hannover darüber hinaus insgesamt 1 Mio. EUR ein.

Die Bestandsentwicklung stellt sich wie folgt dar (in Tsd. EUR):

	Soll 2023	Soll 2022	Soll 2021	Ist 2020
Bestand am 01.01.	2.169	2.169	2.169	3.855
Einnahmen	7.254	2.473	3.179	0
Ausgaben	7.254	2.473	3.179	1.686
Bestand am 31.12.	2.169	2.169	2.169	2.169

Bezeichnung des Förderprogramms:

Fördermaßnahmen im Rahmen des Programms für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE)

Rechtliche Grundlage: Verordnung (EU) Nr. 2021/783 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Einrichtung des Programms für die Umwelt und Klimapolitik (LIFE) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 (Amtsblatt der EU Nr. L 172 S. 53)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz	3.663	1.283	412	1.686	3.179	2.473	7.254	1.808	3.105
Korrespondierende Einnahmen aus EU					3.179	2.473	7.254	1.808	3.105
Bund									
Sonstige									
Zuschuss									

Empfänger:

[ ]Unternehmen [ ]Vereine/Verbände [ x ]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [ ]Private/Sonstige

Förderart:

[ ]Gesetzliche Finanzhilfe [ x ]Projektförderung [ ]Institutionelle Förderung [ ]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Von 2007 bis 2013 erfolgte die Förderung nach dem Programm „LIFE+“. Die EU-Förderung im Rahmen des Aktionsprogramms „LIFE“ hat im Jahr 2014 begonnen.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

LIFE ist ein EU-Finanzierungsinstrument zur Unterstützung der Umweltpolitik der Europäischen Union. Das Programm soll andere Finanzierungsprogramme der Union ergänzen und untergliedert sich in folgende Teilprogramme:

1. Umwelt mit den Schwerpunktbereichen „Umwelt und Ressourceneffizienz“, „Natur und Biodiversität“ sowie „Verwaltungspraxis und Information im Umweltbereich“,
2. Klimapolitik mit den Schwerpunktbereichen „Klimaschutz“, „Anpassung an den Klimawandel“ sowie „Verwaltungspraxis und Information im Klimabereich“.



---

**ERLÄUTERUNGEN**

---

**Noch zu Kapitel 5154**

Zielgruppe:

Bewirtschaftende Personen sowie Besitzerinnen und Besitzer von für den Naturschutz bedeutsamen Flächen.

**Zu 822 01**

Zur Buchung von Kosten des Grunderwerbs im Rahmen der LIFE-Projekte „Hannoversche Moorgeest“, „Wiedervernässung und Grünlandextensivierung für Wachtelkönig und Uferschnepfe in Niedersachsen“ sowie „GrassBirdHabitats“.

**Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz**  
**Kapitel 5155 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - ELER (2023-2027)**

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
<b>E I N N A H M E N</b>						
119 01-4	Sonstige Verwaltungseinnahmen		—	—	—	—
119 16-2	Zinsen und Rückzahlungen von Zuwendungen <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 16, 686 16 und 883 16.</i>		—	—	—	—
346 16-9	EU-Mittel aus dem ELER 2021-2027 <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 16, 686 16 und 883 16.</i>		34.897	34.897	34.897	—
361 01-0	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 16, 686 16 und 883 16.</i>		—	—	—	—
<b>A U S G A B E N</b>						
676 16-9	Erstattungen an die EU <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 16, 346 16 und 361 01. Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 676 16, 686 16 und 883 16.</i>	—	—	—	—	—
686 16-4	Zuweisungen für laufende Zwecke <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 16, 346 16 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 676 16.</i>	—	17.055	17.055	17.055	—
883 16-4	Zuschüsse für Investitionen <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 16, 346 16 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 676 16.</i>	—	17.842	17.842	17.842	—
982 01-4	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	—
<b>Abschluss Kapitel 5155</b>						
	1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		—	—	—	
	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		34.897	34.897	34.897	
	<b>Summe der Einnahmen</b>		34.897	34.897	34.897	
	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	17.055	17.055	17.055	
	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	17.842	17.842	17.842	
	9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	—	—	—	
	<b>Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben</b>	—	34.897	34.897	34.897	

---

**ERLÄUTERUNGEN**


---

**Zu Kapitel 5155**

Im Kapitel 5155 sind mit Ausnahme der sogenannten Umschichtungsmittel (s. Kapitel 5156) die Mittel des MU für das künftige Förderprogramm der Förderperiode für die Jahre 2023 bis 2027 veranschlagt.

Es ist noch nicht absehbar, in welchem Umfang Niedersachsen EU-Mittel aus dem Programm „Entwicklung des ländlichen Raumes durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds (ELER)“ für die Förderperiode 2023-2027 erhalten wird. Der Ansatz wurde als Planungsgröße ausgebracht.

Die in den Kapiteln 5155 und 5156 für die Jahre 2021 und 2022 veranschlagten Ansätze, die im Zusammenhang mit der Verlängerung der Förderperiode 2014-2020 stehen, werden in den Kapiteln 5152 und 5153 bewirtschaftet.

Die Bestandsentwicklung stellt sich wie folgt dar (in Tsd. EUR):

	Soll 2023	Soll 2022	Soll 2021	Ist 2020
Bestand am 01.01.	0	0	0	-
Einnahmen	34.897	34.897	34.897	-
Ausgaben	34.897	34.897	34.897	-
Bestand am 31.12.	0	0	0	-

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Kapitel 5156 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - ELER (2023-2027) Umschichtungsmittel

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
<b>E I N N A H M E N</b>						
119 01-8	Sonstige Verwaltungseinnahmen		—	—	—	—
119 16-6	Zinsen und Rückzahlungen von Zuwendungen <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 16, 686 16 und 883 16.</i>		—	—	—	—
346 16-2	EU-Mittel aus dem ELER 2021-2027 <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 16, 686 16 und 883 16.</i>		5.371	5.371	5.371	—
361 01-3	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 16, 686 16 und 883 16.</i>		—	—	—	—
<b>A U S G A B E N</b>						
676 16-2	Erstattungen an die EU <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 16, 346 16 und 361 01. Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 676 16, 686 16 und 883 16.</i>	—	—	—	—	—
686 16-8	Zuweisungen für laufende Zwecke <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 16, 346 16 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 676 16.</i>	—	5.371	5.371	5.371	—
883 16-8	Zuschüsse für Investitionen <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 16, 346 16 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 676 16.</i>	—	—	—	—	—
982 01-8	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	—
<b>Abschluss Kapitel 5156</b>						
	1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		—	—	—	
	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		5.371	5.371	5.371	
	<b>Summe der Einnahmen</b>		5.371	5.371	5.371	
	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	5.371	5.371	5.371	
	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	—	—	—	
	9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	—	—	—	
	<b>Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben</b>	—	5.371	5.371	5.371	

---

**ERLÄUTERUNGEN**


---

**Zu Kapitel 5156**

Im Kapitel 5156 sind vom Kapitel 5155 rechnungsmäßig abgetrennt die sogenannten Umschichtungsmittel des MU für das künftige Förderprogramm der Förderperiode für die Jahre 2023 bis 2027 veranschlagt.

Es ist noch nicht absehbar, in welchem Umfang Niedersachsen EU-Mittel aus dem Programm „Entwicklung des ländlichen Raumes durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds (ELER)“ für die Förderperiode 2023-2027 erhalten wird. Der Ansatz wurde als Planungsgröße ausgebracht.

Die in den Kapiteln 5155 und 5156 für die Jahre 2021 und 2022 veranschlagten Ansätze, die im Zusammenhang mit der Verlängerung der Förderperiode 2014-2020 stehen, werden in den Kapiteln 5152 und 5153 bewirtschaftet.

Die Bestandsentwicklung stellt sich wie folgt dar (in Tsd. EUR):

	Soll 2023	Soll 2022	Soll 2021	Ist 2020
Bestand am 01.01.	0	0	0	-
Einnahmen	5.371	5.371	5.371	-
Ausgaben	5.371	5.371	5.371	-
Bestand am 31.12.	0	0	0	-



## **Nachweisung**

über die der alleinigen Verfügung des Landes unterliegenden Sondervermögen, die zu solchen Zwecken bestimmt sind, für die auch allgemeine Landesmittel verwendet werden (§ 26 LHO).

## **Wirtschaftsförderfonds Niedersachsen**

Das Sondervermögen ist auf Grund des §1 des Gesetzes „Sonderprogramm zur Wirtschaftsförderung des Landes Niedersachsen“ vom 0.11.1977 (Nds. GVBL. S.589), in der aktuell geltenden Fassung, gebildet worden.

Ausgaben dürfen in Höhe der dem Fonds aus eigenen Einnahmen oder Zuführungen aus dem Landeshaushalt zur Verfügung stehenden Mittel geleistet werden.

Die Mittel sollen u. a. für Maßnahmen, die dem Klimaschutz dienen oder auf die Folgen des Klimawandels vorbereiten, eingesetzt werden.

Der Wirtschaftsförderfonds besteht aus dem von MW bewirtschafteten Kapitel 50 81 (Wirtschaftsförderfonds, Gewerblicher Bereich) und dem vom MU bewirtschafteten Kapitel 51 57 (Wirtschaftsförderfonds, Ökologischer Bereich).

**Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz**  
**Kapitel 5157 Wirtschaftsförderfonds, Ökologischer Bereich**

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
<b>E I N N A H M E N</b>						
119 01-1	Sonstige Verwaltungseinnahmen		—	—	—	—
332 11-4	Zuweisungen aus dem Landeshaushalt von 15 02 - 884 11 zur Finanzierung von Investitionen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 62. Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 63. Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 65. Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 68/69. Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 70/71/72.</i>		—	—	380.000	—
359 01-2	Zuführung aus der Allgemeinen Rücklage im Kapitel 6131 <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 61.</i>		—	—	—	19.500
361 01-7	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 61. Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 62. Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 63. Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 65. Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 68/69. Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 70/71/72.</i>		—	—	—	124.619
<b>Titelgruppe(n)</b>						
<b>TGr. 63</b>	<b>Schutz von Natur, Arten oder Gewässern, Erhaltung natürlicher Lebensgrundlagen</b> <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 63.</i>		(—)	(—)	(—)	(—)
119 63-1	Rückflüsse aus Finanzierungen des Niedersächsischen Wegs		—	—	—	—
234 63-5	Zuweisungen an das Landesamt für Statistik Niedersachsen		—	—	—	—
<b>A U S G A B E N</b>						
882 11-4	Entnahme aus dem Sondervermögen zur Zuführung für Investitionen an den Landeshaushalt (0903 - 334 11)	—	—	—	—	12.000
882 12-2	Entnahme aus dem Sondervermögen zur Zuführung an den Landeshaushalt (1502 - 334 11)	—	—	7.000	—	—
982 01-1	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	123.915
<b>Titelgruppe(n)</b>						
<b>TGr. 61</b>	<b>Luftreinhaltung, Klimaschutz und Nachhaltigkeit</b> <i>Übertragbar. Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 359 01 und 361 01. *** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(8.044)
547 61-7	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
633 61-0	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

**Zu 332 11**

Dem Sondervermögen wurden in 2021 380 Mio. EUR zugeführt. Die Einnahme ist zur Verwendung von Ausgaben bei den Titelgruppen 62 (150 Mio. EUR), 63 (120 Mio. EUR) und 68/69 (110 Mio. EUR) vorgesehen.

**Zu 882 12**

Entnahme gem. § 13 HG 2022/2023.

**Zu 982 01**

Die Entwicklung des Bestandes ergibt sich aus der nachstehenden Matrix (in Tsd. EUR).

	Soll 2023	Soll 2022	Soll 2021	Ist 2020
Bestand am 01.01.	496.915	503.915	123.915	124.619
Einnahmen	0	0	380.000	19.500
Ausgaben	0	7.000	0	20.204
Bestand am 31.12.	496.915	496.915	503.915	123.915

**Zu Titelgruppe 61**

Zur Erreichung von Fortschritten bei der Luftreinhaltung und der Förderung nachhaltiger Mobilität werden Kommunen gefördert, die auch Ende 2017 noch Grenzwertüberschreitungen gemäß der Luftqualitätsrichtlinie aufwiesen. Aber auch andere Kommunen erhalten für diesen Verwendungszweck Förderungen. Des Weiteren sollen Vorhaben aus dem Energiesektor und Maßnahmen, die die Entwicklung und Anwendung von erneuerbarer Energie in diesem Bereich (z.B. Wasserstoffanwendungen) sowie Maßnahmen, die dem Klimaschutz dienen, gefördert werden.

Aus diesen Mitteln werden 30 Mio. Euro für die Finanzierung des „Niedersächsischen Wegs“ (siehe TGr. 63) und 20 Mio. Euro für die Finanzierung des Zukunftsprogramms "Stadt.Land.ZUKUNFT" (siehe TGr. 70 bis 72) zur Verfügung gestellt. Zum Haushaltsausgleich werden dem Sondervermögen weitere 7 Mio. Euro entnommen (siehe Titel 882 12).

geplante Mittelverwendung:

Volumen	20 Mio. EUR (gebundene Mittel durch Zuwendungsverträge)	23 Mio. EUR
Verwendungszweck	Das Land unterstützt die vier in 2017 von NO2-Grenzwertüberschreitungen betroffenen Kommunen Hannover, Oldenburg, Osnabrück und Hildesheim mit finanziellen Mitteln zur Förderung nachhaltiger Mobilität und Verbesserung der Luftreinhaltung. Mit den Landesmitteln werden Investitionen und Maßnahmen gefördert, die helfen, Emissionen zu reduzieren. Es werden Beiträge zur klimafreundlichen, nachhaltigen Mobilität und insbesondere auch zur Luftreinhaltung geleistet.	Förderungen von Maßnahmen im Bereich der nachhaltigen Mobilität im Zusammenwirken von Maßnahmen, die dem Klimaschutz dienen. Es wurden zwei Förderprogramme für die Umstellung der Fahrzeugflotten der Kommunen aufgelegt. Hierdurch soll die Beschaffung von rein batterie-elektrischen oder brennstoffzellen-elektrisch angetriebenen Fahrzeugen mit Einsatz von Wasserstoff als nachhaltigen Kraftstoff gefördert werden. Darüber hinaus wird das von MU eingerichtete Wasserstoff-Netzwerk, welches sämtliche Wasserstoffaktivitäten auf Landesebene bündelt und vernetzen soll, gefördert sowie Förderung von Maßnahmen und Projekten im Energiesektor.
Empfängerinnen und Empfänger	Stadt Hannover, Stadt Oldenburg, Stadt Osnabrück, Stadt Hildesheim	Niedersächsische Kommunen, Verbände, KEAN GmbH, Unternehmen, juristische Personen des öffentlichen Rechts, Hochschulen und Forschungseinrichtungen
Ausgestaltung	Zuwendungsverträge zwischen dem MU und den jeweiligen Städten	a) Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Anschaffung von Elektro- oder Brennstoffzellenfahrzeugen nebst zugehöriger Ladeinfrastruktur in Niedersachsen (Erl d. MU v. 04.08.2020 Nds. MBl. 2020, 845) b) Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Anschaffung brennstoffzellenbetriebener kommunaler Spezialfahrzeuge in Niedersachsen (Erl.d. MU v. 22.07.2020, Nds. MBl. 2020, 736) c) Nds. Wasserstoffnetzwerk mit KEAN, UVN, DGB d) Mobilitätsberatung KEAN e) Einzelprojekte

**Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz**  
**Kapitel 5157 Wirtschaftsförderfonds, Ökologischer Bereich**

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
683 61-8	Zuschüsse an private Unternehmen	—	—	—	—	—
685 61-0	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen	—	—	—	—	—
686 61-7	Zuschüsse an Sonstige	—	—	—	—	—
882 61-0	Zuweisung für Investitionen an den Landeshaushalt (0980 - 334 11)	—	—	—	—	7.500
883 61-7	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	544
892 61-6	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	—	—	—	—	—
893 61-2	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	—	—	—	—	—
<b>TGr. 62</b>	<b>Maßnahmenprogramm Klima und Klimafolgenanpassung</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 332 11 und 361 01.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
526 62-8	Ausgaben für Sachverständige	—	—	—	—	—
547 62-5	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
632 62-2	Zuweisungen an den Landeshaushalt (0818 - 234 64)	—	—	—	—	—
633 62-9	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
682 62-0	Erstattungen an den NLWKN	—	—	—	—	—
683 62-6	Zuschüsse an private Unternehmen	—	—	—	—	—
686 62-5	Zuschüsse an Sonstige	—	—	—	—	—
883 62-5	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
892 62-4	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	—	—	—	—	—
893 62-0	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	—	—	—	—	—
<b>TGr. 63</b>	<b>Schutz von Natur, Arten oder Gewässern, Erhaltung natürlicher Lebensgrundlagen</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 332 11, 361 01 und Einnahmetitelgruppe 63.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
632 63-0	Zuweisungen an den Landeshaushalt (1520 - 234 77)	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

**Zu Titelgruppe 62**

Die Nds. Landesregierung hat am 25.11.2020 ein Konzept „Klima und Klimafolgenanpassung“ im Umfang von ca. 150 Mio. EUR beschlossen.

Das Konzept soll einen Beitrag zur Erreichung der nationalen und niedersächsischen Klimaschutzziele leisten. Gleichzeitig sollen Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels umgesetzt werden. Ein Großteil der Maßnahmen besteht aus verschiedenen Förderprogrammen, wobei auch einzelne Maßnahmen und Projekte außerhalb von Förderprogrammen enthalten sind. Für die Umsetzung ist das Nds. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz zuständig.  
geplante Mittelverwendung:

Volumen	42 Mio. EUR	80 Mio. EUR	19 Mio. EUR
Verwendungszweck	Die Nds. Effizienzstrategie Gebäude setzt gezielt Impulse auf energetische Quartierskonzepte (KfW), Flächenheizungsinitiativen (KfW) und auf ein ergänzendes „Dachdämm-Programm“ bei neuen PV-Anlagen. Das Land unterstützt weiterhin innovative, anwendungsorientierte Projekte, Verfahren, Produkte oder Prozesse, Pilot, Modell- und Demonstrationsvorhaben sowie die CO <sub>2</sub> -Reduktion in Betrieb und Fertigung. Darüber hinaus soll ein landesweiter Jugendwettbewerb jungen Menschen auf eine alternative Art die Themen vermitteln und Anreize schaffen.	Das Land fördert Pilot- und Modellprojekte zur Weiterentwicklung der Strukturen der regionalen und überregionalen Wasserversorgung sowie der Optimierung des Wasserverbrauchs und weitere Projekte, wie z.B. die Stärkung von Wasserspeicherung und die Digitalisierung von Schöpfwerken. Daneben wird aus der Titelgruppe auch der Hochwasserschutz im Binnenland gefördert.	Hier erfolgt die Kofinanzierung von Projekten aus EU- und Bundesmitteln und kommunal getragenen Pilotprojekten. Zudem werden weitere Projekte der Landesverwaltung finanziert.
Empfängerinnen und Empfänger	Privatpersonen, Unternehmen, juristische Personen des öffentlichen Rechts, Hochschulen und Forschungseinrichtungen, niedersächsische Kommunen, Landesverwaltung	Privatpersonen, niedersächsische Kommunen, Wasser- und Bodenverbände, Landesverwaltung	Unternehmen, juristische Personen des öffentlichen Rechts, Hochschulen und Forschungseinrichtungen, niedersächsische Kommunen, Landesverwaltung
Ausgestaltung	a) Richtlinie Energetische Quartierskonzepte* b) Richtlinie Flächenheizung* c) Richtlinie Dachdämmprogramm* d) Maßnahmen „Leuchttürme für neue Energielandschaften (z. B. Tiefengeothermie, Digitaler Wärmeatlas)* e) Projekte und Maßnahmen zur Treibhausgasminde rung in Unternehmen (z.B. Restgasemissionen der Deponie Loccum)* f)Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten im Rahmen eines niedersächsischen Jugendklimawettbewerbs*	a) Klimafolgengerechter Ausbau von Infrastrukturen der Wasserversorgung und -nutzung (Wasserversorgungskonzept Niedersachsen)* b) Herausforderung niedersächsisches Wassermanagement/Digitalisierungsoffensive Wasserwirtschaft* c) Hochwasserschutz im Binnenland*	a) Kofinanzierung der EFRE-Förderrichtlinie Klimaschutz-Einsparung von Co <sub>2</sub> * b) Kofinanzierung der EFRE-Förderrichtlinie Kreislaufwirtschaft* c)Kofinanzierung der EFRE-Förderrichtlinie "Innovation für Klimaschutz in Mooren"* d)weitere Einzelprojekte (z.B. Kommunikationsstrategie und weitere sich in Vorbereitung befindende Projekte)*

Die zugeteilten Budgets sind im Wesentlichen in ihrer Höhe festgelegt, können jedoch nach Bedarfslage und Mittelabfluss verschoben werden.

\*Diese Maßnahmen befinden sich in Vorbereitung.

Zur Finanzierung der Richtlinie zur Förderung der Schaf- und Ziegenhaltung in Niedersachsen sollen ca. 9 Mio. EUR außerhalb der vorstehenden Darstellung verwendet werden.



---

**ERLÄUTERUNGEN**

---

**Zu Titelgruppe 63**

Im Jahr 2020 haben sich Landesregierung, Landvolk, Landwirtschaftskammer sowie Natur- und Umweltverbände in einem gemeinsamen Vertrag zu Maßnahmen für den Natur, Arten- und Gewässerschutz, bei Biodiversität und beim Umgang mit der Ressource Landschaft verpflichtet. Für die Finanzierung dieses sogenannten „Niedersächsischen Weges“ werden Mittel u.a. aus dem Wirtschaftsförderfonds - Ökologischer Bereich - bereitgestellt. Aus den Mitteln des Sondervermögens werden zusätzliche 30 Mio. Euro für die Finanzierung des „Niedersächsischen Weges“ zur Verfügung gestellt (siehe Erläuterungen zu TGr. 61).

Konkret werden die Mittel u.a. eingesetzt für die Aufgaben Wiesenvogelschutz und FFH-Gebiete, für die Förderung der naturschutzfachlichen Vor-Ort-Betreuung von Schutzgebieten, für die Kofinanzierung von Bundesmitteln im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ zur Förderung von Maßnahmen des Insektenschutzes und für den Biotopschutz bzw. Biotopverbund.

Im Rahmen der vorgenannten Naturschutzmaßnahmen des Nds. Weges sollen insbesondere Ausgaben für

- den erweiterten Erschwernisausgleich zur Umsetzung des § 42 Abs.4 NABNatschG,
- Bewirtschaftungsvereinbarungen zum Wiesenvogelschutz,
- das Insektenmonitoring,
- Untersuchungen und Beauftragungen zur Erstellung der Roten Listen gefährdeter Arten,
- Biotopkartierung,
- weitere Einrichtungen zur Gebietsbetreuung (z.B. ökologische Stationen),
- Maßnahmen zur Insektenvielfalt (Landeskofinanzierung der GAK-Mittel, Kapitel 1520 TGr. 77 im Rahmen des Sonderrahmenplans Insektenschutz)
- Errichtung eines Kompensationskatasters,
- Kosten der Konnexität gem. § 4 Abs. 7 Nds. Finanzverteilungsgesetz (NFVG)

finanziert werden.

**Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz**  
**Kapitel 5157 Wirtschaftsförderfonds, Ökologischer Bereich**

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
633 63-7	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
682 63-8	Erstattungen an den NLWKN	—	—	—	—	—
683 63-4	Zuschüsse an private Unternehmen	—	—	—	—	—
684 63-0	Zuschüsse für laufende Zwecke an Vereine und Verbände	—	—	—	—	—
685 63-7	Erstattungen an die LWK	—	—	—	—	—
686 63-3	Zuschüsse an Sonstige	—	—	—	—	—
882 63-7	Zuweisungen für Investitionen an den Landeshaushalt (1520 - 334 77)	—	—	—	—	—
883 63-3	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
892 63-2	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	—	—	—	—	—
893 63-9	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	—	—	—	—	—
<b>TGr. 65</b>	<b>Förderung des Hochwasserschutzes im Binnenland - außerhalb der GA</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 332 11 und 361 01.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(160)
633 65-3	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	124
685 65-3	Zuschüsse an öffentliche Einrichtungen	—	—	—	—	36
761 65-1	Landeseigene Tiefbaumaßnahmen	—	—	—	—	—
883 65-0	Zuweisungen an Gemeinden (GV)	—	—	—	—	—
893 65-5	Zuschüsse an Wasser- und Bodenverbände und Sonstige	—	—	—	—	—
<b>TGr. 68/69</b>	<b>Waldschutzmaßnahmen, Anpassung der Wälder an den Klimawandel</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 332 11 und 361 01.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
632 68-1	Zuweisungen an den Landeshaushalt (0904 - 234 78)	—	—	—	—	—
632 69-0	Zuweisungen an den Landeshaushalt (0980 - 234 11)	—	—	—	—	—
882 68-8	Zuweisungen für Investitionen an den Landeshaushalt (0904 - 334 78)	—	—	—	—	—

---

**ERLÄUTERUNGEN**

---

**Zu Titelgruppe 65**

Die präventiven baulichen Maßnahmen des Hochwasserschutzes auf kommunaler Ebene sind deutlich zu verstärken bzw. zu beschleunigen. Zur Unterstützung der kommunalen Anstrengungen hat das Land seinen Finanzierungsbeitrag im Rahmen eines „Masterplans Hochwasserschutz“ intensiviert. Zu diesem Zweck wurden in 2019 einmalig 27 Mio. EUR bereitgestellt. Für den Hochwasserschutz im Binnenland sind im Übrigen im Kapitel 1554, Titelgruppen 61, 62 und 65 Haushaltsmittel veranschlagt.

**Zu 685 65**

Seit 2008 ist das Vorhaben „Globaler Klimawandel – Wasserwirtschaftliche Folgenabschätzung für das Binnenland (KliBiW) in mehreren in sich abgeschlossenen Teilschritten realisiert worden. Projektpartner sind der NLWKN, das Institut für Wasserwirtschaft der Leibniz-Universität Hannover und das Leichtweiß-Institut für Wasserwirtschaft der Technischen Universität Braunschweig in Kombination mit dem Institut für Wassermanagement GmbH IfW. In den letzten Teilprojekten bis Ende 2018 wurde der Einfluss des Klimawandels auf Hochwasser und auf Niedrigwassersituationen in Niedersachsen untersucht.

In dem in 2019 begonnenen Teilschritt werden folgende Schwerpunkte bearbeitet:

- Aufbereitung der wissenschaftlichen Ergebnisse für Politik und Öffentlichkeit,
- Absicherung der Ergebnisse mit aktuellen Empfehlungen und Modellen des DWD und der LAWA,
- Vertiefung der Analysen im Bereich Hochwasser.

Dieser Teilschritt wird im Laufe des Jahres 2021 abgeschlossen.

**Zu Titelgruppe 68/69**

Dürre, Sturmschäden und Borkenkäferbefall haben in den letzten Jahren zu massiven Schäden in den niedersächsischen Wäldern geführt. Für die Bewältigung dieser Schäden und für die Entwicklung stabiler, standortangepasster Wälder sind Haushaltsmittel in erheblichem Umfang erforderlich. Daher werden über den Wirtschaftsförderfonds - Ökologischer Bereich - Mittel für Zwecke des Waldschutzes und zur Anpassung der Wälder an den Klimawandel bereitgestellt. Die Abführung an den Epl. 09 erfolgt bedarfsgerecht. Aus den im Sondervermögen für die TGr. 68/69 zur Verfügung stehenden Mitteln werden 11,5 Mio. Euro für die Finanzierung des Zukunftsprogramms „Stadt.Land.ZUKUNFT“ (siehe TGr. 70 bis 72) zur Verfügung gestellt.

Konkret werden die Mittel eingesetzt für die Kofinanzierung von Bundesmitteln im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ zur Förderung von Maßnahmen zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald und für eine naturnahe Waldbewirtschaftung. Gefördert werden Maßnahmen im Privat- und Körperschaftswald. Darüber hinaus stehen die Mittel für eine klimagerechte und standortangepasste Wiederaufforstung des Landeswaldes zur Verfügung.

**Einzelplan 15** Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz  
**Kapitel 5157** Wirtschaftsförderfonds, Ökologischer Bereich

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
882 69-6	Zuweisungen für Investitionen an den Landeshaushalt (0980 - 334 11)	—	—	—	—	—
<b>TGr. 70 bis 72</b>	<b>Maßnahmenpaket Transformation Land- und Forstwirtschaft, Klimaschutz und Klimafolgendeindämmung</b> <i>Übertragbar. Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 332 11 und 361 01. *** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
547 70-6	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
632 70-3	Zuweisungen an den Landeshaushalt (0903 - 234 15)	—	—	—	—	—
632 71-1	Zuweisungen an den Landeshaushalt (0903 - 234 16)	—	—	—	—	—
632 72-0	Zuweisungen an den Landeshaushalt (0981 - 234 61)	—	—	—	—	—
633 70-0	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
683 70-7	Zuschüsse an private Unternehmen	—	—	—	—	—
684 70-3	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen (ohne öffentliche Einrichtungen)	—	—	—	—	—
686 70-6	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	—	—	—	—	—
811 70-5	Erwerb von Nutzfahrzeugen	—	—	—	—	—

---

ERLÄUTERUNGEN

---

**Zu Titelgruppe 70 bis 72**

Förderung einer stärker ökologisch, auf den Klimaschutz und die Eindämmung der Folgen des Klimawandels ausgerichteten Transformation von Land- und Forstbewirtschaftung. Zur Finanzierung des hier etatisierten Zukunftsprogramms "Stadt.Land.ZUKUNFT" stehen aus den Mitteln des Sondervermögens 31,5 Mio. Euro zur Verfügung (siehe Erläuterungen zu TGr. 61 und TGr. 68/69). In einem ersten Schritt sollen insbesondere folgenden Maßnahmen, die Teil des Zukunftsprogramms sind, realisiert werden:

- Einführung eines Klimalabels
- Stärkung Regionalvermarktung
- Kampagne "Restlos Glücklich"
- Förderung mobiler Molkereien und Schlachtereien
- Ökomodellregionen
- Förderung ökologische Lebensmittelerzeugung
- Modellregion klimagerechte Biogaserzeugung
- Biodiversitätsstrategie
- Pilotbetriebe Milcherzeugung auf Moorböden
- Carbon-Farming-Modellbetriebe
- Ertüchtigung Nutzfahrzeugepark Moorverwaltung
- Saatgutgewinnung für klimaresistenten Waldumbau
- Klimaforschung in der Niedersächsischen Forstlichen Versuchsanstalt
- Pflanzenschutzmittel-Reduzierungsstrategie
- Eiweißpflanzen
- Nachzucht in der Milchproduktion (Vermeidung Tiertransporte)
- Landesstrategie Biologisierung
- Klimaschonende Bewirtschaftung Niedermoore
- Effektives Wildmanagement/Bekämpfung invasiver Arten.

**Einzelplan 15** Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz  
**Kapitel 5157** Wirtschaftsförderfonds, Ökologischer Bereich

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
	<b>Abschluss Kapitel 5157</b>					
	1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		—	—	—	
	2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		—	—	380.000	
	<b>Summe der Einnahmen</b>		—	—	380.000	
	5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	—	—	—	
	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	—	—	—	
	7 Baumaßnahmen	—	—	—	—	
	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	—	7.000	—	
	9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	—	—	—	
	<b>Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben</b>	—	—	7.000	—	
	<b>Zuschuss</b>		—	7.000	-380.000	
	<b>Überschuss</b>		—	-7.000	380.000	

---

**ERLÄUTERUNGEN**

---

**Einzelplan 15** Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz  
**Kapitel 5158** Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - Aufbauinstrument der Europäischen Union

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
<b>E I N N A H M E N</b>						
119 01-5	Sonstige Verwaltungseinnahmen		—	—	—	—
119 16-3	Zinsen und Rückzahlungen von Zuwendungen <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 16, 686 16 und 883 16.</i>		—	—	—	—
346 16-0	Mittel aus dem Aufbauinstrument der EU <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 16, 686 16 und 883 16.</i>		—	21.286	—	—
361 01-0	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 16, 686 16 und 883 16.</i>		—	—	—	—
<b>A U S G A B E N</b>						
676 16-0	Erstattungen an die EU <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 16, 346 16 und 361 01. Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 676 16, 686 16 und 883 16.</i>	—	—	—	—	—
686 16-5	Zuweisungen für laufende Zwecke <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 16, 346 16 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 676 16.</i>	—	—	15.294	—	—
883 16-5	Zuschüsse für Investitionen <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 16, 346 16 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 676 16.</i>	—	—	5.992	—	—
982 01-5	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	—
<b><u>Abschluss Kapitel 5158</u></b>						
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen			—	—	—	—
3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen			—	21.286	—	—
<b>Summe der Einnahmen</b>			—	21.286	—	—
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen			—	15.294	—	—
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen			—	5.992	—	—
9 Besondere Finanzierungsausgaben			—	—	—	—
<b>Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben</b>			—	21.286	—	—

---

**ERLÄUTERUNGEN**


---

**Zu Kapitel 5158**

Das Sondervermögen ist auf Grund des § 1 des Gesetzes über das „Sondervermögen zur Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen“ vom 14.07.2015 (Nds. GVBl. Nr. 10/2015 S. 136) gebildet worden und dient u.a. dazu, die EU-Fördermittel auf der Einnahmenseite und die Finanzierung der ihnen entsprechenden Ausgaben mehrjährig zu bewirtschaften. Das Sondervermögen besteht aus mehreren vom MW, ML und MU bewirtschafteten Unterabteilungen (Kapitel).

Im Kapitel 5158 sind die Mittel aus dem Wiederaufbaufonds der EU (EURI-Fonds) für den Übergangszeitraum 2021-2022 zur Förderperiode 2023-2027 veranschlagt. Die Regelungen der Förderperiode 2014-2020 sind gem. VO (EU) 2020/2220 vom 23.12.2020 auch während des Übergangszeitraums 2021-2022 anzuwenden. Die Mittel können im Rahmen einer N+3-Regelung bis einschließlich 2025 verwendet werden.

Die Bestandsentwicklung stellt sich wie folgt dar (in Tsd. EUR):

	Soll 2023	Soll 2022	Soll 2021	Ist 2020
Bestand am 01.01.	0	0	-	-
Einnahmen	0	21.286	-	-
Ausgaben	0	21.286	-	-
Bestand am 31.12.	0	0	-	-

Bezeichnung des Förderprogramms: Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen (PFEIL 2014 – 2020) – [www.pfeil.niedersachsen.de](http://www.pfeil.niedersachsen.de).

Niedersachsen hat gemeinsam mit Bremen auf der Grundlage der VO (EG) 1305/2013 und der VO (EG) 1303/2013 zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds (ELER) ein Programm mit dem Titel „PFEIL 2014-2020 – Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen“ für die Jahre 2014 bis 2020 erstellt. Es beinhaltet Maßnahmen in sechs Prioritäten (siehe Erläuterung zu Kap. 5152).

Das Programm „PFEIL 2014-2020“ wurde am 26.05.2015 von der Europäischen Kommission genehmigt.

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EU) 2020/2220 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 mit Übergangsbestimmungen für Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) in den Jahren 2021 und 2022 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013, EU Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1307/2013 in Bezug auf Mittel und Anwendbarkeit in den Jahren 2021 und 2022 und der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 hinsichtlich der Mittel und der Aufteilung dieser Förderung in den Jahren 2021 und 2022;

VO (EU) 1303/2013 vom 17.12.2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ESI); Amtsblatt der Europäischen Union (Nr. L 347 S. 320).

Verordnung VO (EU) 1305/2013 vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER); Amtsblatt der Europäischen Union (Nr. L 347 S. 487).

Beginn der Förderperiode: 16.10.2020 (EURI-Mittel stehen ab dem EU-Haushaltsjahr 2021 zur Verfügung vorbehaltlich einer Genehmigung durch die EU-Kommission)

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Für den Umweltbereich liegt ein besonderes Augenmerk auf einer nachhaltigen und Klima schonenden Landwirtschaft, einer verstärkten Ausbildung und Qualifikation sowie - als übergeordnetes Ziel - auf einer nachhaltigen Entwicklung der ländlichen Räume. Umweltbezogene Herausforderungen sind in Niedersachsen und Bremen im Wesentlichen auf den Rückgang der Artenvielfalt, Wind- und Bodenerosion und die Folgen des Klimawandels zurückzuführen. Die Küstengebiete von Niedersachsen und Bremen sehen sich als Folgen des Klimawandels einer stetigen Zunahme der Hochwassergefahr ausgesetzt. Aus diesem Grund sind Maßnahmen für Küstenschutz und Schutz vor Hochwasser, der Fließgewässer- und Seenentwicklung sowie für Übergangs- und Küstengewässer von besonderer Bedeutung.

Zielgruppe: Bewirtschaftende von landwirtschaftlichen Flächen, land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, öffentliche und private Organisationen, Teilnehmergeinschaften, Verbände, Vereine, natürliche und juristische Personen, kommunale Gebietskörperschaften.



---

**ERLÄUTERUNGEN**


---

**Noch zu Kapitel 5158**

PFEIL 2014-2020 Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen  
 Indikativer Gesamtfinanzierungsplan für den Geschäftsbereich des MU (EURI-Mittel)

Die Werte entsprechen dem eingereichten 7. Änderungsantrag zum PFEIL-Programm aus dem Jahr 2021.

VO (EU) 1305/ 2013 (Artikel)	Maßnahmebezeichnung	%	EU-Mittelansatz 2021/2022 (in Tsd. EUR)
20	Erhalt u. Entwicklung von Lebensräumen u. Arten ländl. Landschaften (EELA) - Pläne	100 (EURI)	975
20	Erhalt u. Entwicklung von Lebensräumen u. Arten ländl. Landschaften (EELA) - Projekte	100 (EURI)	3.510
20	Erhalt u. Entwicklung von Lebensräumen u. Arten ländl. Landschaften (EELA) - Projekte - Land Bremen	100 (EURI)	100
28	Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen (AUM - Biodiversität)	100 (EURI)	14.219
28	Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen (AUM - Wasser)	100 (EURI)	2.482
	Summen		21.286

Kofinanzierungsmittel sind nicht erforderlich, da es sich zu 100% um EU-Mittel handelt.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Kapitel 5159 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - Städtebauförderungsmittel des Bundes

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
<b>E I N N A H M E N</b>						
119 41-8	Rückzahlungen von Überzahlungen und Zinsen aus dem Städtebauförderungsprogramm <i>Vgl. K-Vermerk zu 883 02.</i>		—	—		—
331 01-8	Zuweisungen für Investitionen vom Bund (Städtebauförderungsprogramm) <i>Vgl. K-Vermerk zu 883 01.</i>		60.826	60.806		—
361 01-4	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr <i>Vgl. K-Vermerk zu 883 01. Vgl. K-Vermerk zu 883 02.</i>		—	—		—
<b>A U S G A B E N</b>						
883 01-0	Zuweisungen an Gemeinden aus Bundesmitteln (Städtebauförderungsprogramm) <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 331 01 und 361 01.</i>	57.861 57.861 —	60.826	60.806		—
883 02-9	Zuschüsse aus Rückzahlungen und Zinsen aus dem Städtebauförderungsprogramm <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 41 und 361 01.</i>	—	—	—		—
982 01-9	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—		—
<b>Abschluss Kapitel 5159</b>						
	1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		—	—		—
	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		60.826	60.806		—
<b>Summe der Einnahmen</b>			60.826	60.806		—
8	Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	57.861 57.861 —	60.826	60.806		—
9	Besondere Finanzierungsausgaben	—	—	—		—
<b>Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben</b>			57.861 57.861 —	60.826	60.806	

---

**ERLÄUTERUNGEN**


---

**Zu Kapitel 5159**

Das Sondervermögen ist auf Grund des § 1 des Gesetzes über das „Sondervermögen zur Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen“ vom 14.07.2015 (Nds. GVBl. Nr. 10/2015 S. 136) gebildet worden.

Infolge einer Verwaltungsvereinbarung über Finanzhilfen gem. Art. 104 b GG stellt der Bund Mittel zur Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen zur Verfügung. Im Kapitel 5159 sind vom Kapitel 1512 TGr. 61/62/63/65 rechnergemäß abgetrennt die zweckgebundenen Einnahmen sowie die Ausgaben der Bundesmittel zur Städtebauförderung veranschlagt.

Bis 2021 erfolgte die Veranschlagung der Mittel ausschließlich im Kapitel 1512 TGr. 61/62/63/65.

Die Bestandsentwicklung stellt sich wie folgt dar (in Tsd. EUR):

	Soll 2023	Soll 2022	Soll 2021	Ist 2020
Bestand am 01.01.	0	0	0	0
Einnahmen	60.826	60.806	0	0
Ausgaben	60.826	60.806	0	0
Bestand am 31.12.	0	0	0	0



**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu 883 01**

Veranschlagt ist der Bundesanteil des zwischen Bund und den Ländern vereinbarten Städtebauförderungsprogramms.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Städtebauförderungsprogramm, hier Bundesanteil

Rechtliche Grundlage:

Jährliche Vereinbarung des Bundes mit den Ländern über Finanzhilfen gem. Art. 104b GG

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz	23.442	21.376	27.922	50.801	60.776	60.806	60.826	60.826	60.826
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					60.776	60.806	60.826	60.826	60.826
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Seit den 1970er Jahren. Beginn der Förderung ist im Übrigen regelmäßig der 01.01. des Aufnahmejahres einer Gesamtmaßnahme. Die laufende Förderung erfolgt im Rahmen der Bundesmittelzuweisungen für das jeweilige Jahr.

Befristung:

Nein     Ja, jährlich entsprechend des Abschlusses der Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Beseitigung von städtebaulichen Missständen; Steigerung der Attraktivität der Städte und Gemeinden als Wohn- und Wirtschaftsstandort. Durch die Förderung sollen landesweit gleichwertige Lebensverhältnisse erreicht bzw. gesichert werden.

Zielgruppe:

Kommunen mit städtebaulichen Missständen

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2022	42.697	15.051	—	57.748
2023	24.454	18.166	15.055	57.675
2024	9.171	15.354	18.171	57.751
2025	—	9.273	15.359	42.803
2026	—	—	9.276	24.635
2027 ff.	—	—	15.359	9.276
Summe	76.322	57.844	57.861	249.888

**Einzelplan 15** Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz  
**Kapitel 6151** Rücklage für die Zwischenlagerung schwachradioaktiver Abfälle

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
<b>E I N N A H M E N</b>						
359 10-0	Zuführung von Kapitel 1501 Titel 919 61 <i>Vgl. K-Vermerk zu 919 11.</i>		160	160	160	128
361 01-6	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr <i>Vgl. K-Vermerk zu 919 11.</i>		—	—	—	720
<b>A U S G A B E N</b>						
919 11-4	Abführung an 15 01 - 359 61 <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 359 10 und 361 01.</i>	—	—	—	—	193
982 01-0	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	655
<b><u>Abschluss Kapitel 6151</u></b>						
	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		160	160	160	
	<b>Summe der Einnahmen</b>		160	160	160	
	9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	—	—	—	
	<b>Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben</b>	—	—	—	—	
	<b>Überschuss</b>		160	160	160	

**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu Kapitel 6151**

Die Rücklage ist für Ausgaben in zukünftigen Jahren für die Zwischenlagerung und den Transport der schwachradioaktiven Abfälle in ein späteres Endlager des Bundes bestimmt.

Als Zuführung in die Rücklage wird bei Titel 359 10 der Anteil am Gebührenaufkommen (15 01 – 111 61) veranschlagt, der nicht im Jahr der Einnahme für die Zwischenlagerung bzw. den Transport in ein Endlager verausgabt wird (15 01 TGr. 61/62).

Soweit in zukünftigen Jahren entsprechende Ausgaben anfallen, die nicht aus dem laufenden Gebührenaufkommen finanziert werden können oder die im Sinne einer Zwischenfinanzierung zu leisten sind, erfolgt eine bedarfsgerechte Abführung aus der Rücklage an das Kapitel 15 01 TGr. 61/62.

Der Bestand der Rücklage am Ende eines Haushaltsjahres wird in das Folgejahr übertragen. Die Titel 361 01 und 982 01 sind daher für den kassentechnischen Jahresabschluss erforderlich.

**Zu 982 01**

Die Entwicklung des Rücklagenbestandes stellt sich wie folgt dar (in Tsd. EUR):

	Soll 2023 in Tsd EUR	Soll 2022 in Tsd EUR	Soll 2021 in Tsd EUR	Ist 2020 in Tsd EUR
Bestand am 01.01.	975	815	655	720
Einnahmen	160	160	160	128
Ausgaben	0	0	0	193
Bestand am 31.12.	1.135	975	815	655

**Einzelplan 15** Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz  
**Kapitel 6152** Rücklage für Maßnahmen nach § 13 des Abwasserabgabengesetzes

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
<b>E I N N A H M E N</b>						
359 10-4	Zuführung von Kapitel 1552 Titel 919 10 <i>Vgl. K-Vermerk zu 919 10.</i>	—	—	—	—	6.359
361 01-0	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr <i>Vgl. K-Vermerk zu 919 10.</i>	—	10.090	9.042	3.281	43.866
<b>A U S G A B E N</b>						
919 10-0	Abführung an Kapitel 1552 Titel 359 01 <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 359 10 und 361 01.</i>	—	10.090	9.042	3.281	3.697
982 01-4	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	46.529
<b>Abschluss Kapitel 6152</b>						
3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen			10.090	9.042	3.281	
<b>Summe der Einnahmen</b>			10.090	9.042	3.281	
9 Besondere Finanzierungsausgaben			—	10.090	3.281	
<b>Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben</b>			—	10.090	3.281	

**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu Kapitel 6152**

Die nicht verwendeten Einnahmen aus dem Aufkommen der Abwasserabgabe in Kapitel 15 52 werden dieser zweckgebundenen Rücklage zugeführt. Der Bestand der Rücklage am Ende des Haushaltsjahres wird jeweils in das Folgejahr übertragen.

Die Mittel der Rücklage dienen vorrangig der Finanzierung von Maßnahmenprogrammen zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie. Eine Verwendung kann nur im Rahmen der gesetzlichen Zweckbestimmung gemäß § 13 AbwAG in Betracht kommen. Danach sind die Mittel zweckgebunden für Vorhaben einzusetzen, die der Erhaltung oder Verbesserung der Gewässergüte dienen.

**Zu 919 10**

Zur Finanzierung von Maßnahmenprogrammen insbesondere zur Umsetzung der EG-WRRL werden dem Kapitel 15 52 Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt (vgl. Erläuterung zu Kapitel 15 52, 359 01).

**Zu 982 01**

Die Entwicklung des Rücklagenbestandes ergibt sich aus der nachstehenden Matrix (in Tsd. EUR).

	Soll 2023	Soll 2022	Soll 2021	Ist 2020
Bestand am 01.01.	34.206	43.248	46.529	43.866
Einnahmen	0	0	0	6.359
Ausgaben	10.090	9.042	3.281	3.697
Bestand am 31.12.	24.116	34.206	43.248	46.529

Wegen der Finanzierungsbedarfe bspw. zu den Sanierungsmaßnahmen am Dethlinger Teich, zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie, der EG-Meeressstrategie-Rahmenrichtlinie und der nötigen Landeskofinanzierung für die geplante EFRE-Richtlinie „Eliminierung von Spurenstoffen“ in der anstehenden EU-Förderperiode 2021 – 2027 sind erhöhte Entnahmen aus der Rücklage erforderlich, so dass die notwendigen Aufgaben erfüllt werden können.

**Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz**  
**Kapitel 6153 Rücklage für Maßnahmen nach § 28 des Nds. Wassergesetzes**

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
<b>E I N N A H M E N</b>						
359 10-8	Zuführung von 15 56 - 919 10 <i>Vgl. K-Vermerk zu 919 10 und 919 11.</i>		—	2.892	15.000	3.365
359 11-6	Zuführung von 15 56 - 919 11 <i>Vgl. K-Vermerk zu 919 10 und 919 11.</i>		—	4.296	2.000	2.251
361 01-3	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr <i>Vgl. K-Vermerk zu 919 10 und 919 11.</i>		8.568	-7.188	-5.801	44.453
<b>A U S G A B E N</b>						
919 10-3	Abführung an 15 56 - 359 10 <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 359 10, 359 11 und 361 01. Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 919 10 und 919 11.</i>	—	3.947	—	5.613	3.299
919 11-1	Abführung an 15 56 - 359 11 <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 359 10, 359 11 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 919 10.</i>	—	4.621	—	5.586	3.005
982 01-8	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	43.765
<b>Abschluss Kapitel 6153</b>						
	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		8.568	—	11.199	
	<b>Summe der Einnahmen</b>		8.568	—	11.199	
	9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	8.568	—	11.199	
	<b>Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben</b>	—	8.568	—	11.199	

---

**ERLÄUTERUNGEN**


---

**Zu Kapitel 6153**

Die nicht verwendeten Einnahmen aus dem Aufkommen der Wasserentnahmegebühr in Kapitel 15 56 werden dieser zweckgebundenen Rücklage zugeführt. Der Bestand der Rücklage am Ende des Haushaltsjahres wird jeweils in das Folgejahr übertragen.

Soweit in künftigen Jahren Ausgaben anfallen, für die Mittel der Rücklage in Anspruch genommen werden können, sind sie bedarfsgerecht an das Kapitel 15 56 abzuführen. Eine Verwendung kann nur im Rahmen der gesetzlichen Zweckbestimmung gem. § 28 NWG erfolgen. Dabei wird sowohl bei der Zuführung als auch bei der Abführung der Mittel zwischen dem privilegierten Bereich gem. § 28 Abs. 3 S. 2 NWG und den sonstigen Maßnahmen gem. § 28 NWG unterschieden.

**Zu 359 10**

Zuführung von nicht verwendeten Mitteln des privilegierten Bereiches gem. § 28 Abs. 3 S. 2 NWG.

**Zu 359 11**

Zuführung von nicht verwendeten Mitteln für sonstige Maßnahmen gem. § 28 NWG.

**Zu 919 10**

Abführung von Mitteln zur Verwendung im privilegierten Bereich gem. § 28 Abs. 3 S. 2 NWG.

**Zu 919 11**

Abführung von Mitteln zur Verwendung für sonstige Maßnahmen gem. § 28 NWG.

**Zu 982 01**

Die Bestandsentwicklung stellt sich wie folgt dar (in Tsd. EUR):

	Soll 2023	Soll 2022	Soll 2021	Ist 2020
Bestand am 01.01.	56.754	49.566	43.765	44.453
Einnahmen	0	7.188	17.000	5.616
Ausgaben	8.568	0	11.199	6.304
Bestand am 31.12.	48.186	56.754	49.566	43.765

Vom Bestand am 31.12.2020 in Höhe von 43.765 Tsd. EUR sind mindestens 17.506 Tsd. EUR für Maßnahmen im privilegierten Bereich gem. § 28 Abs. 3 S. 2 NWG zu verwenden.

Im Haushaltsjahr 2022 sind planmäßige Zuführungen i.H.v. insgesamt 7.188 Tsd. EUR an die Rücklage vorgesehen. Entnahmen aus der Rücklage sollen nicht vorgenommen werden.

Im Haushaltsjahr 2023 sind keine planmäßigen Zuführungen an die Rücklage geplant, es sollen jedoch Abführungen i.H.v. insgesamt 8.568 Tsd. EUR erfolgen.

**Einzelplan 15**    **Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz**  
**Kapitel 6154**    **Rücklage für Kompensationsmaßnahmen im Nationalpark Wattenmeer**

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
<b>E I N N A H M E N</b>						
359 11-0	Zuführung von 1525 - 919 67 <i>Vgl. K-Vermerk zu 919 11.</i>		—	—	—	56
361 01-7	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr <i>Vgl. K-Vermerk zu 919 11.</i>		270	270	270	1.845
<b>A U S G A B E N</b>						
919 11-5	Abführung an 1525 - 359 67 <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 359 11 und 361 01.</i>	—	270	270	270	270
982 01-1	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	1.631
<b>Abschluss Kapitel 6154</b>						
	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		270	270	270	
<b>Summe der Einnahmen</b>			270	270	270	
	9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	270	270	270	
<b>Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben</b>			—	270	270	

---

**ERLÄUTERUNGEN**


---

**Zu Kapitel 6154**

Die bremenports GmbH & Co. KG hat im Juni 2010 einen Vertrag mit der Nationalparkverwaltung Wattenmeer (NPV) geschlossen zur Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen (Pflege und Entwicklung) für den Ausbau der Bundeswasserstraße Weser, der durch eine Ergänzung des Containerterminals in Bremerhaven veranlasst war.

Der Vertrag sieht vor, dass die NPV Wattenmeer Schutz-, Pflege und Entwicklungsmaßnahmen auf 146 ha Kompensationsfläche außendeichs im Nationalpark (zuvor fiskalisches Eigentum Bremens) sowie erforderliche Begleituntersuchungen in einem Entwicklungszeitraum bis einschließlich 2023 durchführt. Der Ablösebetrag i.H.v. 3,8 Mio EUR ist bereits 2010 im Kapitel 1525 eingenommen worden. Der noch zur Verfügung stehenden Betrag ist in diesem Rücklagekapitel nachgewiesen. Die im Vertragszeitraum anfallenden Personal- und Sachausgaben sowie Investitionen werden in der TGr. 67 des Kapitels 1525 abgebildet. Die jährlich nicht verwendeten Haushaltsmittel werden dieser zweckgebundenen Rücklage wieder zugeführt.

**Zu 919 11**

Zur Finanzierung von Kompensationsmaßnahmen werden gem. dem Vertrag zwischen bremenports und NPV Wattenmeer Haushaltsmittel dem Kapitel 1525 zur Verfügung gestellt (vgl. Erläuterungen zu Kapitel 1525, TGr. 67).

**Zu 982 01**

Die Entwicklung des Rücklagenbestandes stellt sich wie folgt dar (in Tsd. EUR):

	Soll 2023	Soll 2022	Soll 2021	Ist 2020
Bestand am 01.01.	1.090	1.360	1.630	1.845
Einnahmen	0	0	0	0
Ausgaben	270	270	270	215
Bestand am 31.12.	820	1.090	1.360	1.630

**Einzelplan 15** Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz  
**Kapitel 6155** Rücklage für Maßnahmen des Naturschutzes aus Ersatzzahlungen

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
<b>E I N N A H M E N</b>						
359 11-3	Zuführung aus dem Landeshaushalt <i>Vgl. K-Vermerk zu 919 11.</i>		—	—	—	—
361 01-0	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr <i>Vgl. K-Vermerk zu 919 11.</i>		800	738	1.782	6.245
<b>A U S G A B E N</b>						
919 11-9	Abführung an den Landeshaushalt (15 20 - 359 69) <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 359 11 und 361 01.</i>	—	800	738	1.782	224
982 01-5	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	6.021
<b><u>Abschluss Kapitel 6155</u></b>						
3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zu- weisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen			800	738	1.782	
<b>Summe der Einnahmen</b>			800	738	1.782	
9 Besondere Finanzierungsausgaben			—	800	738	1.782
<b>Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben</b>			—	800	738	1.782

**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu Kapitel 6155**

Veranschlagt wird der Betrag aus den Ersatzzahlungen, der im Kapitel 1520 nicht im Jahr der Einnahme verwendet wird. Außerdem werden der Rücklage die nicht durch Rechtsverpflichtungen gebundenen Ausgabereste zugeführt. Der Bestand der Rücklage am Ende des Haushaltsjahres wird jeweils in das Folgejahr übertragen (Kapitel 6155 Titel 982 01). Soweit in künftigen Jahren Ausgaben anfallen, für die Mittel der Rücklage in Anspruch genommen werden können, sind sie bedarfsgerecht an das Kapitel 1520 abzuführen.

Gemäß § 15 BNatSchG sind Ersatzzahlungen zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege möglichst in dem betroffenen Naturraum zu verwenden, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht. Die für die einzelnen Maßnahmen anfallenden Sach- und Personalausgaben sowie Investitionen werden weiterhin in der Titelgruppe 69 des Kapitels 1520 nachgewiesen.

**Zu 359 11**

Zuführung von nicht verwendeten Mitteln der Titelgruppe 69 des Kapitels 1520.

**Zu 919 11**

Abführung von Mitteln zur Verwendung in der Titelgruppe 69 des Kapitels 1520.

**Zu 982 01**

Bis zur Einrichtung der Rücklage im Haushaltsjahr 2016 wurden die Bestände an Ersatzzahlungen in den Kapiteln 1520 und 1525 verwaltet.

Die Entwicklung des Rücklagenbestandes stellt sich wie folgt dar (in Tsd. EUR):

	Soll 2023	Soll 2022	Soll 2021	Ist 2020
Bestand am 01. 01.	3.501	4.239	6.021	6.245
Einnahmen	0	0	0	0
Ausgaben	800	738	1.782	224
Bestand am 31. 12.	2.701	3.501	4.239	6.021

Planmäßige Zuführungen an die Rücklage sind nicht vorgesehen. Die Rücklage berücksichtigt nicht die Veränderungen, die sich im Laufe eines Haushaltsjahres aufgrund von ungeplanten Zu- und Abführungen ergibt.



**Übersicht über Beschäftigungsvolumen, Budget  
und Stellen (BBS)**

für die

**Haushaltsjahre 2022 und 2023**

**Einzelplan 15**

**Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und  
Klimaschutz**

---

---

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz  
 Kapitel 1501 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

## Beschäftigungsvolumen und Budget

### BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2023	Ansatz 2022	Ansatz 2021	Ist 2020
371,72	370,45	369,62	350,93

#### Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

- 1) Bei Bedarf können die Beschäftigungsmöglichkeiten bei den Kapiteln 1501, 1524, 1525, 1526 und 1591 gegenseitig in Anspruch genommen werden.
- 2) 1,00 wird für Personalratstätigkeiten verwendet (davon 0,6 im Stellenbereich/HV Nr. 10, 11)
- 4) 1,00 kw mit Wegfall der Aufgabe WRRL (im Stellenbereich/HV Nr. 6)
- 5) 1,00 kw mit Wegfall der Aufgabe Havariekommando (im Stellenbereich/HV Nr. 18)
- 6) 1,00 kw mit Wegfall der Aufgabe AbwAG (im Stellenbereich/HV Nr. 17)
- 8) 12,00 kw mit Abschluss des Verfahrens zur Stilllegung der Schachtanlage Asse II, spätestens zum 31.12.2030 (im Stellenbereich/HV 21, 22, 23 und 25)
- 9) 1,00 kw mit Ablauf des 31.12.2024 (Vollzug des OZG, im Stellenbereich/HV Nr. 9)
- 10) 2,00 kw mit Ablauf des 31.12.2026 (Umsetzung Niedersächsischer Weg, im Stellenbereich/HV Nr. 12, 13)
- 11) 2,00 kw mit Ablauf des 31.12.2023 (Endlager Schacht Konrad, im Stellenbereich/HV Nr. 29)
- 16) 1,00 kw mit Ablauf des 31.12.2025 (EU-Förderprogramme)
- 17) 5,00 kw mit Ablauf des 31.12.2023 (Artenschutz, davon 3,0 im Stellenbereich/HV Nr. 28, 29, 30)
- 18) 1,00 kw mit Ablauf des 31.10.2022 (Fachausschuss "Grundwasser und Wasserversorgung")
- 19) 1,00 kw mit Ablauf des 31.12.2023 (Regulierungskammer, im Stellenbereich/HV Nr. 8)
- 20) 1,00 kw mit Ablauf des 31.12.2024 (Vollzug des NKatSG, im Stellenbereich/HV Nr. 31)
- 21) unbesetzt (2,00 kw mit Ablauf des 31.12.2022)

#### Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

##### Erläuterungen für 2022:

Zugang		Abgang	
- neue VZE			
Rückholung radioaktiver Abfälle - Asse II, befristet bis 12/2030	5,00	- Anpassung an IST-Entwicklung Abzug 50 %	7,46
Umsetzung des Nds. Wegs, befristet bis 12/2026	2,00	- Kompensation Min.-Aufwuchs NHP 2018	0,16
Endlager Schacht Konrad, befristet bis 12/2023	2,00	- anteiliger Vollzug Haushaltsvermerk Nr. 18	0,17
- Verlagerung	0,00	- Verlagerung	0,00
- sonstige	0,00	- sonstige	0,38
Summe Zugang	9,00	Summe Abgang	8,17

Bleibt Zugang 0,83

##### Sonstige Veränderungen:

Der Haushaltsvermerk Nr. 2 ("davon 1,0 im Stellenbereich/HV Nr. 10") wurde geändert.

Der Haushaltsvermerk Nr. 8 ("6,00 kw mit Abschluss des Verfahrens zur Stilllegung der Schachtanlage Asse II, spätestens zum 31.12.2030") wurde geändert.

Die Haushaltsvermerke Nr. 10 und 11 wurden neu ausgebracht.

Der Haushaltsvermerk Nr. 16 ("1,00 kw mit Ablauf des 31.12.2021") wurde geändert.

Der unbesetzte Haushaltsvermerk Nr. 22 wurde gestrichen.

Zur Finanzierung von 8 Stellenhebungen, soweit sie nicht durch 5 Stellensenkungen gegenfinanziert sind, erfolgt eine BV-Absenkung um 0,10.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz  
 Kapitel 1501 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

**Erläuterungen für 2023:**

<b>Zugang</b>		<b>Abgang</b>	
- neue VZE			
Rückholung radioaktiver Abfälle - Asse II, befristet bis 12/2030	1,00	- anteiliger Vollzug Haushaltsvermerk Nr. 18	0,83
Vollzug des OZG, befristet bis 12/2024	1,00		
- Verlagerung	0,00	- Verlagerung	0,00
- sonstige	<u>0,10</u>	- sonstige	<u>0,00</u>
Summe Zugang	2,10	Summe Abgang	<u>0,83</u>
 Bleibt Zugang	 1,27		

Sonstige Veränderungen:

Der Haushaltsvermerk Nr. 8 ("11,00 kw mit Abschluss des Verfahrens zur Stilllegung der Schachtanlage Asse II, spätestens zum 31.12.2030") wurde geändert.

Der Haushaltsvermerk Nr. 9 wurde neu ausgebracht.

Der Haushaltsvermerk Nr. 18 ("1,00 kw mit Ablauf des 31.10.2022") wurde vollzogen.

Der Haushaltsvermerk Nr. 21 ("2,00 kw mit Ablauf des 31.12.2022", für den Vollzug des OZG) wurde gestrichen.

---

**PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)**

---

Ansatz 2023	Ansatz 2022	Ansatz 2021	Ist 2020
28.965	28.346	27.856	26.419

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz  
 Kapitel 1501 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

## Stellen

STELLENPLAN				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2023	2022	2021	
<b>Planmäßige Beamtinnen/Beamte <sup>1)7)</sup></b>				
Feste Gehälter:				
B 9 <sup>2)</sup>	1	1	1	Staatssekretärin, Staatssekretär
B 6	6	6	6	Ministerialdirigentin, Ministerialdirigent
B 3	8	8	7	Leitende Ministerialrätin, Leitender Ministerialrat
B 2	24	24	22	Ministerialrätin, Ministerialrat
Aufsteigende Gehälter:				
A 16 <sup>21)28)</sup>	32	32	31	Ministerialrätin, Ministerialrat
A 15 <sup>10)12)22)</sup>	54	54	51	Direktorin, Direktor
A 14 <sup>6)13)23)29)31)</sup>	51	51	49	Oberrätin, Oberrat
A 13 <sup>18)</sup>	7	7	7	Rätin, Rat
A 13 <sup>3)11)17)25)</sup>	56	55	55	Oberamtsrätin, Oberamtsrat bzw. Rätin, Rat, sofern nicht 2. EA der LG 2
A 12 <sup>8)</sup>	46	46	46	Amtsärztin, Amtsarzt
A 11 <sup>9)30)</sup>	20	19	23	Amtfrau, Amtmann
A 10	3	3	1	Oberinspektorin, Oberinspektor
A 9	5	5	1	Inspektorin, Inspektor
A 9	0	0	2	Amtsinspektorin, Amtsinspektor
	<b>313</b>	<b>311</b>	<b>302</b>	<b>Zusammen</b>
<b>Stellen zu Titel 422 17<sup>34)</sup></b>				
Feste Gehälter:				
B 2	1	1	1	Ministerialrätin, Ministerialrat
Aufsteigende Gehälter:				
A 13	1	1	1	Oberamtsrätin, Oberamtsrat bzw. Rätin, Rat, sofern nicht 2. EA der LG 2
	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>Zusammen</b>
Leerstellen:				
B 2 <sup>5)</sup>	1	1	1	Ministerialrätin, Ministerialrat
A 16 <sup>5)</sup>	1	1	1	Ministerialrätin, Ministerialrat
A 15 <sup>5)</sup>	3	3	3	Direktorin, Direktor
A 14 <sup>5)</sup>	1	1	1	Oberrätin, Oberrat
A 13 <sup>5)</sup>	1	1	1	Oberamtsrätin, Oberamtsrat bzw. Rätin, Rat, sofern nicht 2. EA der LG 2
	<b>7</b>	<b>7</b>	<b>7</b>	<b>Zusammen</b>

<sup>1)</sup> Für die Geschäftsführung der Nds. Wattenmeerstiftung werden bis zu 0,85 Stellen in Anspruch genommen

<sup>2)</sup> Die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber erhält eine Amtszulage gem. Fußnote 1 zur BesGr. B 9 der Anlage 2 zum NBesG

<sup>3)</sup> Vier Stelleninhaberinnen oder Stelleninhaber erhalten als Beamtin bzw. Beamter des gehobenen technischen Dienstes eine Amtszulage gem. Fußnote 1 zur Bes.-Gr. A 13 der Anl. 1 zum NBesG

<sup>5)</sup> kw

<sup>6)</sup> Davon 1 kw mit Wegfall der Aufgabe WRRL.

<sup>7)</sup> Bei Bedarf können die Stellen bei den Kapiteln 1501, 1524, 1525, 1526 und 1591 gegenseitig in Anspruch genommen werden.

<sup>8)</sup> Davon 1 kw mit Ablauf des 31.12.2023.

<sup>9)</sup> Davon 1 kw mit Ablauf des 31.12.2024.

<sup>10)</sup> 1 Stelle wird (in Höhe von 40 v. H.) für Personalrats-tätigkeiten verwendet.

<sup>11)</sup> 1 Stelle wird (in Höhe von 20 v. H.) für Personalrats-tätigkeiten verwendet.

<sup>12)</sup> Davon 1 kw mit Ablauf des 31.12.2026

<sup>13)</sup> Davon 1 kw mit Ablauf des 31.12.2026

<sup>17)</sup> Davon 1 kw mit Wegfall der Aufgabe AbwAG.

<sup>18)</sup> Davon 1 kw mit Wegfall der Aufgabe Havarie-kommando Fachbereich 3 "Schadstoffunfallbekämpfung Küste".

<sup>21)</sup> Davon 1 kw mit Abschluss des Verfahrens zur Stilllegung der Schachtanlage Asse II, spätestens mit Ablauf des 31.12.2030.

<sup>22)</sup> Davon 5 kw mit Abschluss des Verfahrens zur Stilllegung der Schachtanlage Asse II, spätestens mit Ablauf des 31.12.2030.

<sup>23)</sup> Davon 4 kw mit Abschluss des Verfahrens zur Stilllegung der Schachtanlage Asse II, spätestens mit Ablauf des 31.12.2030.

<sup>25)</sup> Davon 2 kw mit Abschluss des Verfahrens zur Stilllegung der Schachtanlage Asse II, spätestens mit Ablauf des 31.12.2030.

<sup>28)</sup> Davon 1 kw mit Ablauf des 31.12.2023

<sup>29)</sup> Davon 3 kw mit Ablauf des 31.12.2023

<sup>30)</sup> Davon 1 kw mit Ablauf des 31.12.2023

<sup>31)</sup> Davon 1 kw mit Ablauf des 31.12.2024

<sup>34)</sup> kw nach Fortfall der Zuweisungsvoraussetzungen (die Stellen sind für gem. § 20 Beamtenstatusgesetz zugewiesene Beamtinnen/Beamte ausgebracht).

Einzelplan	15	Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel	1501	Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

---

Erläuterungen zum Stellenplan

---

**Erläuterungen für 2022:**

<b>Zugang</b>	<b>Stellen</b>	<b>Abgang</b>	<b>Stellen</b>
A 15	4 für Rückholungsverfahren radioaktiver Abfälle - Asse II		
A 15	1 Gesamtkoordination Niedersächsischer Weg		
A 15	1 Verlagerung von Kap. 0981 (ohne BV und Budget gem. § 50 Abs. 2 LHO bereits in 2021 umgesetzt)		
A 14	1 für Rückholungsverfahren radioaktiver Abfälle - Asse II		
A 14	1 Umsetzung Artenschutzprojekte Niedersächsischer Weg		
A 14	2 für Planfeststellungsbeschluss Endlager Schacht Konrad		
Summe Zugang	10	Summe Abgang	0

Bleibt Zugang 10

<b>Hebungen</b>	<b>Stellen</b>
B 3 Leitende Ministerialrätin, Leitender Ministerialrat	1 von A 16 (Ministerialrätin, Ministerialrat)
B 2 Ministerialrätin, Ministerialrat	2 von A 16 (Ministerialrätin, Ministerialrat)
A 16 (Ministerialrätin, Ministerialrat)	4 von A 15 (Direktorin, Direktor)
A 15 (Direktorin, Summe Hebungen	2 von A 14 (Oberrätin, Oberrat) 9

<b>Senkungen</b>	<b>Stellen</b>
A 11 (Amtfrau, Amtmann)	2 nach A 10 (Oberinspektorin, Oberinspektor)
A 11 (Amtfrau, A 9 (Amtsinspektorin, Amtsinspektor)	2 nach A 9 (Inspektorin, Inspektor) 2 nach A 9 (Inspektorin, Inspektor)
Summe Senkungen	6

Sonstige Veränderungen:

Der Haushaltsvermerk Nr. 4 ("Zwei der Stelleninhaberinnen oder Stelleninhaber erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 1 zur Bes.-Gr. A 9 der Anlage 1 zum NBesG") wurde gestrichen.

Der Haushaltsvermerk Nr. 10 ("1 Stelle wird für Personalratstätigkeiten verwendet") wurde verändert.

Die Haushaltsvermerke Nr. 11, 12 und 13 wurden neu ausgebracht.

Der Haushaltsvermerk Nr. 22 ("Davon 1 kw mit Abschluss des Verfahrens zur Stilllegung der Schachanlage Asse II, spätestens mit Ablauf des 31.12.2030") wurde verändert.

Der Haushaltsvermerk Nr. 23 ("Davon 3 kw mit Abschluss des Verfahrens zur Stilllegung der Schachanlage Asse II, spätestens mit Ablauf des 31.12.2030") wurde verändert.

Der Haushaltsvermerk Nr. 29 ("Davon 1 kw mit Ablauf des 31.12.2023") wurde verändert.

Die Haushaltsvermerke Nr. 32 und 33 "Davon 1 kw mit Ablauf des 31.12.2022" wurden gestrichen.

---

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz  
 Kapitel 1501 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Erläuterungen zum Stellenplan

**Erläuterungen für 2023:**

<b>Zugang</b>	Stellen	<b>Abgang</b>	Stellen
A 13	1 für Rückholungsverfahren		
A 11	1 DVN und OZG		
Summe Zugang	2	Summe Abgang	0

Bleibt Zugang 2

Sonstige Veränderungen:

Der Haushaltsvermerk Nr. 9 wurde neu ausgebracht.

Der Haushaltsvermerk Nr. 25 ("Davon 1 kw mit Abschluss des Verfahrens zur Stilllegung der SchachanlageASSE II, spätestens mit Ablauf des 31.12.2030") wurde verändert.

<b>B E D A R F S N A C H W E I S</b>				Haushaltsvermerke
--------------------------------------	--	--	--	-------------------

Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2023	2022	2021	

<b>Beamtinnen/Beamte im Vorbereitungsdienst</b>				
A 13	10	10	10	Baureferendarin, Baureferendar
	10	10	10	Zusammen

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz  
 Kapitel 1506 Gewerbeaufsichtsverwaltung

## Beschäftigungsvolumen und Budget

### BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2023	Ansatz 2022	Ansatz 2021	Ist 2020
752,64	744,64	734,49	738,69

#### Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

- 2) 1,25 werden für Personalratstätigkeit verwendet (davon 1,05 im Stellenbereich/HV Nr. 6, Nr. 14 und Nr. 15)
- 3) 4,00 kw mit Ablauf des 31.12.2024 (Beschleunigung von Genehmigungsverfahren; im Stellenbereich/HV Nr. 10 und Nr. 11)
- 4) 4,00 kw mit Ablauf des 31.12.2024 (Vollzug der 42. BImSchV; im Stellenbereich/HV Nr. 12 und Nr. 13)
- 5) 2,00 kw mit Ablauf des 31.12.2024 (Vollzug des Strahlenschutzgesetzes; im Stellenbereich/HV Nr. 12 und Nr. 13)
- 6) 1,00 kw mit Ablauf des 31.12.2024 (Fachadministratorin/Fachadministrator i.R. eines gemeinsamen Bund-Länder-Projekts zur Betrieblichen Umweltdatenberichterstattung)

#### Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

##### Erläuterungen für 2022:

##### Zugang

- neue VZE	
- für den Vollzug des Arbeitsschutzkontrollgesetzes (8 neue Stellen mit 75 v.H. BV und Budget ab 01.04.2022)	6,00
- Verlagerung	
- von Kap. 1555 (Rückverlagerung der gem. § 50 Abs. 2 LHO in 2019 befristet bis 31.12.2021 nach Kap. 1555 umgesetzten VZE)	4,00
- von Kap. 0501 (gem. § 50 Abs. 1 LHO bereits in 2021 umgesetzt)	0,50
- sonstige	0,00
Summe Zugang	10,50

##### Abgang

- Kompensation Min.-Aufwuchs NHP 2018	0,35
- Verlagerung	0,00
- sonstige	0,00
Summe Abgang	0,35

Bleibt Zugang 10,15

Die neuen VZE für den Vollzug des Arbeitsschutzkontrollgesetzes dürfen ggf. teilweise und temporär für den Aufgabenbereich "Lärmkartierung/Lärmaktionspläne" sowie für die Umsetzung der 42. BImSchV eingesetzt werden.

##### Erläuterungen für 2023:

##### Zugang

- neue VZE	
- für den Vollzug des Arbeitsschutzkontrollgesetzes (8 neue Stellen mit 75 v.H. BV und Budget ab 01.04.2023)	6,00
- Verlagerung	0,00
- sonstige	
- Zugang, da 8 neue Stellen für 2022 nur mit 75 v.H. BV und Budget ab 01.04.2022 berücksichtigt wurden	2,00
Summe Zugang	8,00

##### Abgang

- Verlagerung	0,00
- sonstige	0,00
Summe Abgang	0,00

Bleibt Zugang 8,00

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz  
Kapitel 1506 Gewerbeaufsichtsverwaltung

---

**PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)**

---

<b>Ansatz 2023</b>	<b>Ansatz 2022</b>	<b>Ansatz 2021</b>	<b>Ist 2020</b>
48.407	47.050	45.119	44.930

Einzelplan 15            Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz  
 Kapitel 1506            Gewerbeaufsichtsverwaltung

## Stellen

STELLENPLAN				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2023	2022	2021	
<b>Planmäßige Beamtinnen/Beamte <sup>1)</sup></b>				
Aufsteigende Gehälter:				
A 16 <sup>31)</sup>	5	5	5	Leitende Direktorin,
A 15	31	31	31	Leitender Direktor
A 14 <sup>10)14)</sup>	78	78	78	Direktorin, Direktor
A 13 <sup>11)</sup>	22	22	18	Oberrätin, Oberrat
A 13 <sup>5)</sup>	7	7	7	Rätin, Rat, 2. EA der LG 2
A 13 <sup>15)</sup>	23	22	21	Rätin, Rat, sofern nicht 2. EA der LG 2
A 12 <sup>12)</sup>	122	119	116	Oberamtsrätin, Oberamtsrat bzw. Rätin, Rat, sofern nicht 2. EA der LG 2
A 11 <sup>13)</sup>	131	128	125	Amtsleiterin, Amtsleiter
A 10	63	63	63	Amtfrau, Amtmann
A 9	4	4	4	Oberinspektorin, Oberinspektor
A 9 <sup>2)6)</sup>	11	11	11	Inspektorin, Inspektor
A 9	34	34	34	Amtsinspektorin, Amtsinspektor
A 8	70	70	70	Amtsinspektorin, Amtsinspektor
A 7	21	20	19	Hauptsekretärin, Hauptsekretär
	<u>622</u>	<u>614</u>	<u>602</u>	Obersekretärin, Obersekretär
				Zusammen
Leerstellen:				
A 14 <sup>3)</sup>	-	-	1	Oberrätin, Oberrat
A 12 <sup>3)</sup>	1	1	-	Amtsleiterin, Amtsleiter
A 10 <sup>3)</sup>	1	1	2	Oberinspektorin, Oberinspektor
A 9 <sup>3)</sup>	1	1	1	Inspektorin, Inspektor
	<u>3</u>	<u>3</u>	<u>4</u>	Zusammen

- <sup>1)</sup> Die allein den Angehörigen von Fachrichtungen im Sinne der Niedersächsischen Stellenobergrenzenverordnung vom 29. Januar 2020 (Nds. GVBl. S. 20) vorbehaltenen Planstellen ergeben sich aus der in den Erläuterungen enthaltenen Übersicht.
- <sup>2)</sup> Die Stelleninhaberinnen oder Stelleninhaber erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 1 zur Bes.-Gr. A 9 der Anlage 1 zum NBesG.
- <sup>3)</sup> kw
- <sup>5)</sup> Die Stelleninhaberinnen oder Stelleninhaber erhalten als Beamtinnen oder Beamte der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Technische Dienste eine Amtszulage gem. Fußnote 1 zur Bes.-Gr. A 13 der Anlage 1 zum NBesG.
- <sup>6)</sup> 1 Stelle wird (in Höhe von 60 v.H.) für Personalratstätigkeit verwendet.
- <sup>10)</sup> Davon 2 kw mit Ablauf des 31.12.2024
- <sup>11)</sup> Davon 2 kw mit Ablauf des 31.12.2024
- <sup>12)</sup> Davon 3 kw mit Ablauf des 31.12.2024
- <sup>13)</sup> Davon 3 kw mit Ablauf des 31.12.2024
- <sup>14)</sup> 1 Stelle wird (in Höhe von 25 v.H.) für Personalratstätigkeit verwendet.
- <sup>15)</sup> 1 Stelle wird (in Höhe von 20 v.H.) für Personalratstätigkeit verwendet.
- <sup>31)</sup> Eine Stelleninhaberin oder ein Stelleninhaber erhält eine Amtszulage gem. Fußnote 3 zur Bes.-Gr. A 16 der Anlage 1 zum NBesG.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz  
 Kapitel 1506 Gewerbeaufsichtsverwaltung

Erläuterungen zum Stellenplan

**Erläuterungen für 2022:**

**Planmäßige Beamtinnen und Beamte**

Zugang	Stellen	Von den Planstellen für Beamtinnen und Beamte entfallen auf Fachrichtungen im Sinne der Niedersächsischen Stellenobergrenzenverordnung vom 29. Januar 2020 (Nds. GVBl. S. 20):	
Bes.-Gr. A 13 (Rätin, Rat, 2. EA der LG 2)	4 Rückverlagerung der gem. § 50 Abs. 2 LHO in 2019 befristet bis zum 31.12.2021 nach Kap. 1555 umgesetzten Stellen	Laufbahngruppe 2 - 1. Einstiegsamt	
Bes.-Gr. A 13 (Oberamtsrätin, Oberamtsrat bzw. Rätin, Rat, sofern nicht 2. EA der LG 2)	1 neu (für den Vollzug des Arbeitsschutzkontrollgesetzes)	<b>Bes.-Gr.</b>	<b>Stellen</b>
		A 13 mit Amtszulage (Oberamtsrätin, Oberamtsrat bzw. Rätin, Rat, sofern nicht 2. EA der LG 2)	7
Bes.-Gr. A 12 (Amtsrätin, Amtsrat)	3 neu (für den Vollzug des Arbeitsschutzkontrollgesetzes)	A 13 (Oberamtsrätin, Oberamtsrat bzw. Rätin, Rat, sofern nicht 2. EA der LG 2)	17
Bes.-Gr. A 11 (Amtfrau, Amtmann)	3 neu (für den Vollzug des Arbeitsschutzkontrollgesetzes)	A 12	115
Bes.-Gr. A 7 (Obersekretärin, Obersekretär)	1 neu (für den Vollzug des Arbeitsschutzkontrollgesetzes)	A 11	114
Summe Zugang	12	A 10	43
		<b>Insgesamt</b>	<b>296</b>

Die neuen Stellen für den Vollzug des Arbeitsschutzkontrollgesetzes dürfen ggf. teilweise und temporär für den Aufgabenbereich "Lärmkartierung/Lärmaktionspläne" sowie für die Umsetzung der 42. BImSchV eingesetzt werden.

**Leerstellen**

Zugang	Stellen	Abgang	Stellen
Bes.-Gr. A 12 (Amtsrätin, Amtsrat)	1 neu	Bes.-Gr. A 14 (Oberrätin, Oberrat)	1 infolge Teilvollzugs des Haushaltsvermerks Nr. 3
Summe Zugang	1	Bes.-Gr. A 10 (Oberinspektorin, Oberinspektor)	1 infolge Teilvollzugs des Haushaltsvermerks Nr. 3
		Summe Abgang	2
Bleibt	Abgang		
	1		

**Sonstige Veränderungen:**

Die unbesetzten Haushaltsvermerke Nr. 8 und 9 wurden gestrichen.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz  
 Kapitel 1506 Gewerbeaufsichtsverwaltung

Erläuterungen zum Stellenplan

**Erläuterungen für 2023:**

**Planmäßige Beamtinnen und Beamte**

<b>Zugang</b>	<b>Stellen</b>
Bes.-Gr. A 13 (Oberamtsrätin, Oberamtsrat bzw. Rätin, Rat, sofern nicht 2. EA der LG 2)	1 neu (für den Vollzug des Arbeitsschutzkontrollgesetzes)
Bes.-Gr. A 12 (Amtsrätin, Amtsrat)	3 neu (für den Vollzug des Arbeitsschutzkontrollgesetzes)
Bes.-Gr. A 11 (Amtfrau, Amtmann)	3 neu (für den Vollzug des Arbeitsschutzkontrollgesetzes)
Bes.-Gr. A 7 (Obersekretärin, Obersekretär)	1 neu (für den Vollzug des Arbeitsschutzkontrollgesetzes)
Summe Zugang	8

Von den Planstellen für Beamtinnen und Beamte entfallen auf  
 Fachrichtungen im Sinne der Niedersächsischen Stellenober-  
 grenzenverordnung vom 29. Januar 2020 (Nds. GVBl. S. 20):

Laufbahngruppe 2 - 1. Einstiegsamt

Bes.-Gr.	Stellen
A 13 mit Amtszulage (Oberamtsrätin, Oberamtsrat bzw. Rätin, Rat, sofern nicht 2. EA der LG 2)	7
A 13 (Oberamtsrätin, Oberamtsrat bzw. Rätin, Rat, sofern nicht 2. EA der LG 2)	18
A 12	118
A 11	117
A 10	43
Insgesamt	303

Einzelplan 15            Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz  
 Kapitel 1506        Gewerbeaufsichtsverwaltung

<b>B E D A R F S N A C H W E I S</b>				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2023	2022	2021	
				<b>Beamtinnen/Beamte im Vorbereitungsdienst</b>
A 13	10	10	10	Referendarin, Referendar
A 10	15	15	15	Oberinspektoranwärterin, Oberinspektoranwärter
A 7	5	5	5	Obersekretäranwärterin, Obersekretäranwärter
	<u>30</u>	<u>30</u>	<u>30</u>	Zusammen

Erläuterungen zum Bedarfsnachweis

Die Stellen für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst sind vorübergehend nicht besetzt; vgl. auch Erläuterung zu Kapitel 1506 Titel 422 04.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz  
 Kapitel 1522 Budgetierung Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz

## Beschäftigungsvolumen und Budget

### BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2023	Ansatz 2022	Ansatz 2021	Ist 2020
12,81	12,81	12,81	12,73

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

#### Erläuterungen für 2022:

##### Zugang

- neue VZE	0,00
- Verlagerung	0,00
- sonstige	0,00
Summe Zugang	<u>0,00</u>

##### Abgang

- Kompensation Min.-Aufwuchs NHP 2018	0,00
- Verlagerung	0,00
- sonstige	0,00
Summe Abgang	<u>0,00</u>

Bleibt Zugang 0,00

Sonstige Veränderungen:

#### Erläuterungen für 2023:

##### Zugang

- neue VZE	0,00
- Verlagerung	0,00
- sonstige	0,00
Summe Zugang	<u>0,00</u>

##### Abgang

- Verlagerung	0,00
- sonstige	0,00
Summe Abgang	<u>0,00</u>

Bleibt Zugang 0,00

Sonstige Veränderungen:

### PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)

Ansatz 2023	Ansatz 2022	Ansatz 2021	Ist 2020
891	864	849	856

Einzelplan 15                    Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz  
 Kapitel 1522                    Budgetierung der Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz

## Stellen

S T E L L E N P L A N				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2023	2022	2021	
<b>Planmäßige Beamtinnen/Beamte</b>				
Aufsteigende Gehälter:				
				Leitende Direktorin der Alfred Toepfer Akademie und Professorin, Leitender Direktor der Alfred Toepfer Akademie und Professor
A16	1	1	1	
A15	1	1	1	Direktorin, Direktor
A13	2	2	2	Rätin, Rat
A12	1	1	1	Amtsärztin, Amtsarzt
	5	5	5	Zusammen

### Erläuterungen zum Stellenplan

Von den Planstellen entfallen auf den Technischen Dienst:

Bes.-Gr.	Stellen
A16 leitende Direktorin, leitender Direktor	1
A15 Direktorin, Direktor	1
A13 Rätin, Rat	2
Zusammen	4

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz  
 Kapitel 1524 Nationalpark Harz

## Beschäftigungsvolumen und Budget

### BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2023	Ansatz 2022	Ansatz 2021	Ist 2020
93,10	93,10	93,75	87,04

#### Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

- 1) Bei Bedarf können die Beschäftigungsmöglichkeiten bei den Kapiteln 1501,1524,1525,1526 und 1591 gegenseitig in Anspruch genommen werden

#### Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

##### Erläuterungen für 2022:

Zugang		Abgang	
- neue VZE	0,00	- Anpassung an IST-Entwicklung Abzug 50 %	1,31
- Verlagerung	0,00	- Verlagerung	0,00
- von Kapitel 0981 (gem. § 50 Abs. 2 LHO bereits in 2021 umgesetzt)	0,70		
- sonstige	0,00	- sonstige	0,04
Summe Zugang	0,70	Summe Abgang	1,35
Bleibt Abgang	0,65		
Sonstige Veränderungen:			

##### Erläuterungen für 2023:

Zugang		Abgang	
- neue VZE	0,00	- sonstige	0,00
- Verlagerung	0,00	Summe Abgang	0,00
- sonstige	0,00		
Summe Zugang	0,00		
Bleibt Zugang	0,00		
Sonstige Veränderungen:			

### PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)

Ansatz 2023	Ansatz 2022	Ansatz 2021	Ist 2020
5.694	5.574	5.485	5.233

Einzelplan 15      Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz  
 Kapitel 1524      Nationalpark Harz

## Stellen

S T E L L E N P L A N				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2023	2022	2021	
1) Die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber erhält eine Amtszulage gem. Fußnote 3 zur Bes. Gr. A16 der Anlage 1 zum NBesG.				
<b>Planmäßige Beamtinnen/Beamte</b>				
2) Bei Bedarf können die Stellen bei den Kapiteln 1501, 1524, 1525, 1526 und 1591 gegenseitig in Anspruch genommen werden.				
A 16 <sup>1)</sup>	1	1	1	Aufsteigende Gehälter: Leitende Direktorin, leitender Direktor
A 15	1	1	1	Direktorin, Direktor
A 13	1	1	1	Rätin, Rat
A 13	2	2	2	Oberamtsrätin, Oberamtsrat
A 12	4	4	4	Amtsärztin, Amtsrat
A 11	12	12	12	Amtfrau, Amtmann
	21	21	21	Zusammen

### Erläuterungen zum Stellenplan

Von den Planstellen entfallen auf den Technischen Dienst:

Bes.-Gr.	Stellen
A 16 leitende Direktorin, leitender Direktor	1
A 15 Direktorin, Direktor	1
A 13 Rätin, Rat	1
A 13 Oberamtsrätin, Oberamtsrat	2
A 12 Amtsärztin, Amtsrat	4
A 11 Amtfrau, Amtmann	11
Zusammen	20

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz  
 Kapitel 1525 Nationalpark Wattenmeer

## Beschäftigungsvolumen und Budget

### BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2023	Ansatz 2022	Ansatz 2021	Ist 2020
38,66	38,66	38,68	38,00

#### Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

- 1) Bei Bedarf können die Beschäftigungsmöglichkeiten bei den Kapiteln 1501,1524,1525,1526 und 1591 gegenseitig in Anspruch genommen werden

#### Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

##### Erläuterungen für 2022:

###### Zugang

- neue VZE	0,00
- Verlagerung	0,00
- sonstige	0,00
Summe Zugang	0,00

###### Abgang

- Kompensation Min.-Aufwuchs NHP 2018	0,02
- Verlagerung	0,00
- sonstige	0,00
Summe Abgang	0,02

Bleibt Abgang 0,02

Sonstige Veränderungen:

##### Erläuterungen für 2023:

###### Zugang

- neue VZE	0,00
- Verlagerung	0,00
- sonstige	0,00
Summe Zugang	0,00

###### Abgang

- Verlagerung	0,00
- sonstige	0,00
Summe Abgang	0,00

Bleibt Zugang 0,00

Sonstige Veränderungen:

### PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)

Ansatz 2023	Ansatz 2022	Ansatz 2021	Ist 2020
2.834	2.754	2.750	2.667

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz  
 Kapitel 1525 Nationalpark Wattenmeer

## Stellen

S T E L L E N P L A N				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2023	2022	2021	
<b>Planmäßige Beamtinnen/Beamte</b>				
1) Bei Bedarf können die Stellen bei den Kapiteln 1501, 1524, 1525, 1526 und 1591 gegenseitig in Anspruch genommen werden.				
A 16	1	1	1	Aufsteigende Gehälter: Leitende Direktorin, leitender Direktor
A 14	4	4	4	Oberrätin, Oberrat
A 13	3	3	3	Rätin, Rat
A 12	1	1	1	Amtsärztin, Amtsarzt
A 11	1	1	1	Amtfrau, Amtmann
A 9	1	1	1	Inspektorin, Inspektor
A 7	1	1	1	Obersekretärin, Obersekretär
	12	12	12	Zusammen

### Erläuterungen zum Stellenplan

Von den Planstellen entfallen auf den Technischen Dienst:

Bes.-Gr.	Stellen
A 16 leitende Direktorin, leitender Direktor	1
A 14 Oberrätin, Oberrat	3
A 13 Rätin, Rat	3
Zusammen	7

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz  
 Kapitel 1526 Biosphärenreservat Elbtalaue

## Beschäftigungsvolumen und Budget

### BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2023	Ansatz 2022	Ansatz 2021	Ist 2020
16,60	16,60	16,99	16,23

#### Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

- 1) Bei Bedarf können die Beschäftigungsmöglichkeiten bei den Kapiteln 1501,1524,1525,1526 und 1591 gegenseitig in Anspruch genommen werden

#### Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

##### Erläuterungen für 2022:

Zugang		Abgang	
- neue VZE	0,00	- Anpassung an IST-Entwicklung Abzug 50 %	0,38
- Verlagerung	0,00	- Verlagerung	0,00
		- Kompensation Min.-Aufwuchs NHP 2018	0,01
- sonstige	0,00	- sonstige	0,00
Summe Zugang	0,00	Summe Abgang	0,39
Bleibt Abgang	0,39		

Sonstige Veränderungen:

##### Erläuterungen für 2023:

Zugang		Abgang	
- neue VZE	0,00	- sonstige	0,00
- Verlagerung	0,00		
		Summe Abgang	0,00
- sonstige	0,00		
Summe Zugang	0,00		
Bleibt Zugang	0,00		

Sonstige Veränderungen:

### PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)

Ansatz 2023	Ansatz 2022	Ansatz 2021	Ist 2020
1.242	1.205	1.241	1.149

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz  
 Kapitel 1526 Biosphärenreservat Elbtalaue

## Stellen

STELLENPLAN				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2023	2022	2021	
<b>Planmäßige Beamtinnen/Beamte</b>				
1) Bei Bedarf können die Stellen bei den Kapiteln 1501, 1524, 1525, 1526 und 1591 gegenseitig in Anspruch genommen werden.				
Aufsteigende Gehälter:				
A 16	1	1	1	Leitende Direktorin, leitender Direktor
A 14	1	1	1	Oberrätin, Oberrat
A 13	1	1	1	Rätin, Rat
A 12	1	1	1	Amtsärztin, Amtsarzt
A 11	1	1	1	Amtsfrau, Amtmann
	5	5	5	Zusammen

### Erläuterungen zum Stellenplan

Von den Planstellen entfallen auf den Technischen Dienst:

Bes.-Gr.	Stellen
A 16 leitende Direktorin, leitender Direktor	1
A 14 Oberrätin, Oberrat	1
A 13 Rätin, Rat	1
Zusammen	3

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz  
 Kapitel 1555 Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

## Stellen

STELLENPLAN				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2023	2022	2021	
<b>Planmäßige Beamtinnen/Beamte</b>				
Feste Gehälter:				
B 5	1	1	1	Direktorin oder Direktor des Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
B 2	3	3	3	Abteilungsleiterin, Abteilungsleiter
Aufsteigende Gehälter:				
A 16	7	7	7	Leitende Direktorin, Leitender Direktor
A 15	33	33	33	Direktorin, Direktor
A 14 <sup>11)</sup>	38	38	38	Oberrätin, Oberrat
A 13 <sup>2)10)</sup>	34	34	38	Rätin, Rat, 2. EA der LG 2
A 13 <sup>7)</sup>	16	16	16	Oberamtsrätin, Oberamtsrat bzw. Rätin, Rat, sofern nicht 2. EA der LG 2 Realschullehrerin, Realschullehrer
A 12	41	41	41	Amtsärztin, Amtsarzt
A 11 <sup>1)</sup>	49	49	49	Amtsfrau, Amtmann
A 10 <sup>12)</sup>	17	17	17	Oberinspektorin, Oberinspektor
A 9	3	3	3	Inspektorin, Inspektor
A 9 <sup>8)</sup>	5	5	5	Deichvögtin, Deichvogt
A 7	1	1	1	Obersekretärin, Obersekretär
	<u>248</u>	<u>248</u>	<u>252</u>	Zusammen
Leerstellen:				
A 14 <sup>9)</sup>	1	1	1	Oberrätin, Oberrat
A 13 <sup>9)</sup>	3	3	3	Rätin, Rat, 2. EA der LG 2
A 11 <sup>9)</sup>	1	1	1	Amtsfrau, Amtmann
A 10 <sup>9)</sup>	3	3	3	Oberinspektorin, Oberinspektor
A 9 <sup>9)</sup>	1	1	1	Inspektorin, Inspektor
	<u>9</u>	<u>9</u>	<u>9</u>	Zusammen

<sup>1)</sup> Eine Planstelle ist zu 50 % gesperrt.

<sup>2)</sup> 1 kw nach Wegfall der Aufgabe für WRRL.

<sup>7)</sup> 3 Stelleninhaberinnen oder Stelleninhaber erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 1 zur Bes.-Gr. A 13 der Anlage 1 zum NBesG.

<sup>8)</sup> 1 Stelleninhaberin oder Stelleninhaber erhält eine Amtszulage gem. Fußnote 1 zur Bes.-Gr. A 9 der Anlage 1 zum NBesG.

<sup>9)</sup> kw

<sup>10)</sup> unbesetzt (davon werden vier Stellen zum 01.01.2022 in das Kapitel 15 06 zurück verlagert.)

<sup>11)</sup> Eine Stelle wird (in Höhe von 30 v.H.) für Personalratstätigkeit verwendet.

<sup>12)</sup> Eine Stelle wird (in Höhe von 20 v.H.) für Personalratstätigkeit verwendet.

Einzelplan	15	Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel	1555	Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

---

Erläuterungen zum Stellenplan

---

**Planmäßige Beamtinnen und Beamte:**

Abgänge in 2022:

Bes.-Gr. A 13 (Rätin, Rat 2. EA der LG 2)	4	infolge Vollzugs des HV Nr. 10
	4	

Der Haushaltsvermerk Nr. 10 wurde vollzogen.

Die Haushaltsvermerke Nr. 4, 5 und 6 wurden gestrichen.

Von den Planstellen entfallen auf den Technischen Dienst

Bes.-Gr.		2023	2022	2021
B 2	Abteilungsdirektorin, Abteilungsdirektor	2	2	2
A 16	Leitende Direktorin, Leitender Direktor	5	5	5
A 15	Direktorin, Direktor	18	18	18
A 14	Oberrätin, Oberrat	33	33	33
A 13	Rätin, Rat, 2. EA der LG 2	24	24	24
A 13	Oberamtsrätin, Oberamtsrat bzw. Rätin, Rat, sofern nicht 2. EA der LG 2	14	14	14
A 12	Amtsärztin, Amtsarzt	36	36	36
A 11	Amtfrau, Amtmann	46	46	46
A 10	Oberinspektorin, Oberinspektor	11	11	11
A 9	Deichvögtin, Deichvogt	1	1	1
A 7	Obersekretärin, Obersekretär	1	1	1
	Zusammen	191	191	191

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz  
 Kapitel 1591 Fachaufgaben der Ämter für regionale Landesentwicklung

## Beschäftigungsvolumen und Budget

### BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2023	Ansatz 2022	Ansatz 2021	Ist 2020
8,91	8,91	8,93	8,88

#### Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

- 1) Bei Bedarf können die Beschäftigungsmöglichkeiten bei den Kapiteln 1501,1524,1525,1526 und 1591 gegenseitig in Anspruch genommen werden

#### Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

##### Erläuterungen für 2022:

Zugang		Abgang	
- neue VZE		- Anpassung an IST-Entwicklung Abzug 50 %	0,02
	0,00		
- Verlagerung		- Verlagerung	0,00
	0,00	- Kompensation Min.-Aufwuchs NHP 2018	0,00
- sonstige	0,00	- sonstige	0,00
Summe Zugang	<u>0,00</u>	Summe Abgang	<u>0,02</u>

Bleibt Abgang 0,02

##### Erläuterungen für 2023:

Zugang		Abgang	
- neue VZE	0,00	- Verlagerung	0,00
	0,00		
- Verlagerung		- sonstige	0,00
	0,00	Summe Abgang	<u>0,00</u>
- sonstige	0,00		
Summe Zugang	<u>0,00</u>		

Bleibt Zugang 0,00

Sonstige Veränderungen:

### PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)

Ansatz 2023	Ansatz 2022	Ansatz 2021	Ist 2020
733	712	686	663

Einzelplan 15            Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz  
 Kapitel 1591        Fachaufgaben der Ämter für regionale Landesentwicklung

## Stellen

S T E L L E N P L A N				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2023	2022	2021	

### Planmäßige Beamtinnen/Beamte

<sup>1)</sup> Bei Bedarf können die Stellen bei den Kapiteln 1501, 1524, 1525, 1526 und 1591 gegenseitig in Anspruch genommen werden.

				Aufsteigende Gehälter:
A 15	3	3	3	Direktorin, Direktor
A 13	1	1	1	Oberamtsrätin, Oberamtsrat bzw. Rätin, Rat, sofern nicht 2. EA der LG 2
A 12	4	4	4	Amtsärztin, Amtsarzt
	<u>8</u>	<u>8</u>	<u>8</u>	Zusammen